

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1993

MONTAG, 25. OKTOBER 1993

Nr. 43

Seite	Seite	Seite
<b>Hessische Staatskanzlei</b>	<b>Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; hier: prüfungsfreier Raum bei der Bildung eines Treuhandvermögens durch den Sanierungs-/Entwicklungsträger</b> .....	<b>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. 9. 1993 (Lauterbach)</b> .....
Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie Sprechzeiten des Generalkonsulats der Republik Kroatien in Frankfurt am Main .....	2634	2717
Erteilung des Exequaturs an Herrn Marwan Kallab, Honorarkonsul der Libanesischen Republik in Frankfurt am Main .....	2626	<b>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. 9. 1993 (Dillenburg)</b> .....
Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie Sprechzeiten der Konsularagentur der Republik Usbekistan in Frankfurt am Main .....	2626	2717
<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie</b>	<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>	<b>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 30. 9. 1993 (Weilmünster)</b> .....
Richtlinien für die Vergütung und Versorgung der angestellten Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder der kommunalen Sparkassen in Hessen .....	Nachfolge für den Abgeordneten des Deutschen Bundestags Gerhard Pfeffermann (CDU) – Neubekanntmachung – .....	2717
2626	2634	<b>Vorhaben der Hoechst AG, 65929 Frankfurt am Main</b> .....
<b>Gemeinsamer Runderlaß betreffend Koordinierung und Erfassung der Luftbildvorhaben</b> .....	<b>Personalmeldungen</b>	2718
2629	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten .....	<b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....
Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken an Bundesfernstraßen; hier: Neufassung der Konstruktionszeichnungen zu den TL-SP 72 .....	im Bereich des Hessischen Kultusministeriums .....	2719
2629	2634	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>
Betreten der Anlagen der Deutschen Bundesbahn bei der Ausführung von Vermessungsarbeiten; hier: Verhalten im Gefahrenbereich von Gleisen (Unfallverhütung) .....	<b>Die Regierungspräsidien</b>	<b>Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main; hier: Änderung der Satzung</b> .....
2630	<b>DARMSTADT</b>	2726
<b>Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten</b>	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Hegbachau bei Messel“ vom 27. 9. 1993</b> .....	<b>Ärztliche Stelle Hessen, Frankfurt am Main; hier: Durchführung der Röntgenverordnung – Entgelterhebung durch die Ärztliche Stelle Hessen</b> .....
EG-Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) .....	2635	2726
2631	<b>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 7. 10. 1993 (Steinau)</b> .....	<b>Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord, Homberg/Elze; hier: Jahresrechnung 1992</b> .....
<b>Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>	2635	2726
Richtlinien über die Damwildhaltung in der Landwirtschaft .....	<b>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 7. 10. 1993 (Nidda)</b> .....	<b>Der Magistrat der Stadt Bensheim; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels</b> .....
2632	2635	2726
	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. 9. 1993</b> .....	<b>Öffentliche Ausschreibungen</b> .....
	2636	2726
	<b>GIESSEN</b>	<b>Stellenausschreibungen</b> .....
	<b>Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen 2 der Gemeinde Biebental/Ortsteil Frankenbach, Landkreis Gießen, vom 16. 9. 1993</b> .....	2727
	2714	

Die zehnte Folge 1993 der regelmäßig beigelegten, monatlich erscheinenden Beilage

## RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH  
MARKTPLATZ 13 · 65183 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57

1009

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

**Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie Sprechzeiten des Generalkonsulats der Republik Kroatien in Frankfurt am Main**

Die Anschrift des Generalkonsulats der Republik Kroatien in Frankfurt am Main lautet:

Generalkonsulat der Republik Kroatien,  
Brönnerstraße 17 / IV, 60313 Frankfurt am Main,  
Postfach 10 09 53, 60009 Frankfurt am Main  
(Tel.: 0 69 / 29 41 24, Fax: 0 69 / 29 20 27 und 29 21 26,  
Sprechzeiten: Montag bis Freitag: 9.00 bis 14.00 Uhr, Donnerstag:  
17.00 bis 19.00 Uhr, Samstag: 9.00 bis 12.00 Uhr).

Wiesbaden, 8. Oktober 1993

Hessische Staatskanzlei  
P 12 2 a 10/03

StAnz. 43/1993 S. 2626

1010

**Erteilung des Exequaturs an Herrn Marwan Kallab, Honorarkonsul der Libanesischen Republik in Frankfurt am Main**

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Libanesischen Republik in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn Marwan Kallab am 28. September 1993 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Hessen.

Wiesbaden, 7. Oktober 1993

Hessische Staatskanzlei  
P 12 2 a 10/07

StAnz. 43/1993 S. 2626

1011

**Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie Sprechzeiten der Konsularagentur der Republik Usbekistan in Frankfurt am Main**

Die Anschrift der Konsularagentur der Republik Usbekistan in Frankfurt am Main lautet:

Konsularagentur der Republik Usbekistan,  
Am Hauptbahnhof 10, Zimmer 216,  
60329 Frankfurt am Main  
(Tel.: 0 69 / 21 70 02 67, Fax: 0 69 / 23 78 19,  
Sprechzeiten: Montag bis Freitag: 9.00 bis 16.00 Uhr).

Wiesbaden, 7. Oktober 1993

Hessische Staatskanzlei  
P 12 2 a 10/03

StAnz. 43/1993 S. 2626

1012

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE

**Richtlinien für die Vergütung und Versorgung der angestellten Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder der kommunalen Sparkassen in Hessen**

## I.

## Allgemeines

Für die Regelung von Vergütung und Versorgung der ab 1. November 1993 neu angestellten Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder (Stellvertreter mit Sitz und Stimme) der Sparkassen gelten die folgenden Bestimmungen I bis V:

1. Die Vergütung ist als feste Jahresvergütung zu vereinbaren. Weitere Vergütungsbestandteile außer der freien Zulage nach II 2 und einer nach Maßgabe besonderer Richtlinien zu gewährenden Aufwandsentschädigung sind nicht zulässig.
2. Vom Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen werden im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie Vergütungsempfehlungen erlassen, für die nachstehende Bestimmungen gelten.

## II.

## Vergütung

1. Die Vergütungsempfehlungen haben hinsichtlich der festen Jahresvergütung Höchst- und Mindestbeträge zu enthalten.
  - 1.1 Die Sparkassen sind in mindestens sieben Größenklassen einzuteilen. Der für die Gruppe der größten Sparkassen empfohlene Höchstbetrag der Jahresvergütung soll nicht mehr als das 2,5fache der Jahreshöchstvergütung der für die Gruppe der Vorstandsmitglieder der kleinsten Sparkassen geltenden Jahreshöchstbeträge betragen.
  - 1.2 Bemessungsgrundlage für die Zuordnung der Sparkassen zu den Größenklassen ist die Summe aus Bilanzsumme, Kreditvolumen (Bilanzposten 5 und 10 der Aktivseite und 13 bis 15

der Passivseite nach dem vorgeschriebenen Formblatt) und Kurswert der Kundenwertpapiere (Depot B). In den Empfehlungen ist der festgestellte Jahresabschluß der Sparkasse zu einem bestimmten Stichtag zugrunde zu legen.

- 1.3 Der Höchstbetrag der Jahresvergütung des Vorstandsvorsitzenden muß in Höhe eines seiner hervorgehobenen Stellung entsprechenden Vomhundertsatz über der höchstzulässigen Vergütung für die weiteren Vorstandsmitglieder der Sparkasse liegen.
- 1.4 Im Falle der Vereinigung von Sparkassen erhöht sich die Bemessungsgrundlage der festen Jahresvergütung der Vorstandsmitglieder der an der Vereinigung beteiligten Sparkassen als Vorstandsmitglieder der vereinigten Sparkasse für die Dauer der ersten fünf Jahre der Vereinigung gegenüber der bisherigen Eingruppierung um höchstens eine Stufe der Bemessungsgrundlagen. Soweit sich eine beteiligte Sparkasse bereits in der durch die Vereinigung erreichten Stufe befindet, verbleibt es für die Vorstandsmitglieder dieser Sparkasse bei der bisherigen Eingruppierung.
- 1.5 Die feste Jahresvergütung ist monatlich im voraus in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages zu zahlen.
- 1.6 Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten vorübergehenden Dienstunfähigkeit wird das Gehalt entsprechend der beamtenrechtlichen Regelung, längstens bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses, weiter gezahlt.
2. Neben der Jahresfestvergütung kann eine freie Zulage an die Vorstandsmitglieder der Sparkassen gewährt werden. Voraussetzungen und Höhe der freien Zulage sind unter Beachtung der folgenden Bestimmungen durch Verbandsempfehlung zu regeln.
  - 2.1 Die Voraussetzungen der freien Zulage sind im Sparkassenvergleich (Hessen) erfolgs- und leistungsorientiert zu gestalten. Es ist vorzusehen, daß die freie Zulage in Abhängigkeit

- von dem jeweils erreichten geschäftlichen Jahresergebnis bei den einzelnen Sparkassen in unterschiedlicher Höhe gezahlt wird.
- 2.2 Die Voraussetzungen für die Gewährung der freien Zulage sollen möglichst berechenbar gestaltet werden. Sparkassenwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte, die sich der Berechenbarkeit entziehen, aber gleichwohl für die Ergebnisbeurteilung von erheblicher Bedeutung sind, sollen berücksichtigt werden.
  - 2.3 Über die Gewährung der freien Zulage und ihre Höhe hat der Verwaltungsrat jährlich anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr auf Vorschlag des Verwaltungsratsvorsitzenden zu entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf die freie Zulage darf nicht begründet werden.
  3. Die freie Zulage darf 20 v. H. des festen Jahresgehaltes des Vorstandsmitgliedes nicht übersteigen und nur gewährt werden, wenn der Dienstvertrag des Vorstandsmitgliedes im vollen Wortlaut dem mit mir abgestimmten und vom Verband bekanntgegebenen Muster-Dienstvertrag in dessen jeweiliger Fassung entspricht.

III.

Versorgung

1. In den Dienstverträgen ist zu vereinbaren, daß die Vorstandsmitglieder Versorgung erhalten.
2. Für die vertragliche Regelung der Versorgung der Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen gelten die nachstehenden Bestimmungen.
  - 2.1 Die Versorgung umfaßt den Anspruch auf Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und — nach Maßgabe der für die Beamten des Landes Hessen geltenden Bestimmungen — Unfallfürsorge und Beihilfe.
  - 2.2 Es ist ein unterhalb des Betrages der aktiven Vergütung liegendes ruhegehaltfähiges Jahresgehalt zu vereinbaren.
  - 2.3 Das ruhegehaltfähige Jahresgehalt ist im Rahmen folgender für die weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Vorstandsvorsitzenden geltenden Höchstsätze festzusetzen, wobei für die Bemessungsgrundlage II 1.2 entsprechend gilt:

- 2.4 Der Höchstsatz des ruhegehaltfähigen Jahresgehaltes der stellvertretenden Vorstandsmitglieder mit Sitz und Stimme beträgt 75 v. H. des Höchstsatzes für weitere Vorstandsmitglieder nach III 2.3.
- 2.5 Im Falle der Vereinigung von Sparkassen gilt II 1.4 hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für das ruhegehaltfähige Jahresgehalt entsprechend.
- 2.6 Ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht nicht, wenn das Anstellungsverhältnis beendet wird
  - a) durch Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB), sofern das Vorstandsmitglied diesen Grund zu vertreten hat;
  - b) weil das Vorstandsmitglied nicht bereit ist, das Anstellungsverhältnis unter nicht ungünstigeren Vertragsbedingungen fortzusetzen.
- 2.7 Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch Auflösungsvertrag kann Versorgung bis zu der Höhe vereinbart werden, die der nach III 2.10 zurückgelegten Vertragszeit entsprechen würde. Wird der Auflösungsvertrag bis zum Ablauf der ersten fünfjährigen Amtszeit (III 2.10 Satz 1) vereinbart, kann eine Versorgung bis zur Höhe von 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Vergütung vereinbart werden.
- 2.8 Das Ruhegehalt wird gewährt
  - a) nach Ablauf des Monats, in dem das Vorstandsmitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat;
  - b) nach Ablauf einer mehr als fünfjährigen Amtszeit, auf die keine Wiederanstellung erfolgt; eine Ausnahme kann vereinbart werden, wenn dem Vorstandsmitglied von einer Sparkasse, einem anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut oder einem Sparkassen- und Giroverband in einem unmittelbar vorangegangenen Anstellungsverhältnis Versorgung für den Fall seiner Nichtwiederanstellung nach der ersten Amtsperiode zugesagt war;
  - c) bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit Ablauf des Monats, in dem die dauernde Dienstunfähigkeit festgestellt wird oder indem dem Vorstandsmitglied der Bescheid über die Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen dauernder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zugestellt wird;

Weitere Vorstandsmitglieder

Bemessungsgrundlage (in Mio DM)	Jahreshöchstbetrag (in TDM) bei mehr als			
	5jähriger <sup>1)</sup> Vertragszeit	10jähriger Vertragszeit	15jähriger Vertragszeit	20jähriger Vertragszeit
bis 200	100	110	115	120
bis 400	110	121	126,5	132
bis 1.100	120	132	138	144
bis 1.800	135	148,5	155,25	162
bis 2.600	145	159,5	166,75	174
bis 3.900	155	170,5	178,25	186
bis 5.000	165	181,5	189,75	198
bis 9.000	180	198	207	216

Vorstandsvorsitzender

bis 200	110	121	126,5	132
bis 400	120	132	138	144
bis 1.100	135	148,5	155,25	162
bis 1.800	145	159,5	166,75	174
bis 2.600	160	176	184	192
bis 3.900	175	192,5	201,25	210
bis 5.000	185	203,5	212,75	222
bis 9.000	200	220	230	240

<sup>1)</sup> Gilt zugleich als Höchstbetrag für Fälle der Gewährung von Ruhegehalt/Hinterbliebenenversorgung bei Vorstandsmitgliedern mit erster Anstellung

- d) bei einer Kündigung aus wichtigem Grund nach einer mehr als fünfjährigen Amtszeit; III 2.6 Buchst. a) bleibt unberührt.
- 2.9 Das Ruhegehalt beträgt bei Beginn des sechsten Jahres der Vertragszeit 35 v. H. des ruhegehaltfähigen Jahresgehaltes und steigt einschließlich des sechsten mit jedem weiteren zurückgelegten Vertragsjahr bis zum Beginn des 16. Vertragsjahres um 2,5 v. H. und danach um 1,5 v. H. bis zum Höchstsatz von 75 v. H. des ruhegehaltfähigen Gehaltes nach III 2.3—2.5.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden durch Dienstanfall erhöht sich der Ruhegehaltsatz um 10 v. H. bis zum Höchstsatz nach Satz 1.
- 2.10 Als ruhegehaltfähige Vertragszeiten sind die Zeiten, die das Vorstandsmitglied als ordentliches oder stellvertretendes Vorstandsmitglied mit Sitz und Stimme der ruhegehaltgewährenden Sparkasse (Amtszeit oder einer anderen Sparkasse verbracht hat, zu berücksichtigen<sup>2)</sup>). Weitere Zeiten, die das Vorstandsmitglied in leitender Funktion bei einem Kreditinstitut oder einem Verband von Kreditinstituten zurückgelegt hat, können nur bei Anwendung eines strengen Maßstabes als Vertragszeiten berücksichtigt werden.
- 2.11 Bei Eintritt des Versorgungsfalles nach III 2.8 Buchst. c) vor Ablauf der ersten fünfjährigen Amtszeit ist ein Ruhegehalt entsprechend der zurückgelegten Vertragszeit, mindestens in Höhe von 30 v. H. des ruhegehaltfähigen Gehalts zu gewähren. III 2.9 Satz 2 gilt entsprechend; der Mindestsatz beträgt in diesen Fällen 40 v. H..
- 2.12 Bei linearen Veränderungen der Versorgungsbezüge für die Beamten des Landes Hessen ändert sich die Höhe des Ruhegehalts entsprechend.
- 2.13 Bei Nichtwiederanstellung nach der ersten fünfjährigen Amtszeit kann ein Übergangsgeld in Höhe des zuletzt gezahlten monatlichen Gehalts ohne Aufwandsentschädigung für die Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit sind auf das Übergangsgeld anzurechnen.
- 2.14 Die Witwe oder der Witwer eines Vorstandsmitgliedes oder eines früheren Vorstandsmitgliedes mit Anspruch auf Ruhegehalt erhält Witwen- oder Witwergeld. Dies gilt nicht, wenn
- die Ehe weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe oder dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen oder
  - die Ehe erst nach dem Eintritt des Vorstandsmitgliedes in den Ruhestand geschlossen worden ist und das Vorstandsmitglied z. Z. der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte.
- 2.15 Ist die Ehe geschieden worden, gelten für die
- Gewährung eines Unterhaltsbeitrages für die geschiedene Ehefrau oder den geschiedenen Ehemann,
  - Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung,
  - Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge
- § 22 Abs. 2, §§ 57 und 58 des Beamtenversorgungsgesetzes in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.
- Satz 1 gilt entsprechend für den früheren Ehepartner eines verstorbenen Vorstandsmitgliedes aus einer aufgehobenen oder für nichtig erklärten Ehe, wenn der frühere Ehepartner die Gründe für die Nichtigkeit oder Aufhebung nicht zu vertreten hat.
- 2.16 Die Kinder eines verstorbenen Vorstandsmitgliedes oder eines verstorbenen früheren Vorstandsmitgliedes mit Anspruch auf Ruhegehalt erhalten Waisengeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird das Waisengeld längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für ein Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
- 2.17 Das Witwen- oder Witwergeld beträgt  $\frac{1}{10}$  des nach III 2.9—2.11 berechneten Ruhegehaltes.
- 2.18 Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen  $\frac{1}{10}$ , bei Vollweisen  $\frac{1}{8}$  des nach III 2.9—2.11 berechneten Ruhegehaltes.
- 2.19 Die Hinterbliebenenversorgung darf zusammen nicht höher sein als das nach III 2.9—2.11 berechnete Ruhegehalt; sie wird anderenfalls nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt.
- 2.20 Einer Witwe oder einem Witwer oder einem früheren Ehepartner, der wieder heiratet, wird als Abfindung das Zweifache des letzten Jahresbetrages der bisher bezogenen Versorgung gewährt.
- 3.1 Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind auf die von der Sparkasse zu erbringenden Versorgungsleistungen anzurechnen. § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung findet entsprechend Anwendung.
- 3.2 Ebenfalls der Anrechnung unterliegen Einkünfte und Versorgungsleistungen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, soweit diese vor Vollendung des 62. Lebensjahres ausgeübt wird. Gleiches gilt für Einkünfte und Versorgungsleistungen aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit. §§ 53 und 54 des Beamtenversorgungsgesetzes sind in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden.
- Anrechnungsfrei bleibt derjenige Teil der Einkünfte und Versorgungsleistungen nach Satz 1 und 2, der zusammen mit der von der Sparkasse gewährten Versorgung die Höhe des ruhegehaltfähigen Jahresgehaltes nicht übersteigt. Nicht der Anrechnung unterliegen Einkünfte aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Tätigkeit.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Dienst der Sparkasse mit Anspruch auf Versorgung aus, so gilt das nach dem Muster-Dienstvertrag vertraglich zu vereinbarendes Wettbewerbsverbot zeitlich unbefristet, es sei denn, daß das Vorstandsmitglied auf Versorgung verzichtet.
5. Die Versorgungsleistungen sind monatlich mit einem  $\frac{1}{2}$  des Jahresbetrages auszahlbar.

## IV.

## Zahlungen der Verbundpartner

Zahlungen der Verbundpartner (derzeit Landesbausparkasse Hessen-Thüringen, Öffentliche Versicherungsanstalten Hessen-Nassau-Thüringen — Sparkassenversicherungen —, Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt) dürfen, erstmals für das Geschäftsjahr 1994, eine bis zum 30. Dezember 1993 mit mir abzustimmende und vom Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen bekanntzugebende Obergrenze nicht übersteigen.

## V.

## Vorlage von Dienst- und Auflösungsverträgen

- Dienstverträge und Auflösungsverträge sind mir in dreifacher Ausfertigung über den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen und die zuständige Sparkassenaufsichtsbehörde zeitnah vorzulegen.
- Auflösungsverträge, die ab dem vollendeten 55. Lebensjahr des Vorstandsmitgliedes in Kraft treten sollen, bedürfen meiner vorherigen Zustimmung und sind mir bereits vor Abschluß auf dem in V 1 vorgesehenen Weg zuzuleiten. Die darin zugesagte Versorgung hat grundsätzlich III dieser Richtlinien zu entsprechen.

## VI.

## Vergütung und Versorgung der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder

- Für die mit Inkrafttreten dieser Richtlinie im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder gelten die bisherigen Richtlinien für die Vergütung und Versorgung der angestellten Vorstandsmitglieder der Sparkassen und ihrer Stellvertreter vom 29. Juni 1973 (StAnz. S. 1280), geändert durch Erlaß vom 8. Dezember 1978 (StAnz. S. 2620), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 16. Dezember 1983 (StAnz. S. 2461), geändert durch Erlaß vom 22. Juli 1987 (StAnz. S. 1786), mit folgenden Maßgaben fort:
  - Nr. 1.1.2, Unterabsatz 2, Satz 2, erhält folgende Fassung: „Die Entscheidung über die Gewährung der weiteren Zulage ist vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden des Verwaltungsrates bei der Feststellung des Jahresabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr zu treffen; die Zulage wird mit ihrer Festsetzung fällig.“
  - Es wird folgende Nr. 5 angefügt:
 

„5. Vorlage von Dienst- und Auflösungsverträgen

    - Dienstverträge und Auflösungsverträge sind mir in dreifacher Ausfertigung über den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen und die zuständige Sparkassenaufsichtsbehörde zeitnah vorzulegen.
    - Auflösungsverträge, die ab dem vollendeten 55. Lebensjahr des Vorstandsmitgliedes in Kraft treten sollen, bedürfen meiner vorherigen Zustimmung und sind mir daher bereits vor Abschluß auf dem in 5.1 vorgesehenen

<sup>2)</sup> Inbegriffen sind die Zeiten als Sparkassenleiter bzw. stellvertretender Sparkassenleiter.

Weg zuzuleiten. Die darin zugesagte Versorgung hat grundsätzlich diesen Richtlinien zu entsprechen.“

- 2.1 Die Vergütung und Versorgung dieser Vorstandsmitglieder kann auf der Grundlage vorstehender Bestimmungen und der nach I 2 zu erlassenden Verbandsempfehlung — auch mit Rückwirkung zum 1. Januar 1993 — neu geregelt werden, dies allerdings nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen Neuregelung der Versorgung gemäß III dieser Richtlinien und nur bei wortlautgleicher Verwendung des vom Verband mit mir abgestimmten und von diesem bekanntgegebenen Muster-Dienstvertrages.
- 2.2 Dabei kann vereinbart werden, daß ein Vorstandsmitglied, das sich bei Inkrafttreten dieser Richtlinien in der ersten Amtsperiode befindet und daher seinen Versorgungsanspruch im Falle seiner Nichtwiederanstellung verlieren würde, seinen Versorgungsanspruch behält. Im übrigen gelten jedoch auch für die Ruhegehaltsansprüche dieser Vorstandsmitglieder die Bestimmungen von III.

VII.

**Übergangs- und Schlußvorschriften/Inkrafttreten**

1. Die bislang geltenden Richtlinien (vgl. VI 1) gelten mit Inkrafttreten dieser Richtlinien für Einzelfälle nach Maßgabe von VI 1 Satz 1 fort; im übrigen werden sie mit Inkrafttreten dieser Richtlinien aufgehoben.
2. Für das Geschäftsjahr 1992 ist die Leistungszulage in allen Fällen nach den bislang geltenden Richtlinien unter Berücksichtigung der in VI 1 Satz 1 ausgeführten Maßgabe zu beschließen.
3. Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 30. September 1993

**Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr und Technologie**  
II b 21 — 8 g 04.07  
— Gült.-Verz. 54 —

StAnz. 43/1993 S. 2626

**1013**

**Koordinierung und Erfassung der Luftbildvorhaben**

**Gemeinsamer Runderlaß**

Bezug: § 13 Abs. 6 und § 18 Abs. 3 des Hessischen Vermessungsgesetzes (HVG) vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453)

Luftbilder stellen für viele Bereiche der öffentlichen Verwaltung eine unverzichtbare Planungs- und Entscheidungsgrundlage dar. Das gilt u. a. für die Landes-, die Regional- und die örtliche Bauleitplanung.

Um die Auftragsvergabe, den Einsatz der aufzuwendenden Haushaltsmittel und die Nutzbarkeit des Luftbildmaterials landesweit zu optimieren, ist es erforderlich,

- daß die von einzelnen Landesdienststellen vorgesehenen Bildflugprojekte bereits im Vorfeld der Realisierung unter Federführung derjenigen Stelle koordiniert werden, die am häufigsten solche Projekte in Auftrag gibt,
- daß bereits vorhandenes Luftbildmaterial von einer zentralen Stelle aus möglichst allen interessierten Verwaltungsbereichen zur Verfügung gestellt werden kann.

Es wird daher bestimmt:

1. Landesdienststellen teilen ihre geplanten Projekte zur Luftbilderherstellung dem Hessischen Landesvermessungsamt, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden (Tel.: 06 11 / 5 35-0, Postfach 32 49, 65022 Wiesbaden), mit. Die Mitteilungen sollen dort bis zum 15. November für alle im folgenden Jahr beabsichtigten Bildflüge vorliegen. Die Koordinierungskompetenz obliegt dem Hessischen Landesvermessungsamt.
2. Nr. 1 gilt entsprechend, wenn Luftbilder von anderen Stellen innerhalb von Projekten hergestellt werden, die aus Landeshaushaltsmitteln finanziert oder mitfinanziert werden. In diesem Fall zeigt die für die Mittelvergabe zuständige Landesdienststelle das Befliegungsvorhaben dem Hessischen Landesvermessungsamt an.  
Werden Befliegungsprojekte anderer Stellen durch Haushaltsmittel des Landes gefördert, sind diese Stellen zu verpflichten, das Luftbildmaterial nach Auswertung in das Eigentum des Landes zu übergeben.

3. Die Mitteilung soll folgende Angaben enthalten:
  - Bezeichnung und Zweck des Luftbildvorhabens,
  - vorgesehener Zeitpunkt des Bildfluges,
  - Anschriften des Luftbildunternehmens und der auswertenden Stelle,
  - Art des Auswerteverfahrens,
  - Begrenzung des Aufnahmegebietes (dargestellt in einer topographischen Karte),
  - technische Daten des Bildfluges (Bildmaßstab, Auswertemaßstab, Brennweite und Bildformat der Aufnahmekammer, Längs- und Querüberdeckung, Filmart und Filter).
4. Es werden grundsätzlich die Negativ-Originale an das Landesluftbildarchiv abgegeben. Die Abgabe erfolgt auf Anforderung durch das Hessische Landesvermessungsamt. Ausnahmsweise können auch Negativ-Kopien in das Landesluftbildarchiv aufgenommen werden, wenn besondere Umstände für einen Verbleib der Originale bei der auftraggebenden Stelle vorliegen. Die Verfügungsrechte der abgebenden Stelle werden hierdurch nicht berührt.
5. Kommunale Stellen sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts werden im Rahmen der Fachaufsicht gebeten, ihre Bildflüge ebenfalls dem Landesluftbildarchiv anzuzeigen. Dieses kann im Einzelfall nach § 18 Abs. 3 HVG das entsprechende Luftbildmaterial zur Auswertung anfordern.
6. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für Satellitenbilder und andere Fernerkundungsdaten.
7. Der gemeinsame Runderlaß vom 9. April 1984 (StAnz. S. 947) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 10. September 1993

**Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr und  
Technologie**  
V b 2 — 5240 — 66

**Hessisches Ministerium für  
Umwelt, Energie und  
Bundesangelegenheiten**  
VII A 1 89 f — 02.05

**Hessisches Ministerium  
der Finanzen**  
H 1107 13 — 9 — III A 31

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für  
Europaangelegenheiten**  
IV A 31 — 46 a 06  
— Gült.-Verz. 3633 —

**Hessisches Ministerium für  
Landesentwicklung, Wohnen,  
Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz**  
VII 3 — 93 b 12/11

StAnz. 43/1993 S. 2629

**1014**

An das  
Hessische Landesamt  
für Straßenbau  
Wilhelmstraße 10  
65185 Wiesbaden

**Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken an Bundesfernstraßen (TL-SP, Ausgabe November 1972);**

hier: Neufassung der Konstruktionszeichnungen (Stand: 1992) zu den TL-SP 72

Bezug: Erlaß vom 17. Mai 1983 (StAnz. S. 1281)

Die mit meinem o. g. Erlaß bekanntgegebenen „Technischen Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken an Bundesfernstraßen (TL-SP 1972)“, die ich auch für den Bereich der Landes- und Kreisstraßen eingeführt hatte, werden hiermit — mit Ausnahme der Anlagen — erneut in Kraft gesetzt. Das damalige Einführungsschreiben des Bundesministers für Verkehr Nr. 10/1973 vom 10. Mai 1973 ist als Anlage I abgedruckt.

Mit Schreiben vom 20. September 1993 (StB 13/38.62.00/61 BAST 92 — siehe Anlage 2) — gibt der BMV geänderte Konstruktionszeichnungen als Anlagen (Stand: 1992) zu den TL-SP 72, zusammen mit einem Normenverzeichnis, bekannt.

Ich führe hiermit das Heft „Anlagen, Stand: 1992“ in Ergänzung zu den TL-SP 72 ein und bitte, die hier dargestellten Konstruktionszeichnungen bei der Bestellung und Lieferung von passiven Schutzeinrichtungen sowohl für Maßnahmen an Bundesfernstraßen als auch für Maßnahmen an Landes- und Kreisstraßen zugrunde zu legen. Die Konstruktionszeichnungen aus dem Jahr 1972 bitte ich, nicht mehr anzuwenden.

Die „Technischen Lieferbedingungen“ für Stahlschutzplanken aus dem Jahre 1972 (TL-SP 1972) und die jetzt eingeführten „Konstruktionszeichnungen 1992 zu den TL-SP 72“ können bei der Bundesanstalt für Straßenwesen, Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach, bezogen werden.

**Zusätzlich für die Städte und Gemeinden in Hessen als Träger der Baulast öffentlicher Straßen:**

Ich empfehle die Anwendung der „TL-SP 72“ und der hierzu neu herausgegebenen „Anlagen, Stand: 1992“ auch in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Wiesbaden, 5. Oktober 1993

Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr und Technologie  
V a 42 — 63 a — 24.39.02  
— Gült.-Verz. 60 —

StAnz. 43/1993 S. 2629

#### Anlage 1

##### Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1973

Sachgebiet 6: Ausstattung der Bundesfernstraßen — Schutzrichtungen

Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau

Bonn, 10. Mai 1973  
StB 4/3 — 38.60.65 — 10

An die obersten Straßenbaubehörden der Länder

Betr.: Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken an Bundesfernstraßen (TL-SP 1972)

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1972  
StB 4/3 — 38.60.65 — 10/4052 Vms 72 vom 25. Oktober 1972  
Anlage — 1 —

Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat in Abstimmung mit mir die „Technischen Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken an Bundesfernstraßen (TL-SP 1972)“ aufgestellt. Ich führe diese Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken an Bundesfernstraßen hiermit ein und bitte, sie künftig bei Ausschreibungen zugrunde zu legen. Ich habe auch keine Einwände, wenn an Bundesfernstraßen Schutzplanken mit dem Gütezeichen nach RAL-RG 620 (Ausgabe November 1972) eingebaut werden.

Bonn, 10. Mai 1973

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Dr. Kodal

#### Anlage 2

Bundesministerium für Verkehr  
StB 13/38.62.00/61 BAST 92  
Bonn, 20. September 1993

An die obersten Straßenbaubehörden der Länder

Konstruktionszeichnungen zu den TL-SP 72

Anlagen: Zeichnungsverzeichnis  
Normenverzeichnis  
Konstruktionszeichnungen

Die „Richtlinien für passive Schutzrichtungen an Straßen“ (RPS), insbesondere der Sigma-Pfosten erforderten eine Überarbeitung der in den „Technischen Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken (TL-SP 72)“ wiedergegebenen Konstruktionszeichnungen.

Die Originalzeichnungen 2, 3 und 116 wurden geändert, indem alle Hinweise zur „Schlupflasche“ entfernt wurden. Die Zeichnungen tragen jetzt die Nr. 2.1; 3.1 und 116.1.

Durch die mit diesem Schreiben übersandten Konstruktionszeichnungen werden die Anlagen der TL-SP mit Ausnahme von Anlage 37 außer Kraft gesetzt. Die Anlage 37 der TL-SP 72 (Firmenkennzeichnungs-Anordnung) wird durch die Zeichnung Nr. 41 ersetzt. Auf folgende Änderungen weise ich zusätzlich hin; diese sollten gegenüber der Textfassung der TL-SP 72 berücksichtigt werden:

- Die zutreffenden Normen in Abschnitt 2.1 sind zum Teil, z. B. durch Europäische Normen, ersetzt oder ergänzt worden. Eine aktuelle Liste ist diesem Schreiben beigelegt.
- Die Werkstoffzeichnungen in Abschnitt 2.2 ist jetzt „USt“ statt bisher „RSt“.

- Die Herstellerkennzeichnungen gem. Abschnitt 3. werden bei der BAST gesammelt sowie nach Vorlage des Erstprüfungszeugnisses gem. Abschnitt 5 registriert und jährlich den Ländern mitgeteilt.

Die Anlage 37 der TL-SP 72 ist jetzt Anlage 41.

- Als Erweiterung des Punktes 5 der TL-SP 72 sollte das beigelegte Prüfzeugnis grundsätzlich Bestandteil der Angebotsunterlagen sein.

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Konstruktionszeichnungen führe ich für den Bereich der Bundesfernstraßen ein und empfehle im Interesse der Sicherheit, diese auch für Ihren Zuständigkeitsbereich zu Grunde zu legen. Für passive Schutzrichtungen auf Brücken- und anderen Ingenieurbauwerken sind ergänzend die vom Bund/Länder-Fachausschuß Brücken- und Ingenieurbau erarbeiteten und von mir eingeführten Richtzeichnungen anzuwenden.

Im Auftrag  
Dr.-Ing. Huber

1015

### Betreten von Anlagen der Deutschen Bundesbahn bei der Ausführung von Vermessungsarbeiten;

hier: Verhalten im Gefahrenbereich von Gleisen (Unfallverhütung)

Im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn wird folgendes bestimmt:

#### 1 Betreten von Anlagen der Deutschen Bundesbahn

1.1 Anlagen der Deutschen Bundesbahn, die nicht dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienen, dürfen zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen des Bahnbetriebes (§ 62 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung [EBO] vom 8. Mai 1967 [BGBl. II S. 1563], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1992 [BGBl. I S. 178]) für die Ausführung von Vermessungsarbeiten nur von Personen betreten werden, die dem nachfolgend benannten Personenkreis zuzurechnen sind:

- Bedienstete der Hessischen Kataster- und Vermessungsverwaltung,
- Bedienstete der behördlichen Vermessungsstellen des Bundes, des Landes und der Kommunen (nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Vermessungsgesetzes [HVG] vom 2. Oktober 1992 [GVBl. I S. 453]),
- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) und ihre Hilfskräfte (nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des HVG).

1.2 Der Leiter bzw. die Leiterin des Vermessungsstrupps weisen sich durch den Dienstaussweis bzw. durch eine Beschäftigungsbescheinigung des ÖbVI gegenüber den Bediensteten der Deutschen Bundesbahn aus. Bahnpolizeilichen Verfügungen (§ 57 EBO) ist Folge zu leisten.

1.3 Bei der Ausführung von Vermessungsarbeiten durch andere als die in Nr. 1.1 genannten Personen ist für das Betreten von in Nr. 1.1 benannten Anlagen eine besondere Erlaubnis der Deutschen Bundesbahn erforderlich. Diese und die darüber auszustellende Erlaubniskarte sind rechtzeitig bei der jeweiligen zuständigen Bundesbahndirektion zu beantragen. Voraussetzung für die in der Regel persönlich zugeteilte Erlaubnis ist das Vorliegen einer Haftpflichtübernahmeerklärung. Die Erlaubniskarte wird gegen Zahlung einer Gebühr entsprechend Bundesdrucksache DS 425 ausgestellt; diese Gebühr entfällt, wenn das Betreten der Bahnanlagen im Interesse der Deutschen Bundesbahn liegt.

#### 2 Verhalten im Gefahrenbereich von Gleisen (Unfallverhütung)

2.1 Die auf hessischem Gebiet geplanten Vermessungsarbeiten im Bereich der in Nr. 1.1 benannten Anlagen sind der Deutschen Bundesbahndirektion Frankfurt, Postfach 10 05 52, 60040 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69 / 2 65-1 (Abteilung Ft 9, Vermessung), rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten, mit Angabe der Lage der Arbeitsstelle, der Art und des Umfangs der Arbeiten und der Arbeitszeit bekanntzugeben. Dabei ist insbesondere darzustellen, welche Arbeiten im Bereich der Gleisanlagen durchgeführt werden sollen.

2.2 Lassen die Vermessungsarbeiten erwarten, daß der Gefahrenbereich der Gleise betreten werden muß, veranlaßt die Abteilung Ft 9, Vermessung, die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen entsprechend den Unfallverhütungs-Bestimmungen der Deutschen Bundesbahn zum Schutz gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb (Unfallverhütungsvorschrift DS 132 03). Die Weisungen der Sicherheitsaufsicht sind vom Ver-

messungstrupp zu befolgen. Die der Deutschen Bundesbahn entstehenden Kosten sind abzugelten (§ 5 des Bundesbahngesetzes — BbG). Über die Sicherung und ihre Abgeltung ist vor der Inanspruchnahme mit der Bundesbahndirektion eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

2.3 Die Bediensteten des Vermessungstrupps haben unabhängig von den durch die Deutsche Bundesbahn veranlaßten Sicherungsmaßnahmen folgende Vorschriften zu beachten:

- Unfallverhütungsvorschrift der Deutschen Bundesbahn (DS 132 03)  
„Bestimmungen zum Schutz gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb bei Arbeiten im Bereich von Gleisen“,
- Bundesbahn-Sicherheitsheft 001 (DS 132 90 01), Deutsche Bundesbahn,
- Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften.

2.4 Der Leiter bzw. die Leiterin des Vermessungstrupps ist verpflichtet, die auf Bahngebiet bei der Vermessung tätigen Personen jeweils vor Aufnahme ihrer Arbeit so zu belehren, daß sie über die nach Lage des Falls in Betracht kommenden Unfallgefahren des Eisenbahnbetriebs und über die Abwehr dieser Gefahren ausreichend unterrichtet sind.

2.5 Der Leiter bzw. die Leiterin des Vermessungstrupps hat bei Arbeiten in Gleisen, die von Eisenbahnfahrzeugen befahren werden können, dafür zu sorgen, daß Geräte nicht in den freizuhaltenen Räumen hineingetragen und daß ein solches Hineintragen auch nicht durch Verschiebungen oder in anderer Weise unbeabsichtigt eintreten kann. Freizuhalten ist der in DS 132 03, Abschn. 11, Abs. 5 mit Anhang 1 A vorgeschriebene Raum.

### 3 Ausführungen der Vermessungsarbeiten auf Gleisanlagen

3.1 Entfernungsmessungen im Bereich von Gleisanlagen sind grundsätzlich mit elektrooptischen Entfernungsmessern durchzuführen. Sind ausnahmsweise Messungen mit Meßbändern durchzuführen, sind nur isolierte Meßbänder zu verwenden. Nivellierlatten von mehr als 3 m Länge sind nicht zugelassen.

3.2 Sollen auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen der Deutschen Bundesbahn Vermessungspunkte festgelegt und vermarktet oder für die Dauer von Vermessungsarbeiten Sichtzeichen errichtet werden, ist dieses im Hinblick auf unterirdische Leitungen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs unbeschadet

von Nr. 2.1 mit dem Leiter der zuständigen Bundesbahndienststelle oder dessen örtlichem Beauftragten vorher abzustimmen.

### 4 Arbeiten im Bereich von elektrotechnischen Anlagen

Im Bereich von elektrotechnischen Anlagen für Bahnstrom sind zusätzlich zu den in Nr. 2.3 aufgeführten Unfallverhütungsvorschriften zu beachten:

- Unfallverhütungsvorschrift VGB 4 der Tiefbau-Berufsgenossenschaft „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“.
- U. a. dürfen danach Personen und Geräte im Bereich von Oberleitungsanlagen nicht näher als 1,5 m und im Bereich von 110-kV-Bahnstromleitungen nicht näher als 3 m an die Leitungen kommen.

### 5 Sonstige Bahnanlagen

Die Regelungen in den Nrn. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für den sonstigen schienengebundenen Verkehr.

### 6 Bezugsquellen von Druckschriften

Für die Hessische Kataster- und Vermessungsverwaltung werden die für den Dienstgebrauch erforderlichen Druckschriften nach Nr. 2.3 und Nr. 4 zentral vom Hessischen Landesvermessungsamt beschafft.

Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 können die vorstehend genannten Druckschriften in der jeweils gültigen Fassung käuflich erwerben bei:

Deutsche Bundesbahn  
Drucksachenzentrale  
Stuttgarter Straße 61 a  
76137 Karlsruhe

### 7 Aufhebung von Vorschriften

Der Runderlaß vom 25. Mai 1983 (StAnz. S. 1289) ist nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 6. Oktober 1993

Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr und Technologie  
V b 2 — 1000 — 107  
— Gült.-Verz. 3630 —

StAnz. 43/1993 S. 2630

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN

1016

### EG-Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG)

Bezug: Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 30. Mai 1991, Nr. L 135/40

Die formelle Umsetzung der EG-Richtlinie befindet sich derzeit noch in der Beratung. Da noch nicht abzusehen ist, wann diese verbindliche Umsetzung erfolgen kann, wird vorab auf einige zentrale Punkte dieser Richtlinie, die für die Terminplanung des weiteren Ausbaus der Abwasseranlagen von besonderer Bedeutung sind, hingewiesen:

1. Es ist davon auszugehen, daß für das Bundesland Hessen flächendeckend die Anforderungen an „empfindliche Gebiete“ maßgeblich sind.

Dies bedeutet, daß für Anlagen mit mehr als 10 000 EW außer den Anforderungen zur Reduzierung der organischen Belastung auch Anforderungen an die Nährstoffreduzierung (N- u. P-Elimination) gestellt werden.

2. Die Anforderungen der EG-Richtlinie entsprechen hinsichtlich der erforderlichen Reinigungsleistung der Behandlungsanlagen nach derzeitigen Erkenntnissen weitgehend dem Anhang I der Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift. Lediglich die P-Elimination ist bereits bei der Größenklasse III notwendig.

3. Die EG-Richtlinie enthält folgende verbindliche Fristen für die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlagen:

- 3.1 Die Ausstattung mit Kanalisationssystemen ist
- bis zum 31. Dezember 1998 in gemeindlichen Gebieten mit mehr als 10 000 EW,
  - bis zum 31. Dezember 2005 in gemeindlichen Gebieten von 2 000 bis 10 000 EW,
- durchzuführen.

3.2 Für die Einleitung von kommunalem Abwasser sind

- ab 1. Januar 1999 für gemeindliche Gebiete mit mehr als 10 000 EW,
- ab 1. Januar 2006 für gemeindliche Gebiete von 2 000 bis 10 000 EW

die Anforderungen gemäß o. g. Nr. 2, d. h. die Anforderungen des Anhanges 1 der Rahmen-AbwasserVwV, einzuhalten.

3.3 Eine Einleitung aus gemeindlichen Gebieten mit weniger als 2 000 EW darf nach dem 1. Januar 2006 nur erfolgen, wenn durch ein Verfahren und/oder ein Entsorgungssystem sichergestellt wird, daß die aufnehmenden Gewässer den maßgeblichen Qualitätszielen sowie den Bestimmungen einschlägiger Richtlinien der Gemeinschaft entsprechen.

4. Gemeindliche Gebiete i. S. der EG-Richtlinie sind Gebiete, in welchen die Besiedlung und/oder wirtschaftlichen Aktivitäten ausreichend konzentriert für die Sammlung von kommunalem Abwasser und eine Weiterleitung zu einer Abwasserbehandlungsanlage oder einer Einleitungsstelle sind. Dies bedeutet, daß als gemeindliches Gebiet das Einzugsgebiet der jeweiligen Kläranlage anzusehen ist.

Die Anforderungen dieser Richtlinie sind nach deren formellen Umsetzung für die Abwasseranlagen maßgeblich. Daher ist es erforderlich, auch unabhängig von den bisher in einzelnen Erlaubnisbescheiden getroffenen Regelungen, bereits jetzt die in der Richtlinie genannten Fristen bei der weiteren Terminplanung für den Ausbau der Abwasseranlagen zu beachten.

Wiesbaden, 21. September 1993

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie und Bundesangelegenheiten  
III B 2 — 79 g 02.05 — 2126/93

StAnz. 43/1993 S. 2631

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

1017

### Richtlinien über die Damwildhaltung in der Landwirtschaft

Bezug: Erlaß vom 25. März 1983 (StAnz. S. 1142)

Nach § 29 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), bedürfen die Errichtung und Erweiterung sowie der Betrieb von Tiergehegen der Genehmigung durch die obere Naturschutzbehörde. Unter Tiergehegen im Sinne des Gesetzes sind ortsfeste Anlagen zu verstehen, die unabhängig von ihrer Zweckbestimmung im übrigen zur Haltung von Tieren wildlebender Arten in Gefangenschaft bestimmt sind. Hierunter fallen auch Damwildgehege in der Landwirtschaft. Zur Gewährleistung landeseinheitlicher Beurteilungs- und Bewertungskriterien bei Genehmigungsverfahren werden unter Beachtung der Erfordernisse des § 29 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes folgende Grundsätze festgelegt:

#### 1. Gehegegröße und Bestandsdichte:

1.1 Gehege unter 1 ha sind nicht genehmigungsfähig, da unter dieser Mindestgröße eine artgerechte Haltung von Damwild nicht möglich ist.

Als Anfangsbestand können max. 7 Damwildeinheiten je ha Äsungsfläche gehalten werden. Eine Damwildeinheit besteht aus einem Alttier und dessen Nachzuchten bis zum 31. Dezember des auf das Setzen folgenden Jahres (= Alttier, Kalb und Jährling).

Unabhängig davon ist die Bestandsdichte vom Betreiber so zu wählen, daß außerhalb der Vegetationsperiode Flächen, auf denen die Grasnarbe zerstört ist, weniger als 10% der Äsungsfläche ausmachen (Äsungsflächen sind nur die für die Ernährung des Damwildes vorgesehenen Grünflächen). Die Grasnarbe gilt dann als zerstört, wenn sie sich ohne Einsaat nicht regenerieren kann. Überschreiten solche Schäden 10% der Äsungsfläche des Geheges, so sind die Damwildeinheiten um den, die tolerierbare Schadensfläche übersteigenden Prozentsatz zu reduzieren, mindestens jedoch um eine Damwildeinheit.

In Genehmigungsbescheide, die nach dieser Richtlinie erteilt werden, ist eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Genehmigung erlischt, wenn der Gehegebetreiber seiner Verpflichtung zur Bestandsreduzierung bei Überschreitung der 10%-Schadensgrenze bis zum nächsten 30. September nicht nachkommt. Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilte Genehmigungsbescheide, die eine maximale Bestandsdichte festlegen, können auf Wunsch des Gehegebetreibers dieser neuen Regelung angepaßt werden.

Die zuständigen Naturschutzbehörden werden angewiesen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich betriebenen Damwildgehege erstmals im Winter nach der Errichtung und dann im Zweijahresturnus außerhalb der Vegetationszeit auf Einhaltung der o. a. Schadensgrenze zu kontrollieren. Über die Kontrolle ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem die Bestandsdichte, der Umfang des festgestellten Schadens an der Grasnarbe und — daraus abgeleitet — die Höhe der Bestandsreduzierung hervorgeht.

1.2 Zur Gewährleistung artspezifischer Rudelbildung muß der Mindestbestand fünf Stück Damwild betragen; davon ein Damhirsch. Das Geschlechterverhältnis bei ausgewachsenen Stücken wird auf höchstens 20 weibliche Tiere zu 1 männlichen Tier festgelegt.

#### 2. Zauanlage, Gehegeeinrichtung:

2.1 Für den Außenzaun ist ein ausbruchsicheres Knotengeflecht zu verwenden, das in Erdbodennähe geringere Abstände zwischen den Drähten aufweist als im oberen Zaunteil. Das Knotengeflecht ist zwischen den Pfählen im Boden zu verankern. Die Gesamthöhe des Zaunes wird je nach Geländeausformung auf 1,80 bis 2,00 m festgelegt. Der Verlauf des Außenzaunes ist weitgehend natürlichen Grenzen, Hecken, Böschungen etc., anzupassen. Der Zaun darf in seinem Verlauf keine spitzen Winkel bilden.

2.2 Gehege müssen als Zufluchtsstätte und zum Schutz gegen Witterungsunbilden über eine oder mehrere geschlossene Gehölzflächen mit Unterstand aus Strauchflora verfügen; diese dürfen 5% der Gehegefläche nicht unterschreiten. Für die Bepflanzung sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden. Durch geeignete Schutzmaßnahmen sind

Verbiß- und Schälsschäden am Baumbestand zu minimieren. Vorhandener Gehölzbestand und Neuanpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen, zu sichern und ggf. nachzubessern.

2.3 Soweit aus begründetem Anlaß auf Schutzhütten nicht verzichtet werden kann, ist nach der vom Ministerium herausgegebenen „Arbeitsanleitung für den Bau von Schutzhütten im Außenbereich“ zu verfahren. Das Bestehen der Schutzhütte kann zeitlich befristet werden. Zur Zufütterung sind überdachte Raufen zu verwenden. Das nähere Umfeld von Schutzhütten und Raufen ist im Bereich erhöhter Trittbelastungen im erforderlichen Umfang zu schottern; Versiegelungen sind nicht zulässig.

2.4 Zur Durchführung von Behandlungen, Eingriffen etc. ist zur Fixation der Tiere grundsätzlich das schonendste Verfahren zu wählen, d. h. im Regelfall die medikamentelle Immobilisation. Ist die medikamentelle Immobilisation im Einzelfall nicht angezeigt, dürfen nur solche mechanischen Fixationseinrichtungen verwendet werden, die nicht zu Schmerzen oder Leiden führen. Jedes Gehege muß über die Möglichkeit zur Abspernung einzelner Tiere verfügen.

#### 3. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Erholung

3.1 Als Standort für Gehege scheiden Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile aus. Bei anderen nach Naturschutzrecht geschützten Flächen ist vorrangig zu prüfen, ob das geplante Gehege — ggf. durch strengere Auflagen — mit den Schutzziele in Einklang zu bringen ist.

3.2 Die Gehege, insbesondere alle baulichen Anlagen (Zaun, Schutzhütte, Raufe usw.), sind landschaftsgerecht einzugliedern und mit heimischen, standortgerechten Gehölzarten abzapflanzen. Bei Gehegeflächen in enger Anlehnung an stark frequentierten Verkehrsstraßen, Ortslagen, Sport- oder Freizeitanlagen, von denen Störungen auf das im Gehege gehaltene Wild ausgehen können, ist an der entsprechenden Seite außerhalb des Gehegezaunes ein ausreichender Sichtschutz aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern erforderlich.

Unvermeidbare bauliche Einrichtungen sind naturnah in Holzbauweise auszuführen und mit einem der Landschaft angepaßtem Anstrich zu versehen; dies gilt ebenfalls für die Pfähle der Zauanlage.

3.3 Die Einrichtung eines Geheges darf sich auf die Benutzung von Wanderwegen nicht hindernd auswirken; Feldwege, einschließlich der im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Wegränder, dürfen nicht mitgegattert werden, auch wenn sie als solche in der Natur nicht mehr erkennbar sind. Dies gilt nicht für Wege im Eigentum der/des Gehegebetreiberin/Gehegebetreibers, für die keinerlei Nutzungsrechte Dritter bestehen. Eine Prüfung anhand der Flurkarte ist in jedem Fall durchzuführen.

#### 4. Allgemeine Anforderungen an die fachgerechte Betreuung

4.1 Die tägliche Kontrolle der Gehegeeinrichtungen zum Schutz des Damwildes sowie die regelmäßige Gesundheitskontrolle der Stücke muß durch den Betreiber sichergestellt sein.

4.2 Damwild ist ganzjährig ausreichend mit frischem Tränkwasser zu versorgen. Natürliche Gewässer dürfen unter Beachtung der wasserrechtlichen Vorschriften hierzu punktuell in das Damwildgehege einbezogen werden.

Soweit das natürliche Futterangebot der Äsungsfläche nicht ausreicht, ist eine artgemäße Zufütterung zu gewährleisten.

4.3 Männlichen Tieren darf das Geweih nicht entfernt werden, es sei denn, daß dies nach tierärztlicher Indikation geboten ist.

4.4 Nach § 11 des Tierschutzgesetzes unterliegen Damwildgehege dann der Erlaubnispflicht, wenn darin gewerbsmäßig Tiere zur Schau gestellt werden. Zuständige Behörde hierfür ist tier- und tierärztliche Aufsichtsbehörde ist der jeweilige Landrat/Oberbürgermeister — Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen.

4.5 Für jedes Gehege ist ein Bestandsbuch mit Aufzeichnungen über Zu- und Abgang von Damwild, Herkunft und Empfänger sowie über besondere Vorkommnisse, wie Krankheiten, Impfungen etc., zu führen.

## 5. Töten von Damwild im Gehege

5.1 Zur Fleischgewinnung muß Damwild geschlachtet, d. h. betäubt und durch Blutentzug getötet werden. Der Bolzenschußapparat kann zur Betäubung nur bei handzahmen Tieren benutzt werden.

Der gezielte Schuß auf Kopf oder Hals ist das zur Tötung gebotene Verfahren. Zu schießen ist mit Büchsenpatronen ab Kaliber 6,5 mm. Für das Töten von Damwild in Gehegen gelten die Vorschriften des Tierschutzrechts (§ 4 des Tierschutzgesetzes).

5.2 Für Erwerb und Besitz der Schußwaffe ist eine Erlaubnis nach § 28 Abs. 1 des Waffengesetzes i. d. F. vom 28. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), erforderlich. Die Benutzung der Waffe setzt eine Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 des Waffengesetzes voraus; dies gilt auch für Jagdscheininhaber, da es sich bei der Tötung von Damwild in Gehegen um keine Jagdausübung handelt.

## 6. Schlachtier- und Fleischbeschau

Das geschlachtete Damwild unterliegt der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung. Die Verarbeitung muß in Räumen erfolgen, die dem Fleischhygienerecht entsprechen.

Informationen über Vorschriften und Verfahren erteilt der jeweilige Landrat/Oberbürgermeister — Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen.

## 7. Antragstellung

Als Hilfe für die Antragstellung wird ein Informationsblatt (Anlage) eingeführt. Der Antrag auf Errichtung, Erweiterung oder Betrieb eines Damwildgeheges ist mit den im Informationsblatt geforderten Unterlagen an die örtlich zuständige Naturschutzbehörde zu richten.

## 8. Gebühren

Gebühren für die Genehmigung eines Damwildgeheges sind nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnung zu erheben.

## 9. Aufhebung bisheriger Vorschriften

Mein Erlaß vom 25. März 1983 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 5. Oktober 1993

Hessisches Ministerium für  
Landesentwicklung, Wohnen,  
Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
V 3 — 1758  
— Gült.-Verz. 881 —

St.Anz. 43/1993 S. 2632

## Merkblatt

zum Antragsverfahren für eine Genehmigung nach  
§ 29 des Hessischen Naturschutzgesetzes  
(HENatG vom 19. September 1980)  
zur Errichtung und zum Betrieb von Damwildgehegen

Dieses Merkblatt enthält einen Überblick über die einschlägigen Vorschriften und Verfahrensschritte für die Genehmigung von Damwildgehegen. Es dient der Information der Antragsteller und soll dazu beitragen, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

1. Zentrale Rechtsvorschrift ist § 29 HENatG. Danach bedürfen die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb eines Damwildgeheges der Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde.
2. Das Genehmigungsverfahren beginnt mit der Stellung des Antrages bei der zuständigen ONB (s. Punkt 5), die die entsprechenden Antragsformulare bereithält und auf Anfrage zuschickt.

Dem Antrag sind bestimmte Planunterlagen beizufügen, die das Vorhaben im einzelnen beschreiben und so eine Prüfung nach den gesetzlichen Kriterien (u. a. § 29 HENatG) ermöglichen. Zu diesen Planunterlagen gehören mindestens eine Übersichtskarte mit Standorteintrag, eine Flurkarte, Katasterauszüge, ein Gehegeplan mit Darstellung der Gegebenheiten auf dem Grundstück (Bewuchs, Gewässer, Wege, Zaunverlauf etc.) und der noch geplanten Maßnahmen sowie eine Darstellung der baulichen Anlagen (Zaun, Fütterungseinrichtung etc.). Die ONB berät bei der Erstellung der Unterlagen und fordert ggf. weitere notwendige Unterlagen an.

Nach Eingang des Antrages bei der ONB wird der Antrag zunächst einer Vorabprüfung unterzogen, z. B. auf Vollständigkeit der Unterlagen oder hinsichtlich der Frage, ob das Gehege grundsätzlich möglich ist. Auf bestimmten Standorten, z. B. in Naturschutzgebieten, dürfen Gehege nämlich generell

nicht errichtet werden. Auch reine Hobbyhaltungen sind in der Regel nicht genehmigungsfähig.

Anschließend erfolgt die Prüfung im einzelnen anhand der naturschutzfachlichen Vorgaben.

Nach den Vorschriften des § 29 HENatG darf ein Gehege nur errichtet, erweitert oder betrieben werden, wenn keine anderen öffentlichen Belange entgegenstehen. Deswegen beteiligt die ONB die „Träger öffentlicher Belange“ TÖB, d. h. andere Behörden und Dienststellen (z. B. Veterinäramt, Landwirtschaftsamt) und holt von dort Stellungnahmen zum geplanten Vorhaben ein. Da diese Stellungnahmen inhaltlich berücksichtigt werden müssen, kann es zu bestimmten Auflagen oder sogar zur Versagung der Genehmigung kommen. Zur Klärung noch offener Fragen und zur Ausräumung eventueller Bedenken wird jetzt in der Regel auch eine Ortsbesichtigung mit Beteiligung des Antragstellers und ggf. der TÖB erforderlich sein.

Wenn nach abschließender Prüfung aller Vorgaben und Belange eine positive Entscheidung möglich ist, erhält der Antragsteller einen formellen Genehmigungsbescheid. Er enthält in der Regel bestimmte Auflagen, die die Einzelheiten der Gehegeerrichtung und des Betriebes regeln. Mit Erteilung des Bescheides endet das naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

3. Neben dem Naturschutzrecht gelten bei der Damwildhaltung auch Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen. Daher hat der Antragsteller nach Abschluß des naturschutzrechtlichen Verfahrens noch einige andere Schritte einzuleiten:

- Anmeldung der Tierhaltung beim Veterinäramt;
- Beantragung einer Schießgenehmigung beim Landratsamt;
- Beantragung einer Baugenehmigung, wenn die baulichen Anlagen (Zaun, Schutzhütte etc.) bestimmte Höchstmaße überschreiten.

Im Einzelfall können noch weitere Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse etc. erforderlich sein. Auskünfte hierzu erteilt ebenfalls die ONB.

4. Sonderregelung im Landschaftsschutzgebiet

Wenn sich der vorgesehene Gehegestandort innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) befindet, bedarf es, unabhängig des oben beschriebenen Genehmigungsverlaufes, einer vorher zu erteilenden Ausnahmegenehmigung von den Verboten der entsprechenden Landschaftsschutzverordnung (LSVO). Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird vorab geprüft, ob das geplante Gehege nach den Vorgaben der jeweils geltenden LSVO zulässig ist.

Als erster Schritt ist daher in solchen Fällen ein Antrag bei der für diese Genehmigung zuständigen Behörde (das ist in der Regel die untere Naturschutzbehörde — UNB — bei der jeweiligen Kreisverwaltung bzw. Stadtverwaltung bei Städten über 50 000 Einwohnern) zu stellen. Liegt die Genehmigung der UNB vor, läuft das Verfahren nach dem oben beschriebenen Muster, d. h. der Antragsteller wendet sich unter Vorlage dieser Genehmigung an die ONB. (Für einige hessische LSG ist die ONB selbst Genehmigungsbehörde gemäß LSVO. In diesem Fall genügt ein Antrag an die ONB, der dann gleichzeitig gemäß LSVO und § 29 HENatG geprüft wird.)

5. Weitere Informationen zur Damwildhaltung sind u. a. den „Richtlinien über die Damwildhaltung in der Landwirtschaft“ vom 29. August 1983 zu entnehmen. Diese Richtlinien können bei der zuständigen ONB bezogen werden, die auch bei der Beantwortung aller weitergehenden Fragen behilflich ist.

Regierungsbezirk Darmstadt  
Regierungspräsidium Darmstadt  
— obere Naturschutzbehörde —  
Postfach 11 12 53  
64278 Darmstadt  
Tel.: 0 61 51/12 54 42

Regierungsbezirk Gießen  
Regierungspräsidium Gießen  
— obere Naturschutzbehörde —  
Postfach 57 20  
35390 Gießen  
Tel.: 06 41/3 03-25 29 o. 25 37

Regierungsbezirk Kassel  
Regierungspräsidium Kassel  
— obere Naturschutzbehörde —  
Postfach 10 30 67  
34112 Kassel  
Tel.: 05 61/30 85-2 05 o. 2 06

1018

**Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen;**

**hier:** prüfungsfreier Raum bei der Bildung eines Treuhandvermögens durch den Sanierungs-/Entwicklungsträger

Bis zum Inkrafttreten des Baugesetzbuches (BauGB) am 1. Juli 1987 war nach § 35 Abs. 4 S. 1 des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) bei der jährlichen Prüfung der Geschäftstätigkeit des Sanierungs-/Entwicklungsträgers auch die Einhaltung der Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes und des mit der Gemeinde geschlossenen Treuhandvertrages zu prüfen. Dieser Prüfgegenstand ist nach dem Baugesetzbuch entfallen.

Die Prüfung der Sanierungs-/Entwicklungsträger nach § 158 Abs. 1 Nr. 3 BauGB umfaßt nur noch die Geschäftstätigkeit und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens.

Nach den Feststellungen des Hessischen Rechnungshofes ist es erforderlich, daß das zuständige örtliche Rechnungsprüfungsamt auch die Abwicklung der städtebaulichen Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahmen beim Sanierungs-/Entwicklungsträger prüft. Dies ist nach den geltenden Rechtsvorschriften nur möglich, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Kommune und dem Sanierungs-/Entwicklungsträger abgeschlossen wird. Im Innenverhältnis zwischen Gemeinde und Rechnungsprüfungsamt ist diese Aufgabe gemäß § 131 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zu übertragen.

Ich empfehle daher den Gemeinden, die einen Sanierungs-/Entwicklungsträger mit der Durchführung der städtebaulichen Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahme beauftragt haben, zur Schließung des insoweit bestehenden prüfungsfreien Raumes mit dem Unternehmen eine Vereinbarung zu treffen, daß das zuständige kommunale Rechnungsprüfungsamt das Treuhandvermögen mitprüft.

Beim Abschluß von neuen Treuhandverträgen ist eine entsprechende Prüfvereinbarung von Anfang an zu treffen. Sie ist u. a. Voraussetzung für die Aufnahme neuer Sanierungsmaßnahmen in das Städtebauförderungsprogramm.

Soweit Gemeinden mit ihrem Sanierungs-/Entwicklungsträger bereits eine Vereinbarung getroffen haben, daß im Rahmen der jährlichen Prüfung der Geschäftstätigkeit und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens auch die Einhaltung der Vorschriften des Baugesetzbuches und des mit der Gemeinde geschlossenen Treuhandvertrages geprüft wird, kann es dabei bleiben.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten.

Wiesbaden, 23. September 1993

**Hessisches Ministerium für  
Landesentwicklung, Wohnen,  
Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz**  
VIII 5 b — 61 a 24 — 1/93  
— Gült.-Verz. 3611 —

StAnz. 43/1993 S. 2634

1019

**DER LANDESWAHLLLEITER FÜR HESSEN****Nachfolge für den Abgeordneten des Deutschen Bundestages Gerhard Pfeffermann (CDU) — Neubekanntmachung**

Der Abgeordnete des Deutschen Bundestages Gerhard Pfeffermann (CDU) ist ausgeschieden.

Gemäß § 48 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1288, ber. S. 1594) ist an die Stelle von Gerhard Pfeffermann

Herr Wolfgang Erler,  
Gewerkschaftssekretär,  
Obere Hohl 13,  
65620 Waldbrunn,

getreten.

Wiesbaden, 6. September 1993

Der Landeswahlleiter für Hessen  
II A 12 — 1 k 04.21

StAnz. 43/1993 S. 2634

1020

**PERSONALNACHRICHTEN**

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten**

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

ernannt:

zu Inspektorinnen (BaP) die Inspektorinnen z. A. Anja Werkmann (18. 9. 93), Simone Schleuning (20. 9. 93);

versetzt:

zum Polizeirevier Erfurt-Mitte (Thüringen)  
Polizeiobermeister Michael Siebert (1. 5. 93);

zum Polizeipräsidium München  
Polizeiobermeister Udo Grebner (1. 6. 93);

von der Senatsverwaltung für Inneres in Berlin  
Obersekretärin Daniela Klückmann (1. 10. 93);

vom Polizeipräsidenten Recklinghausen  
Polizeikommissar Guido Brändel, (1. 10. 93);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar Herrmann Brand (30. 9. 93);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeioberkommissar Hans-Georg Hünefeldt (30. 9. 93);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeiobermeister Lars Borchers (30. 6. 93), Polizeiobermeister Heiko Heck (31. 8. 93), Polizeiobermeister Peter Freitag (30. 9. 93).

Frankfurt am Main, 8. Oktober 1993

Polizeipräsidium Frankfurt am Main  
P III/3

StAnz. 43/1993 S. 2634

**Berichtigung:**

In StAnz. 1993 S. 2464 muß es unter

**F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums**

beim Hessischen Institut für Lehrerfortbildung

bei „ernannt:“ statt „zum Studienrat z. A.“ richtig „zum Studienrat z. A. (BaP) Pädagogischer Angestellter Peter-Heinz Chroust (8. 6. 93)“ lauten.

Der Verlag

StAnz. 43/1993 S. 2634

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**1021** DARMSTADT

### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Hegbachau bei Messel“ vom 27. September 1993

Auf Grund des § 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

#### Art. 1

1. Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Hegbachau bei Messel“ vom 5. Oktober 1990 (StAnz. S. 2352) wird über den 12. November 1993 hinaus um zwei Jahre bis zum 12. November 1995 verlängert.

#### Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 27. September 1993

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident  
*StAnz. 43/1993 S. 2635*

**1022**

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 7. Oktober 1993

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Steinau an der Straße — mit Ausnahme der Stadtteile Bellings, Hintersteinau, Marborn, Marjoß, Neustall, Sarrod, Seidenroth,

Ürzell, Ulmbach, Rabenstein und Rebsdorf — aus Anlaß des „Katharinenmarktes“ am 28. November 1993 freigegeben.  
Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1993 in Kraft.

Darmstadt, 7. Oktober 1993

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident  
*StAnz. 43/1993 S. 2635*

**1023**

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 7. Oktober 1993

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Nidda, mit Ausnahme der Stadtteile Kohden, Bad Salzhausen, Geiß-Nidda, Ober-Widdersheim, Unter-Widdersheim, Borsdorf, Harb, Ulfa, Stormfels, Unter-Schmitten, Ober-Schmitten, Ober-Lais, Fauerbach, Wallernhausen, Michelau, Schwickartshausen und Eichelsdorf, aus Anlaß des „Martinimarktes“ am 7. November 1993 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 7. November 1993 in Kraft.

Darmstadt, 7. Oktober 1993

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident  
*StAnz. 43/1993 S. 2635*

1024

## Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. September 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hemsberg von Bensheim-Zell“ vom 13. September 1983 (StAnz. S. 1944) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

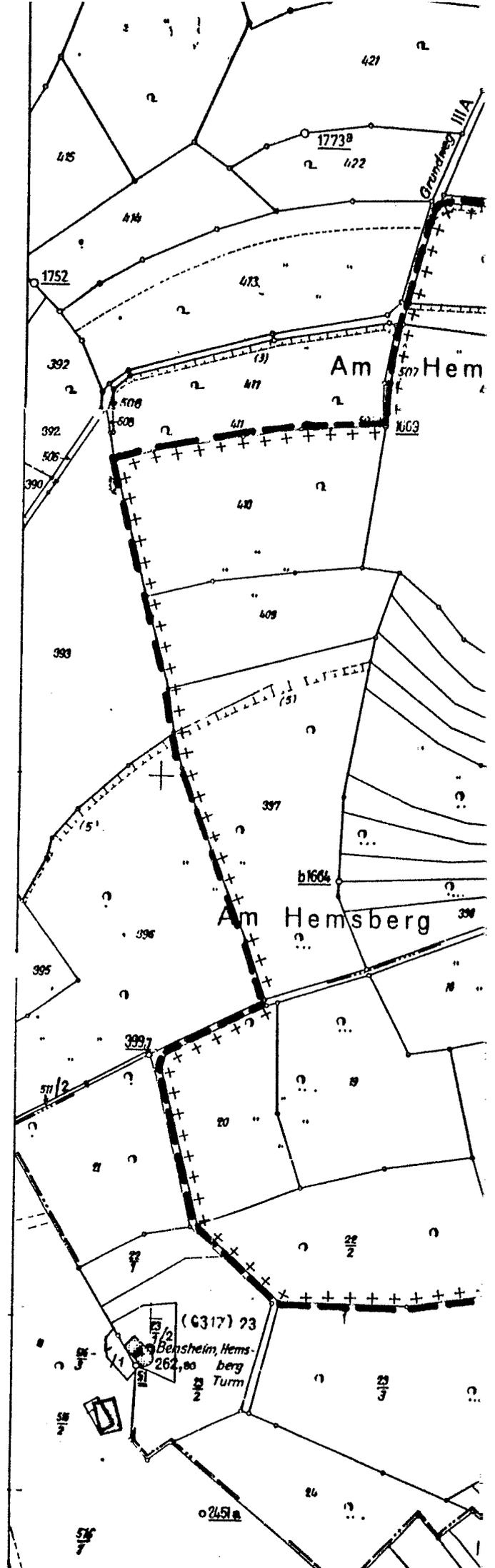
#### „§ 5

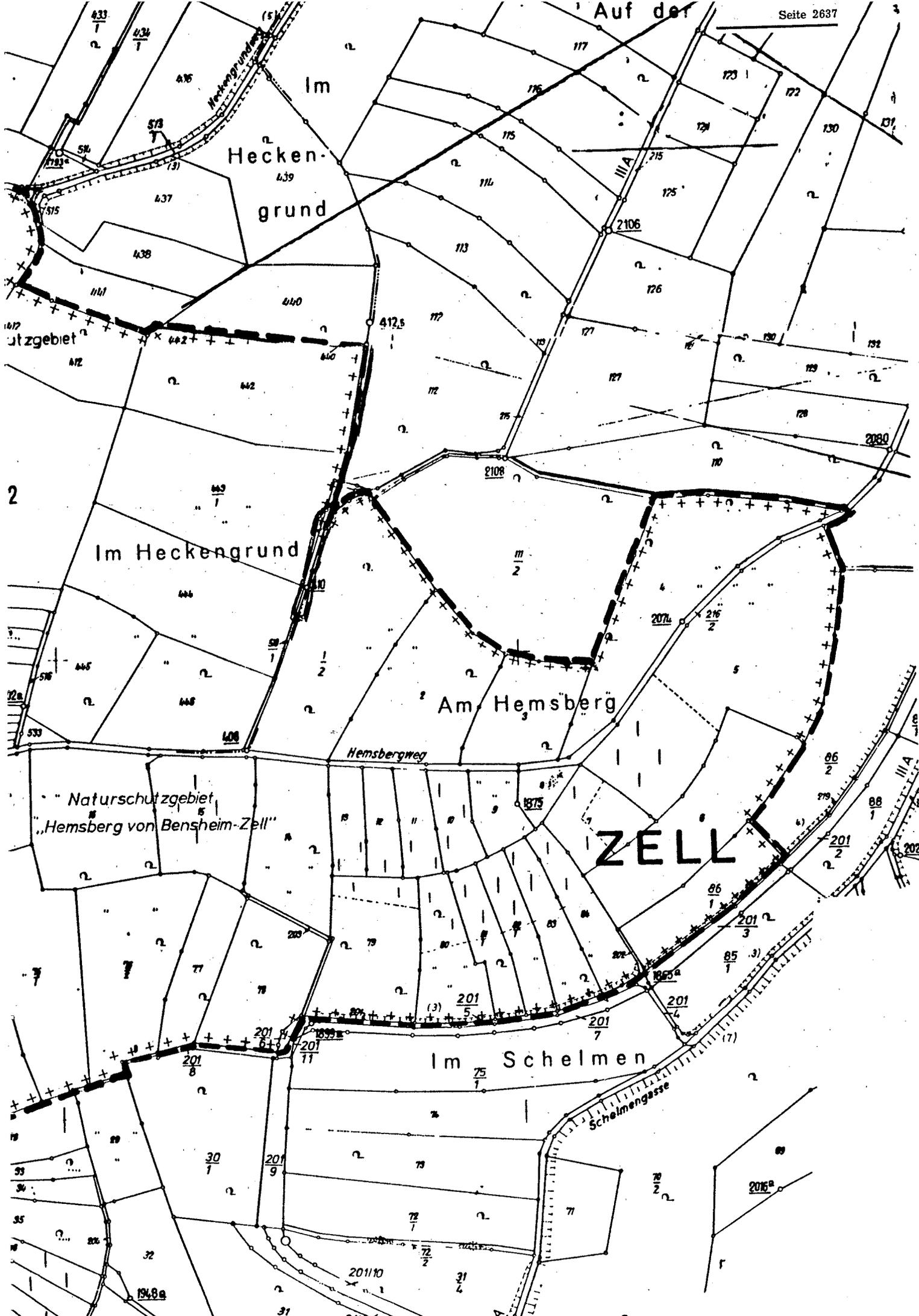
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

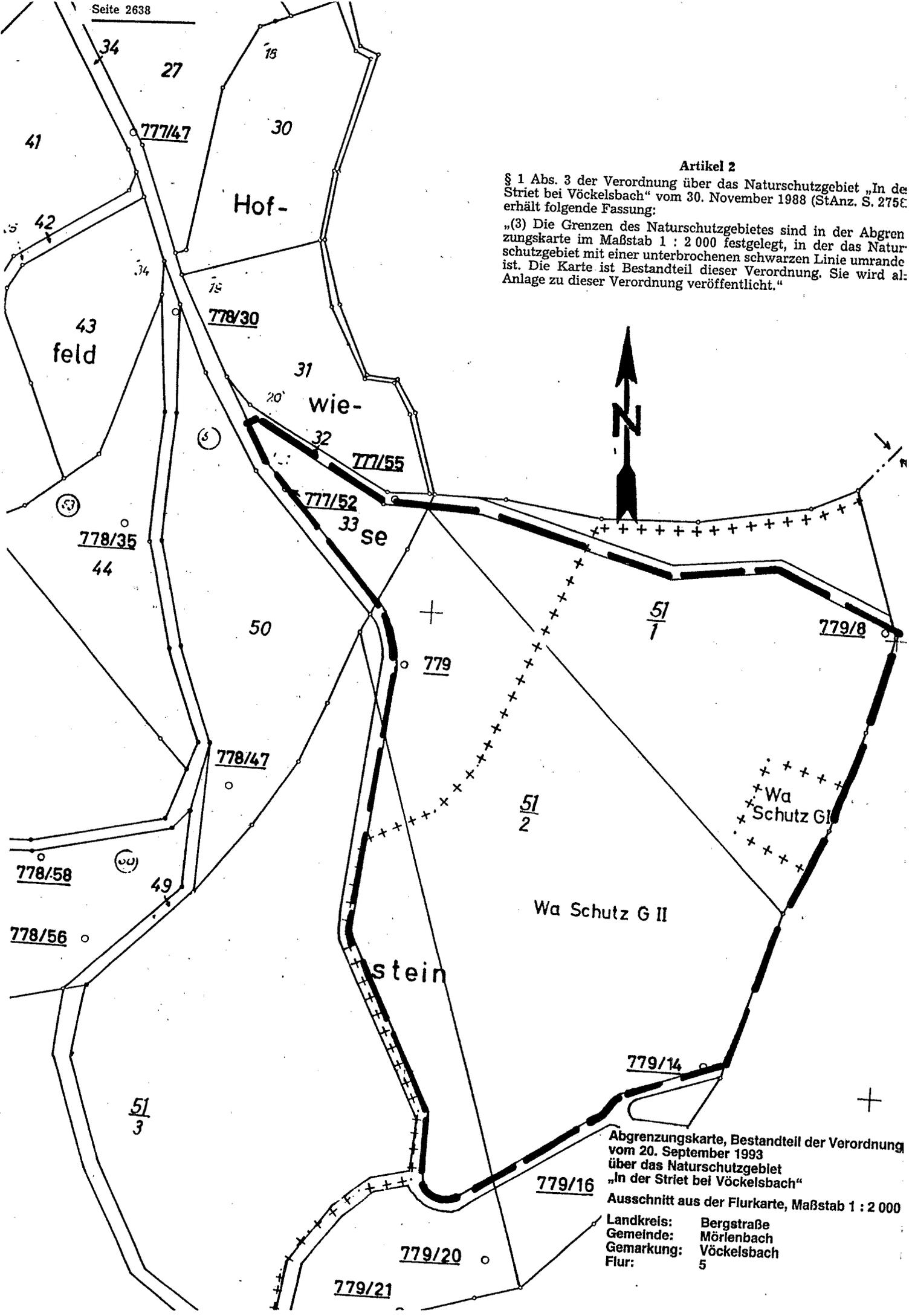
Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Hemsberg von Bensheim-Zell“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Bergstraße  
Stadt: Bensheim  
Gemarkung: Zell  
Flur: 2 und 3







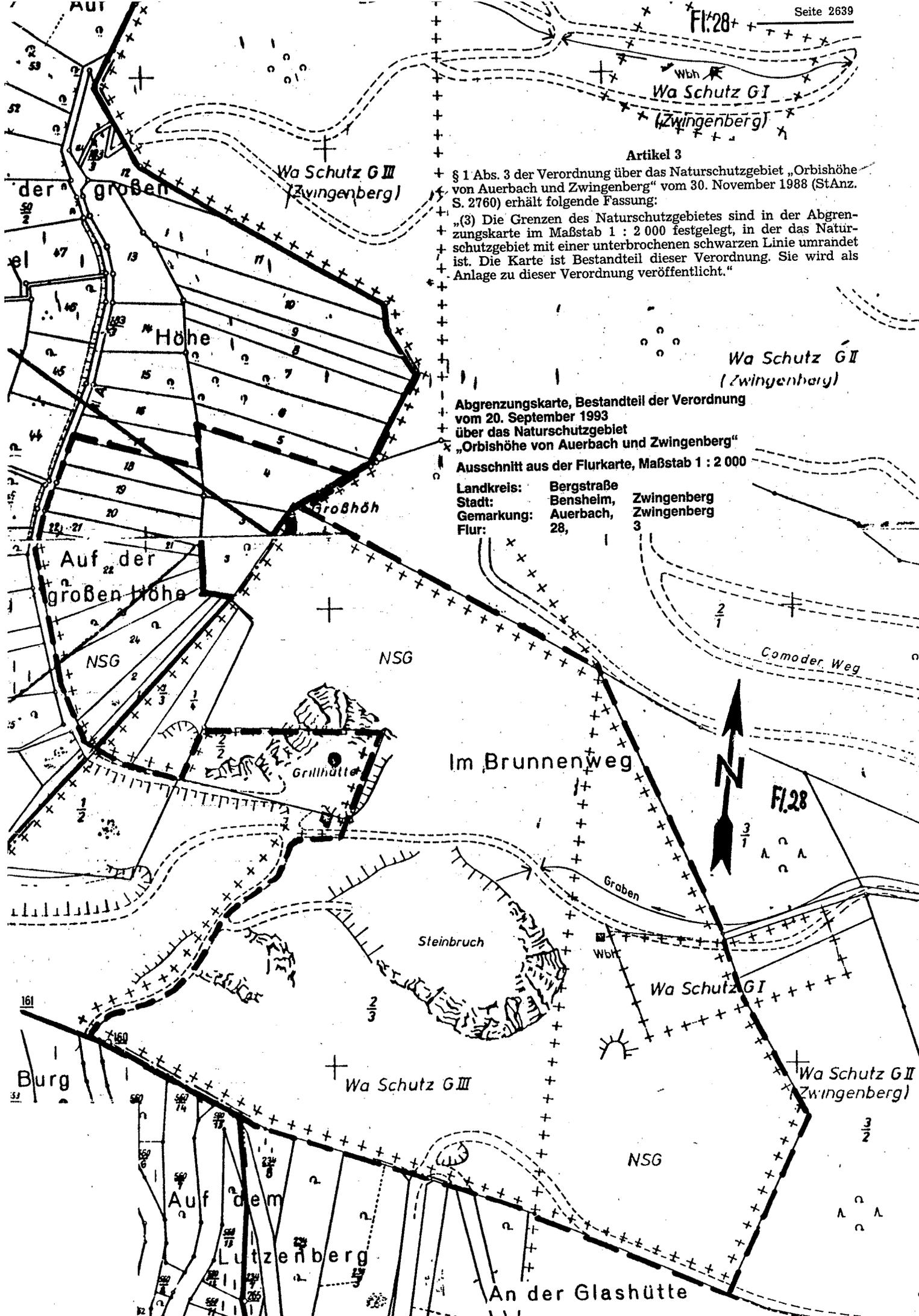
**Artikel 2**

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „In der Striet bei Vöckelsbach“ vom 30. November 1988 (StAnz. S. 275c) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „In der Striet bei Vöckelsbach“  
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000  
 Landkreis: Bergstraße  
 Gemeinde: Mörlenbach  
 Gemarkung: Vöckelsbach  
 Flur: 5

Fl. 28



Artikel 3

+ § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Orbishöhe von Auerbach und Zwingenberg“ vom 30. November 1988 (StAnz. S. 2760) erhält folgende Fassung:

+ „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Orbishöhe von Auerbach und Zwingenberg“  
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Bergstraße  
 Stadt: Bensheim, Zwingenberg  
 Gemarkung: Auerbach, Zwingenberg  
 Flur: 28, 3

Wa Schutz G II (Zwingenberg)

2/1

Comoder Weg

NSG

Im Brunnenweg



Fl. 28

3/1

Gaben

Wa Schutz G I

Steinbruch

Wa Schutz G III

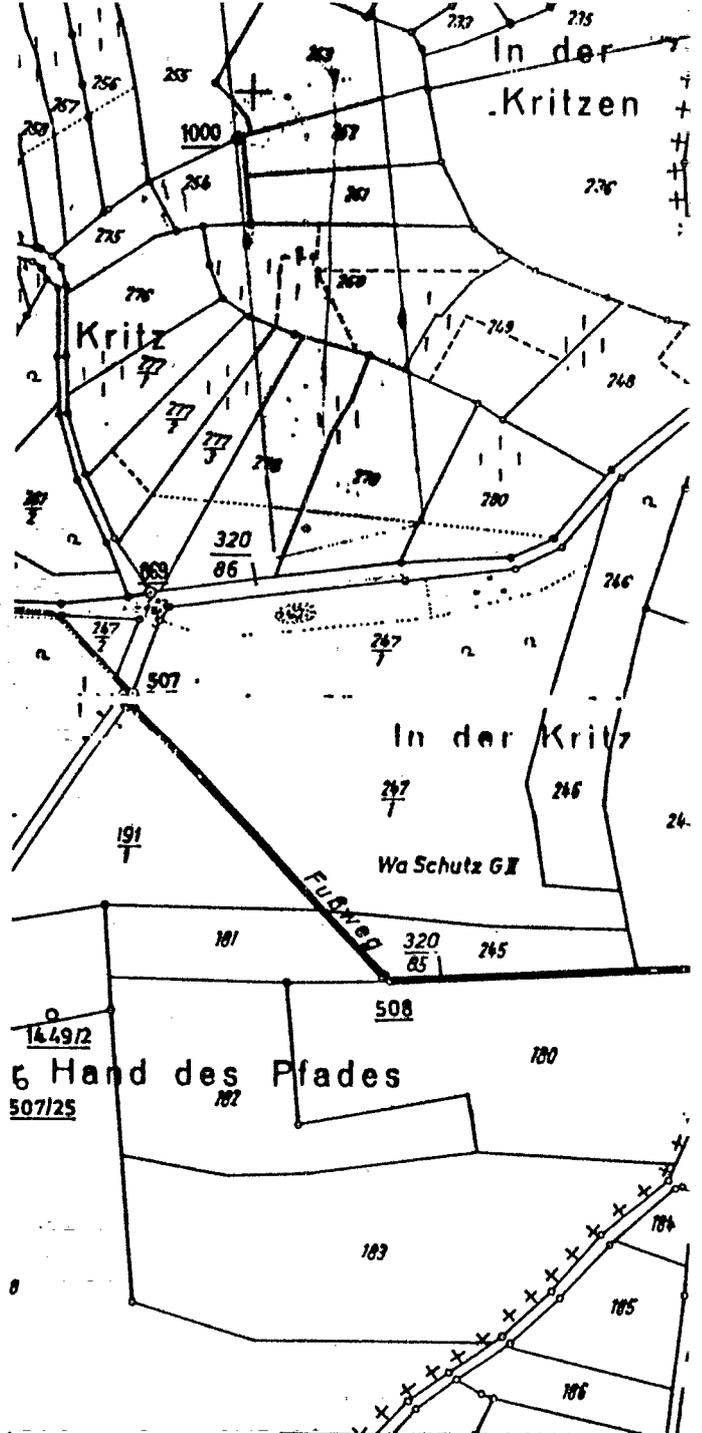
Wa Schutz G II (Zwingenberg)

NSG

Burg

Auf dem Lutzenberg

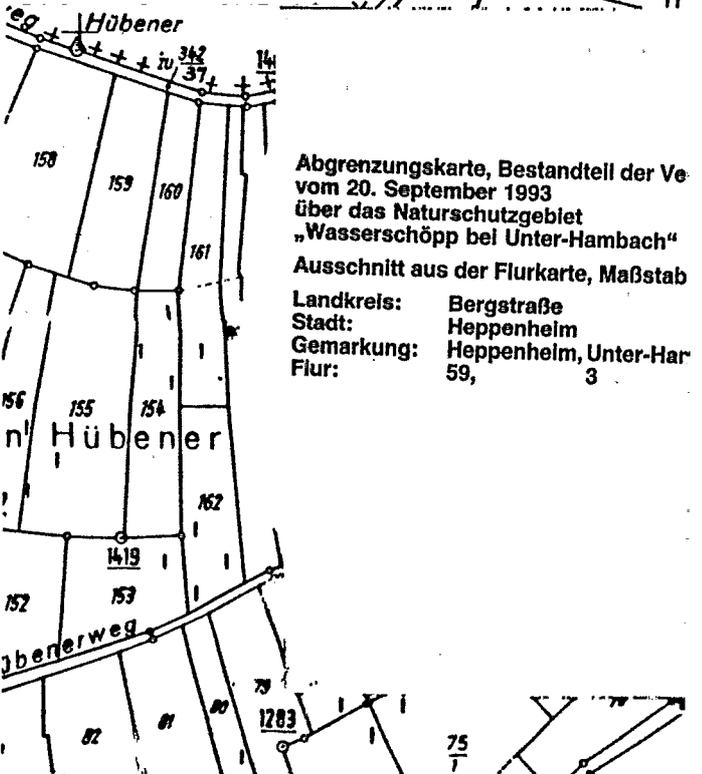
An der Glashütte



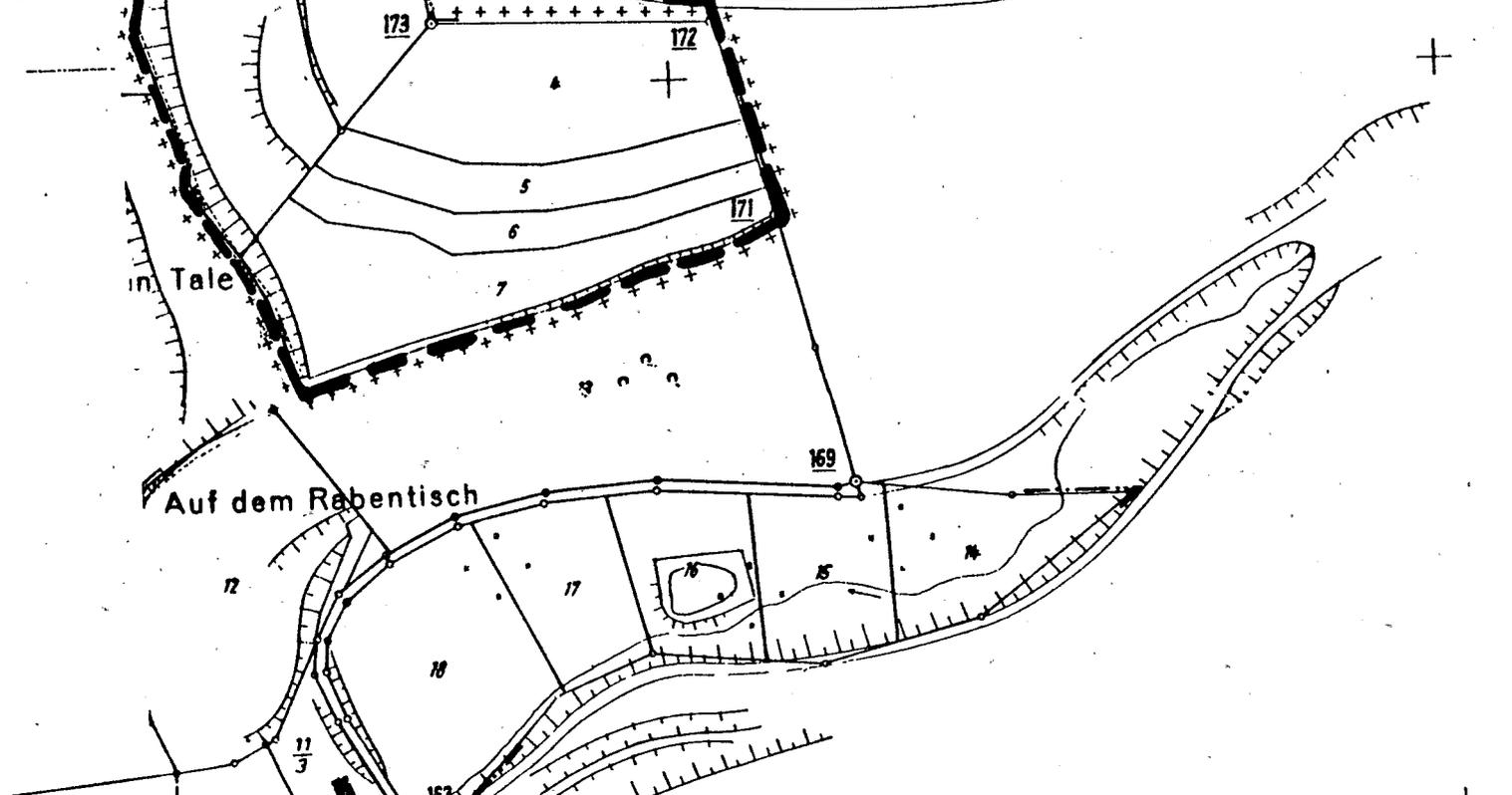
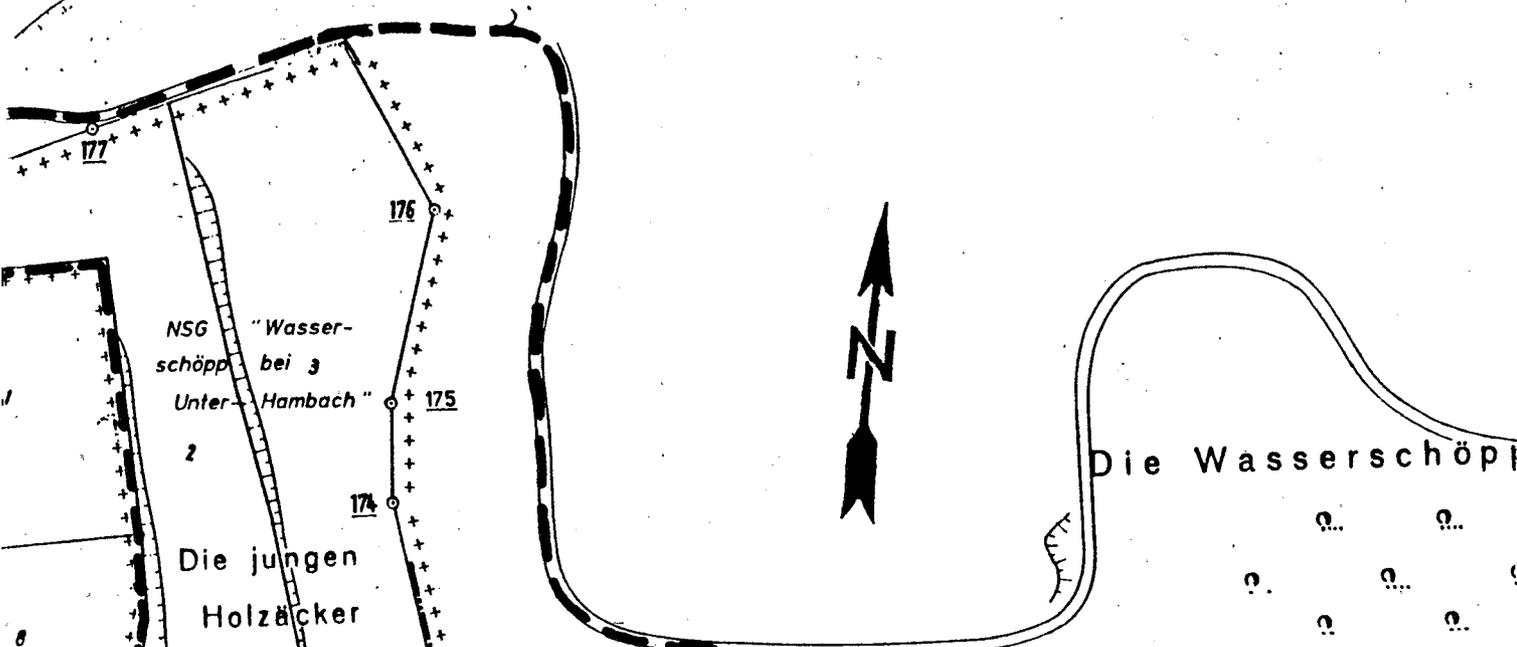
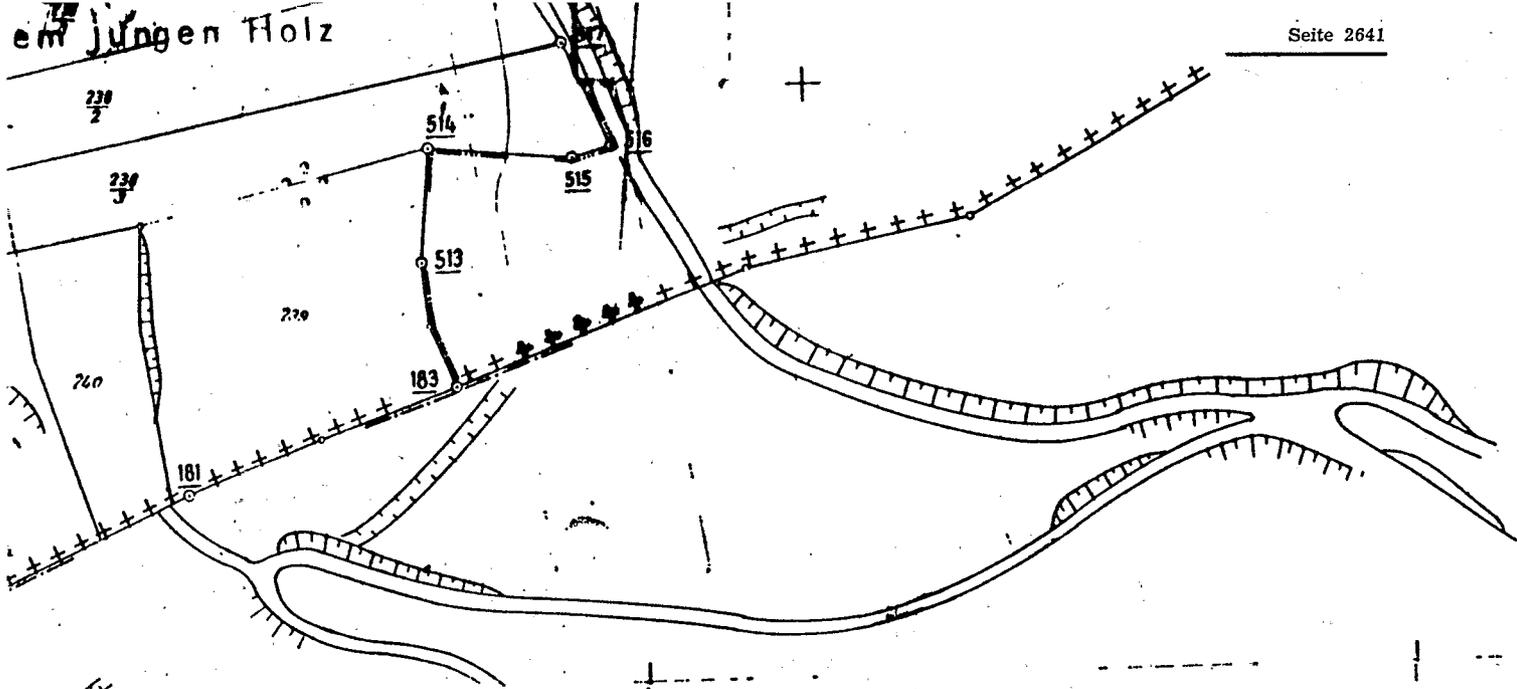
**Artikel 4**

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wasserschöpp bei Unter-Hambach“ vom 8. Juni 1989 (StAnz. S. 1454) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Ve vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Wasserschöpp bei Unter-Hambach“  
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab  
 Landkreis: Bergstraße  
 Stadt: Heppenheim  
 Gemarkung: Heppenheim, Unter-Har  
 Flur: 59, 3



Auf dem Rabentisch

Rinderplatz

Artikel 5

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ vom 7. November 1989 (StAnz. S. 2424) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



klauer an den Säulmen

Die Zeller

Säulmen

Die Almenwiesen

Rickenbruch

In der gerummen Gewern

Die

Dörning

Dörning

Die

Dörning

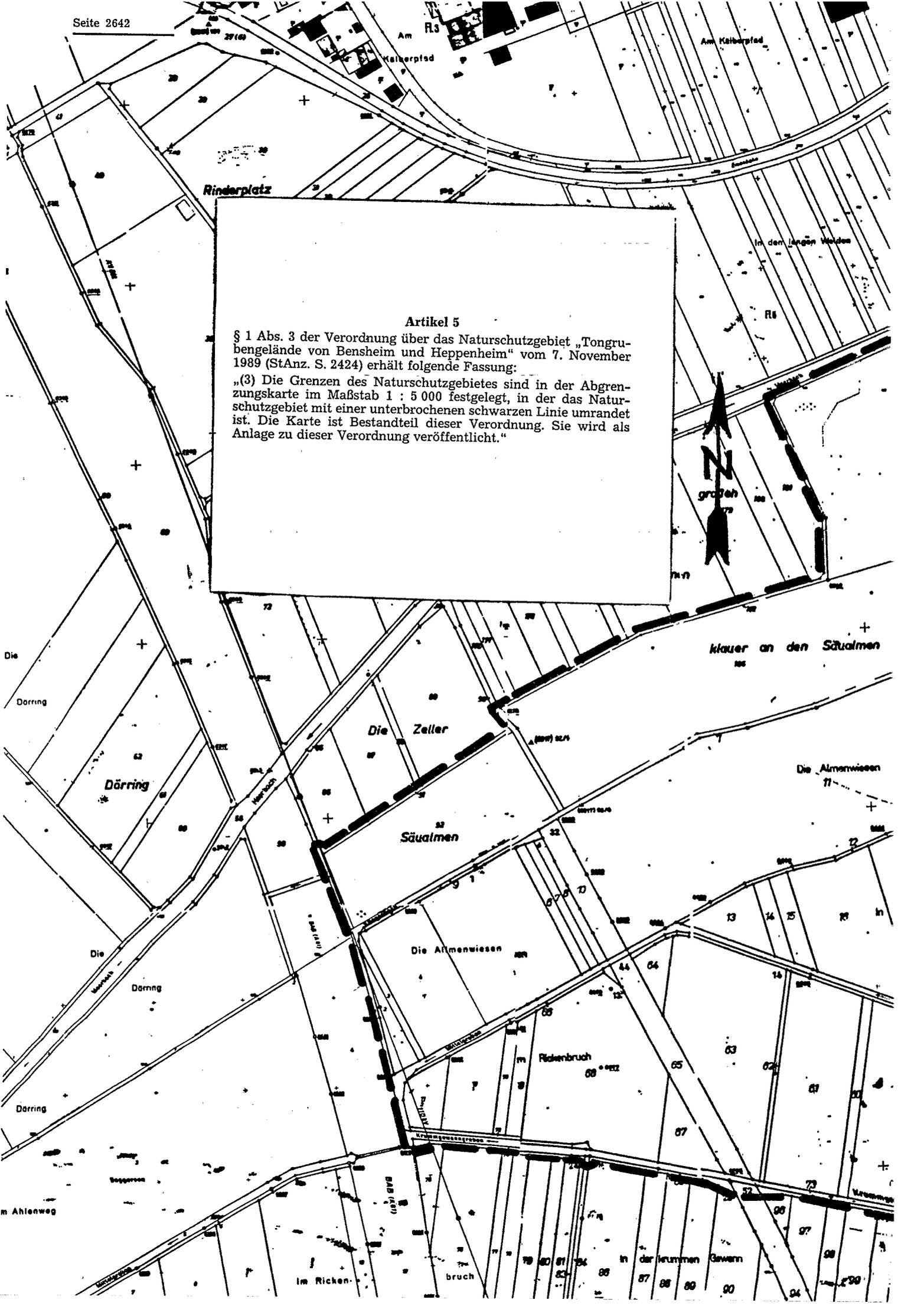
Dörning

m Ahlenweg

Im Ricken

bruch

Wiesweg





Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet "Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim"

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

Landkreis: Bergstraße  
 Stadt: Bensheim, Heppenheim  
 Gemarkung: Bensheim, Heppenheim  
 Flur: 4 und 5, 14

227

226

225

# WEITERSTADT

## Artikel 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Löserbecken von Weiterstadt“ vom 18. Juli 1983 (StAnz. S. 1583) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

215

214

213

212

211

210

209

208

207

206

Am Triesch im Wasserlauf

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Löserbecken von Weiterstadt“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Darmstadt-Dieburg

Gemeinde: Weiterstadt

Gemarkung: Weiterstadt

Flur: 10

217

216

123(W)

373

374

6

7

In den

Lösern

9

Naturschutzgebiet

5

9

122(W)

372



im Triesch

Fl.10

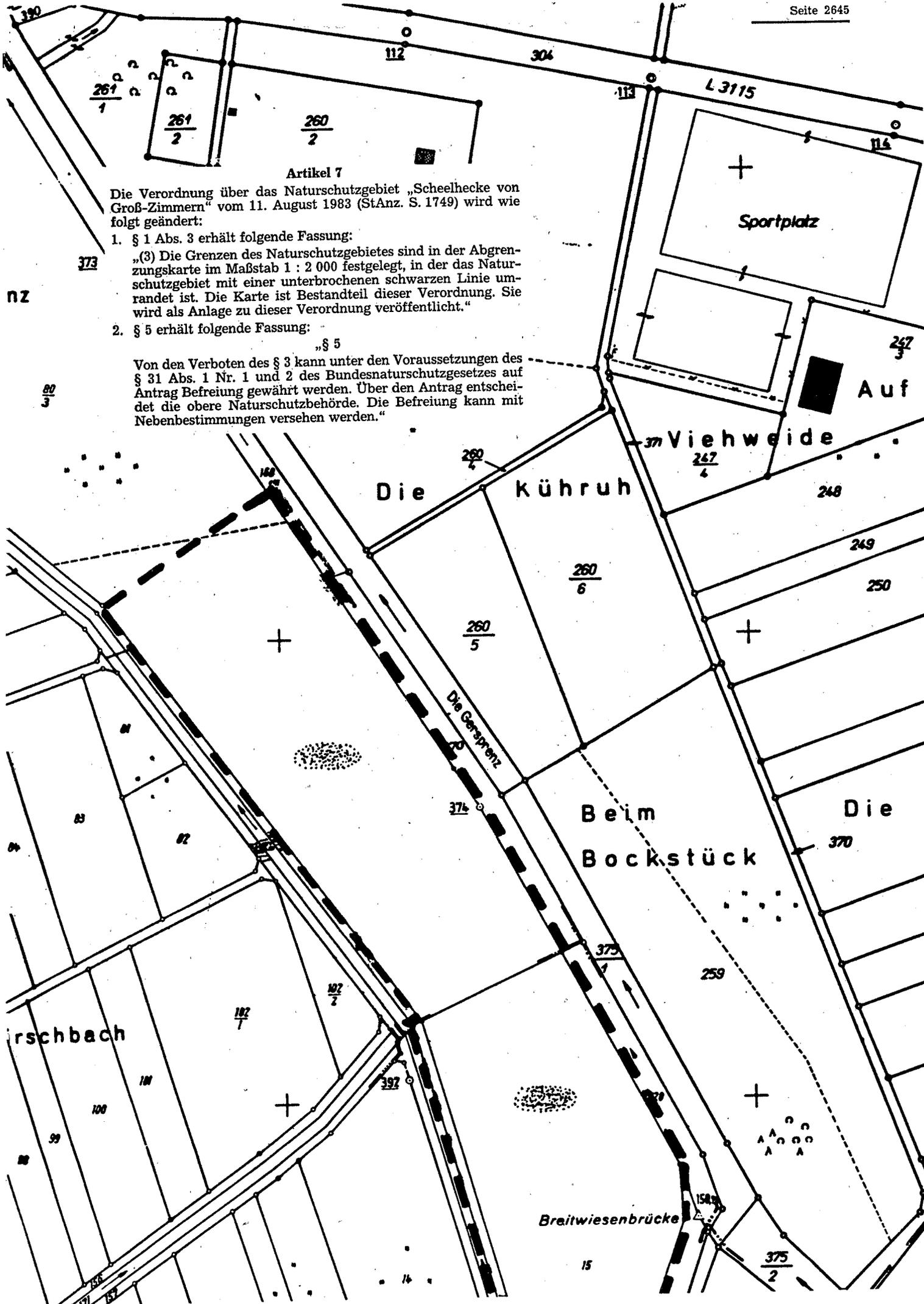
Hirschschneise

121(W)

120(W)

18

19



Artikel 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheelhecke von Groß-Zimmern“ vom 11. August 1983 (StAnz. S. 1749) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:

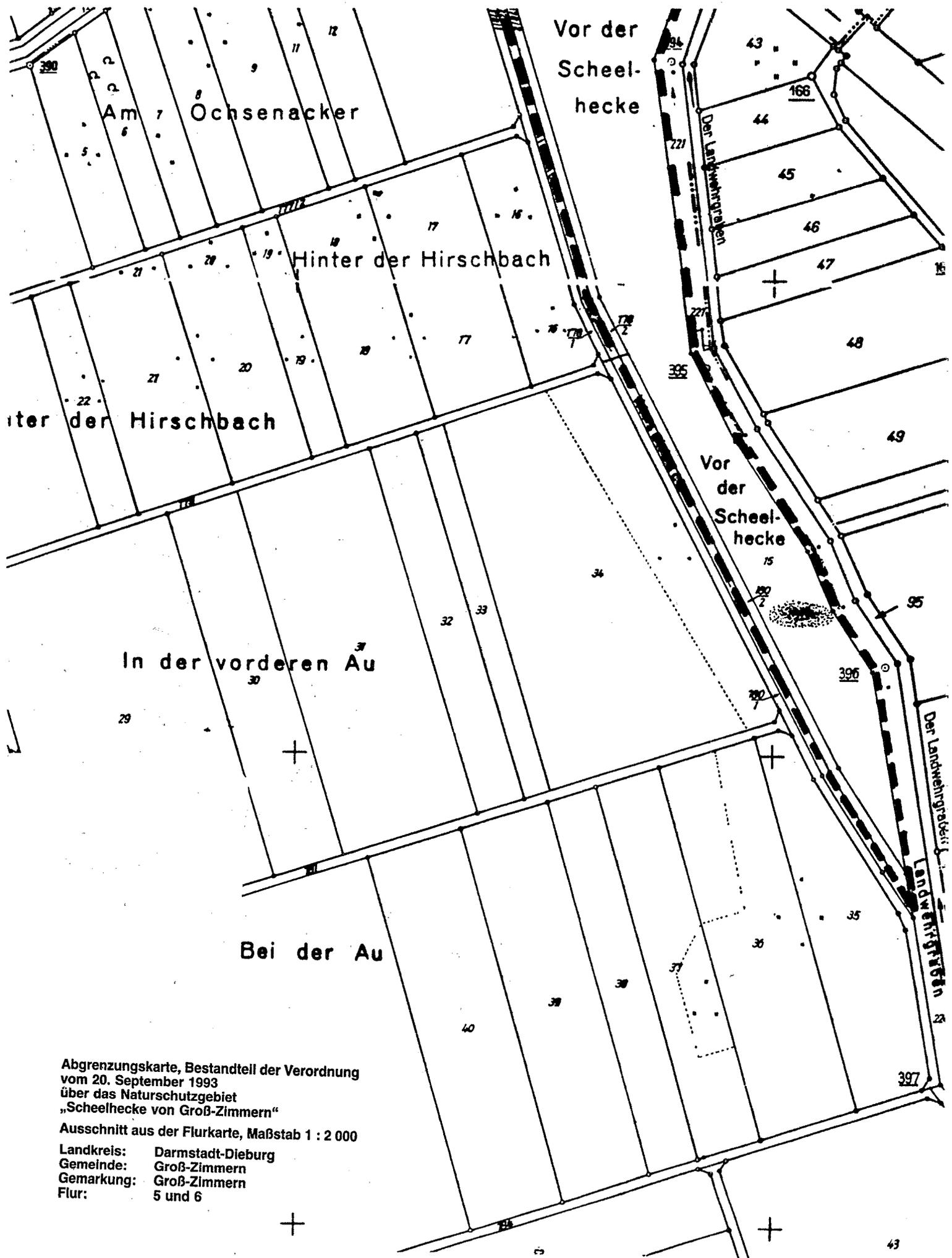
„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

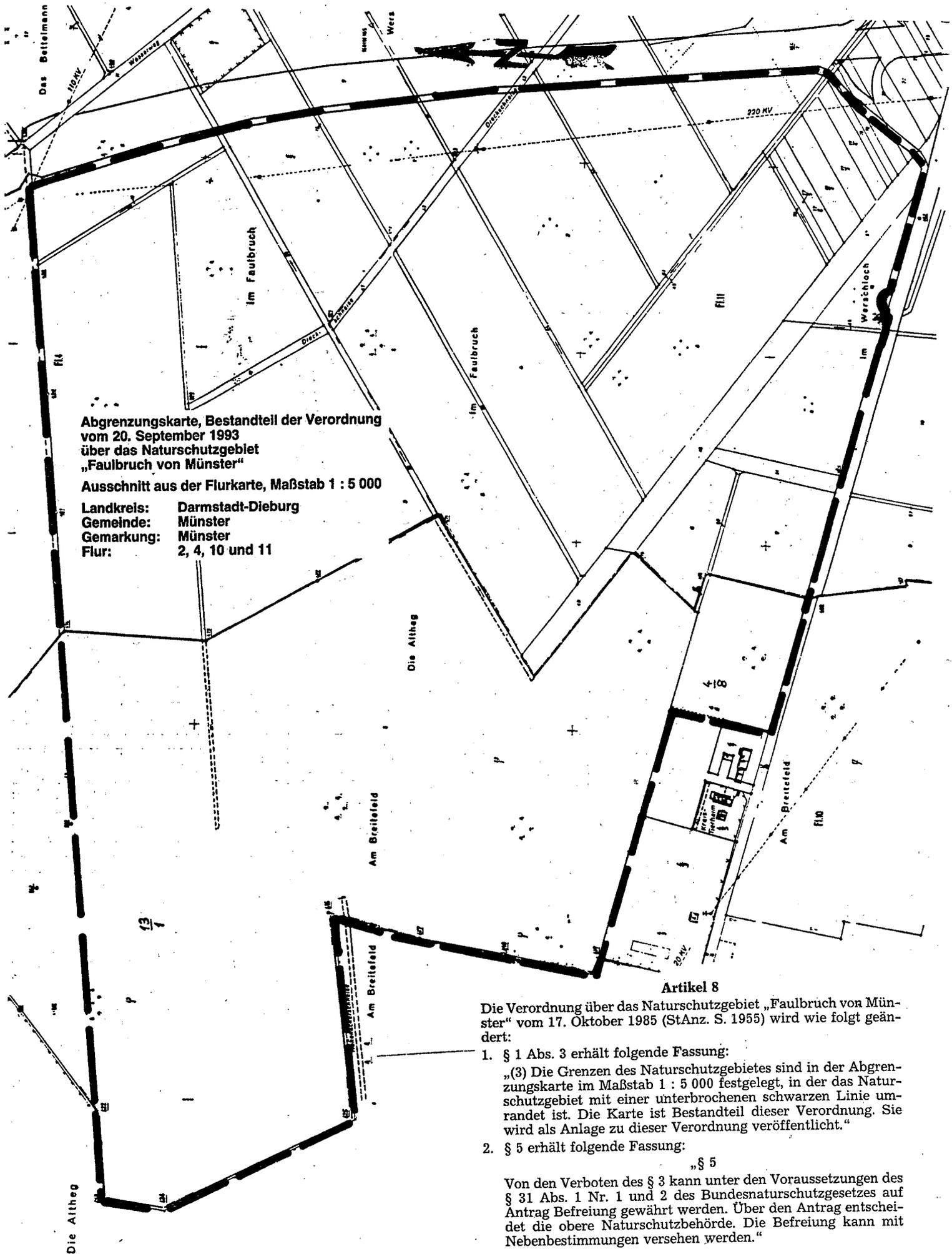
373

NZ

80/3



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Scheelhecke von Groß-Zimmern“  
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000  
 Landkreis: Darmstadt-Dieburg  
 Gemeinde: Groß-Zimmern  
 Gemarkung: Groß-Zimmern  
 Flur: 5 und 6



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Faulbruch von Münster“  
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000  
 Landkreis: Darmstadt-Dieburg  
 Gemeinde: Münster  
 Gemarkung: Münster  
 Flur: 2, 4, 10 und 11

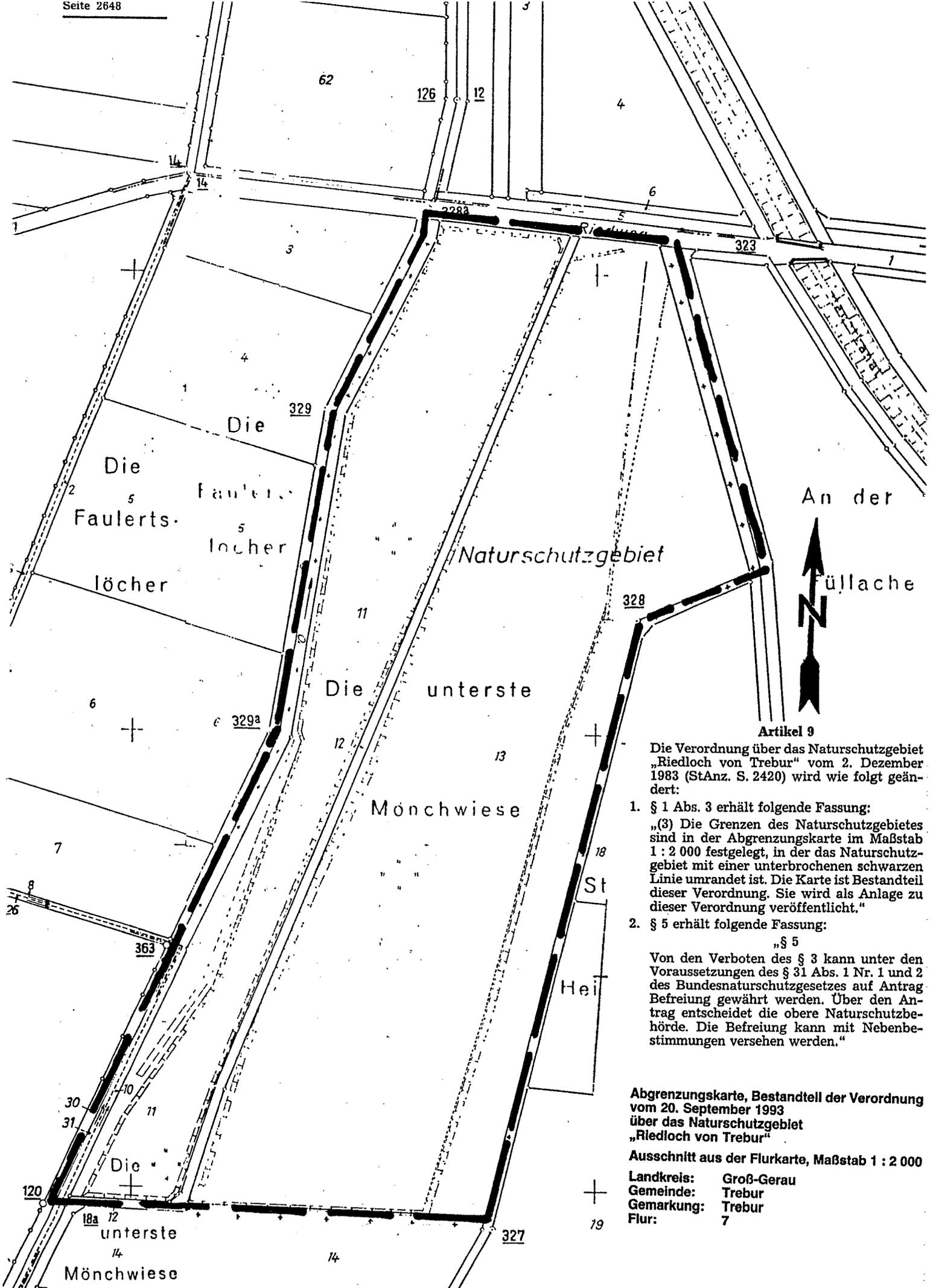
**Artikel 8**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Faulbruch von Münster“ vom 17. Oktober 1985 (StAnz. S. 1955) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



#### Artikel 9

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedloch von Trebur“ vom 2. Dezember 1983 (StAnz. S. 2420) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:  
 „§ 5  
 Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Riedloch von Trebur“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Groß-Gerau  
 Gemeinde: Trebur  
 Gemarkung: Trebur  
 Flur: 7

**Artikel 10**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wüster Forst bei Rüsselsheim“ vom 2. Oktober 1984 (St.Anz. S. 2072) wird wie folgt geändert:

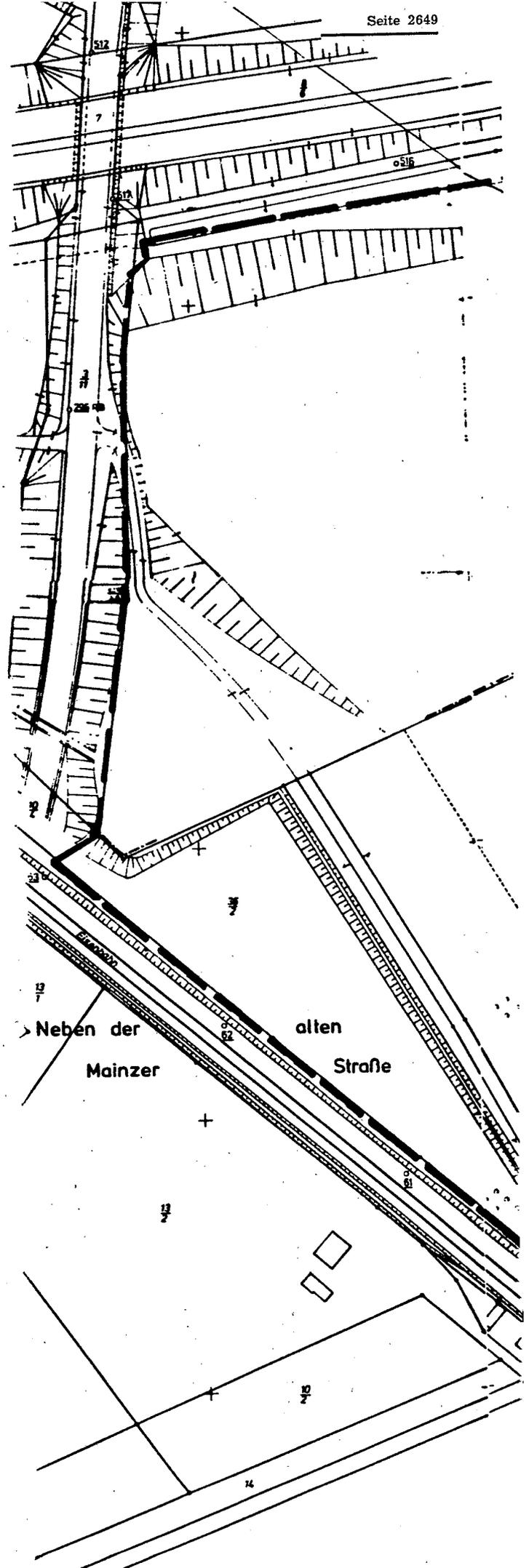
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Im wüsten Forst

Neben der Osterlach und

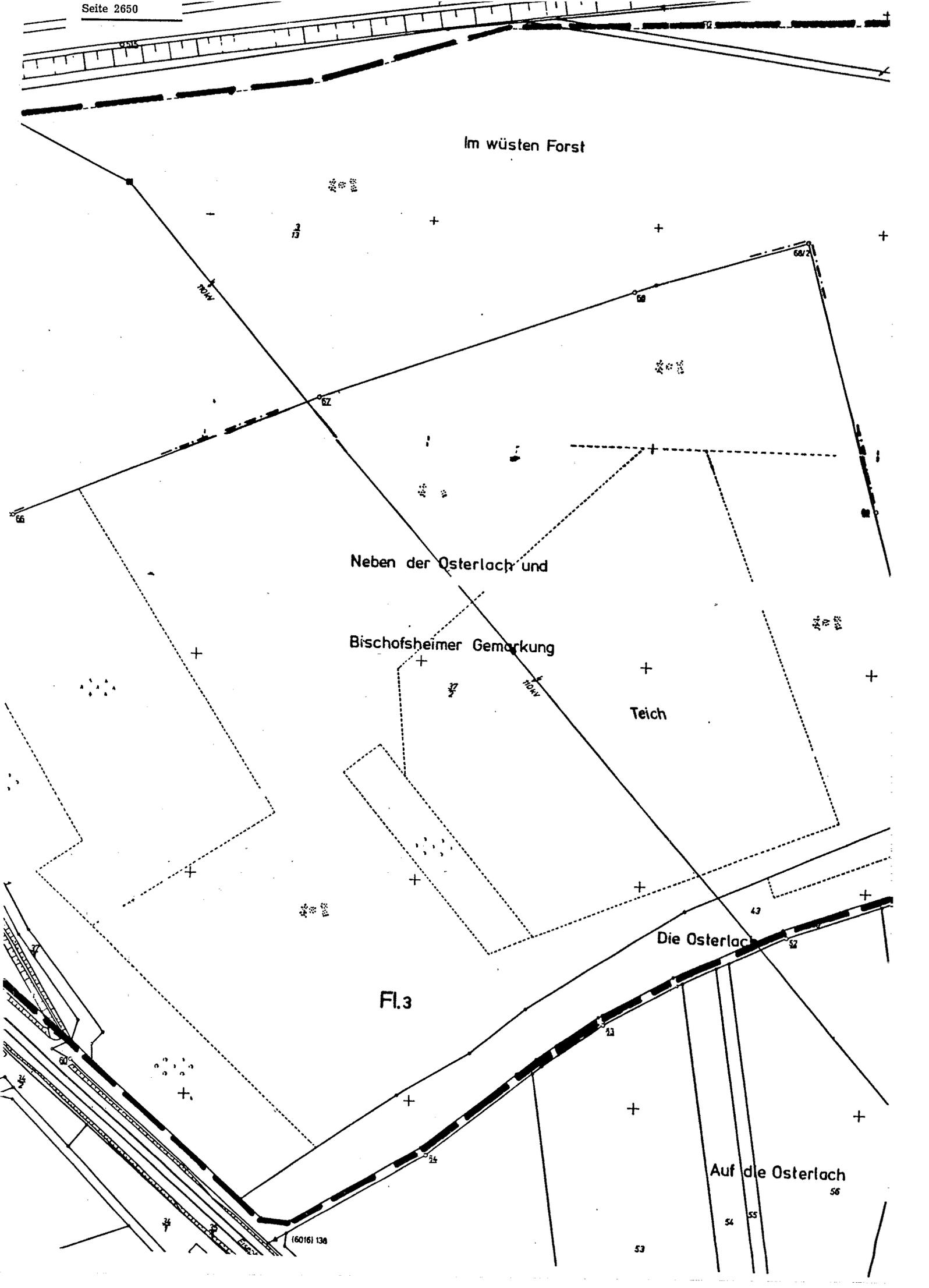
Bischofsheimer Gemarkung

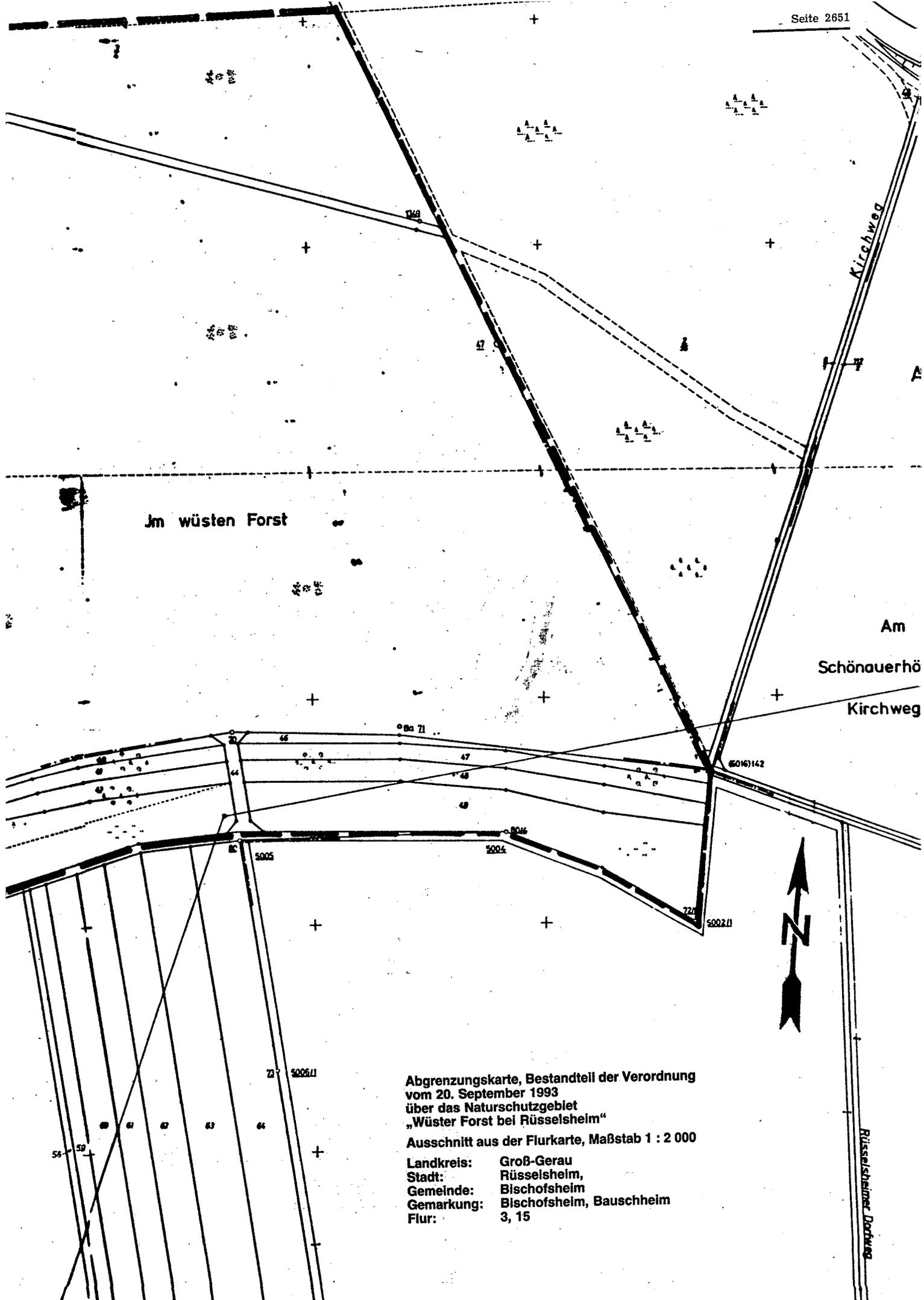
Teich

Fl.3

Die Osterlach

Auf die Osterlach





Im wüsten Forst

Kirchweg

Am  
Schönauerhö  
Kirchweg

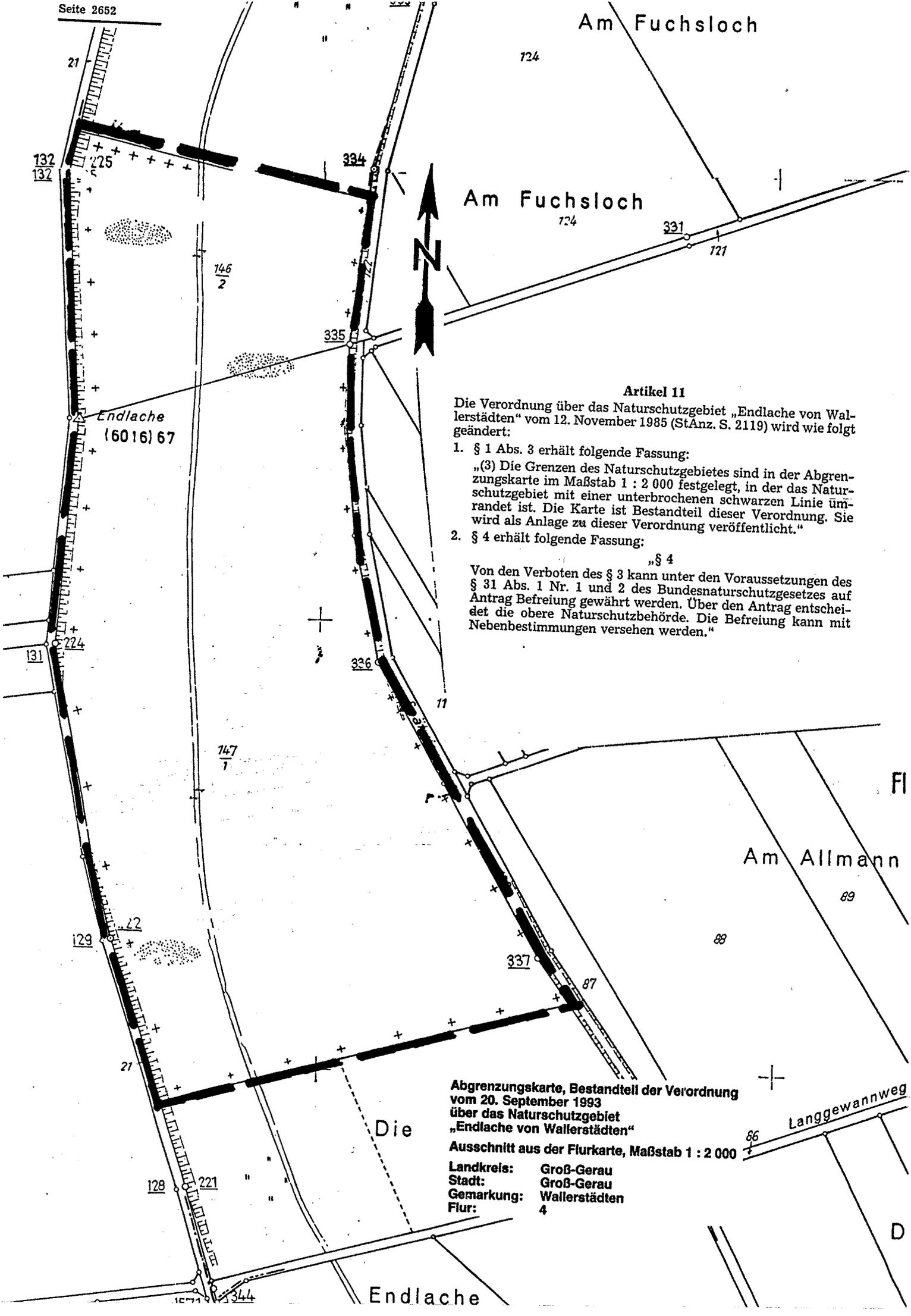


Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung  
vom 20. September 1993  
über das Naturschutzgebiet  
„Wüster Forst bei Rüsselsheim“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Groß-Gerau  
Stadt: Rüsselsheim,  
Gemeinde: Bischofsheim  
Gemarkung: Bischofsheim, Bauschheim  
Flur: 3, 15

Rüsselsheimer Dörweg



**Artikel 11**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Endlache von Wallerstädten“ vom 12. November 1985 (StAnz. S. 2119) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Endlache von Wallerstädten“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Groß-Gerau  
 Stadt: Groß-Gerau  
 Gemarkung: Wallerstädten  
 Flur: 4

Endlache

D

**Artikel 12**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hünerbergwiesen von Oberursel“ vom 2. Dezember 1986 (StAnz. S. 2475) wird wie folgt geändert:

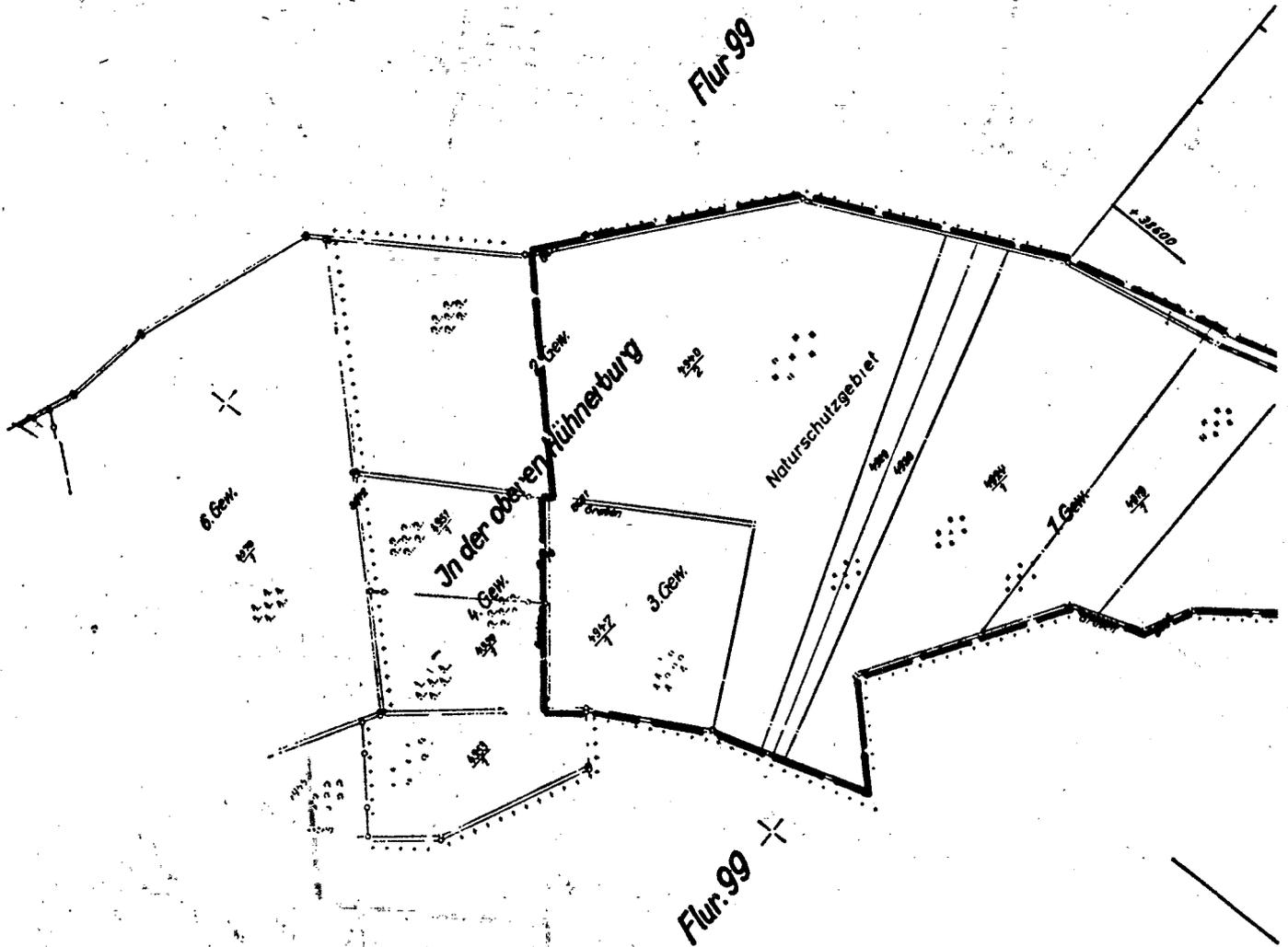
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

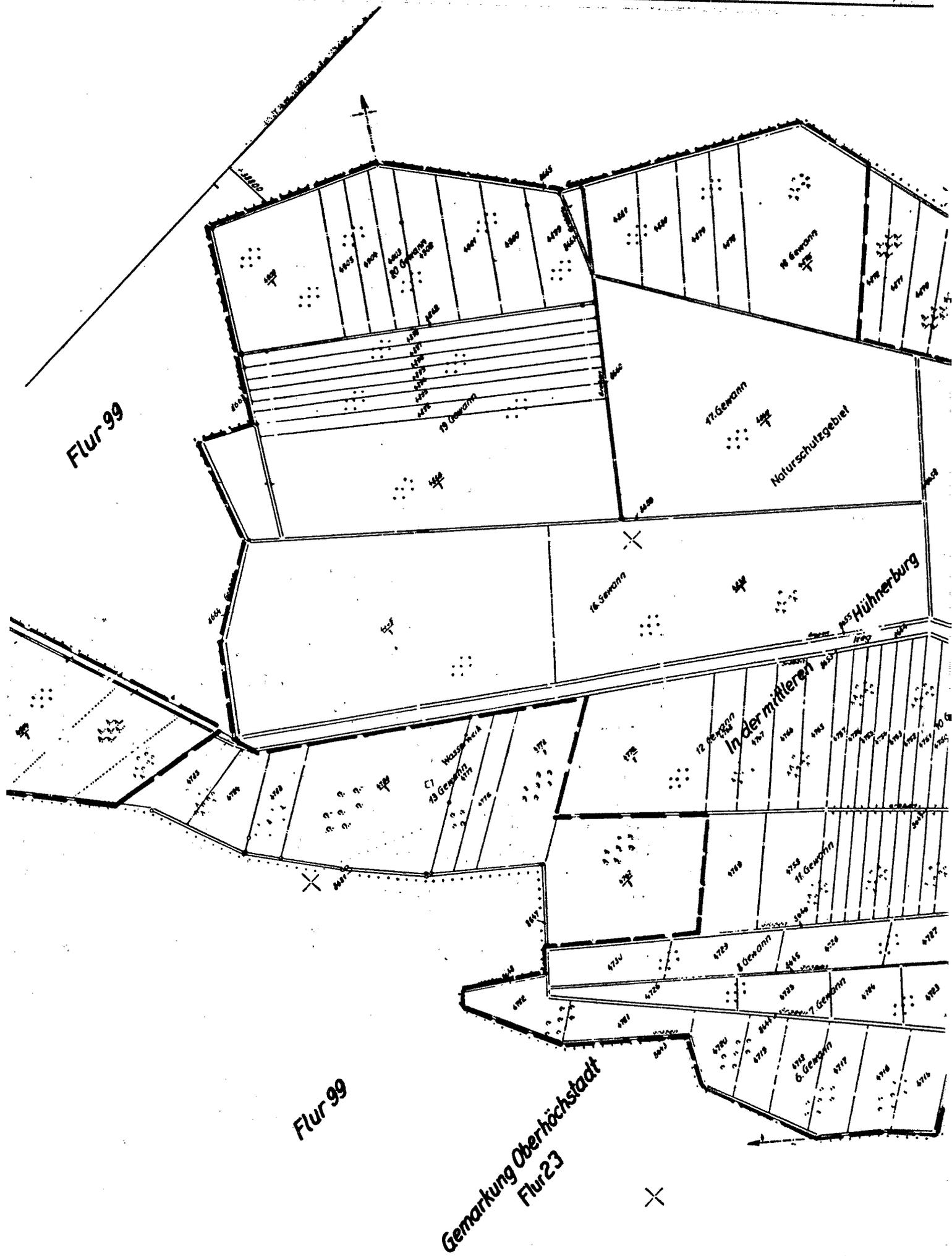
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

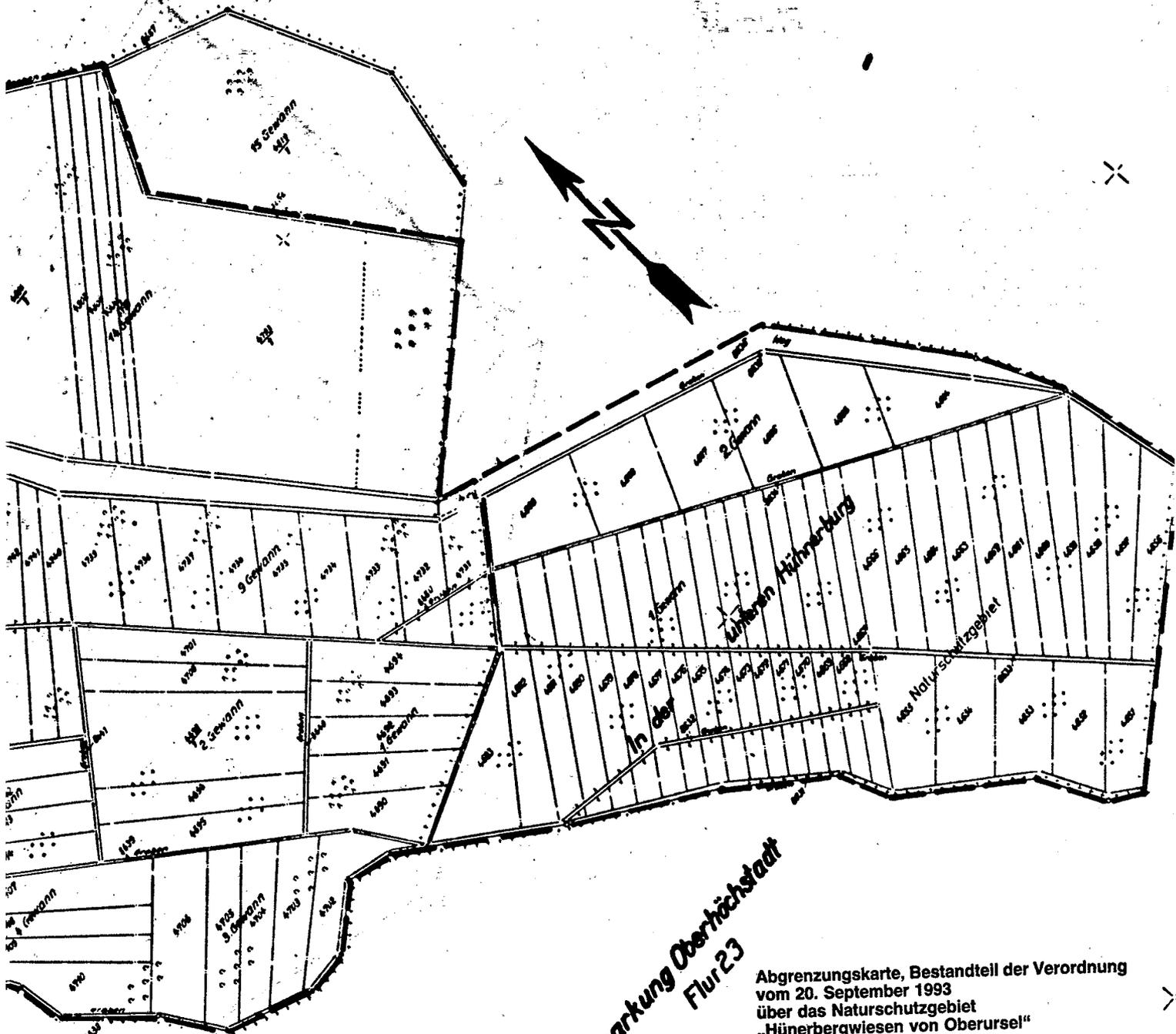
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





tur 98

1940/1940



Gemarkung Oberhächstadt  
Flur 23

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Hünenbergwiesen von Oberursel“

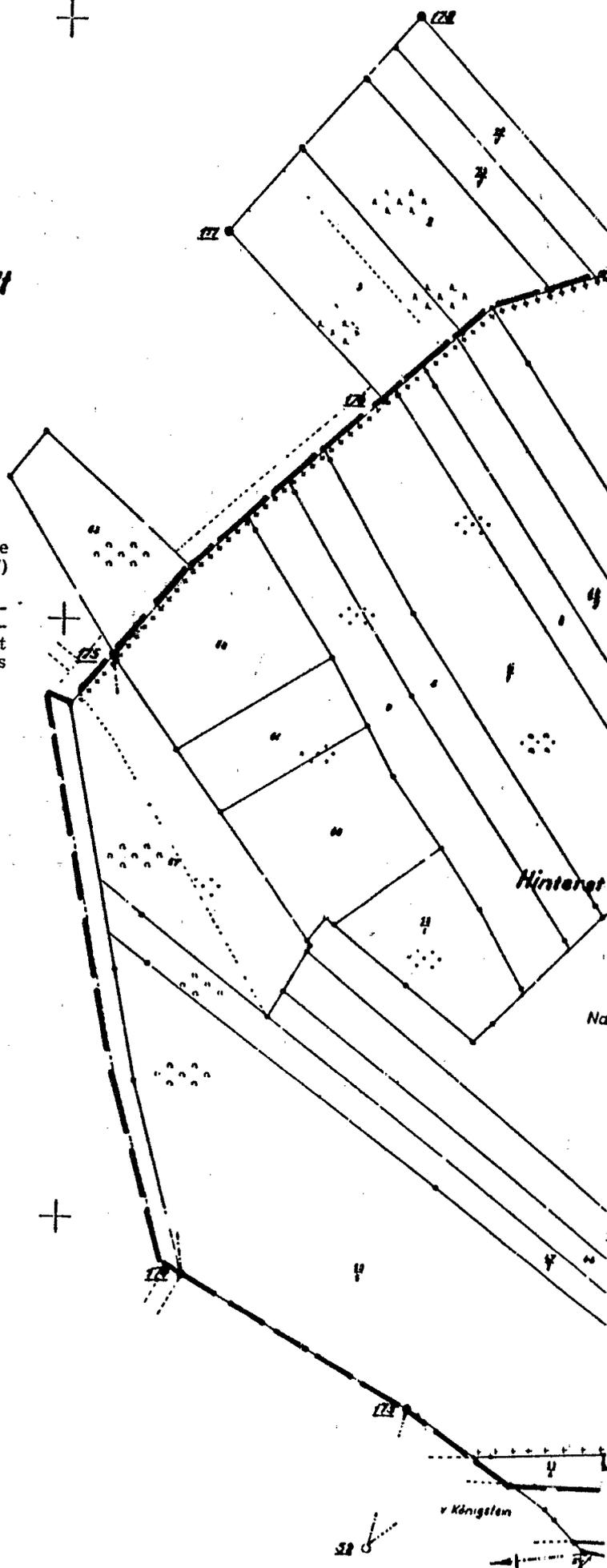
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

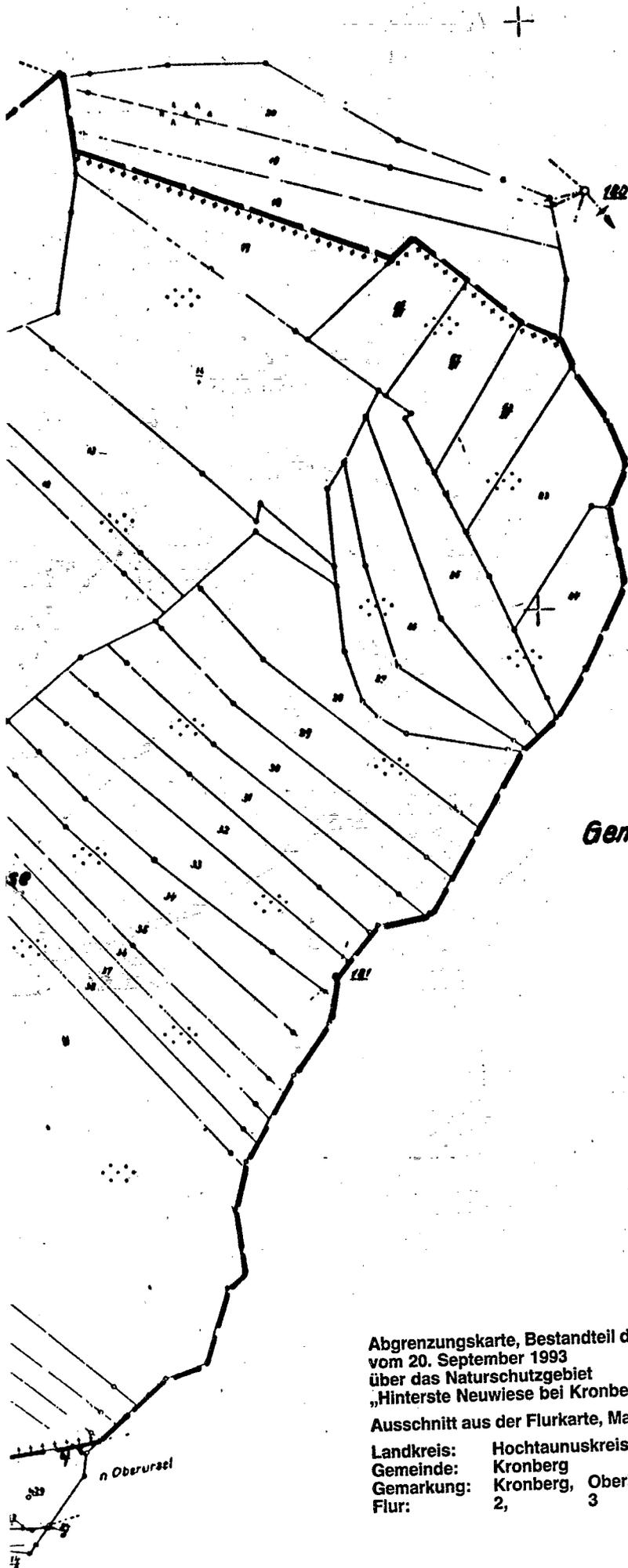
Landkreis:	Hochtaunuskreis
Stadt:	Oberursel
Gemarkung:	Oberursel
Flur:	61, 62 und 63

**Oberhöchstadt****Flur 23****Artikel 13**

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hinterste Neuwiese bei Kronberg“ vom 14. Februar 1989 (StAnz. S. 747) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“





*Gemarkung Schönberg*

*Flur 1*

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung  
 vom 20. September 1993  
 über das Naturschutzgebiet  
 „Hinterste Neuwiese bei Kronberg“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Hochtaunuskreis  
 Gemeinde: Kronberg  
 Gemarkung: Kronberg, Oberhöchstadt  
 Flur: 2, 3

Artikel 14

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Neudorfwiesen bei Steinau“ vom 10. Oktober 1983 (StAnz. S. 2068) wird wie folgt geändert:

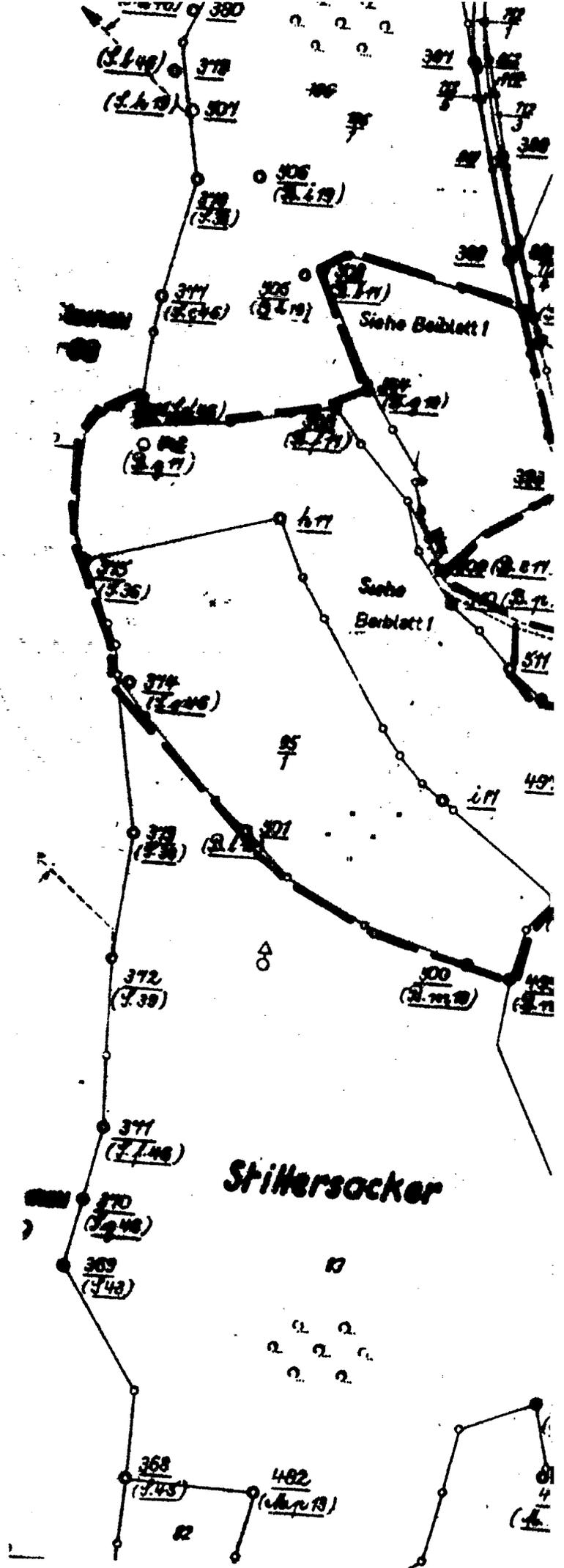
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

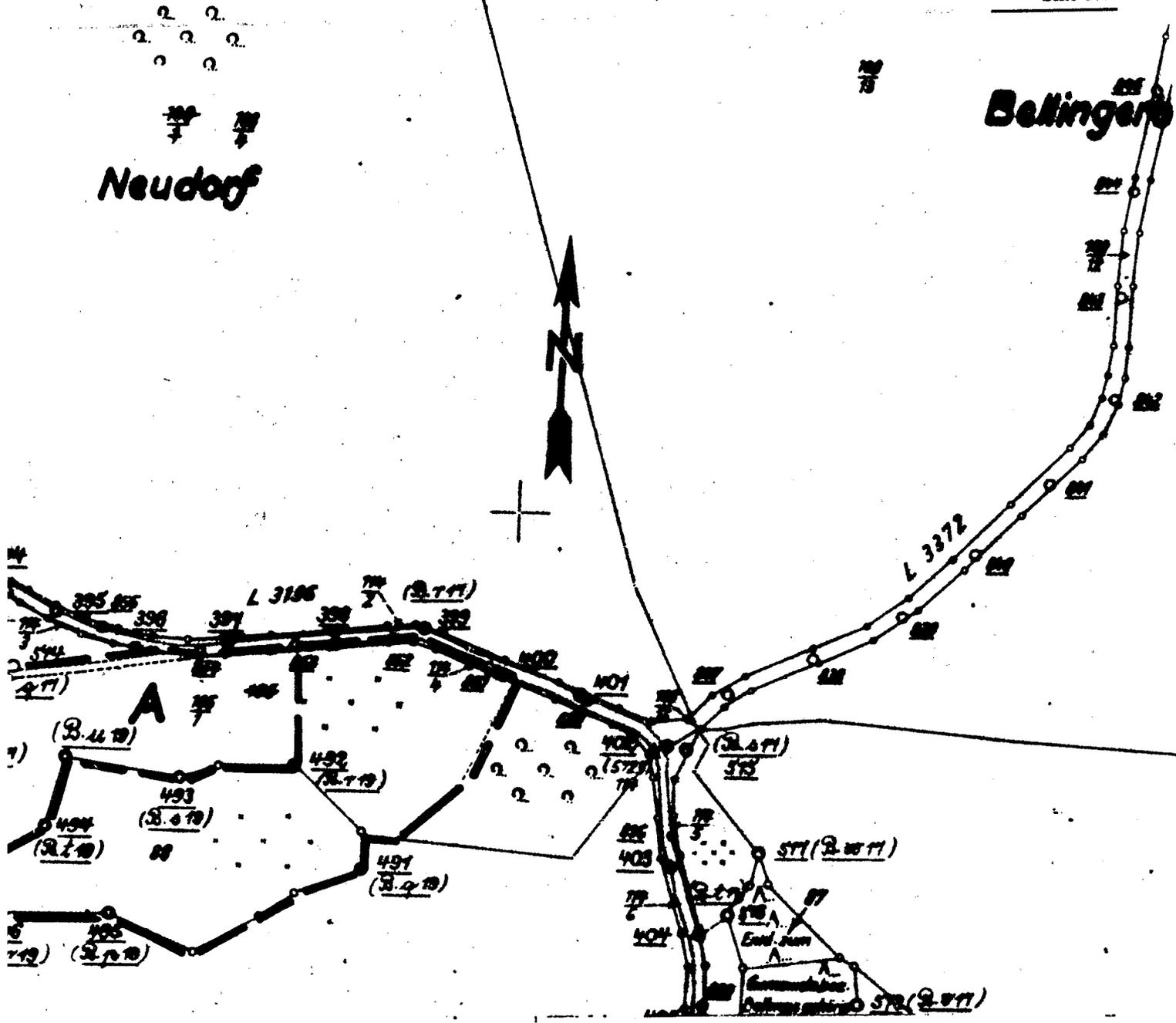
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



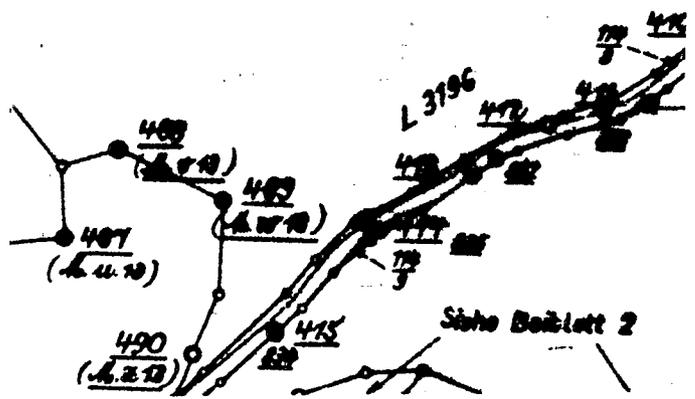


Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Neudorfwiesen bei Steinau“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
 Stadt: Steinau an der Straße  
 Gemarkung: Marjöß  
 Flur: 11

Kat.



419 (8.11.10)

### Artikel 15

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bellinger Berg“ vom 16. Dezember 1985 (StAnz. S. 2405) wird wie folgt geändert:

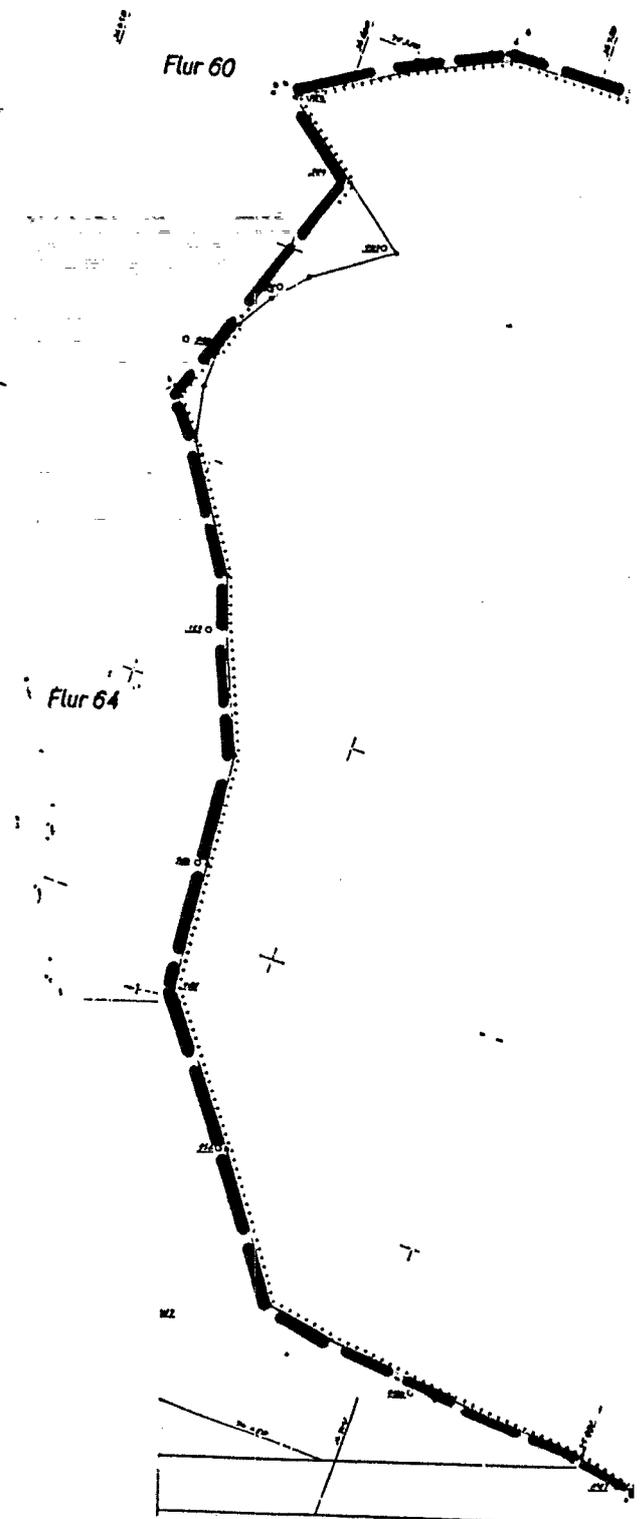
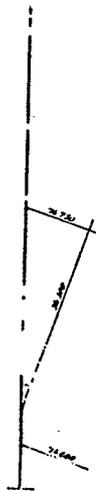
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Bellinger Berg“

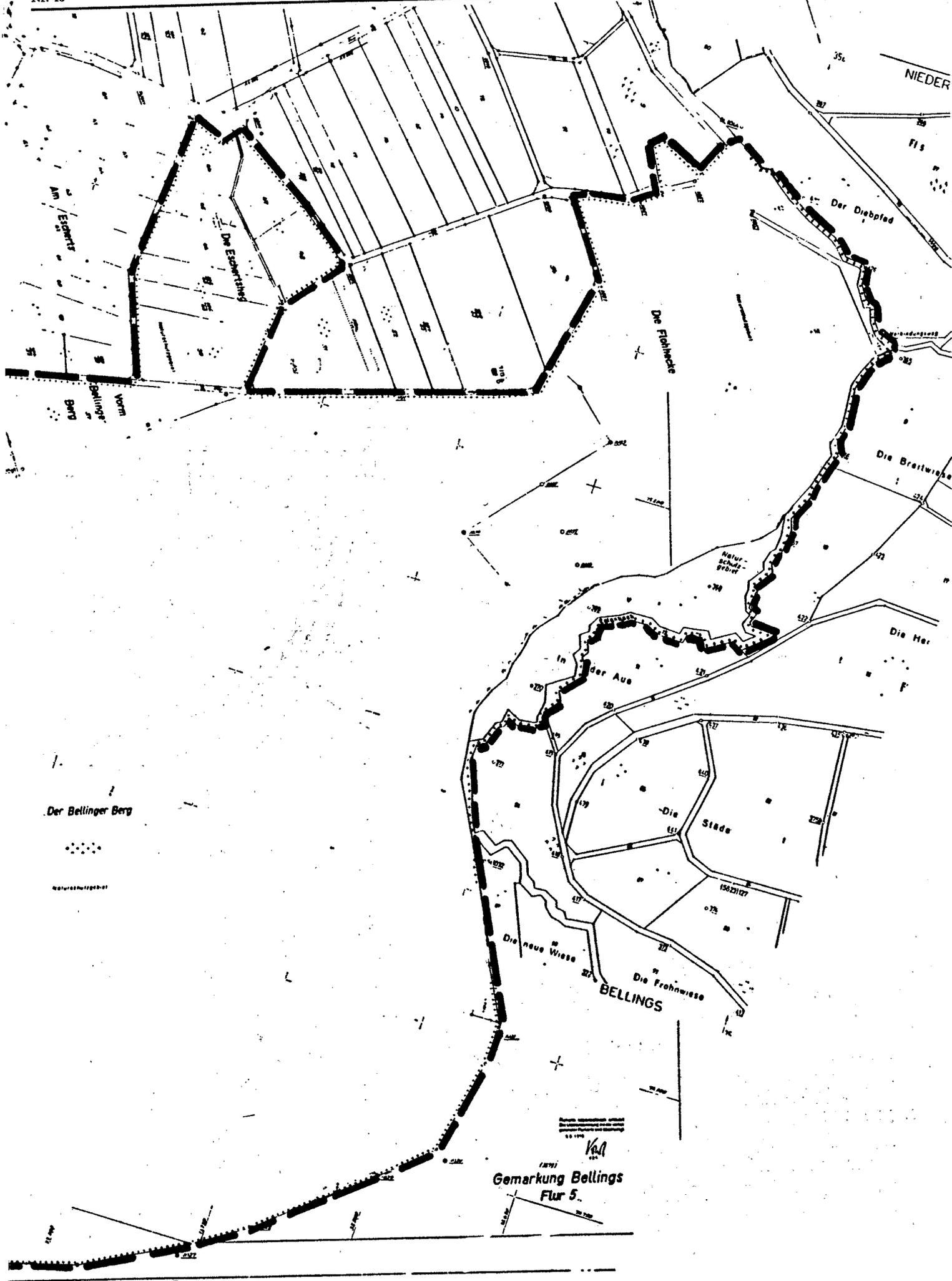
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

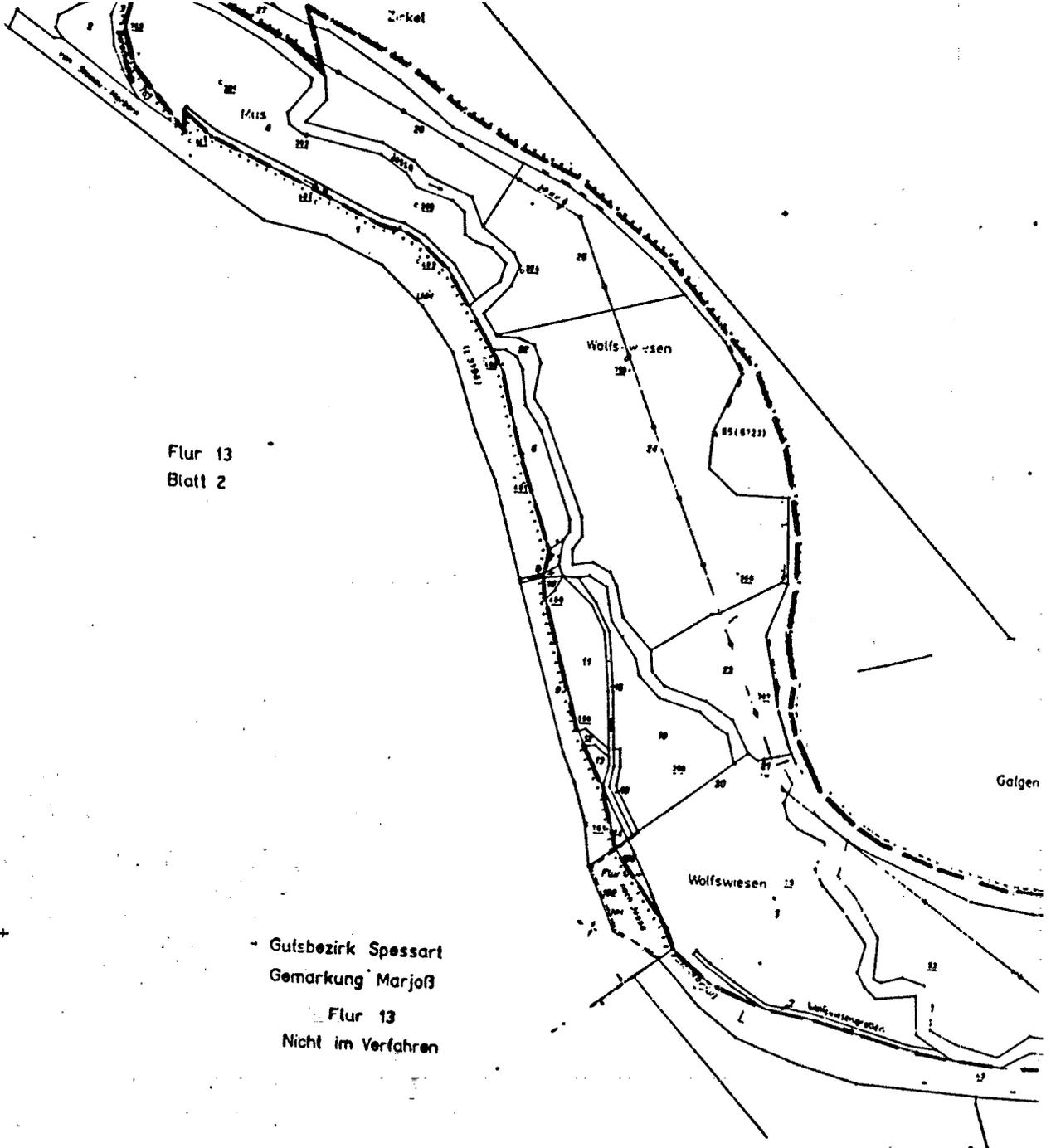
Landkreis: Main-Kinzig-Kreis

Stadt: Steinau an der Straße

Gemarkung: Steinau an der Straße, Bellings

Flur: 60, 63, 62, 1





#### Artikel 16

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Müsbrücke-Speckesteg“ vom 7. September 1987 (StAnz. S. 1919) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

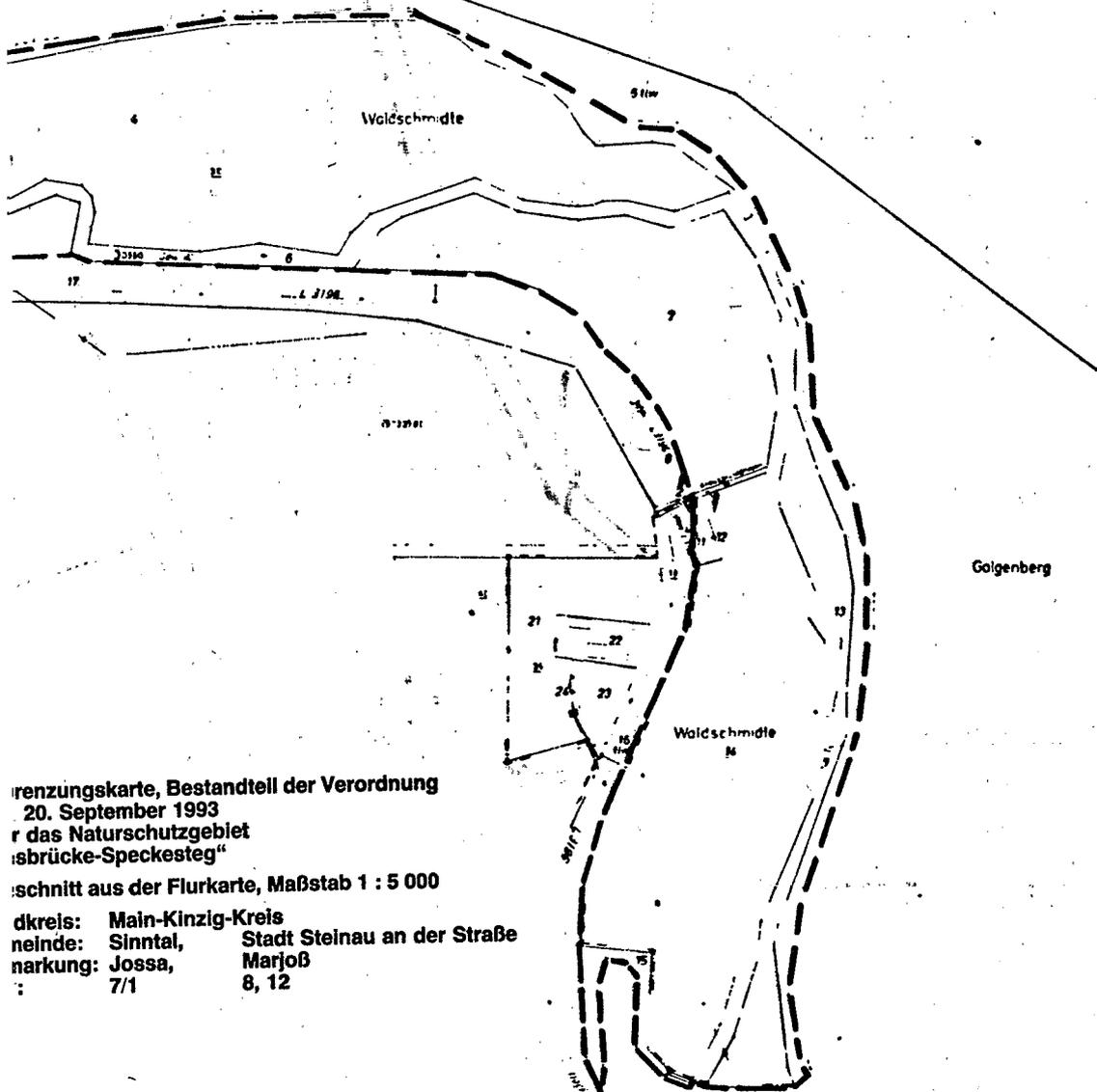
AZ WF 422  
MAIN-KINZIG-KREIS

559000

558000

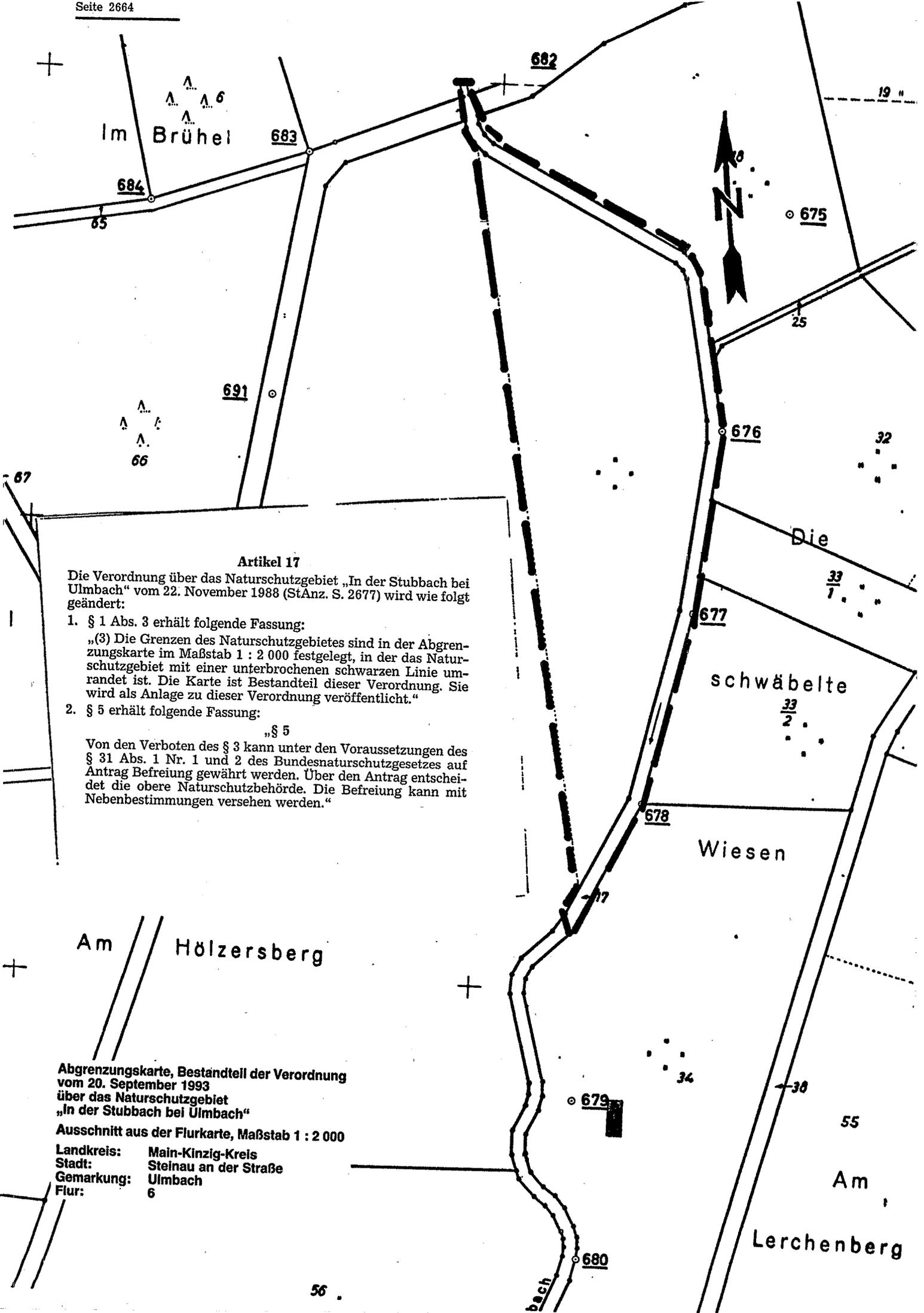
ST

Gutsbezirk Spessart  
Gemarkung Jossa  
Flur D  
Nicht im Verfahren



Grenzungskarte, Bestandteil der Verordnung  
20. September 1993  
für das Naturschutzgebiet  
„Sprecherbrücke-Speckesteg“  
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
Gemeinde: Sinntal, Stadt Steinau an der Straße  
Gemarkung: Jossa, Marjöß  
Blatt: 7/1, 8, 12



#### Artikel 17

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „In der Stubbach bei Ulmbach“ vom 22. November 1988 (StAnz. S. 2677) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „In der Stubbach bei Ulmbach“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

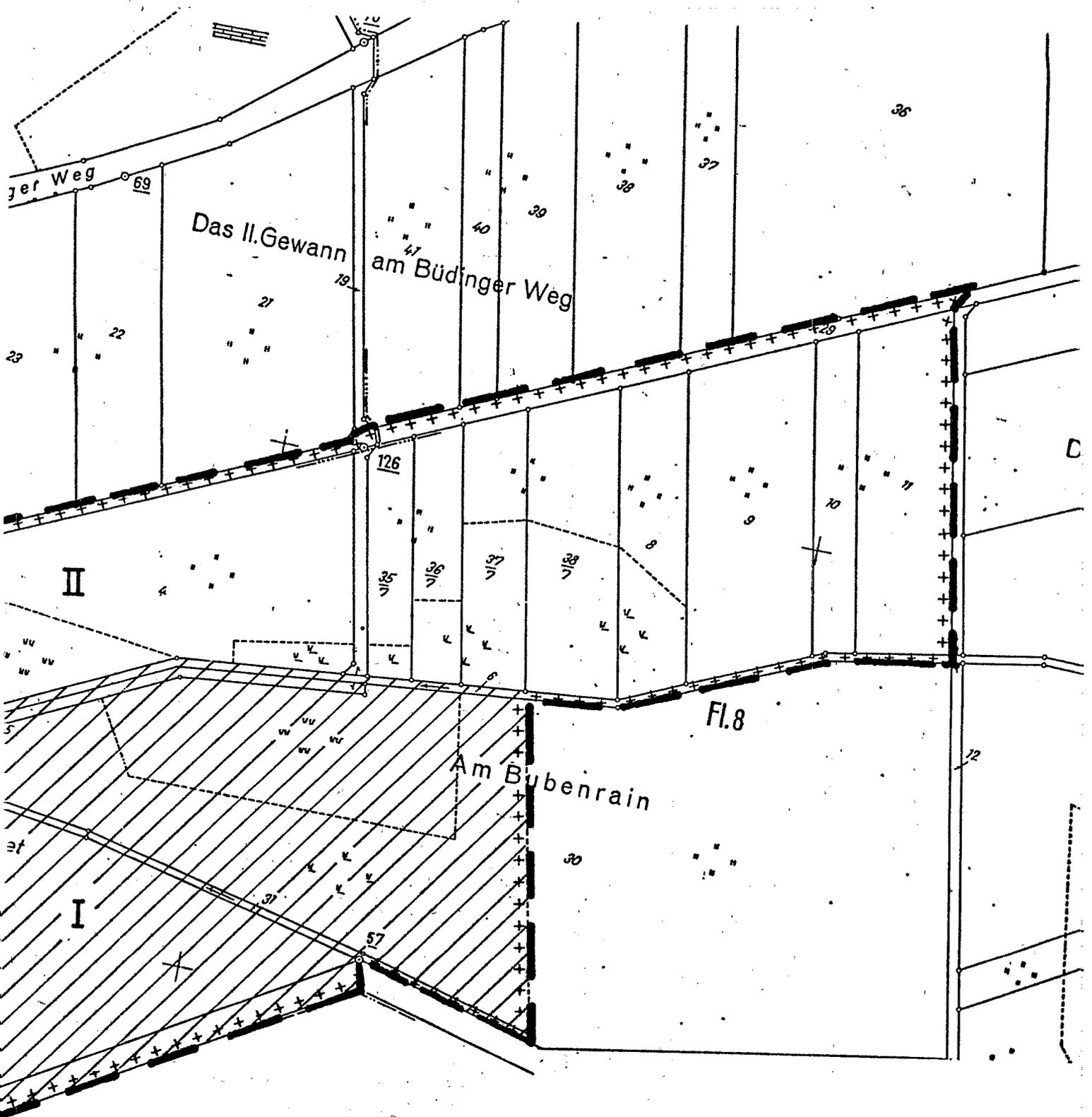
Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
 Stadt: Steinau an der Straße  
 Gemarkung: Ulmbach  
 Flur: 6

Artikel 18

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Bubenrain bei Waldensberg“ vom 7. Juli 1989 (StAnz. S. 1727) erhält folgende Fassung:

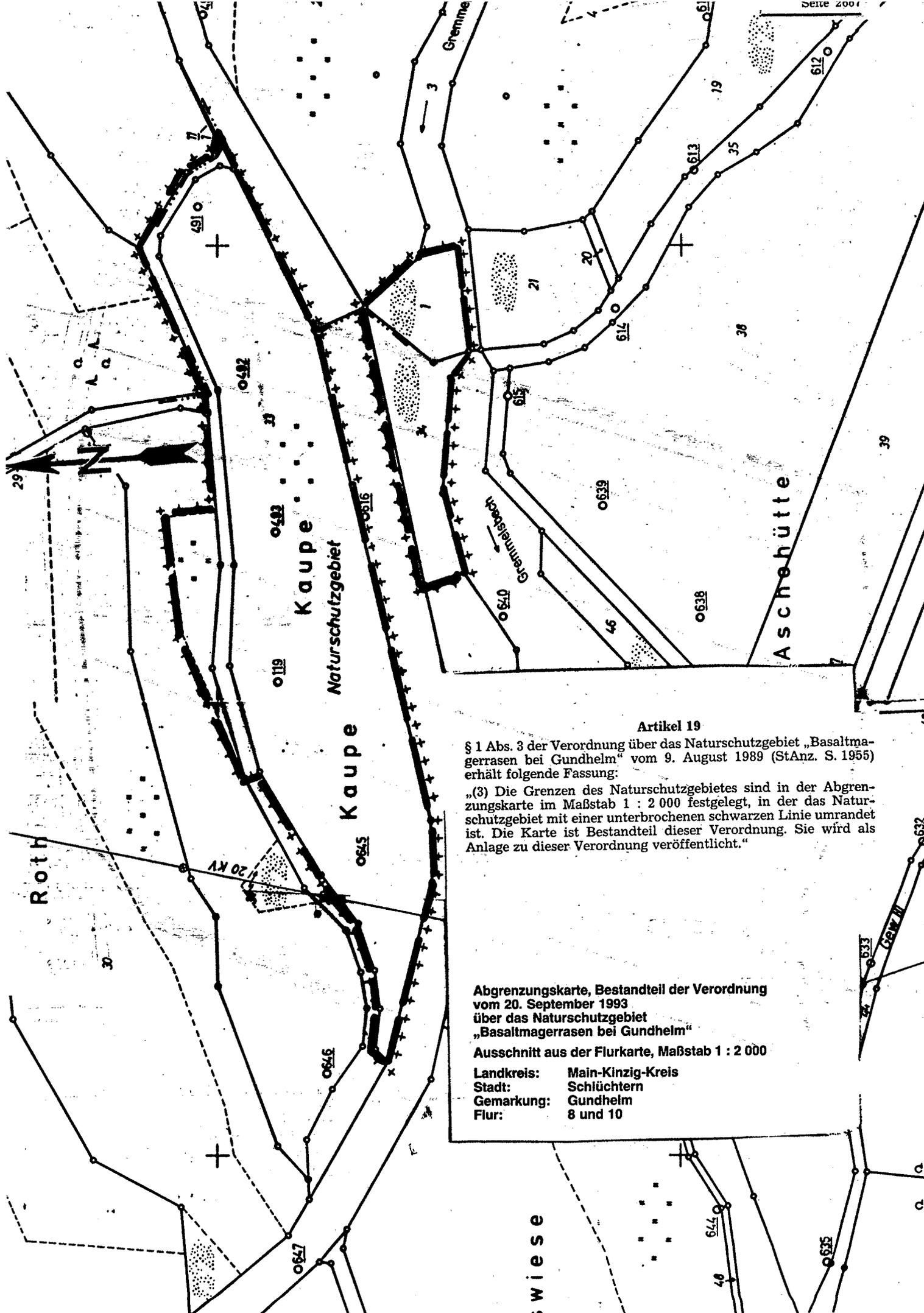
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“





Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung  
vom 20. September 1993  
über das Naturschutzgebiet  
„Am Bubenrain bei Waldensberg“  
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
Stadt: Wächtersbach  
Gemarkung: Waldensberg  
Flur: 8 und 9



**Artikel 19**

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltmagerrasen bei Gundhelm“ vom 9. August 1989 (StAnz. S. 1955) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

**Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Basaltmagerrasen bei Gundhelm“**

**Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000**

Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis
Stadt:	Schlüchtern
Gemarkung:	Gundhelm
Flur:	8 und 10

Roth

Aschehütte

Kaupe  
Naturschutzgebiet  
Kaupe

wiese

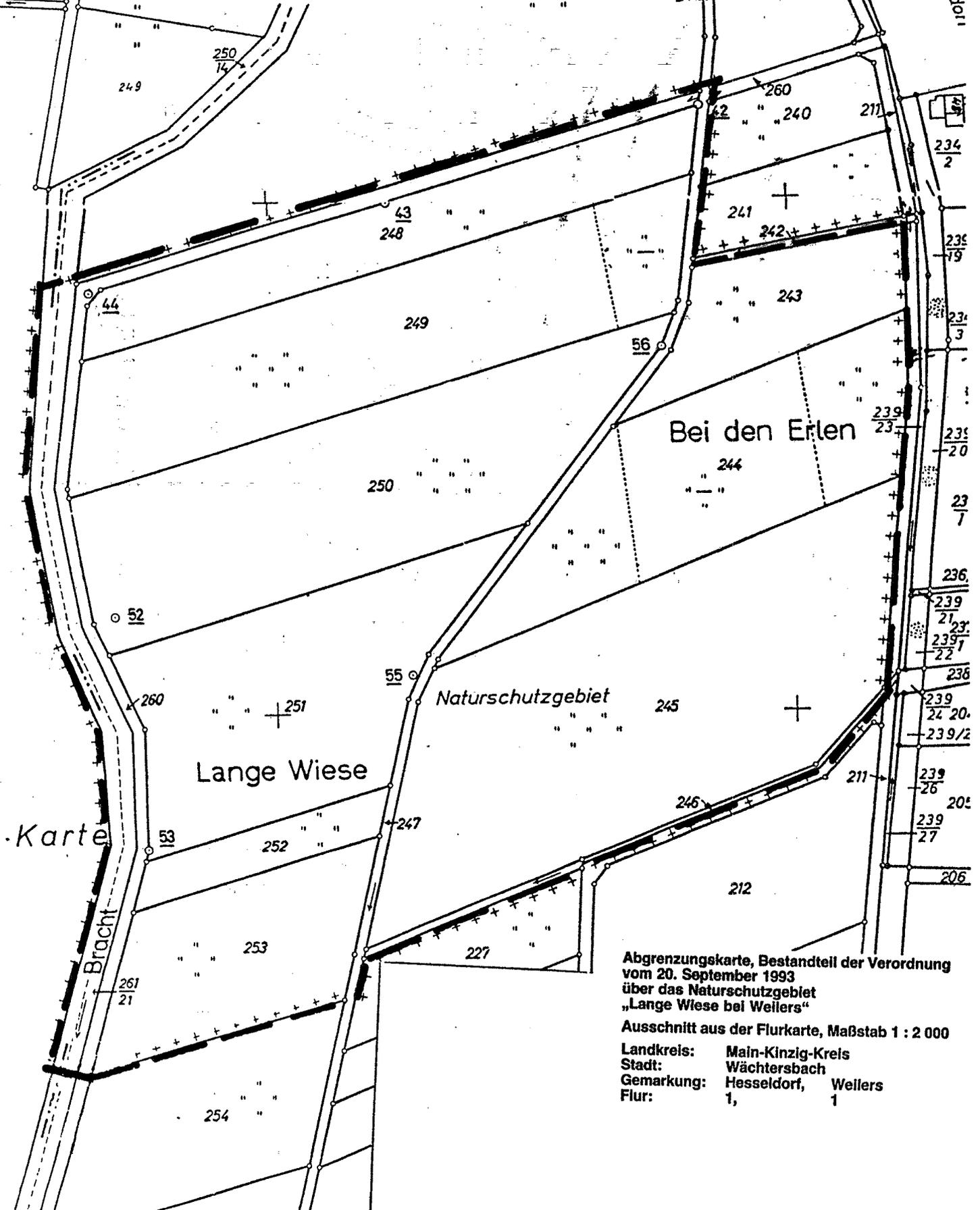
Sauer

wiesen

Artikel 20

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lange Wiese bei Weilers“ vom 7. Mai 1990 (StAnz. S. 1050) erhält folgende Fassung:

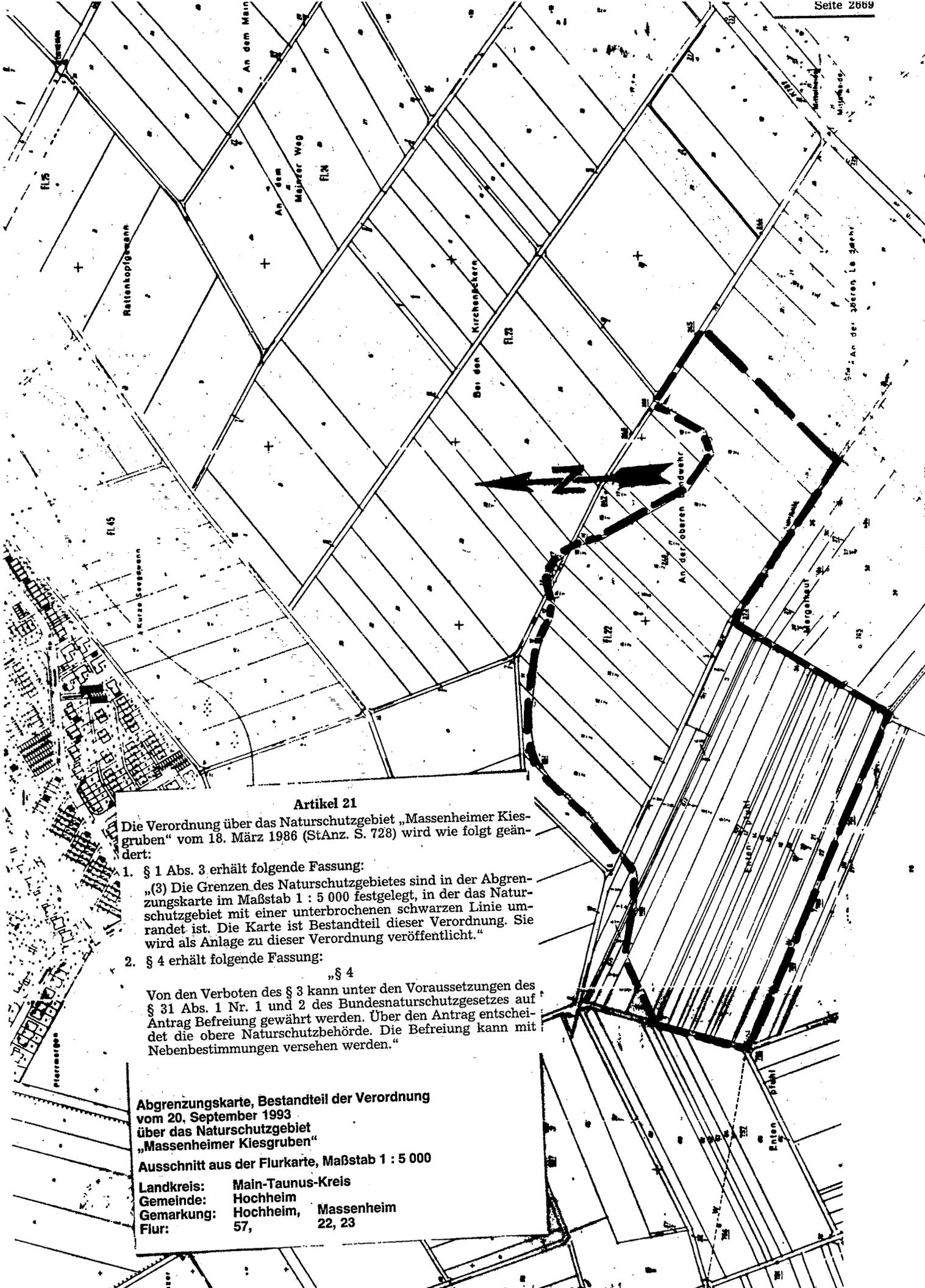
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Lange Wiese bei Weilers“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
 Stadt: Wächtersbach  
 Gemarkung: Hesseldorf, Weilers  
 Flur: 1, 1



**Artikel 21**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Massenheimer Kiesgruben“ vom 18. März 1986 (StAnz. S. 728) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Massenheimer Kiesgruben“**

**Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000**

**Landkreis: Main-Taunus-Kreis  
Gemeinde: Hochheim  
Gemarkung: Hochheim, Massenheim  
Flur: 57, 22, 23**

# WEILBACH

## Artikel 22

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weilbacher Kiesgruben“ vom 30. April 1986 (StAnz. S. 1125) wird wie folgt geändert:

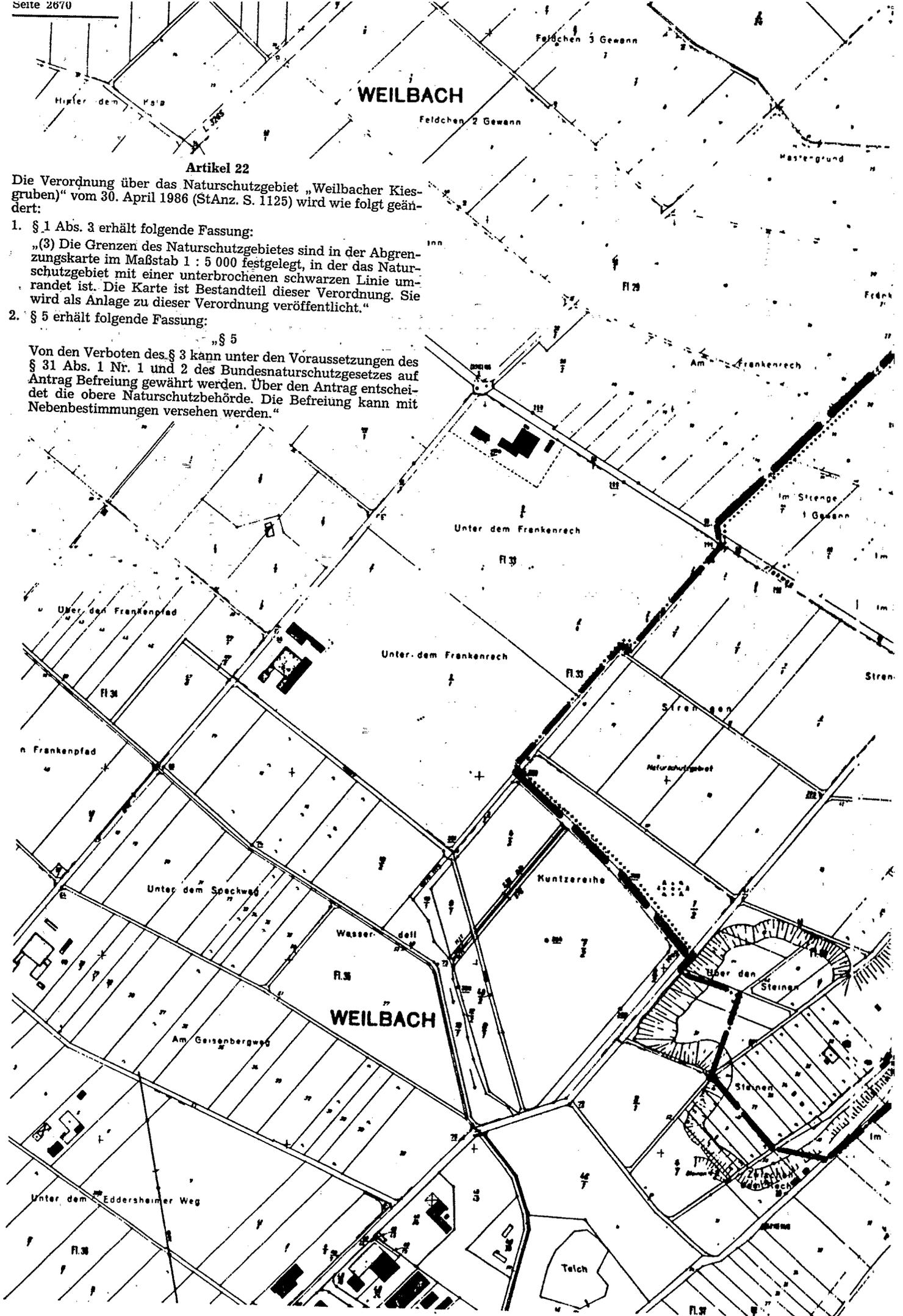
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

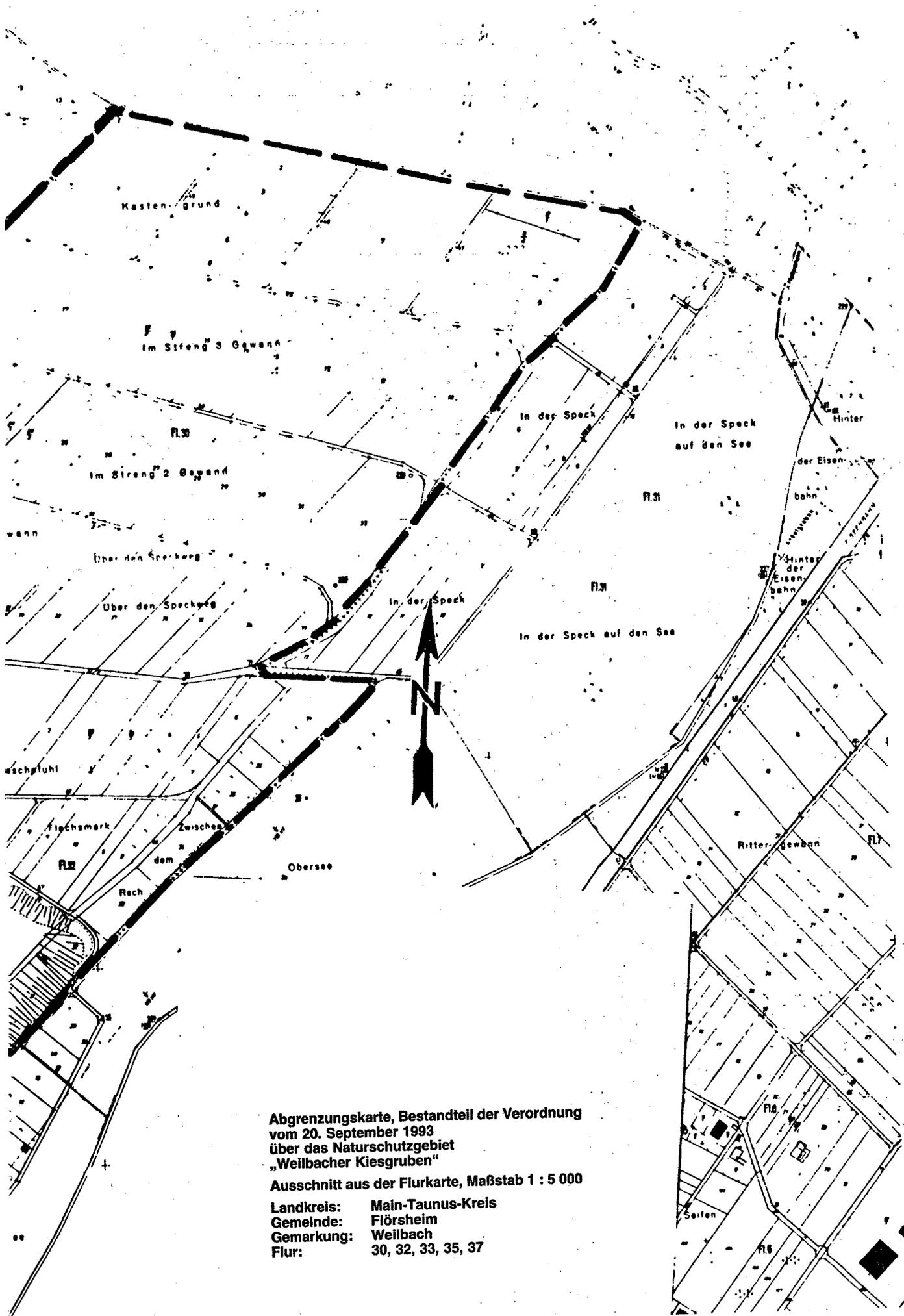
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Weilbacher Kiesgruben“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

Landkreis: Main-Taunus-Kreis  
 Gemeinde: Flörsheim  
 Gemarkung: Weilbach  
 Flur: 30, 32, 33, 35, 37

**Artikel 23**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kickelbach von Fischbach“ vom 2. Dezember 1987 (StAnz. S. 2590) wird wie folgt geändert:

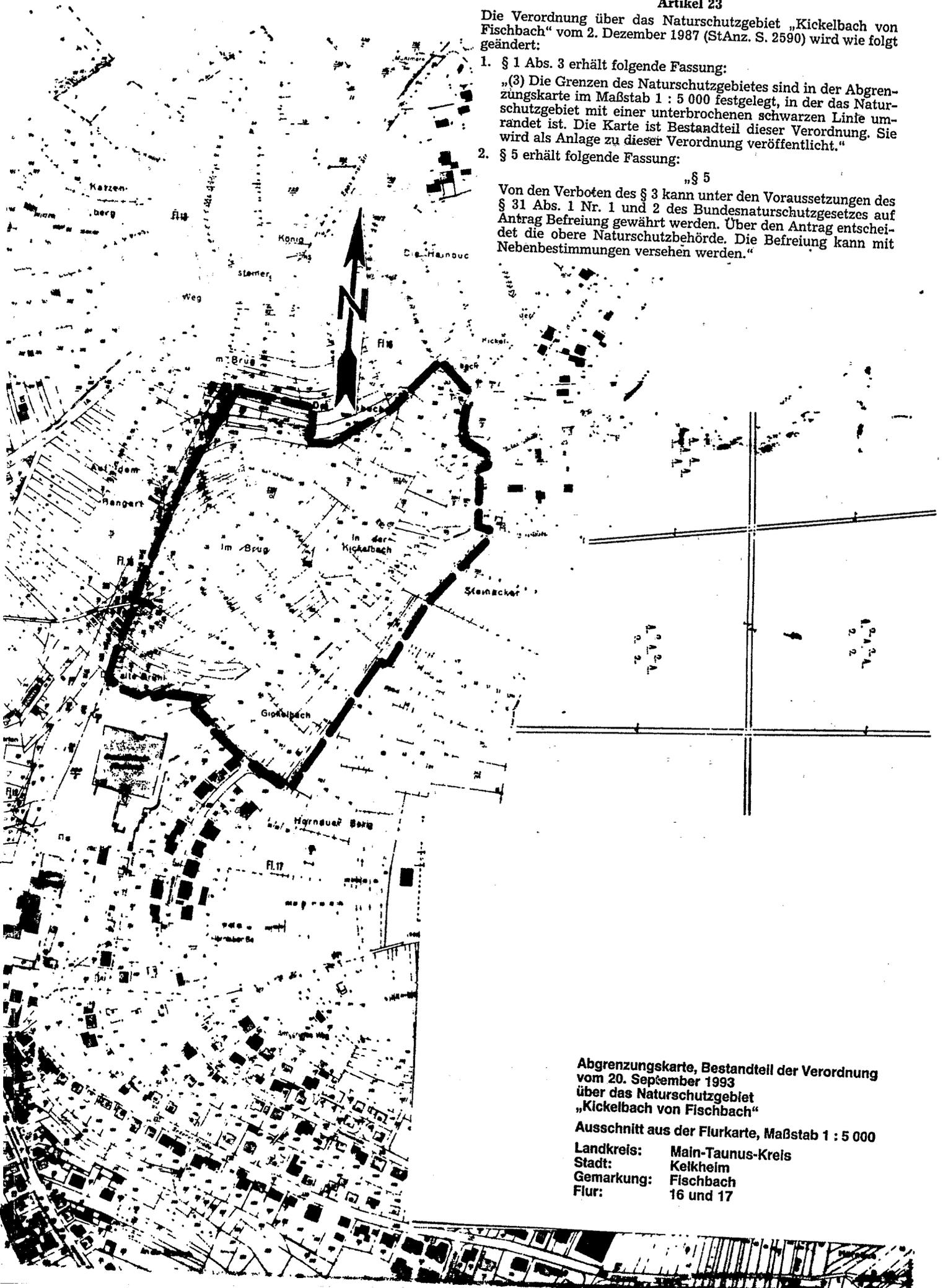
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Kickelbach von Fischbach“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

Landkreis: Main-Taunus-Kreis  
 Stadt: Kelkheim  
 Gemarkung: Fischbach  
 Flur: 16 und 17

**Artikel 24**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rohrsee von Rehbach“ vom 24. November 1986 (StAnz. S. 2337) wird wie folgt geändert:

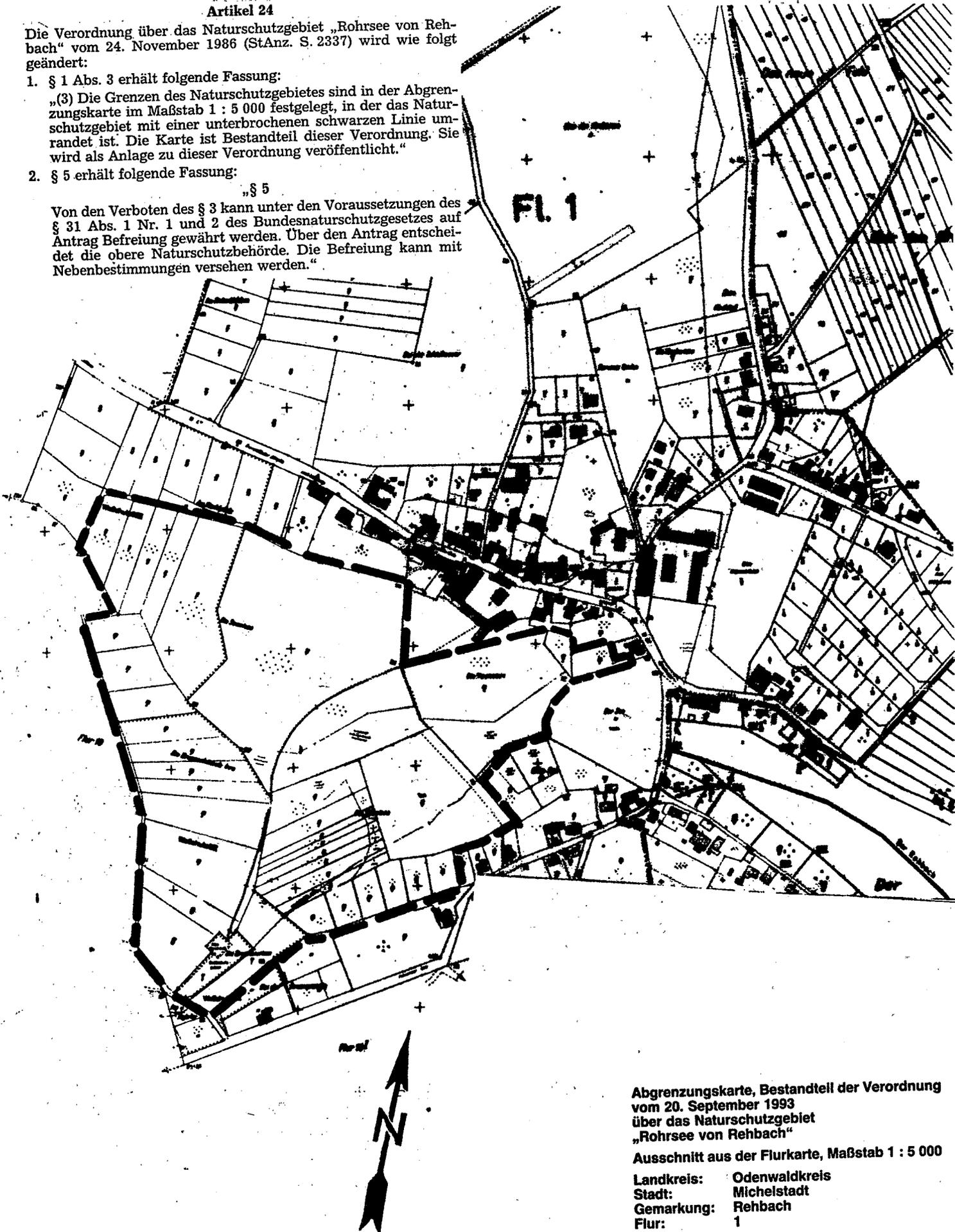
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Rohrsee von Rehbach“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

Landkreis: Odenwaldkreis  
 Stadt: Michelstadt  
 Gemarkung: Rehbach  
 Flur: 1

**Artikel 25**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eutergrund bei Bullau“ vom 1. Oktober 1987 (StAnz. S. 2587) wird wie folgt geändert:

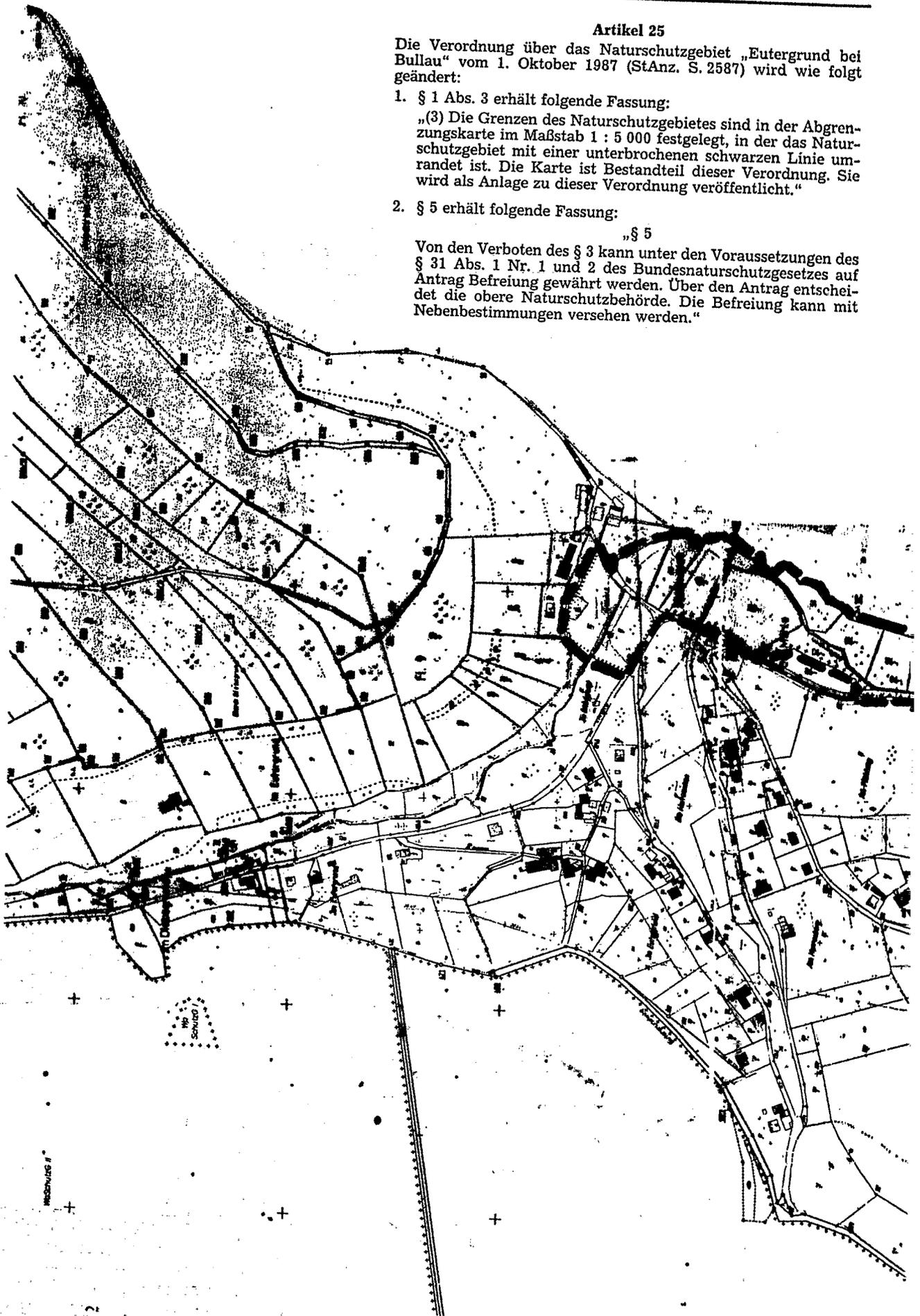
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

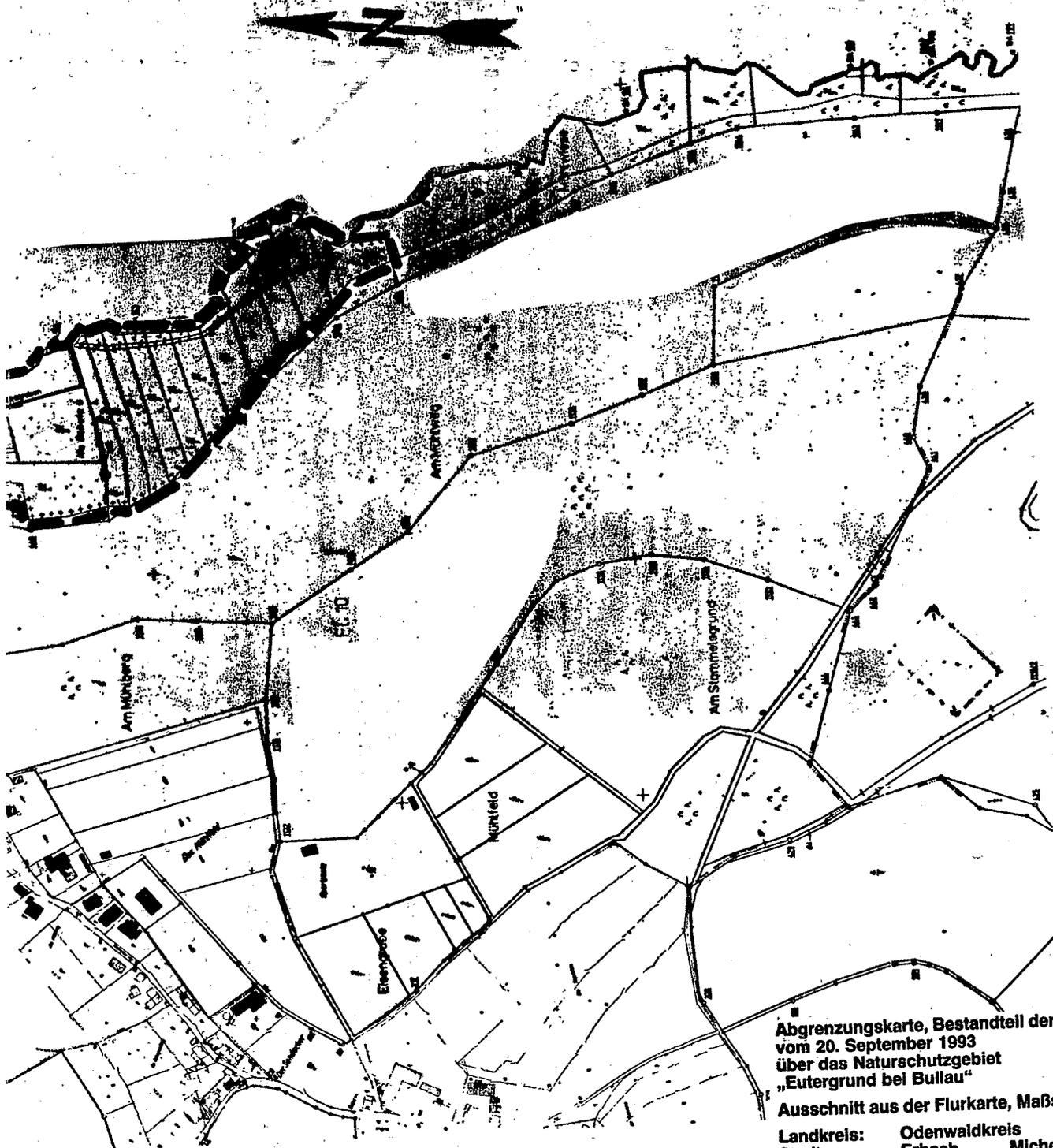
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

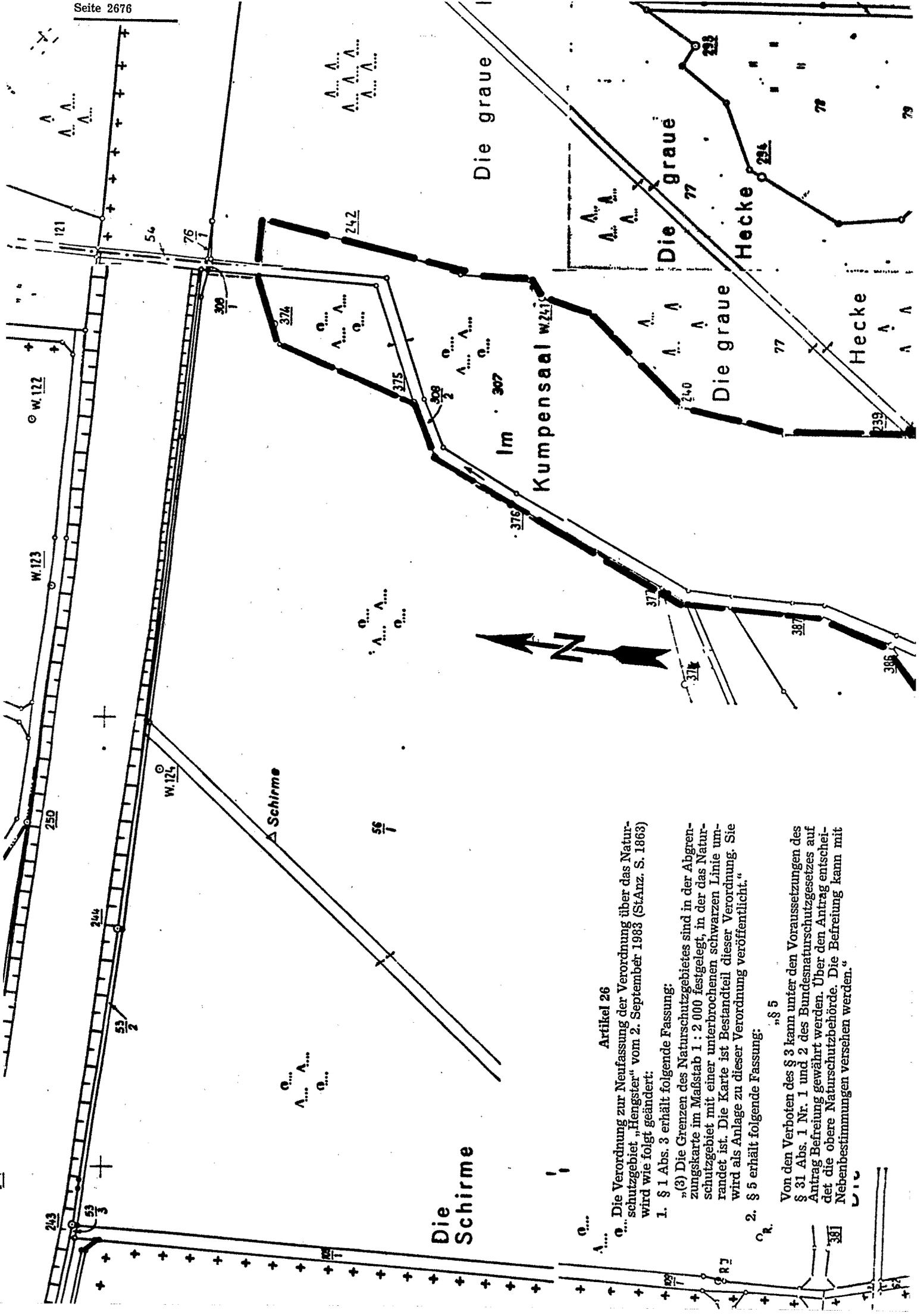




Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Eutergrund bei Bullau“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

Landkreis:	Odenwaldkreis
Stadt:	Erbach, Michelstadt
Gemarkung:	Bullau, Würzburg
Flur:	10 und 11, 9



**Artikel 26**

Die Verordnung zur Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hengster“ vom 2. September 1983 (StAnz. S. 1863) wird wie folgt geändert:

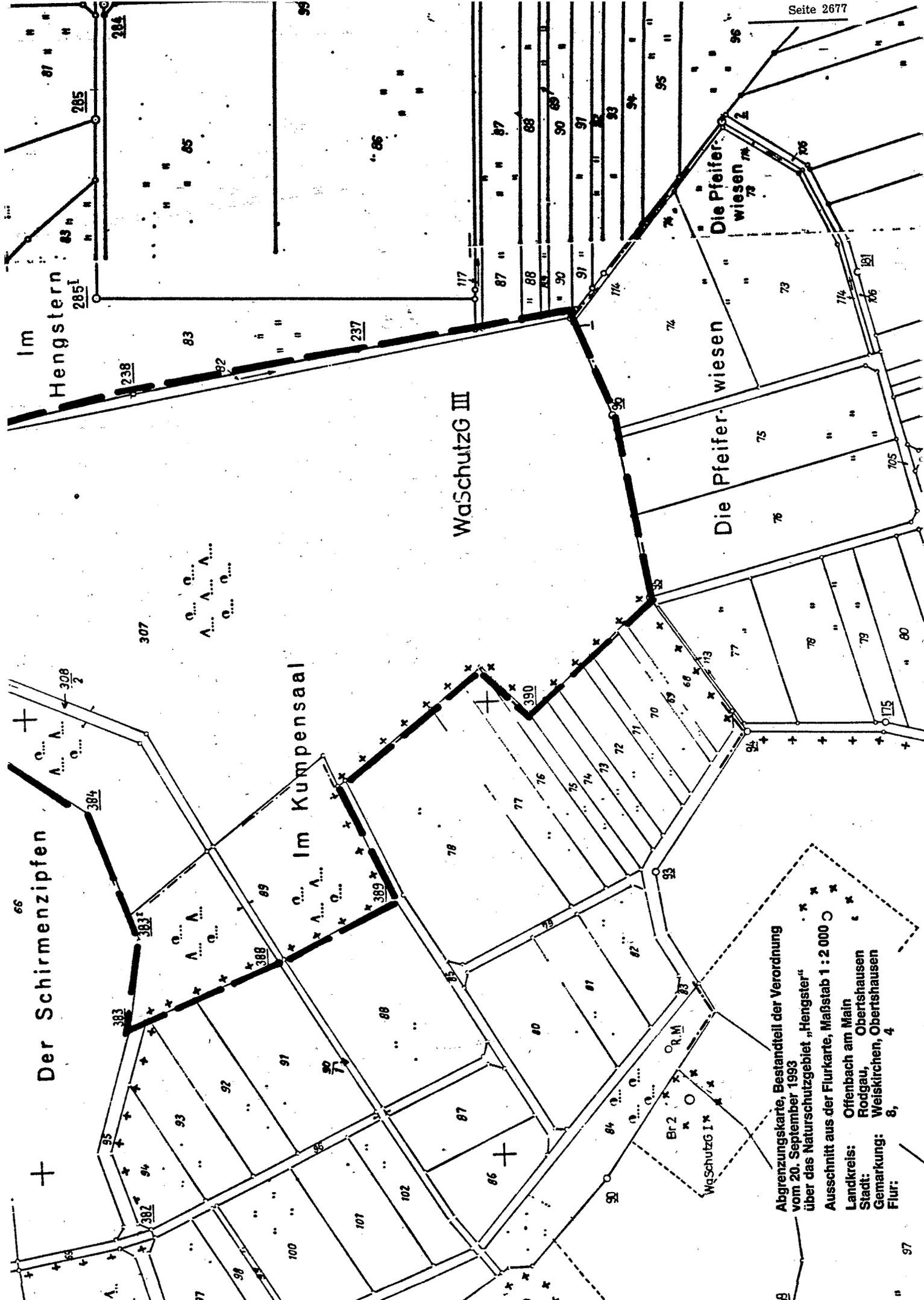
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Der Schirmenzipfen

Im Kumpensaal

WaSchutzG III

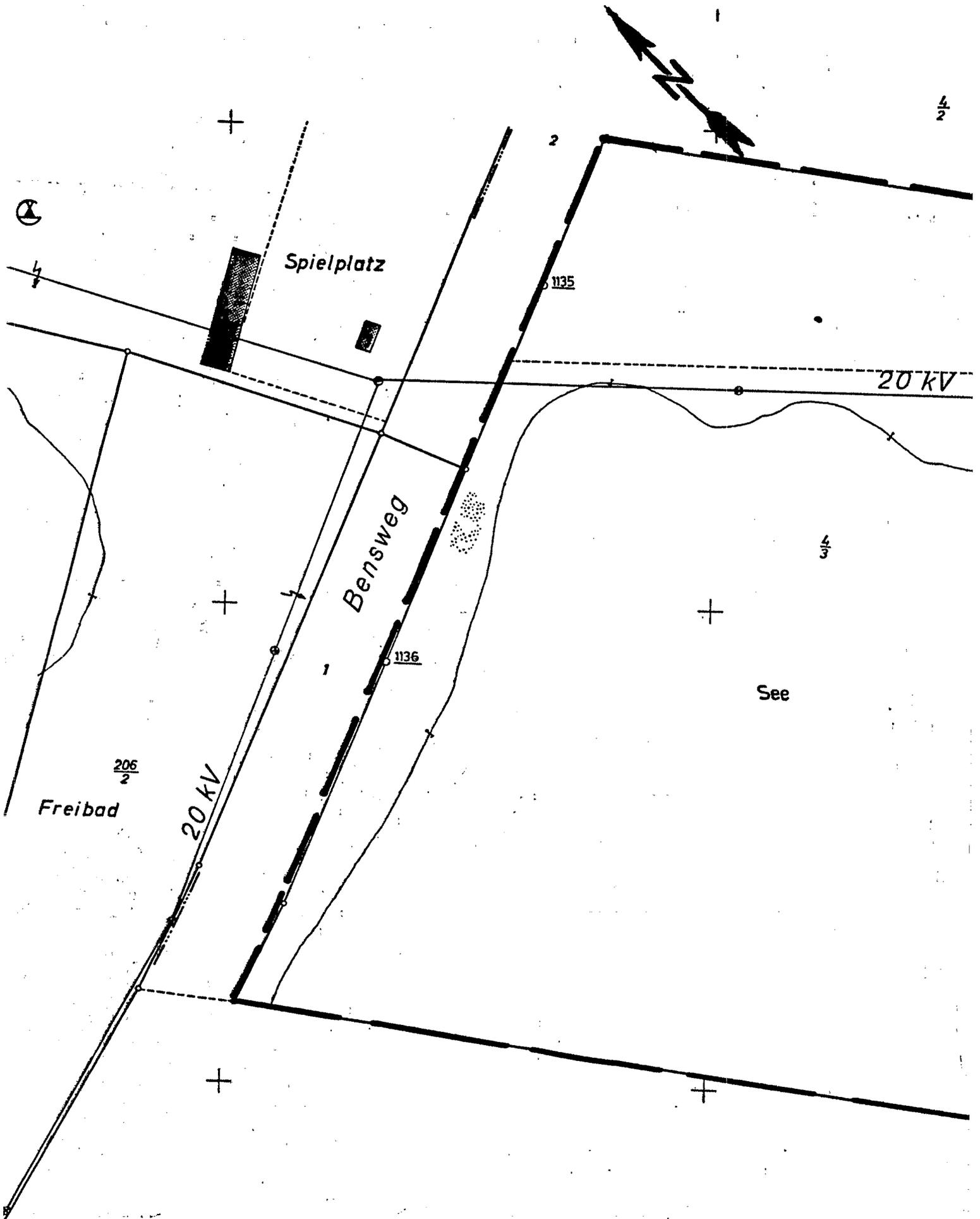
Die Pfeiferwiesen

Die Pfeiferwiesen

im Hengstern

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Hengster“  
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Offenbach am Main  
 Stadt: Rodgau, Obertshausen  
 Gemarkung: Weiskirchen, Obertshausen  
 Flur: 8, 4



**Artikel 27**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube bei Mainflingen“ vom 29. September 1983 (StAnz. S. 2022) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

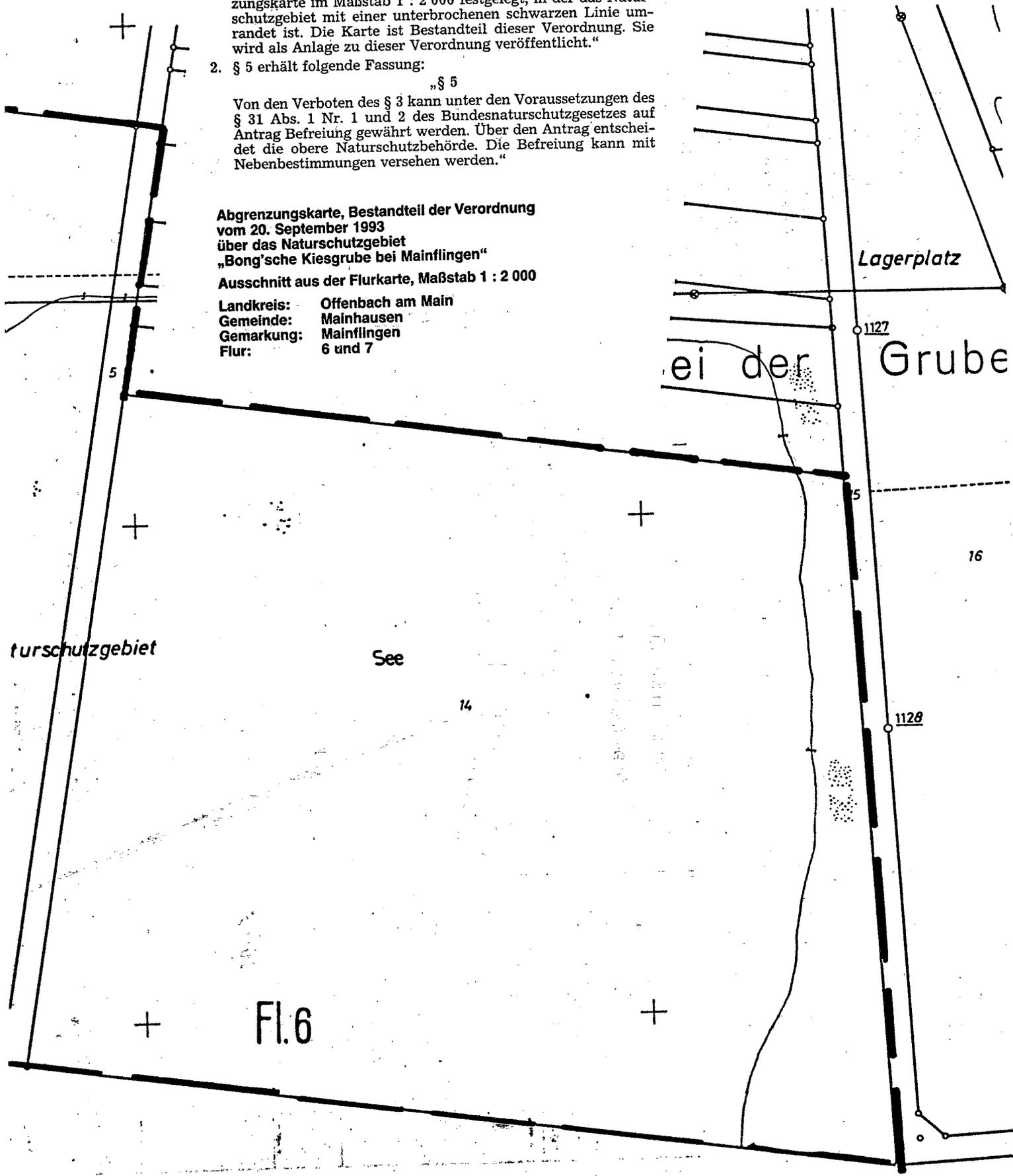
„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube bei Mainflingen“**

**Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000**

Landkreis: Offenbach am Main  
 Gemeinde: Mainhausen  
 Gemarkung: Mainflingen  
 Flur: 6 und 7



ei der Grube

Naturschutzgebiet

See

Fl. 6

Lagerplatz

1127

Grube

16

14

1128

**Artikel 28**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruch von Gravenbruch“ vom 27. September 1984 (StAnz. S. 1990) wird wie folgt geändert:

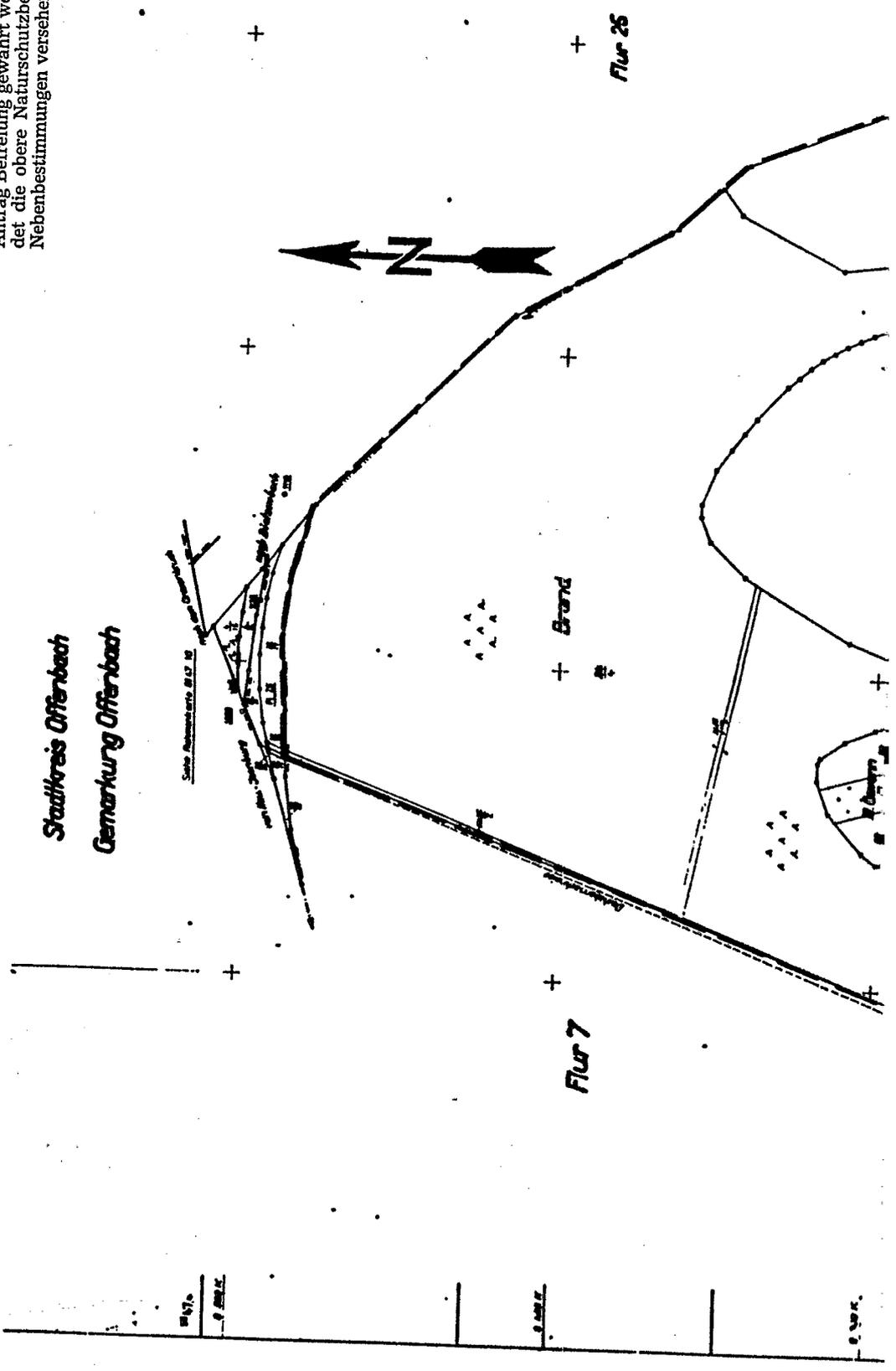
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

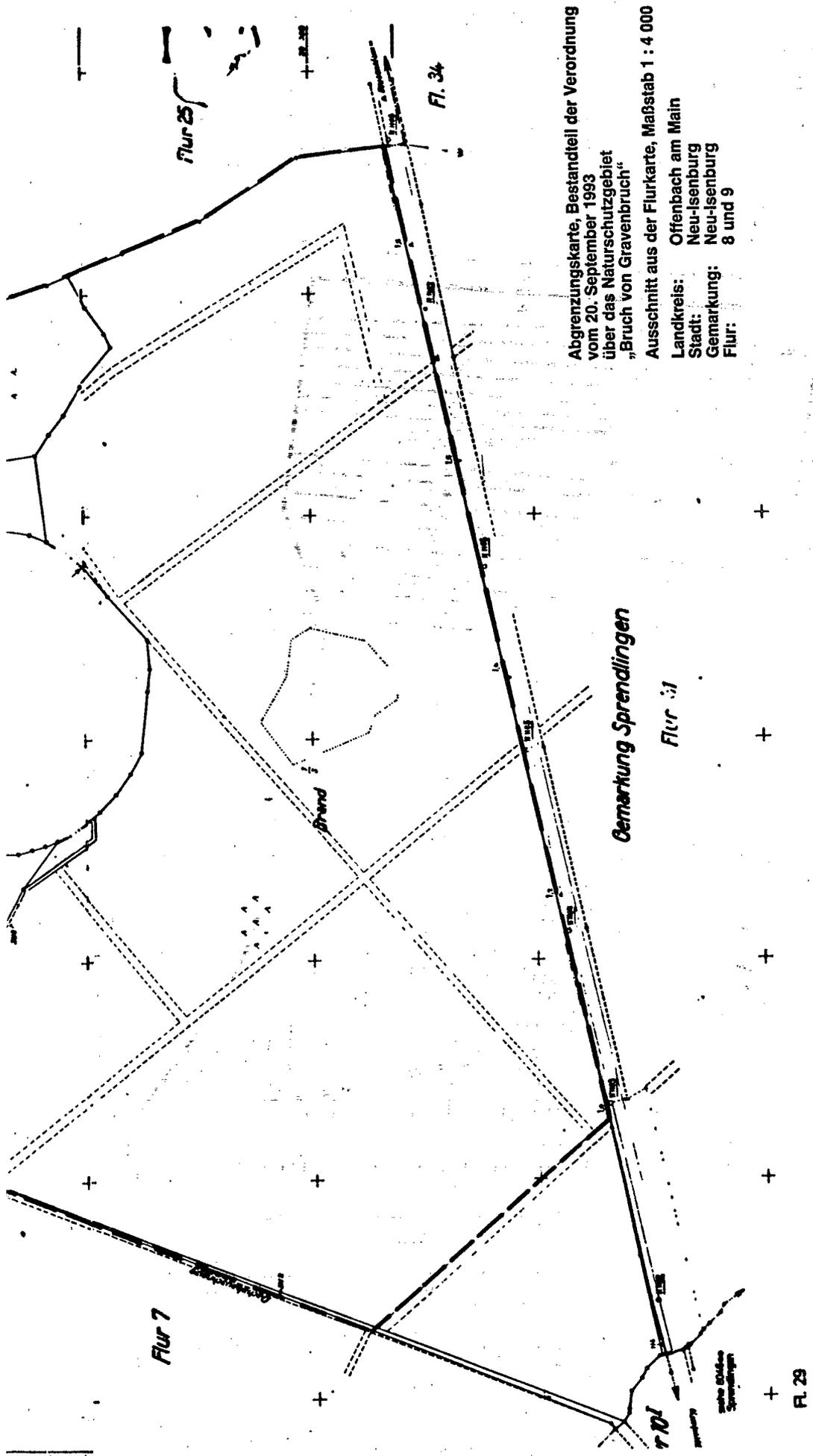
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Bruch von Gravenbruch“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 4 000

Landkreis: Offenbach am Main  
 Stadt: Neu-Isenburg  
 Gemarkung: Neu-Isenburg  
 Flur: 8 und 9

## Artikel 29

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mayengewann von Lämmerspiel“ vom 12. November 1985 (StAnz. S. 2118) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

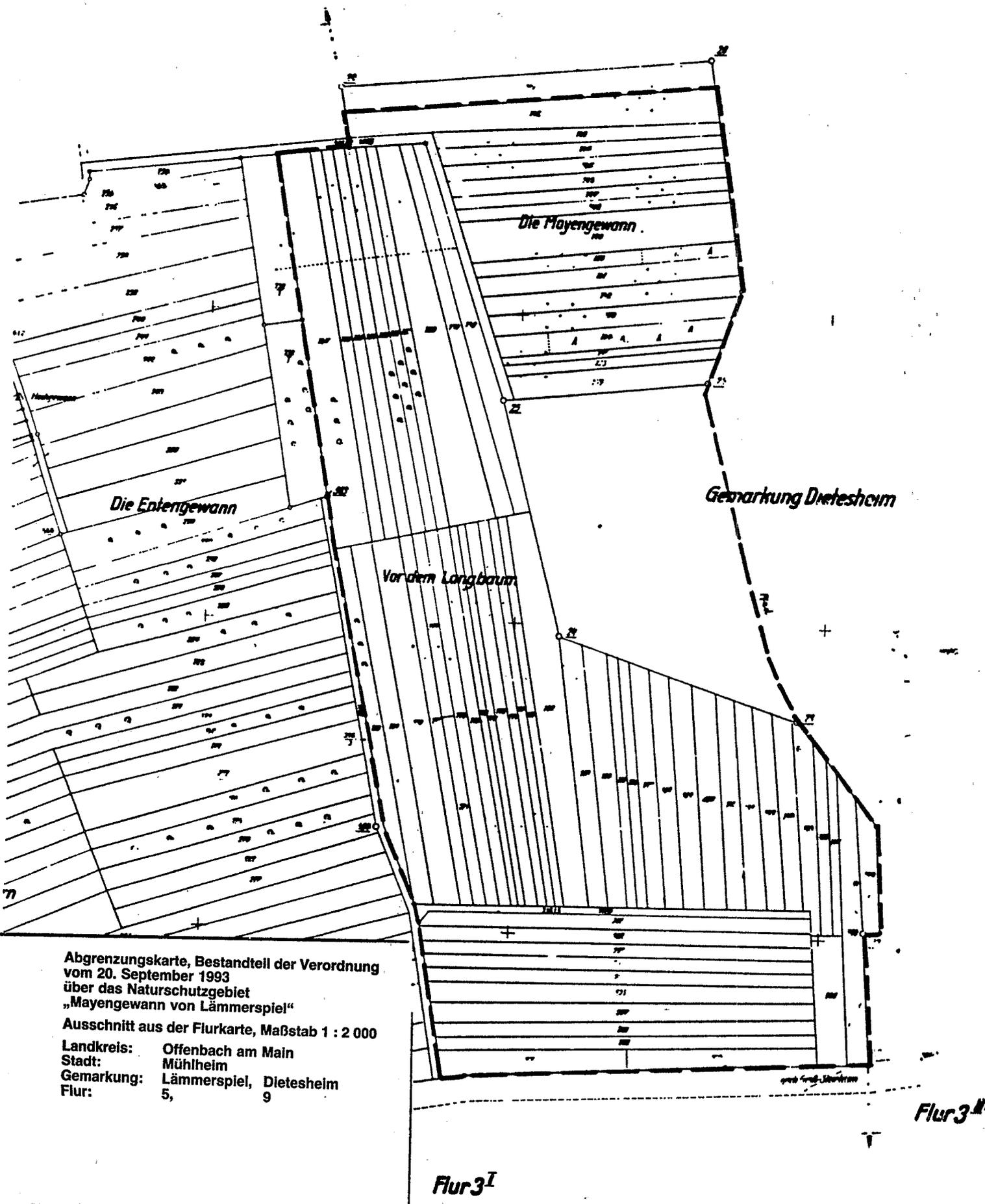
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie um-

randet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Schutz G IIIA

Artikel 30

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Willersinn'sche Grube bei Dietzenbach“ vom 13. August 1987 (StAnz. S. 1825) wird wie folgt geändert:

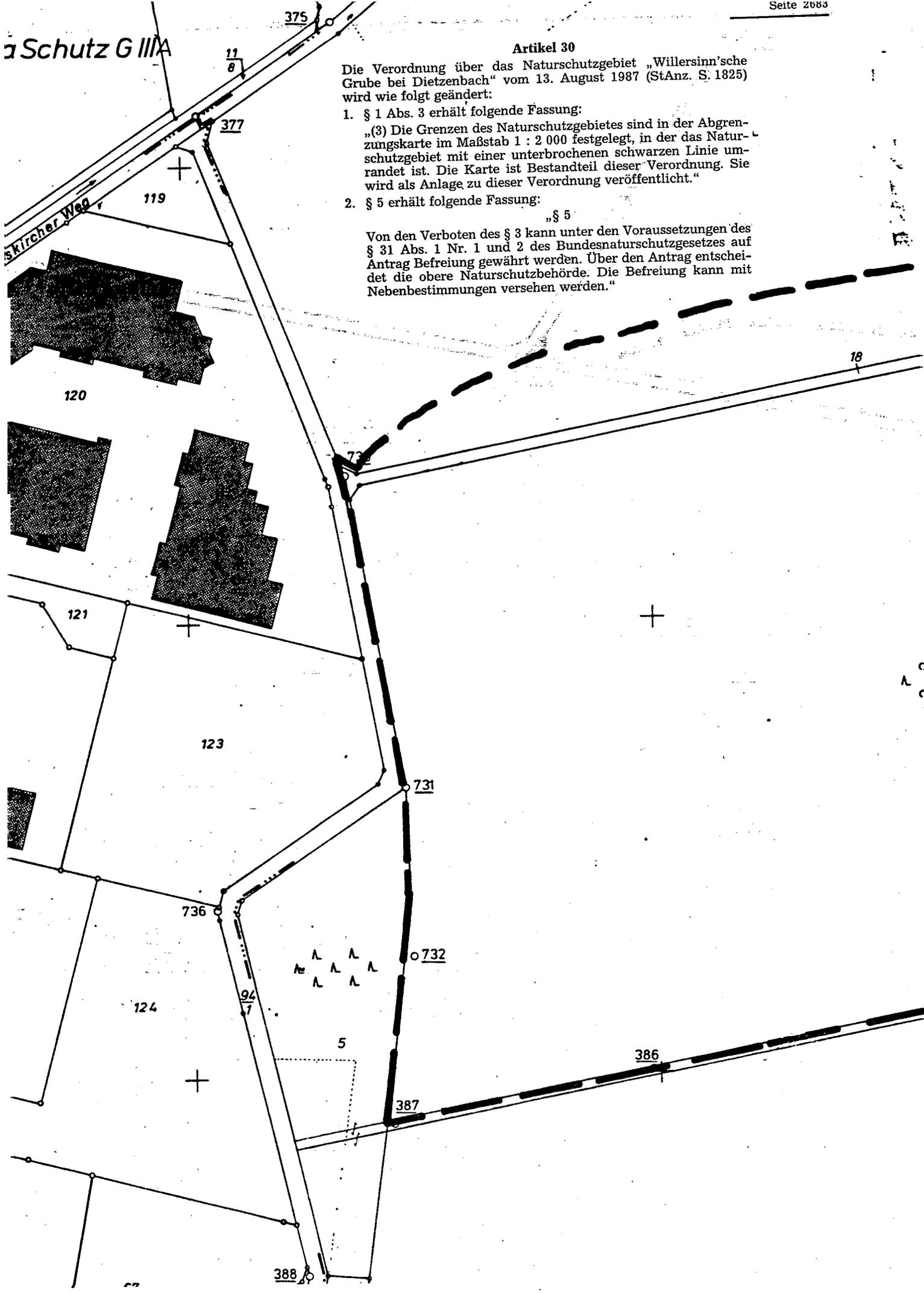
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

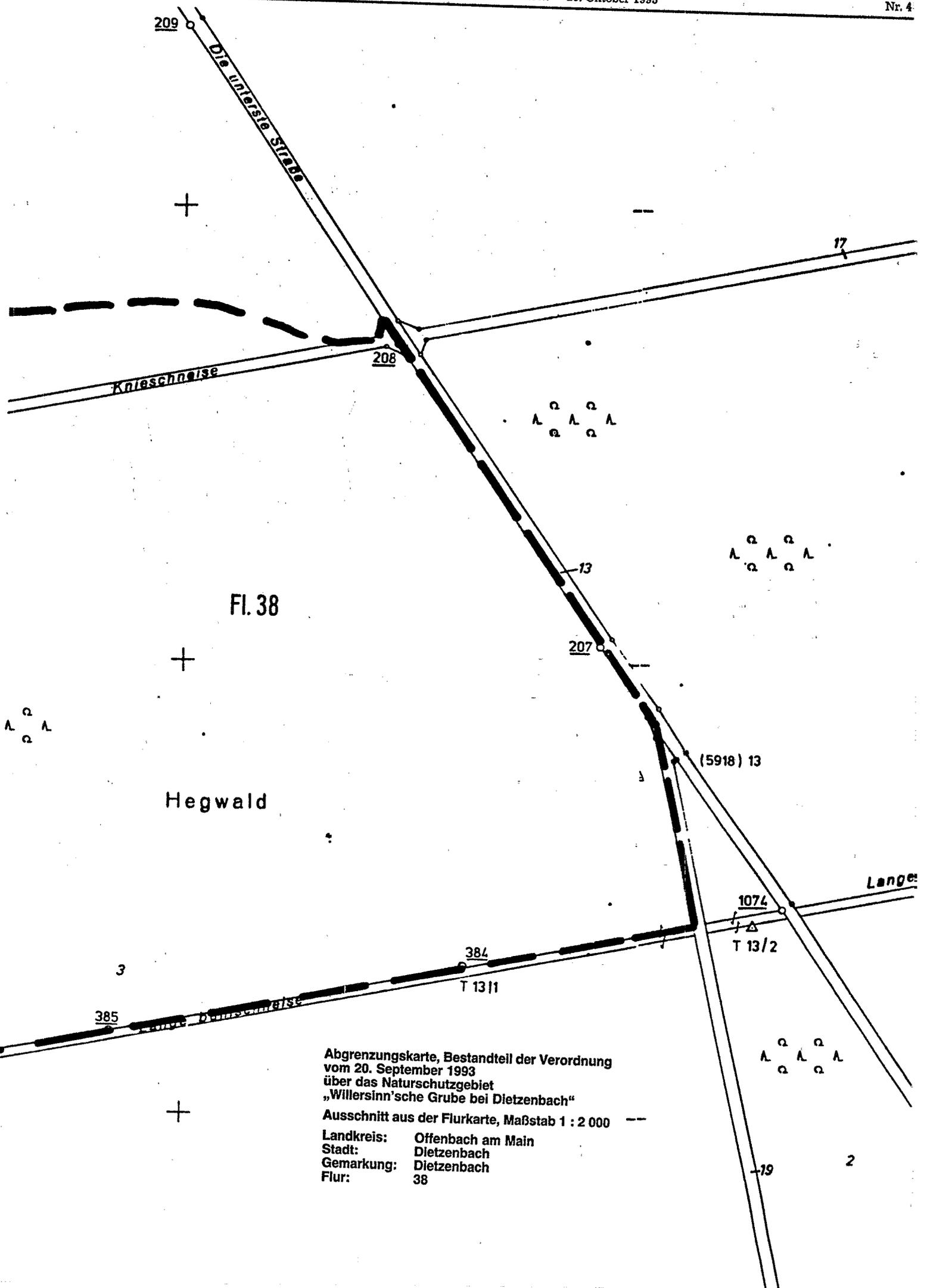
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung  
 vom 20. September 1993  
 über das Naturschutzgebiet  
 „Willersinn'sche Grube bei Dietzenbach“

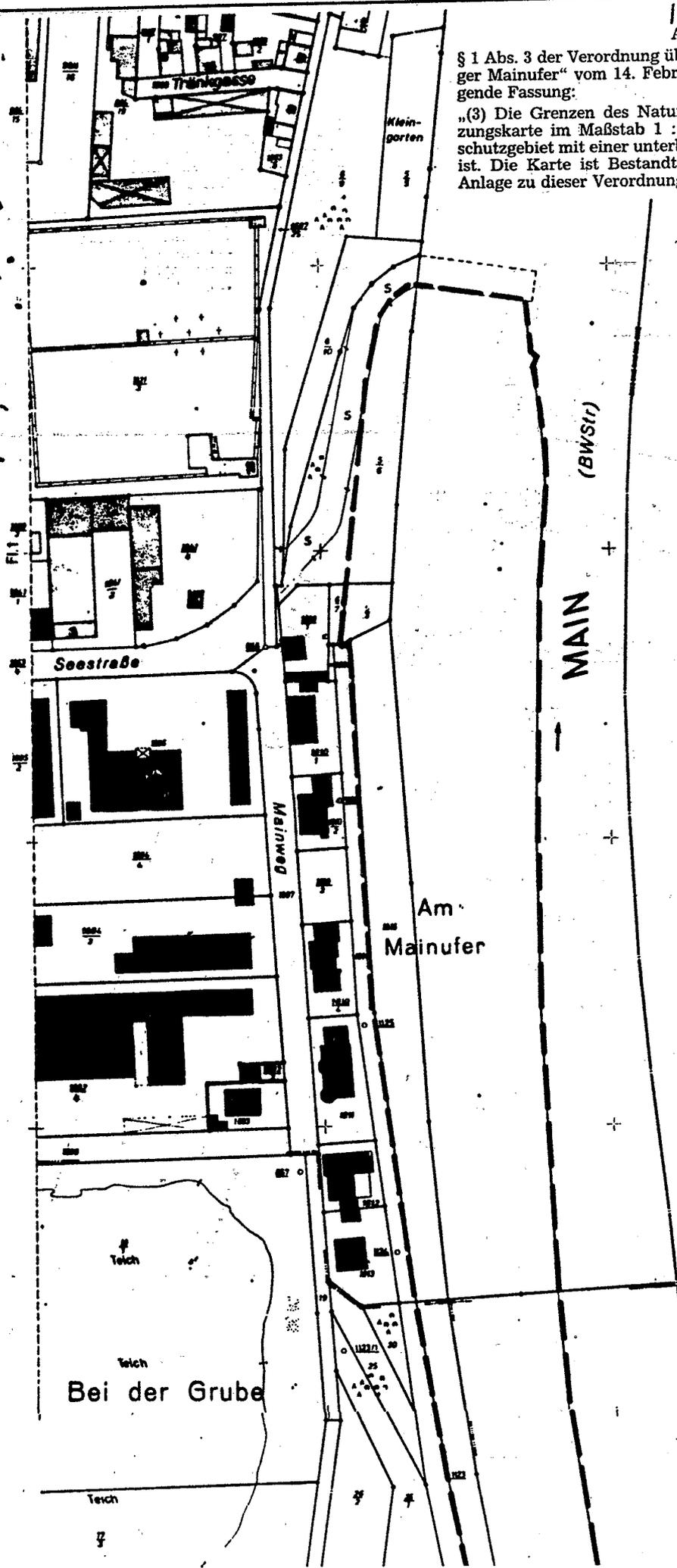
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Offenbach am Main  
 Stadt: Dietzenbach  
 Gemarkung: Dietzenbach  
 Flur: 38

Artikel 31

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mainflinger Mainufer“ vom 14. Februar 1989 (StAnz. S. 1210) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Mainflinger Mainufer“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Offenbach am Main  
Gemeinde: Mainhausen  
Gemarkung: Mainflingen  
Flur: 1, 6

Bei der Grube

Hundebrunnenplatz

Teich

Am Mainweg

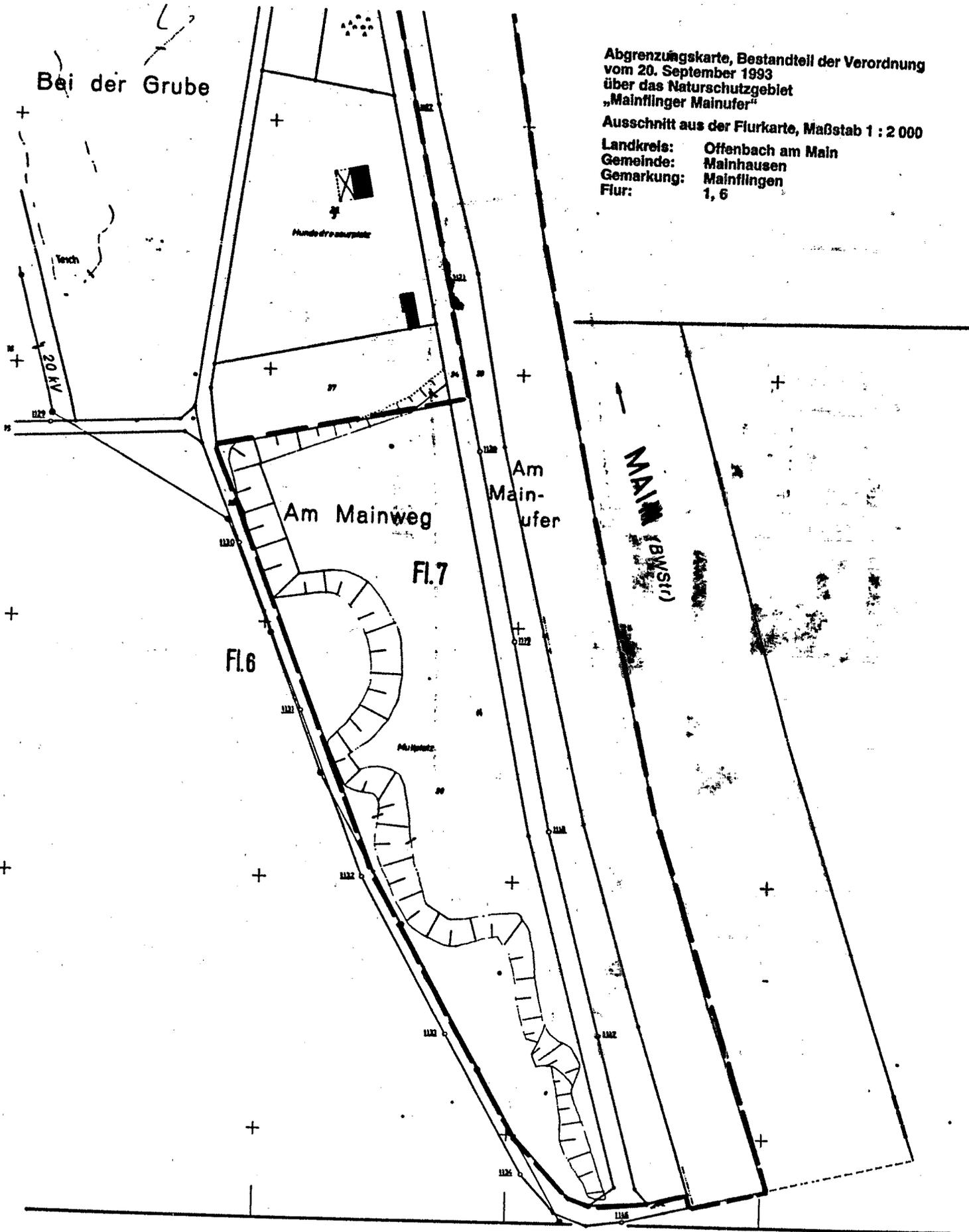
Am Mainufer

MAIN (BWSI)

Fl.7

Fl.6

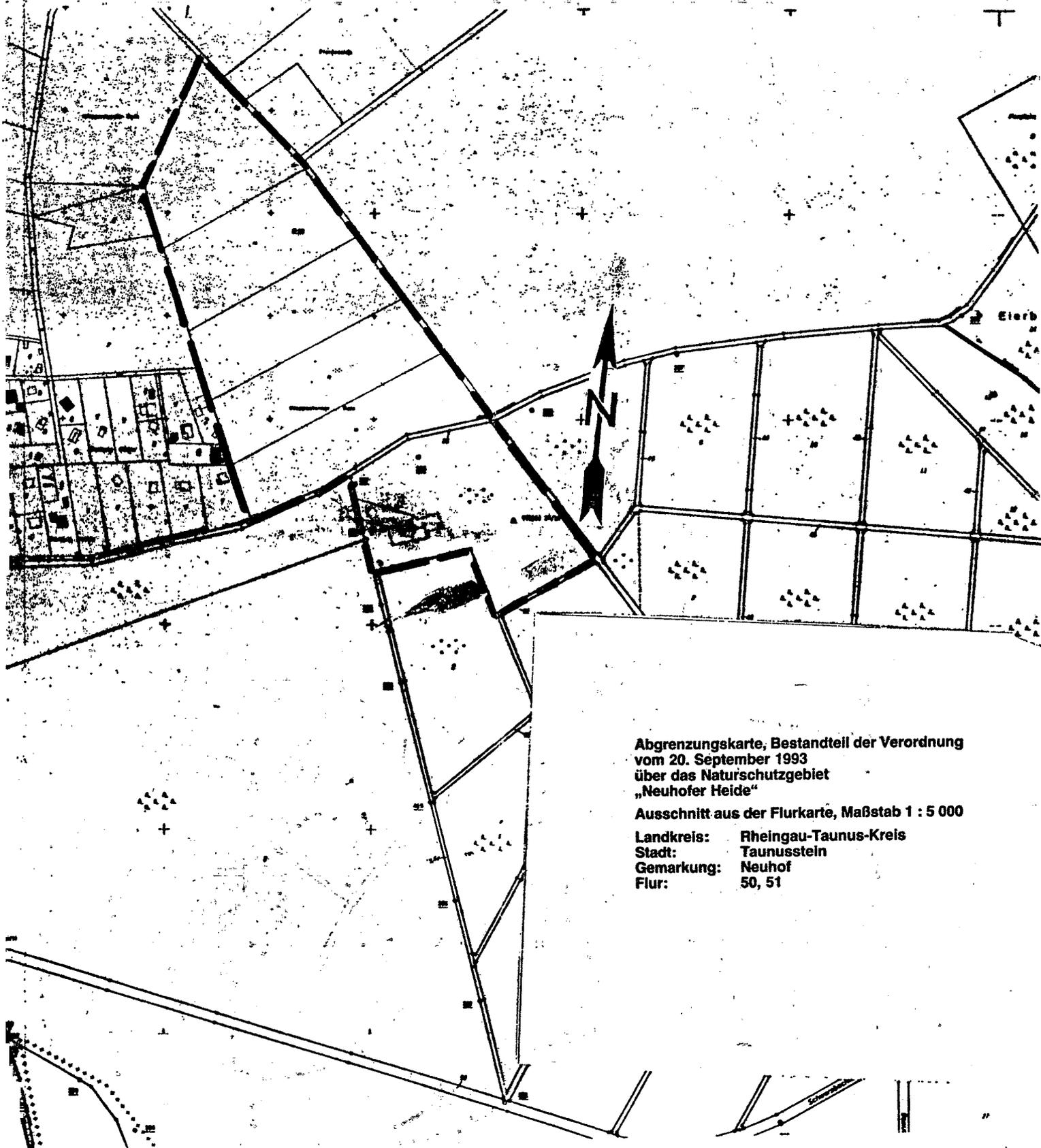
Mühlplatz



## Artikel 32

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Neuhofer Heide“ vom 22. November 1988 (StAnz. S. 2680) erhält folgende Fassung:

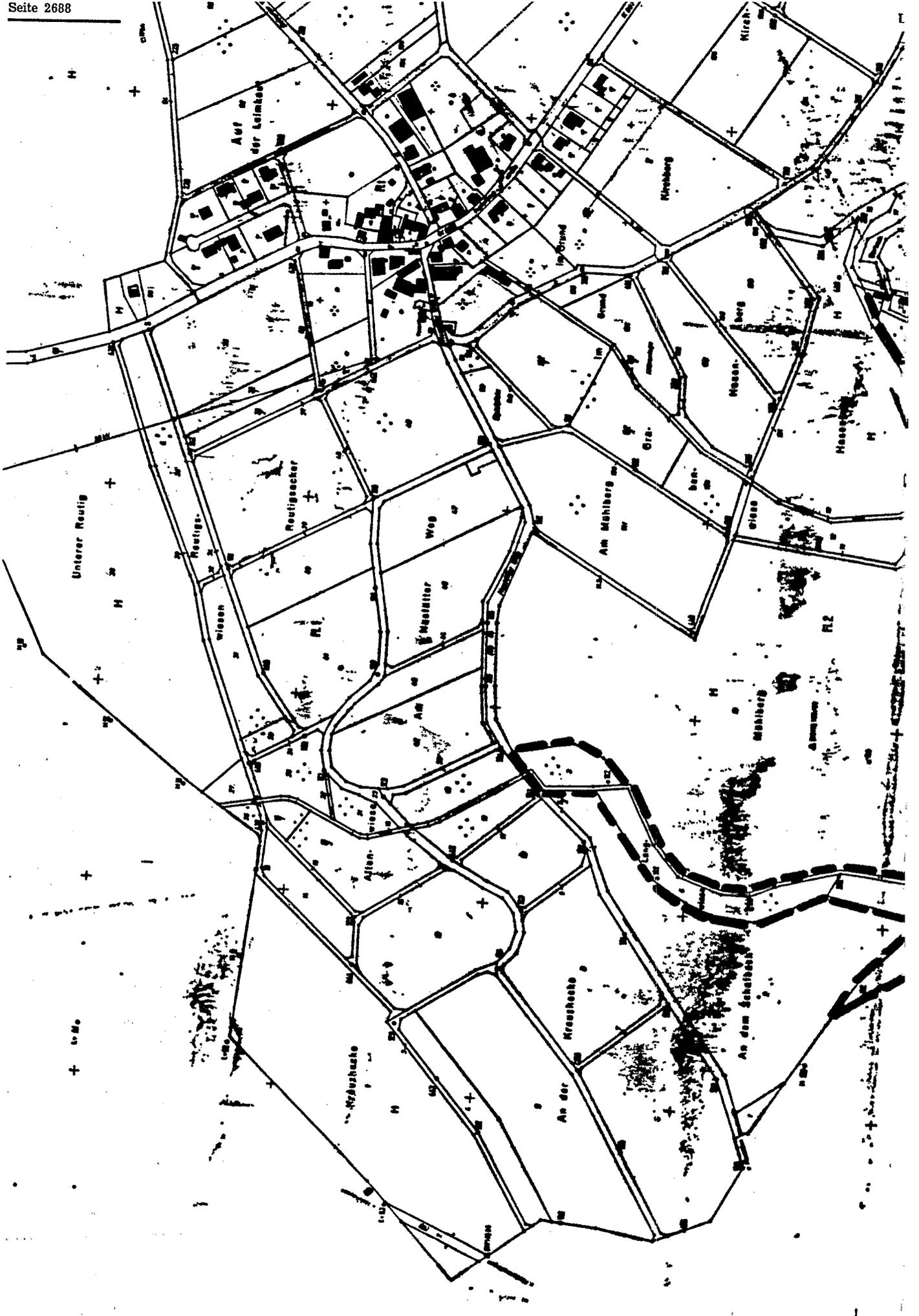
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung  
vom 20. September 1993  
über das Naturschutzgebiet  
„Neuhofer Heide“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis  
Stadt: Taunusstein  
Gemarkung: Neuhofer Heide  
Flur: 50, 51



T

**Artikel 33**

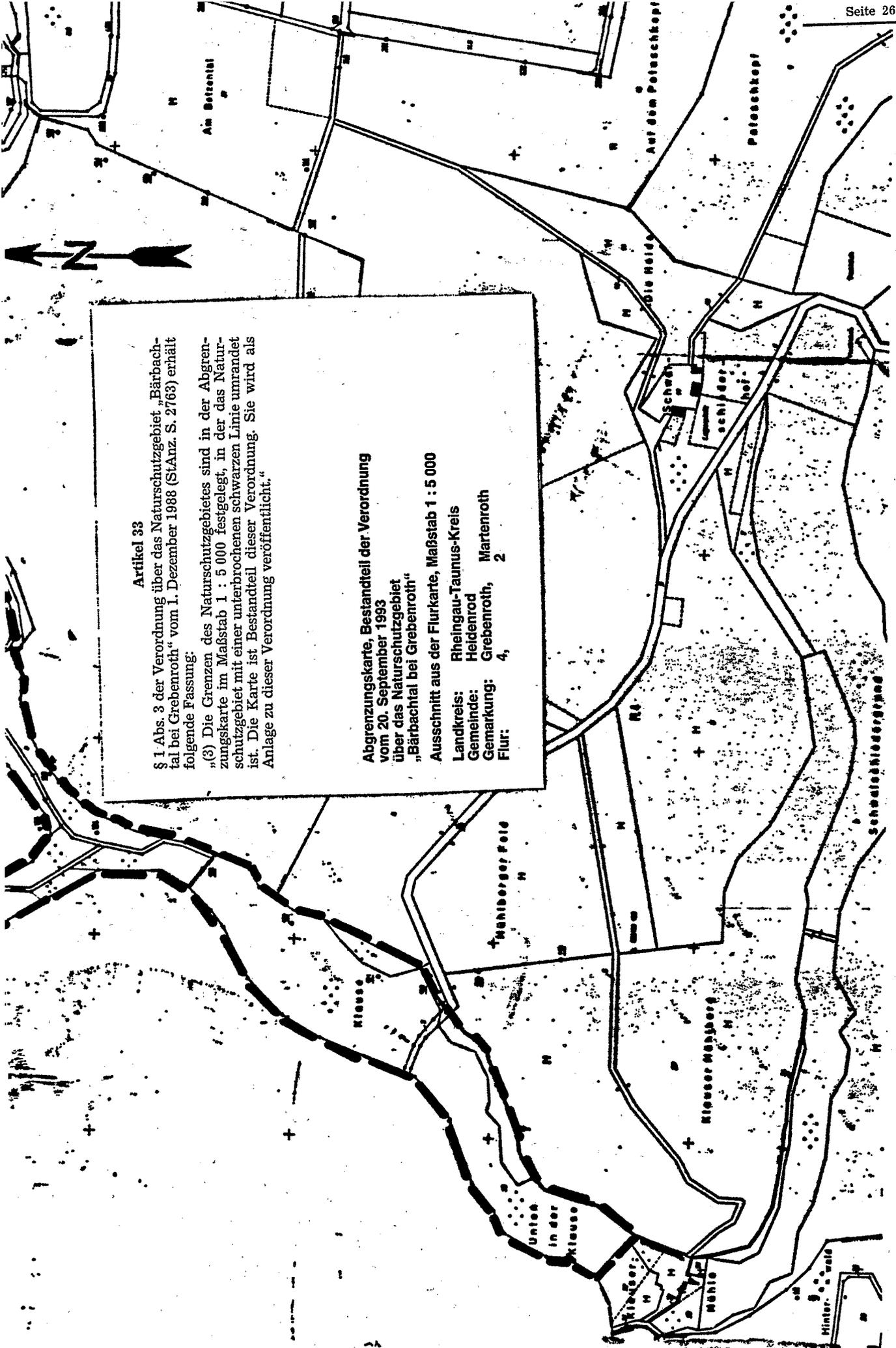
§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bärbachtal bei Grebenroth“ vom 1. Dezember 1988 (StAnz. S. 2763) erhält folgende Fassung:

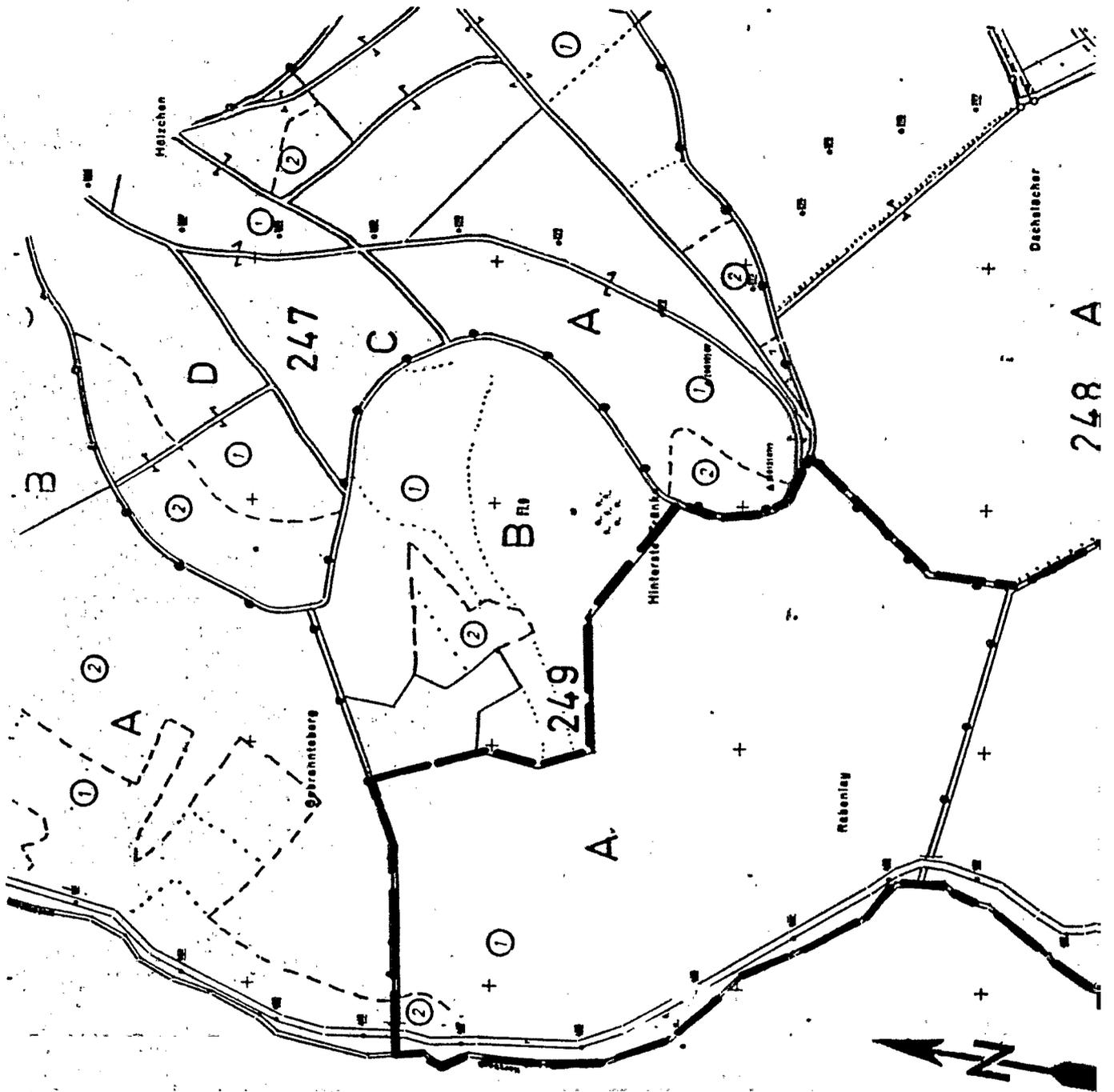
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

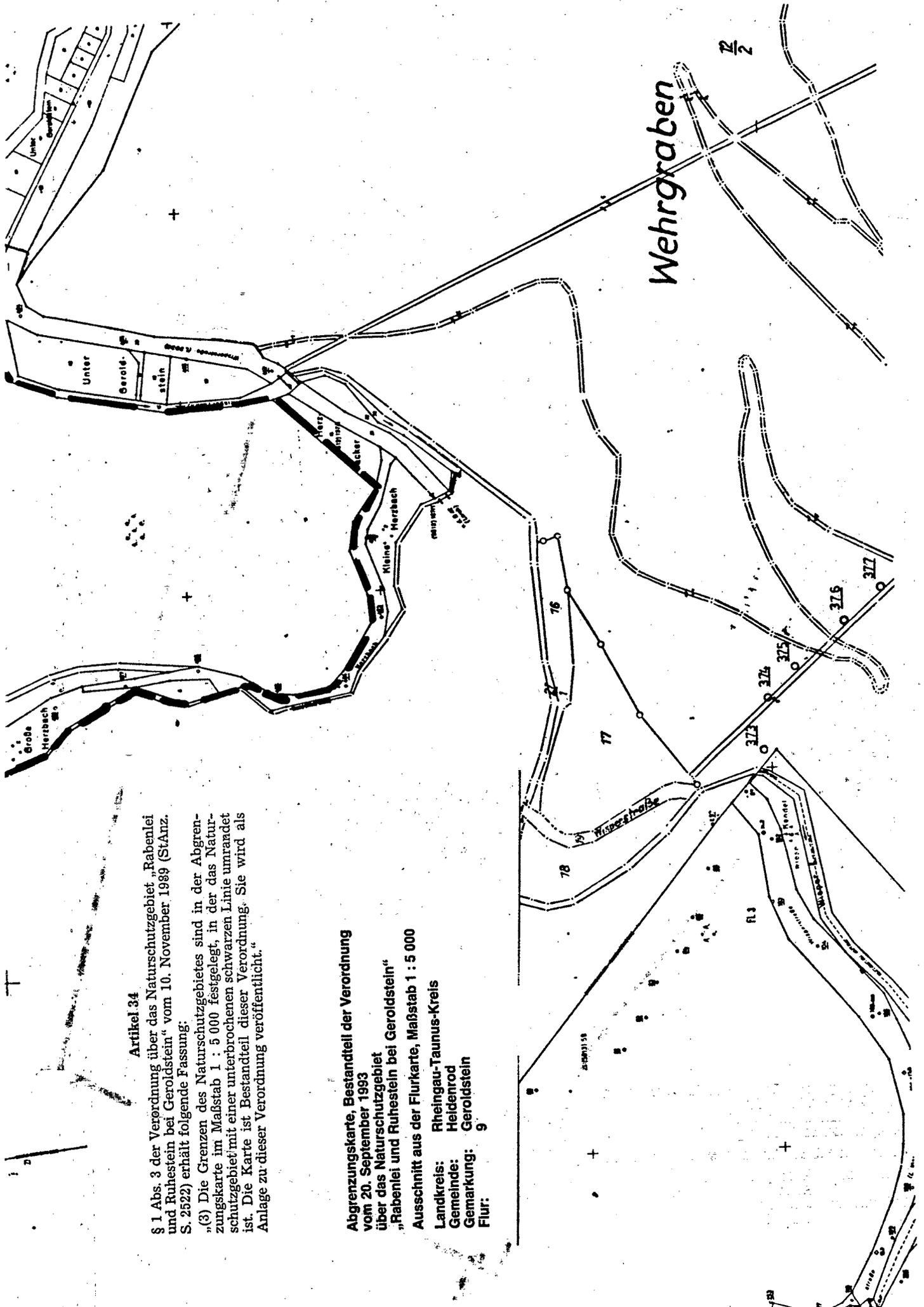
**Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Bärbachtal bei Grebenroth“**

**Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000**

**Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis  
Gemeinde: Heidenrod, Martenroth  
Flur: 4, 2**







**Artikel 34**

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rabenlei und Ruhestein bei Geroldstein“ vom 10. November 1989 (StAnz. S. 2522) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

**Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Rabenlei und Ruhestein bei Geroldstein“**

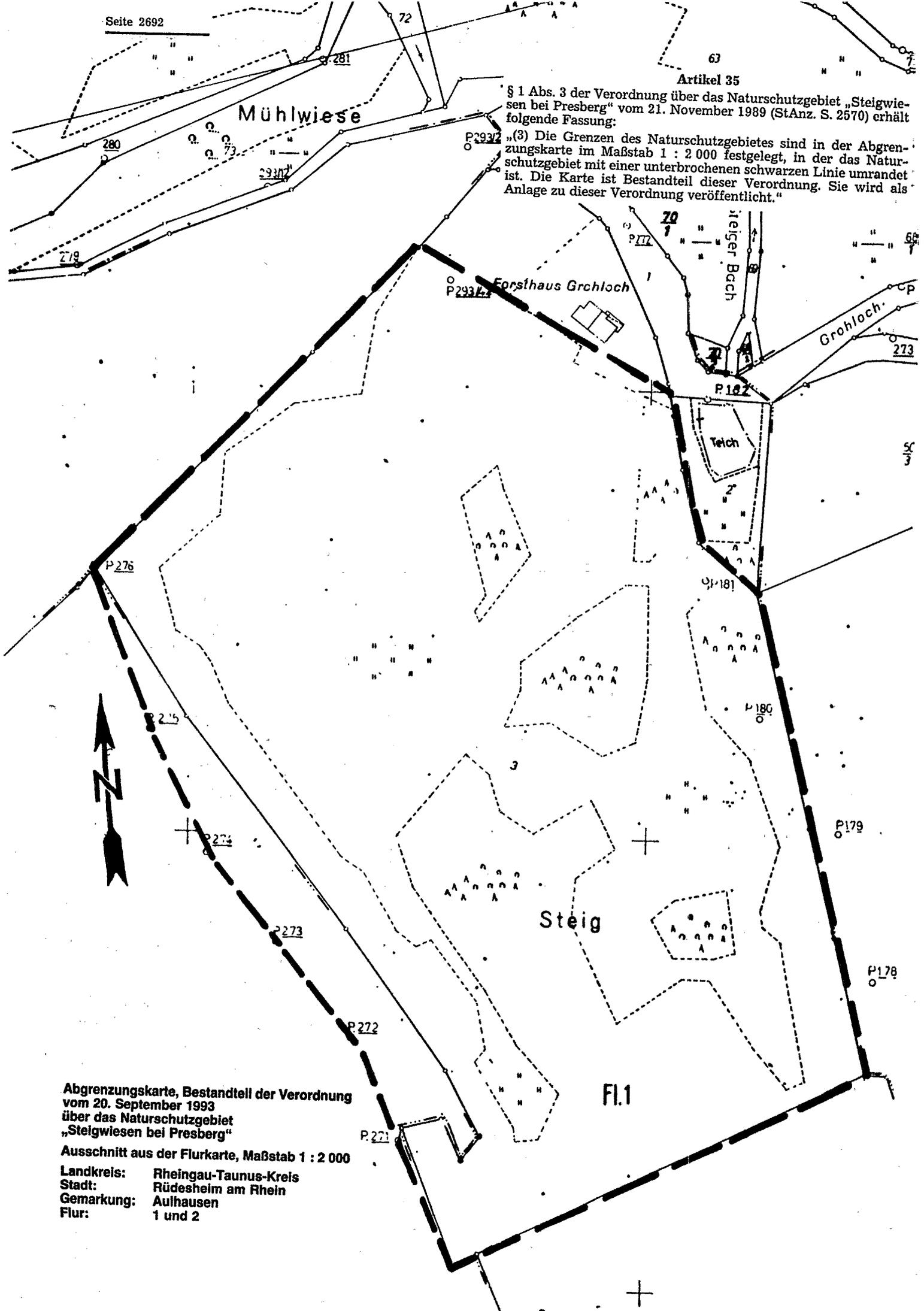
**Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000**

**Landkreis:** Rheingau-Taunus-Kreis  
**Gemeinde:** Heidenrod  
**Gemarkung:** Geroldstein  
**Flur:** 9

Artikel 35

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steigwiesen bei Presberg“ vom 21. November 1989 (StAnz. S. 2570) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Steigwiesen bei Presberg“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000  
Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis  
Stadt: Rüdesheim am Rhein  
Gemarkung: Aulhausen  
Flur: 1 und 2

**Artikel 36**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Mähried bei stadten“ vom 22. Juli 1983 (StAnz. S. 1664) wird wie folgt geändert:

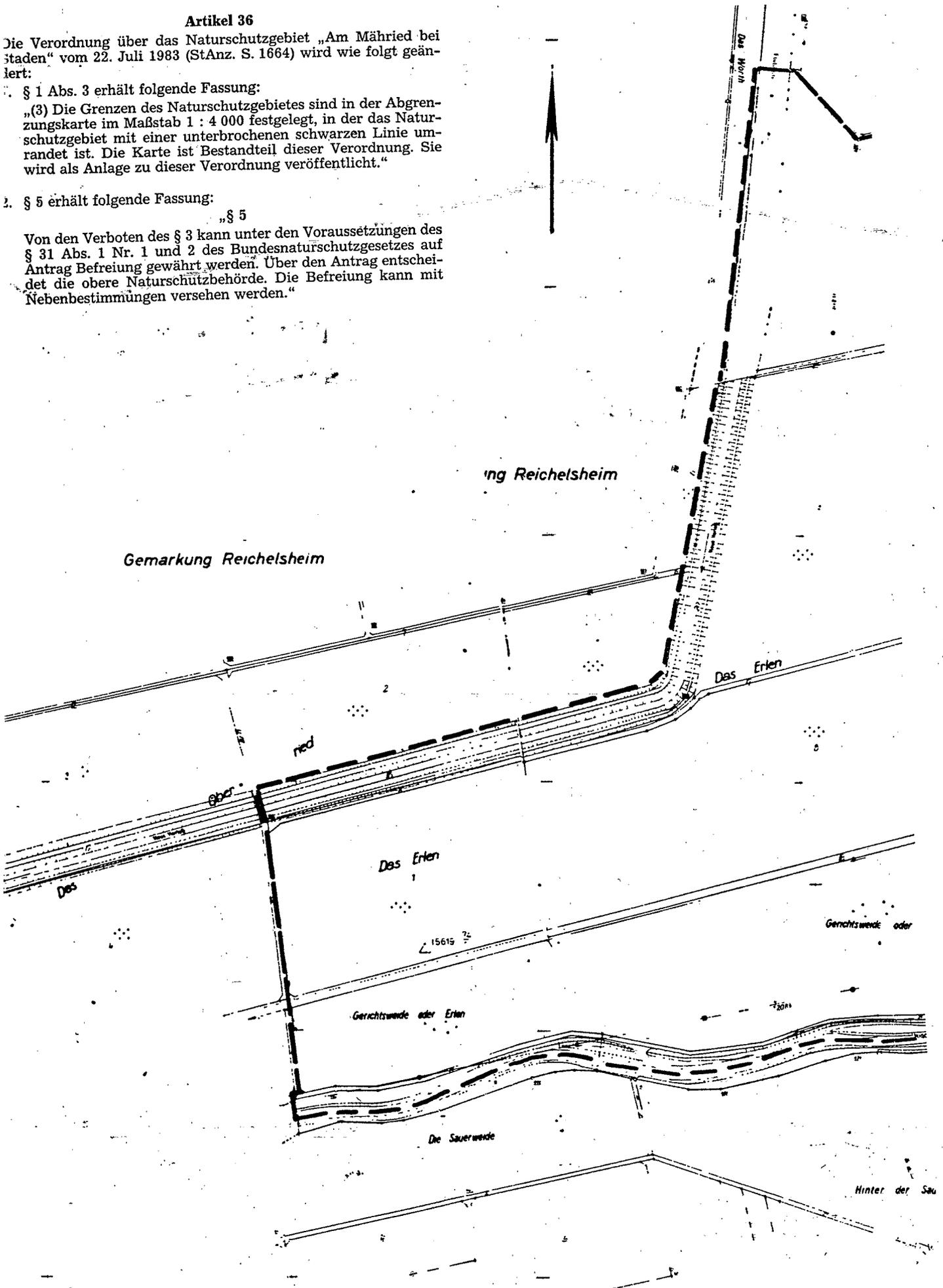
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

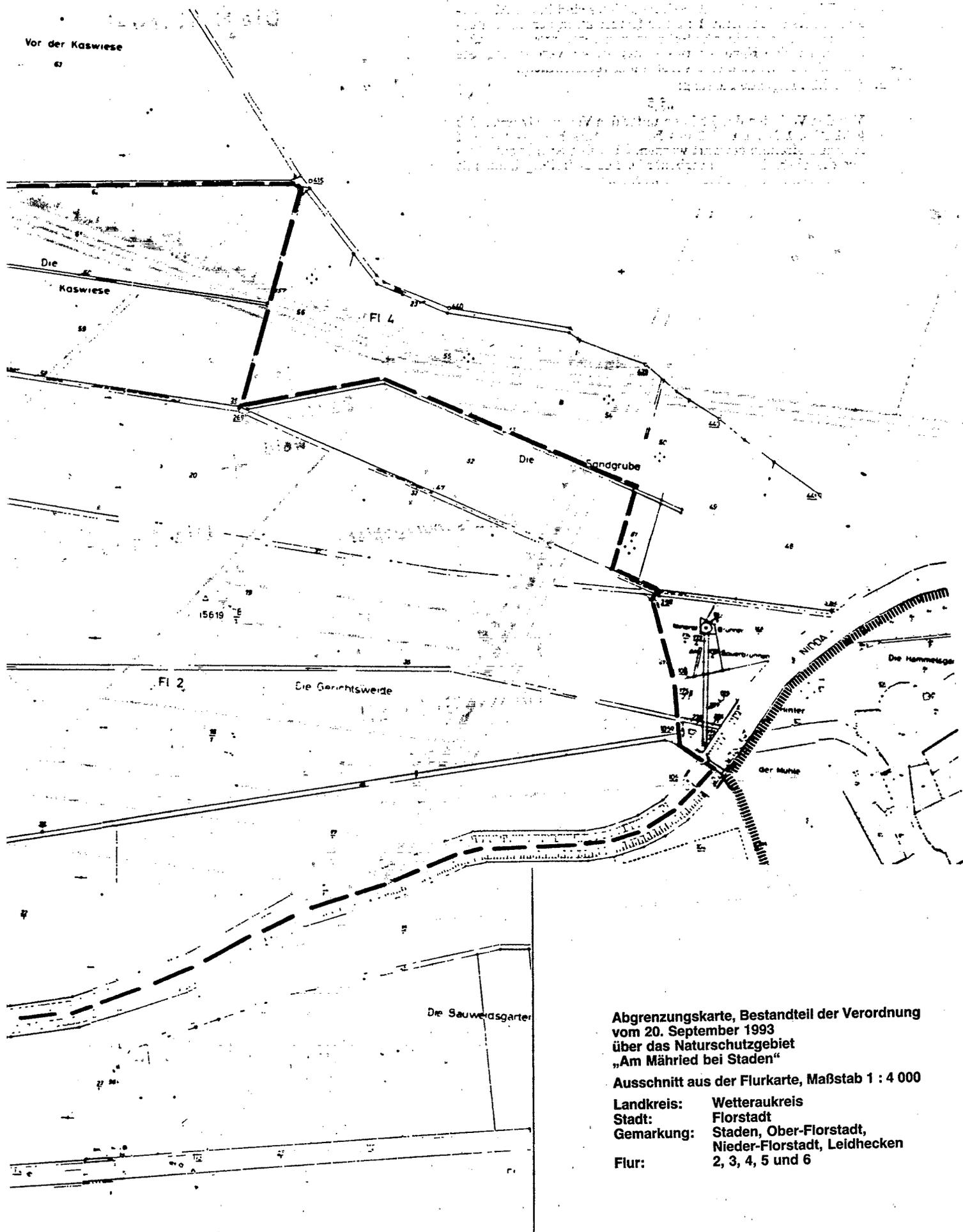
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“







Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung  
vom 20. September 1993  
über das Naturschutzgebiet  
„Am Mähried bei Staden“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 4 000

Landkreis: Wetteraukreis  
Stadt: Flurstadt  
Gemarkung: Staden, Ober-Flurstadt,  
Nieder-Flurstadt, Leidhecken  
Flur: 2, 3, 4, 5 und 6

## Artikel 37

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ludwigsquelle“ vom 3. Dezember 1984 (StAnz. S. 2493) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

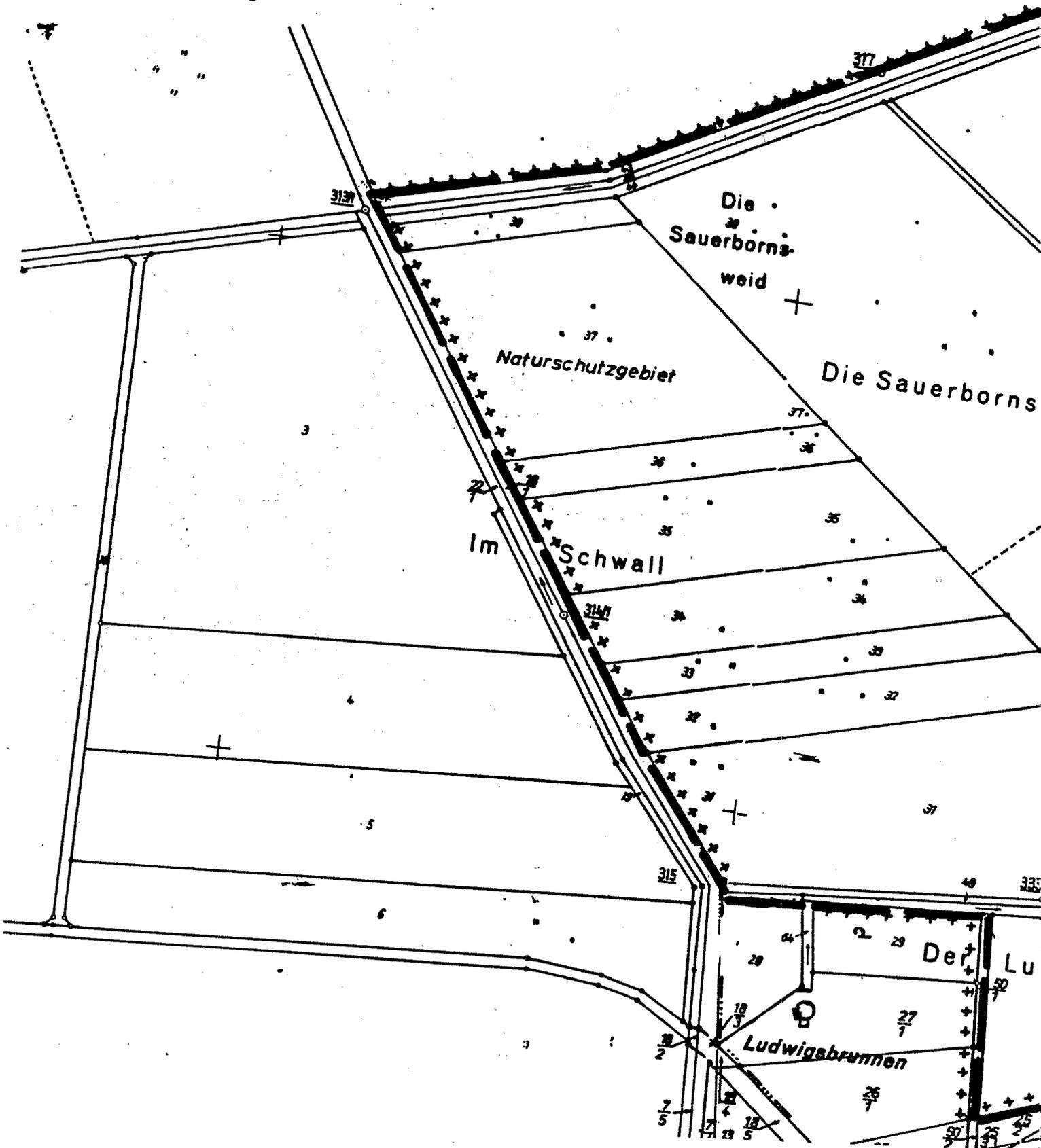
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

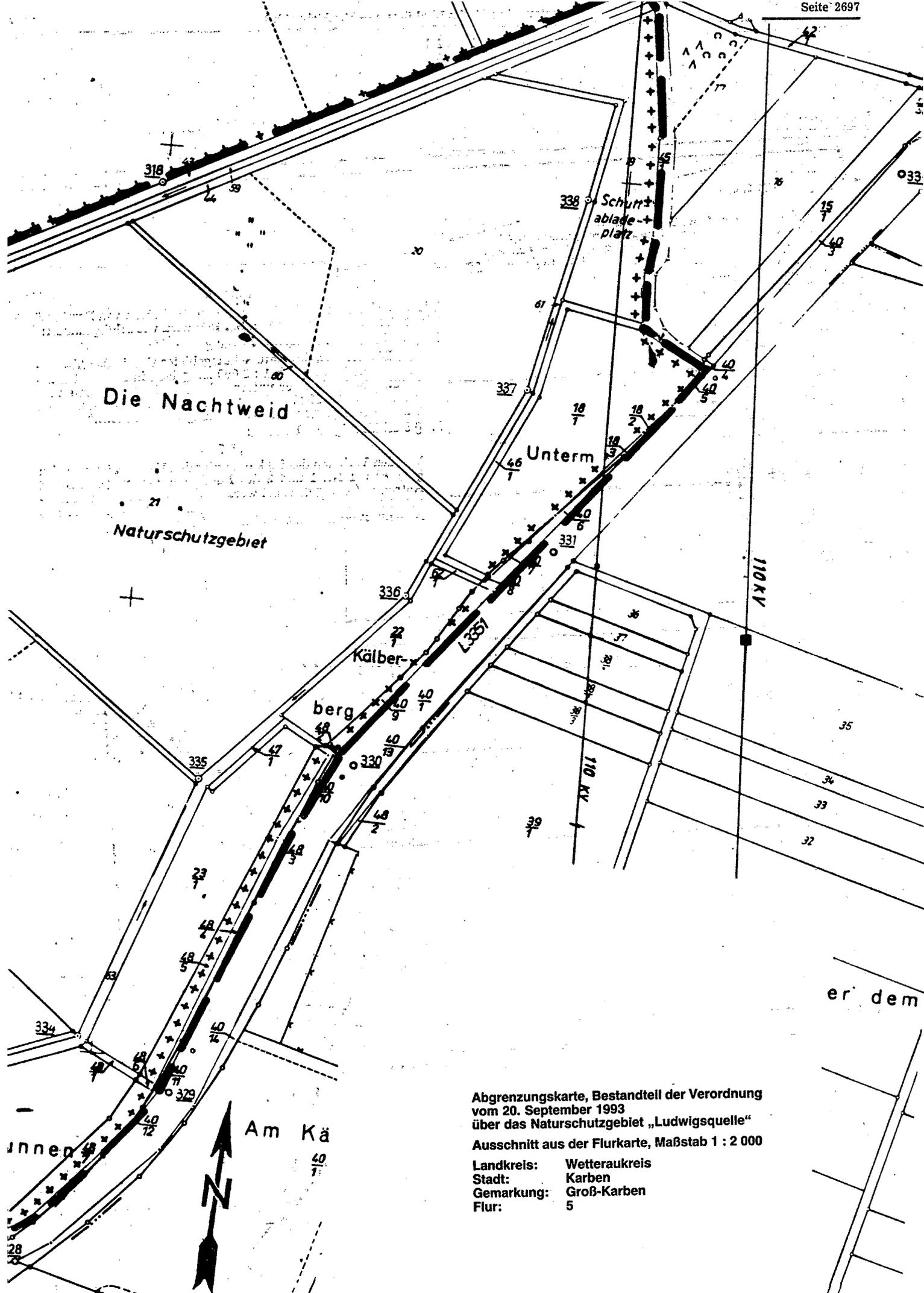
## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

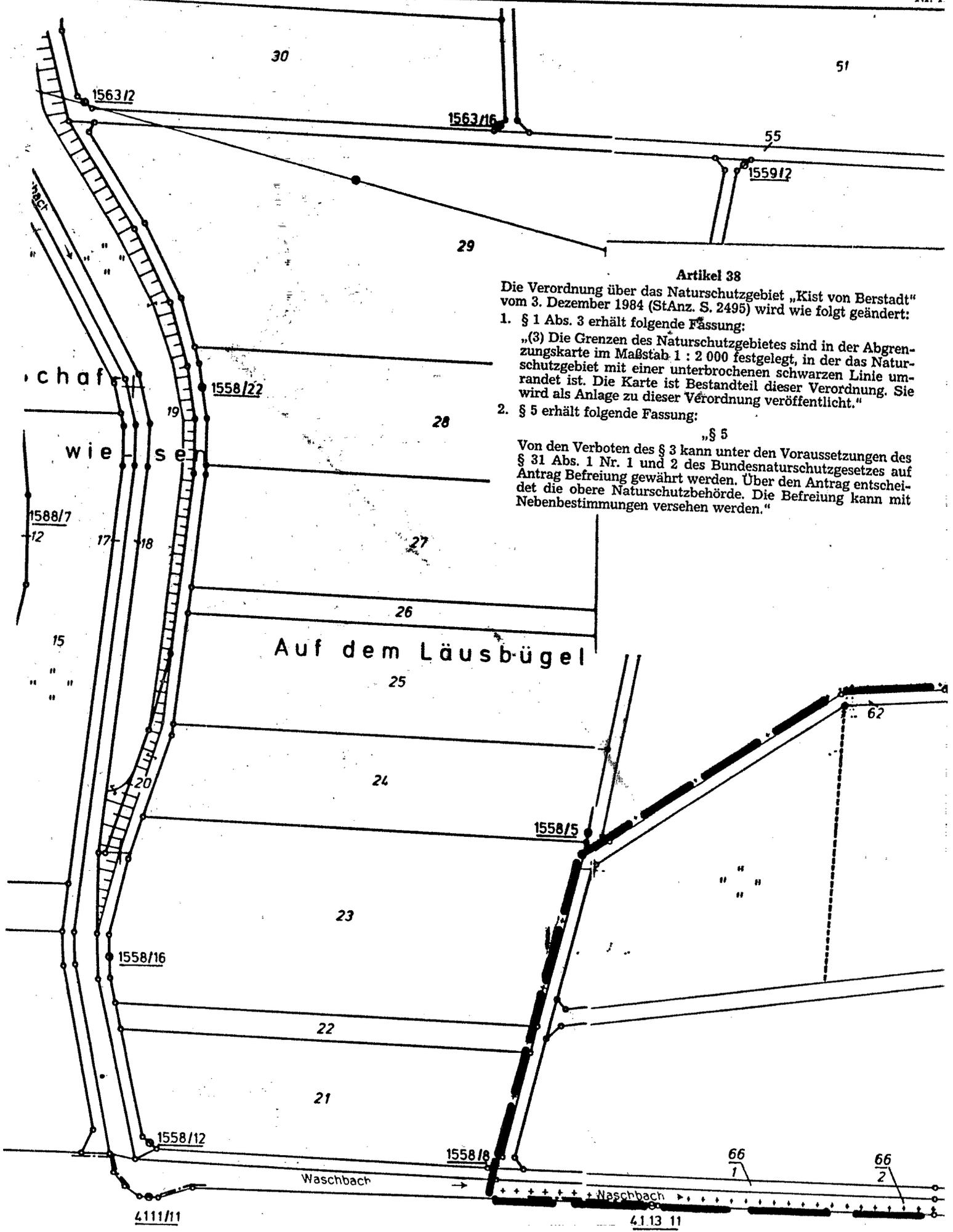
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

+  
Die Hinterweid





Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Ludwigsquelle“  
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000  
 Landkreis: Wetteraukreis  
 Stadt: Karben  
 Gemarkung: Groß-Karben  
 Flur: 5



**Artikel 38**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kist von Berstadt“ vom 3. Dezember 1984 (StAnz. S. 2495) wird wie folgt geändert:

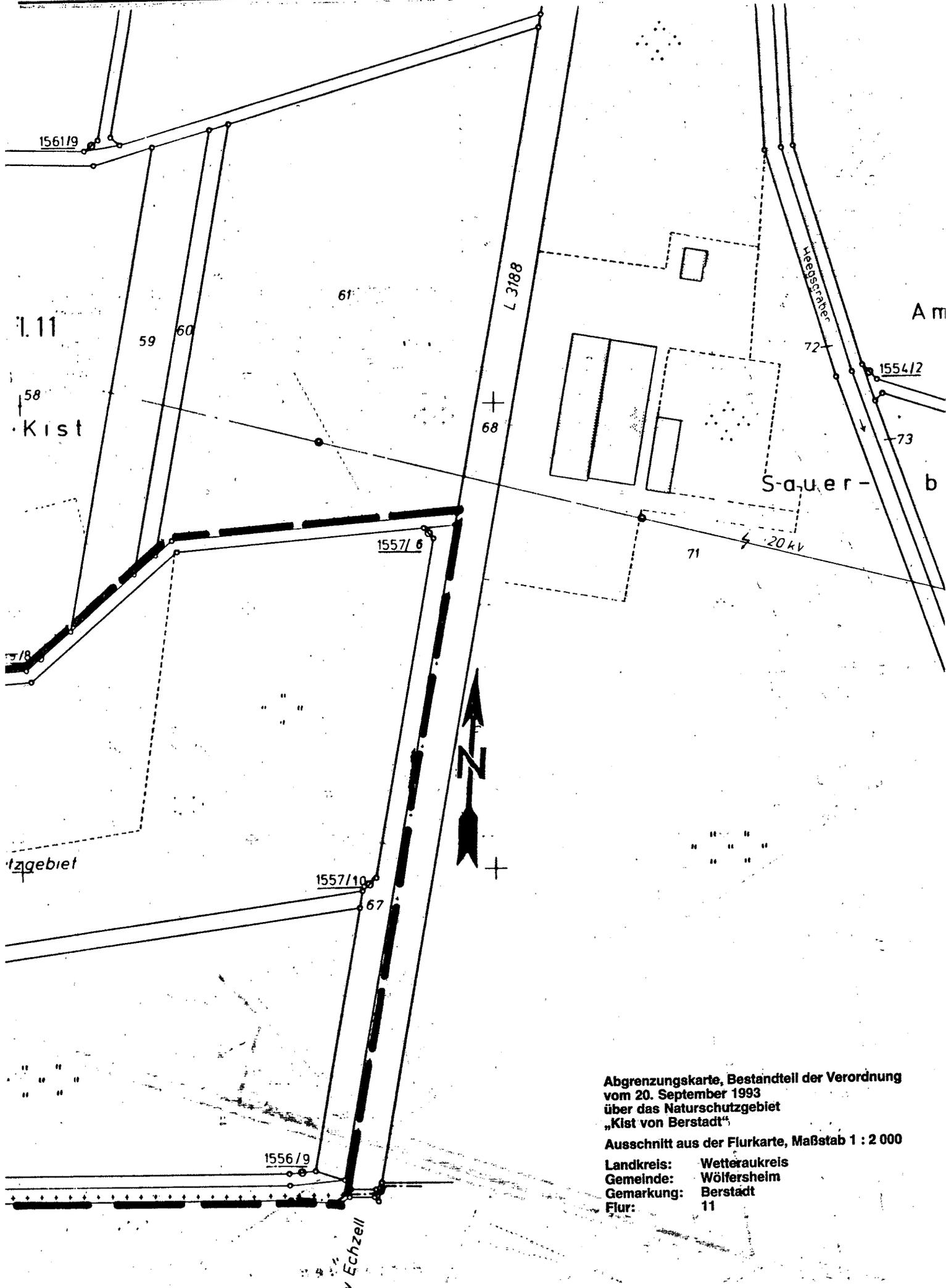
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Kist von Berstadt“  
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000  
 Landkreis: Wetteraukreis  
 Gemeinde: Wölfersheim  
 Gemarkung: Berstadt  
 Flur: 11

## Artikel 39

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Hechtgraben bei Dorheim“ vom 2. Dezember 1987 (StAnz. S. 2589) wird wie folgt geändert:

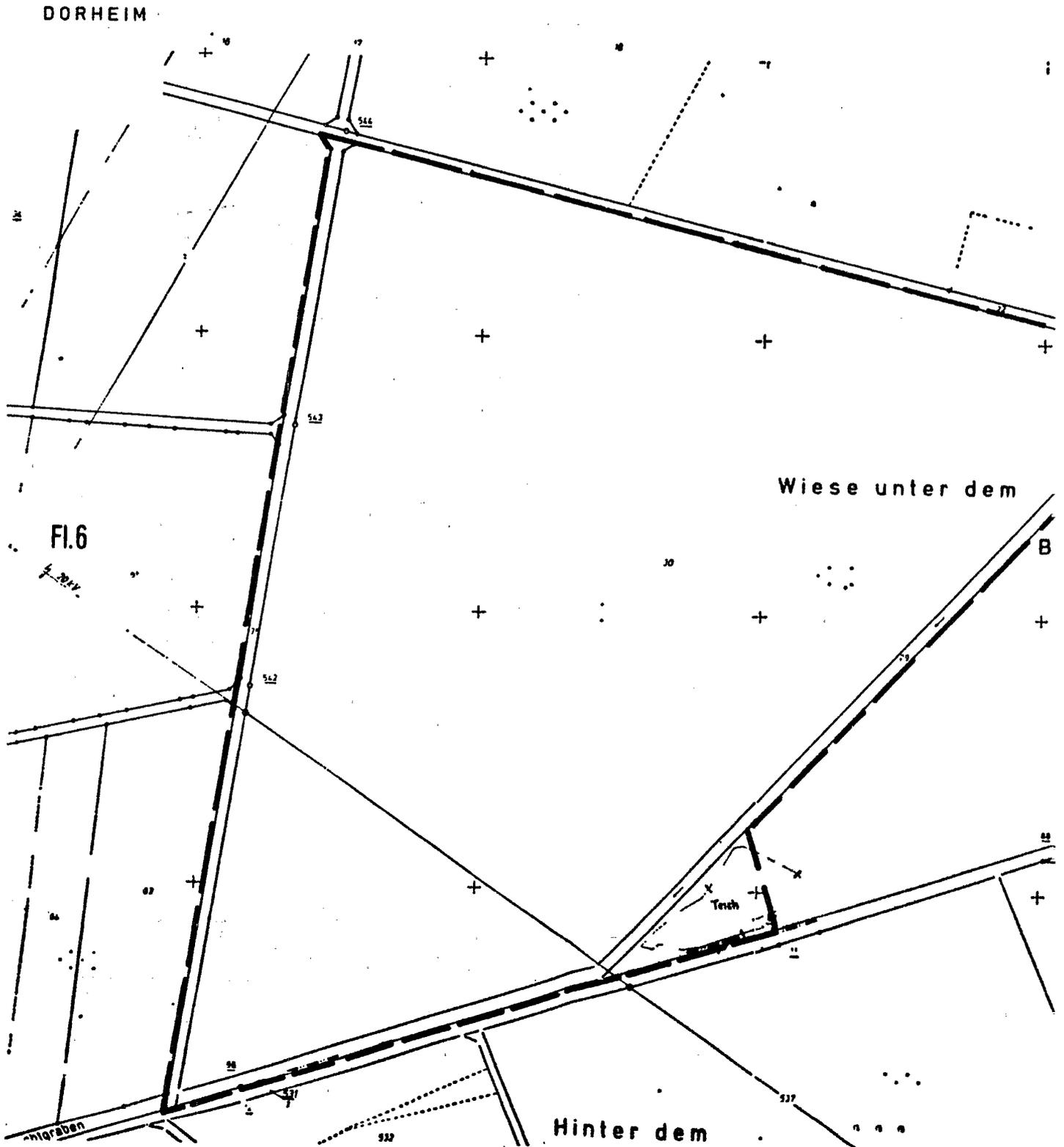
## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

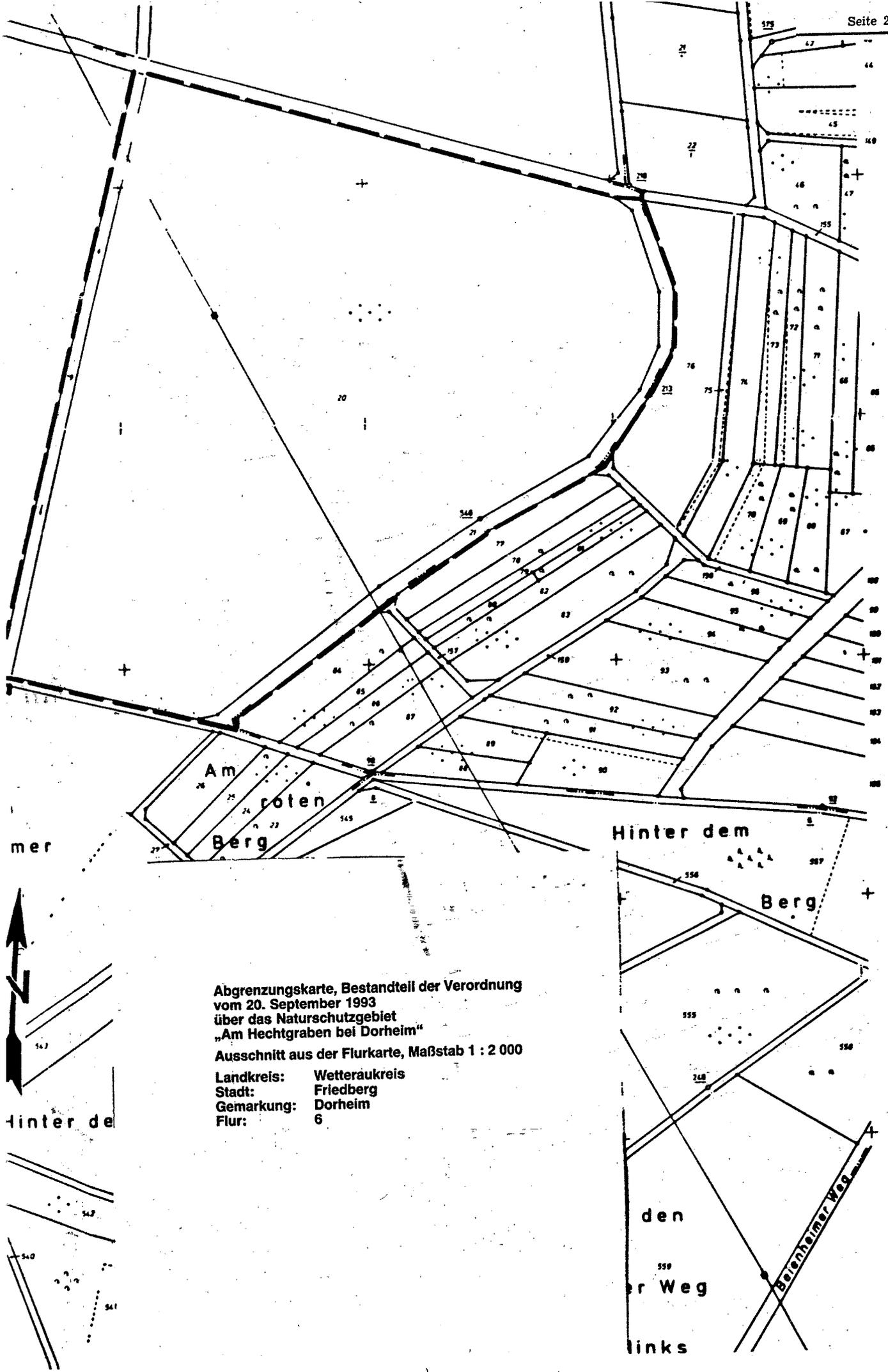
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung  
 vom 20. September 1993  
 über das Naturschutzgebiet  
 „Am Hechtgraben bei Dorheim“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Wetteraukreis  
 Stadt: Friedberg  
 Gemarkung: Dorheim  
 Flur: 6



Hinter dem Berg

den

er Weg

links

Berenheimer Weg

Artikel 40

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wingertsberg bei Oppershofen“ vom 4. Februar 1988 (StAnz. S. 488) wird wie folgt geändert:

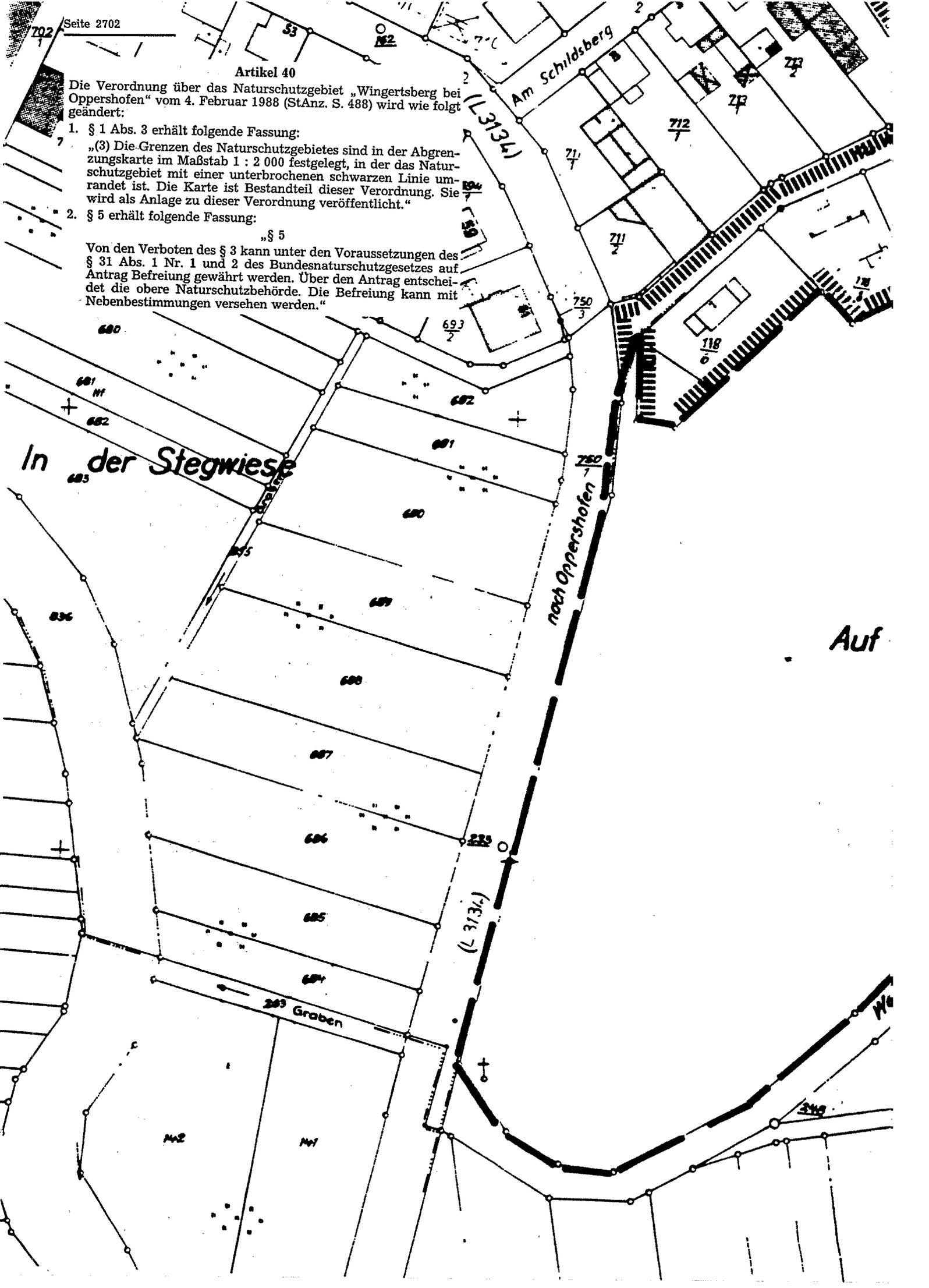
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



In der Stegwiese

nach Oppershofen

Auf

203 Graben

Am Schildsberg

(L 3134)

(L 3134)

702

53

182

184

185

693

750

712

711

711

118

750

836

681

682

682

680

689

680

687

686

685

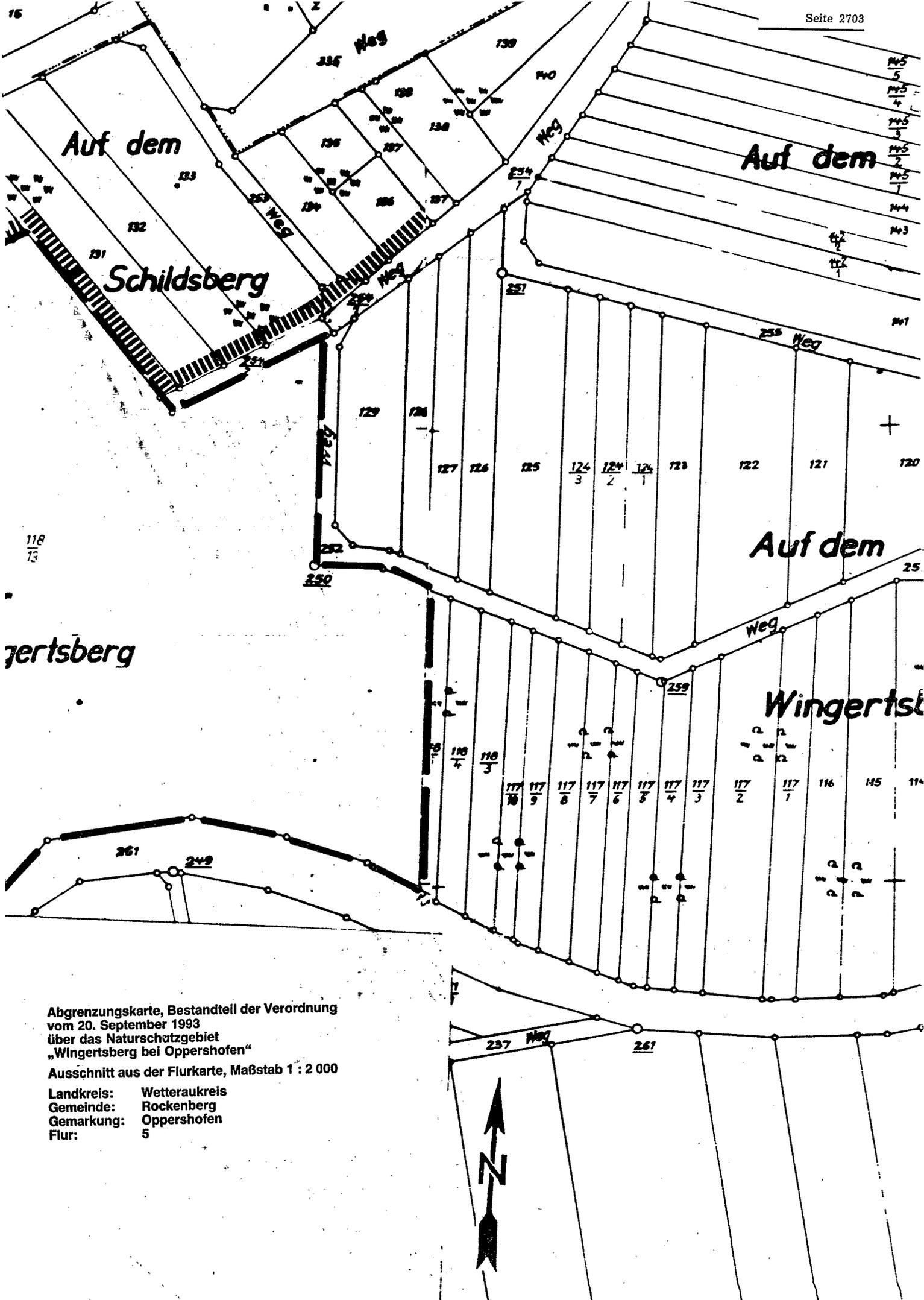
684

142

141

248

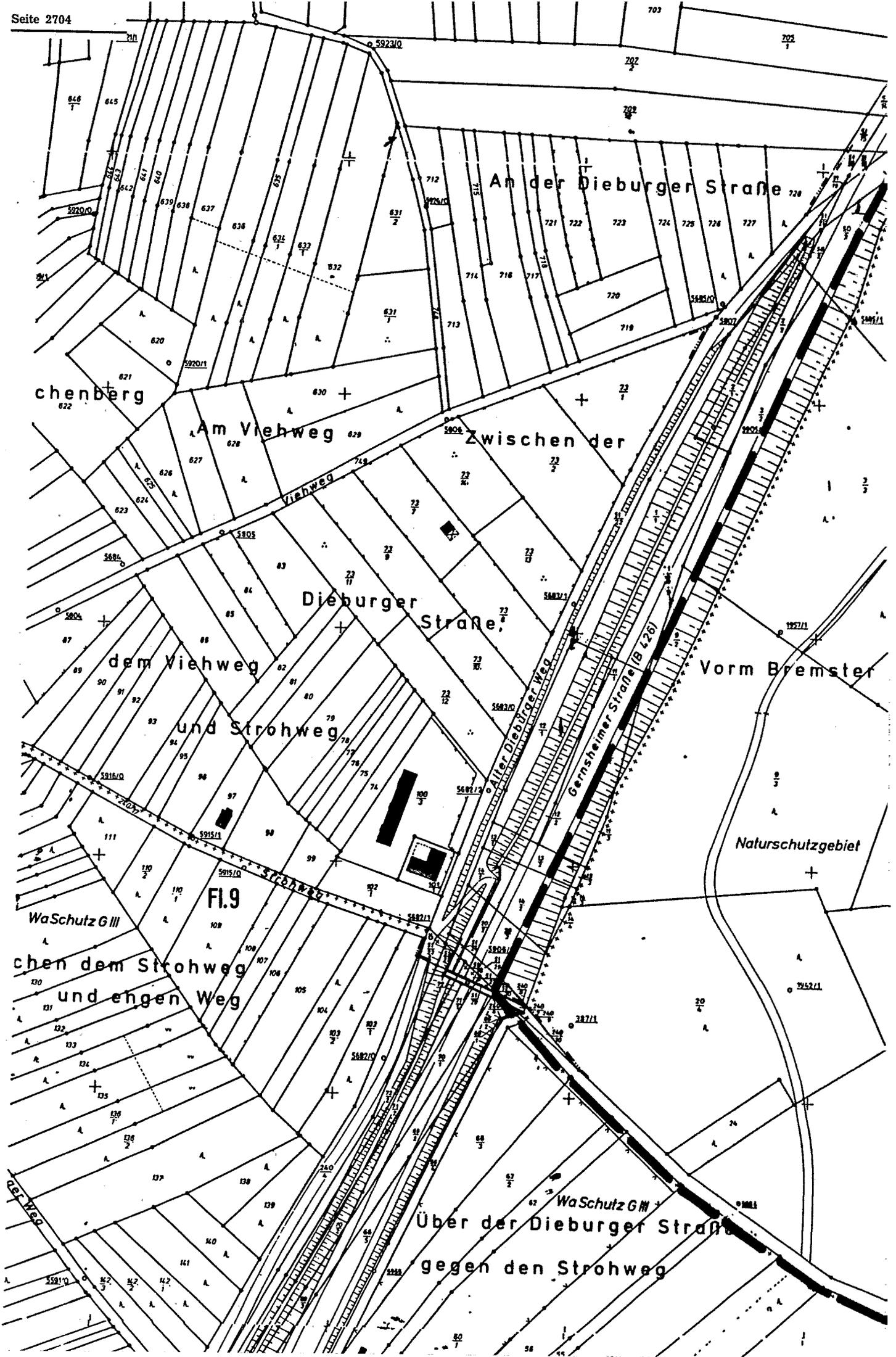
W6

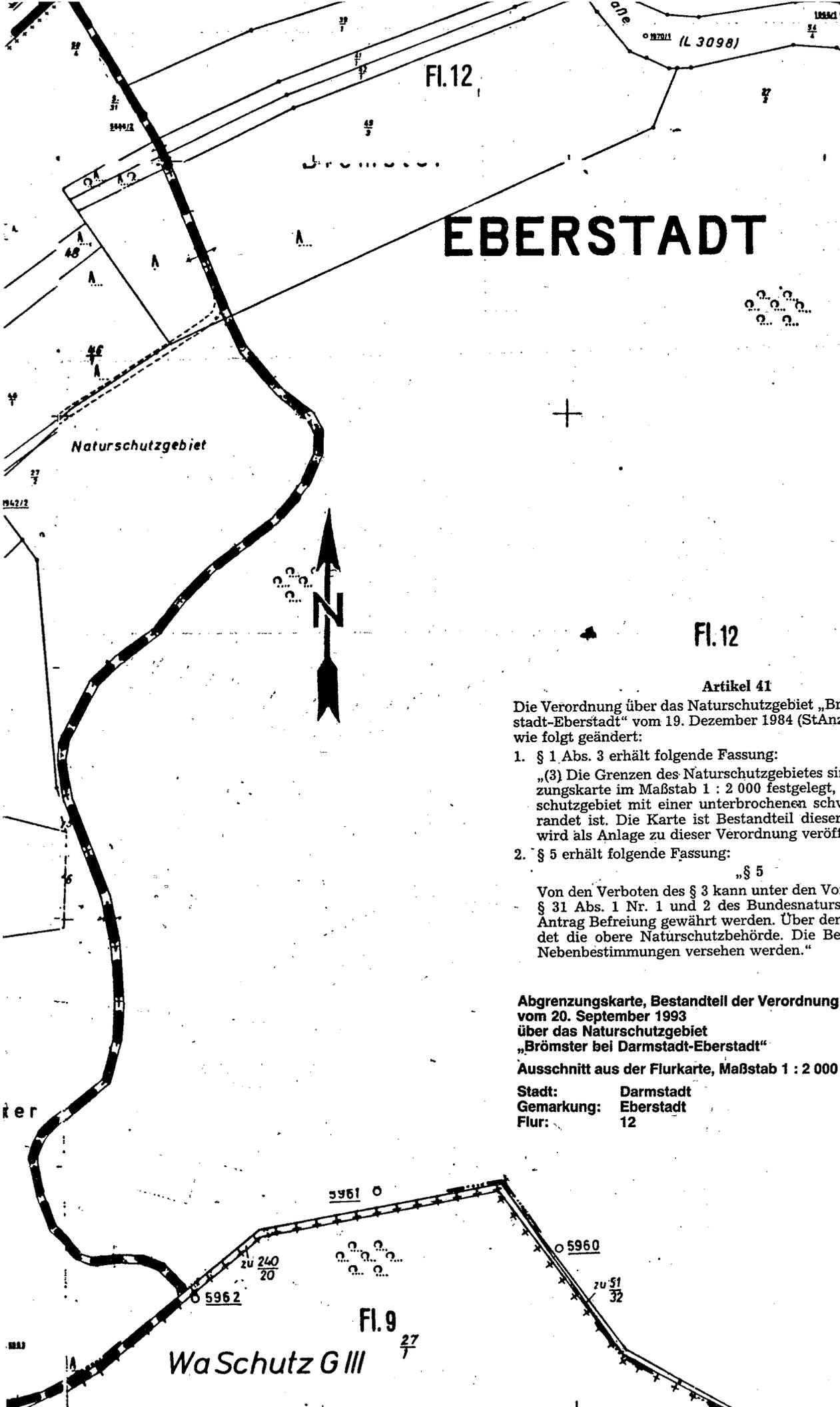


Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Wingertsberg bei Oppershofen“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Wetteraukreis  
 Gemeinde: Rockenberg  
 Gemarkung: Oppershofen  
 Flur: 5





# EBERSTADT

Fl. 12

### Artikel 41

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brömster bei Darmstadt-Eberstadt“ vom 19. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 63) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:  
 „§ 5  
 Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Brömster bei Darmstadt-Eberstadt“**

**Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000**

Stadt: Darmstadt  
 Gemarkung: Eberstadt  
 Flur: 12

Wa Schutz G III

**Artikel 42**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedwiesen bei Niederursel“ vom 24. Mai 1983 (StAnz. S. 1192) wird wie folgt geändert:

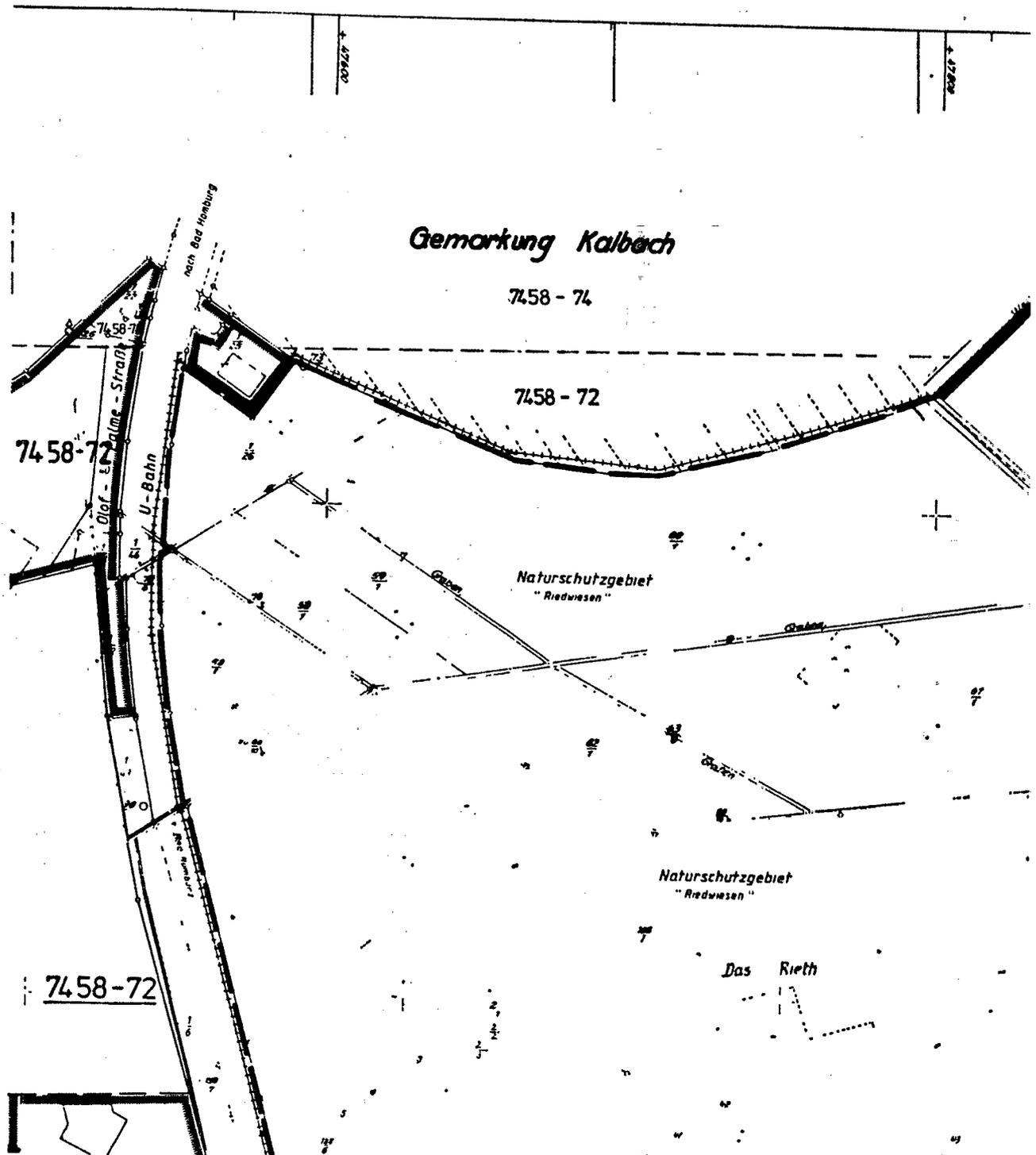
## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

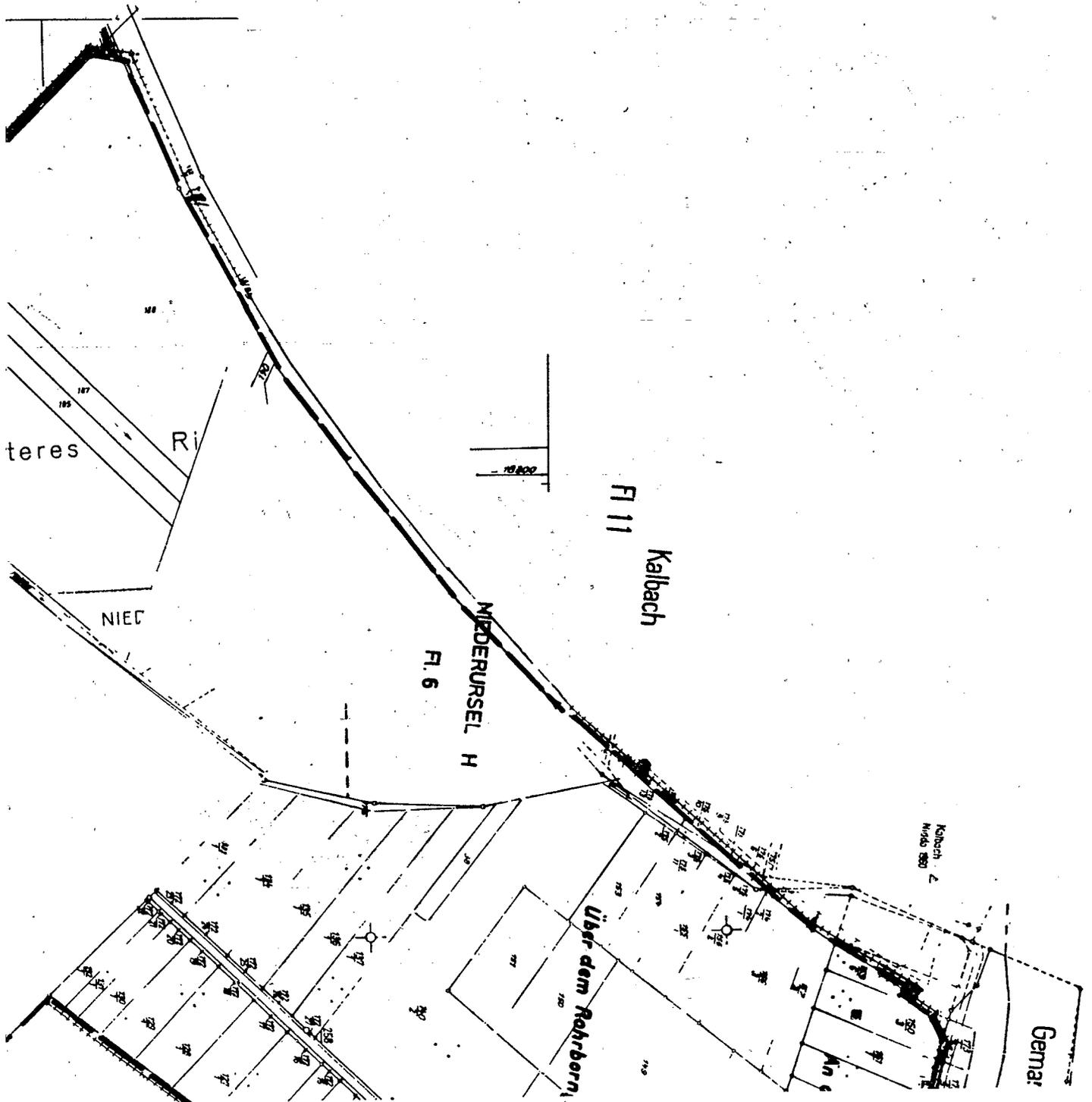
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

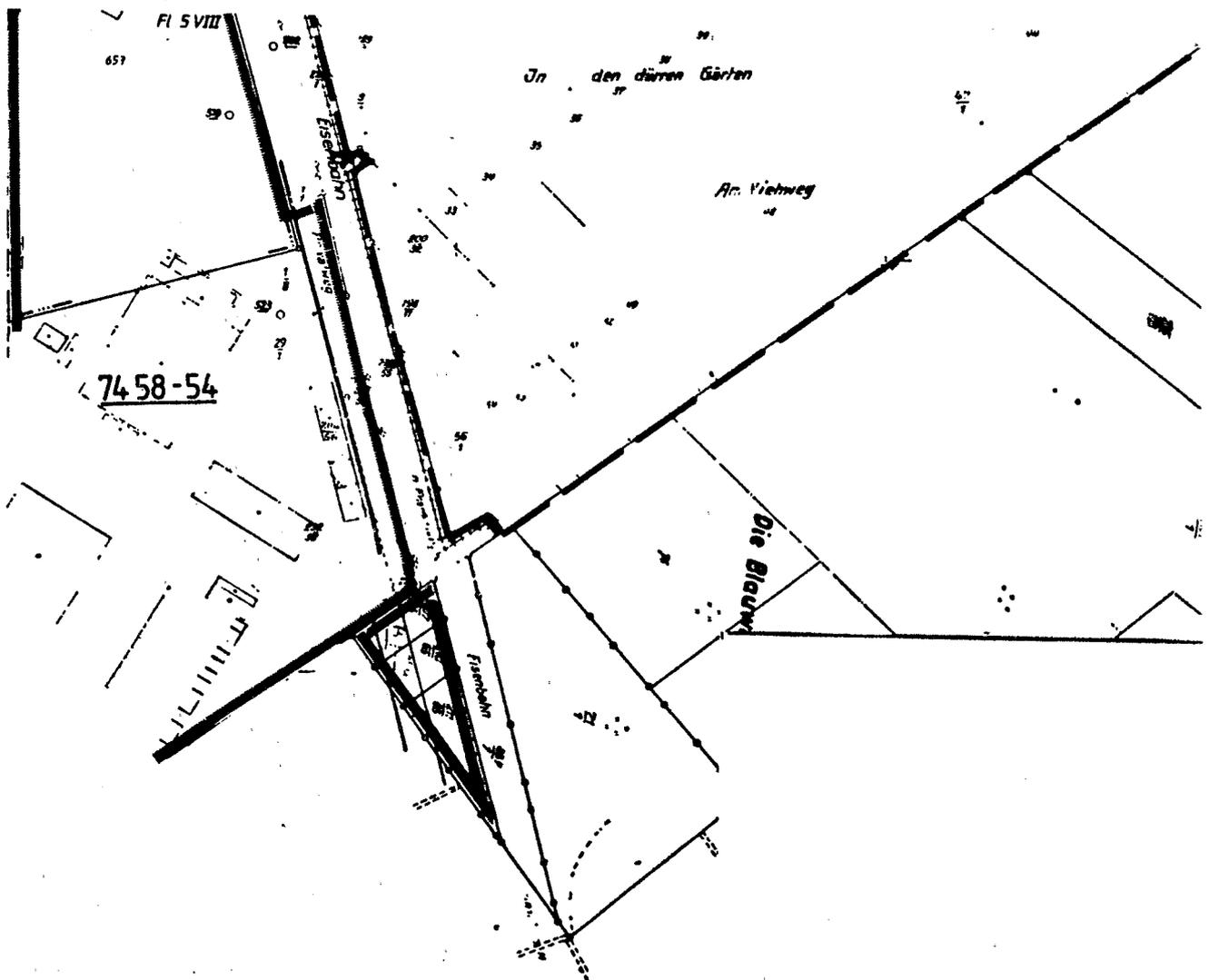
## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



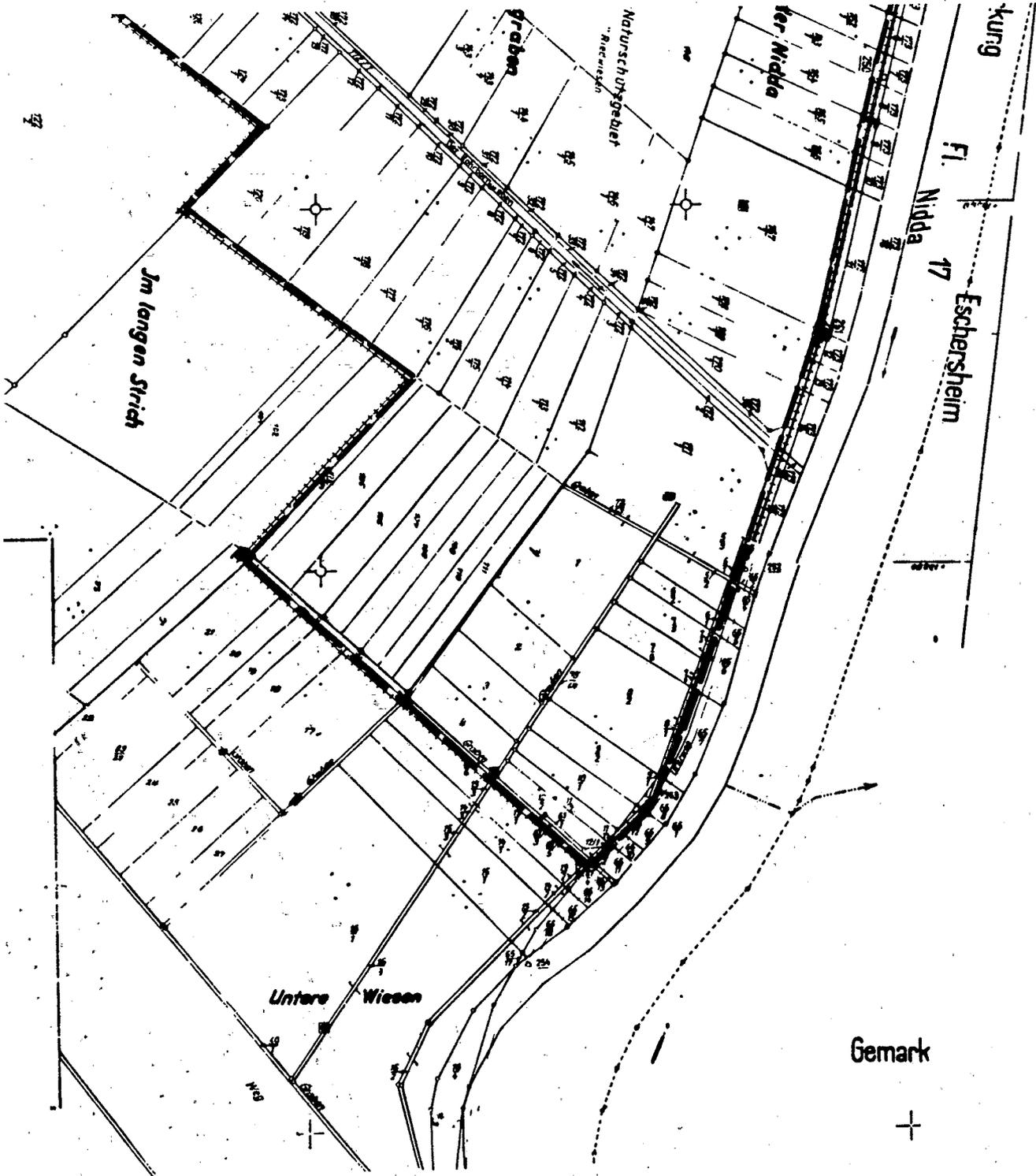




Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung  
vom 20. September 1993  
über das Naturschutzgebiet  
„Riedwiesen bei Niederursel“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Frankfurt am Main  
Stadt: Frankfurt am Main  
Gemarkung: Niederursel  
Flur: 6 und 17



**Artikel 43**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwanheimer Düne“ vom 13. Juni 1984 (StAnz. S. 1234) wird wie folgt geändert:

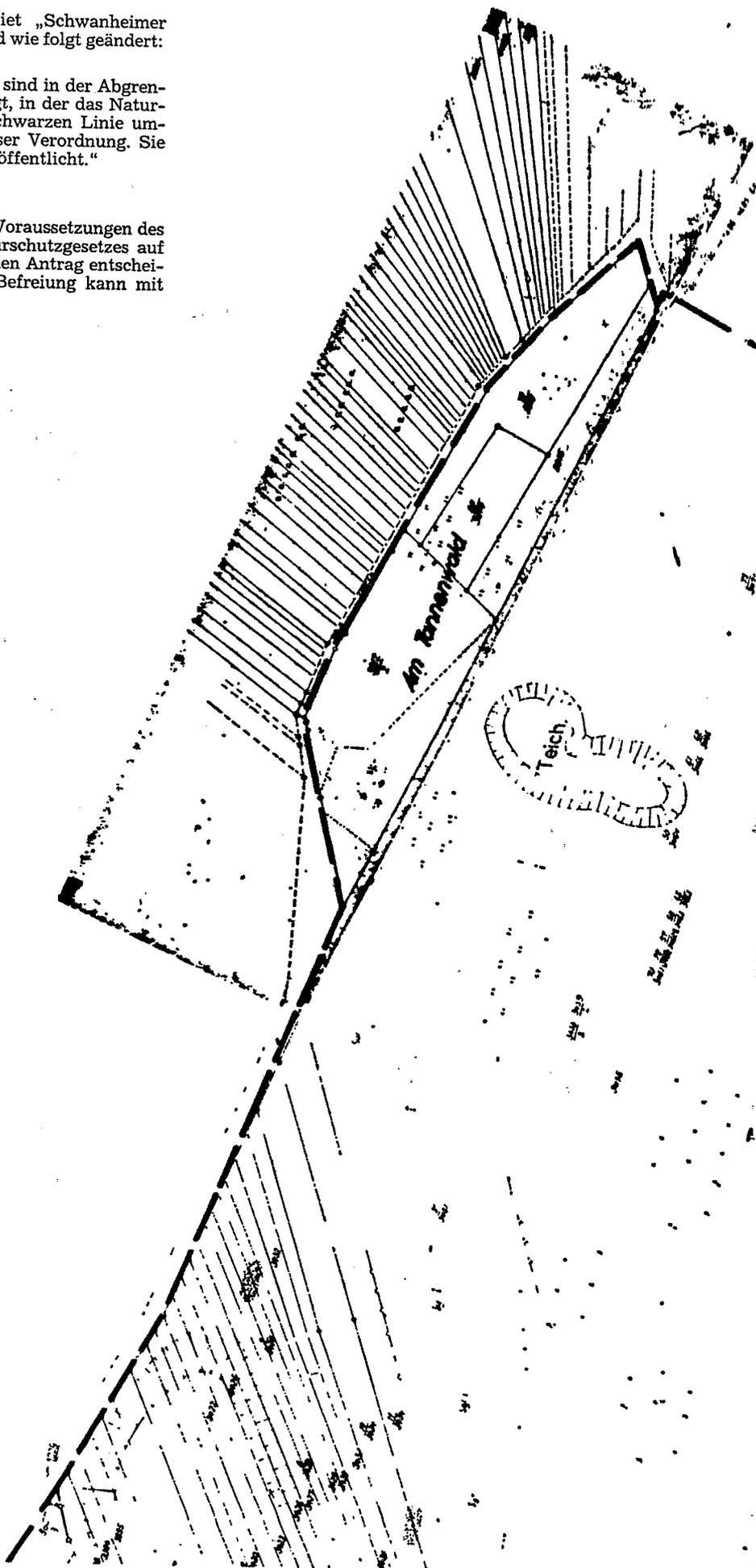
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

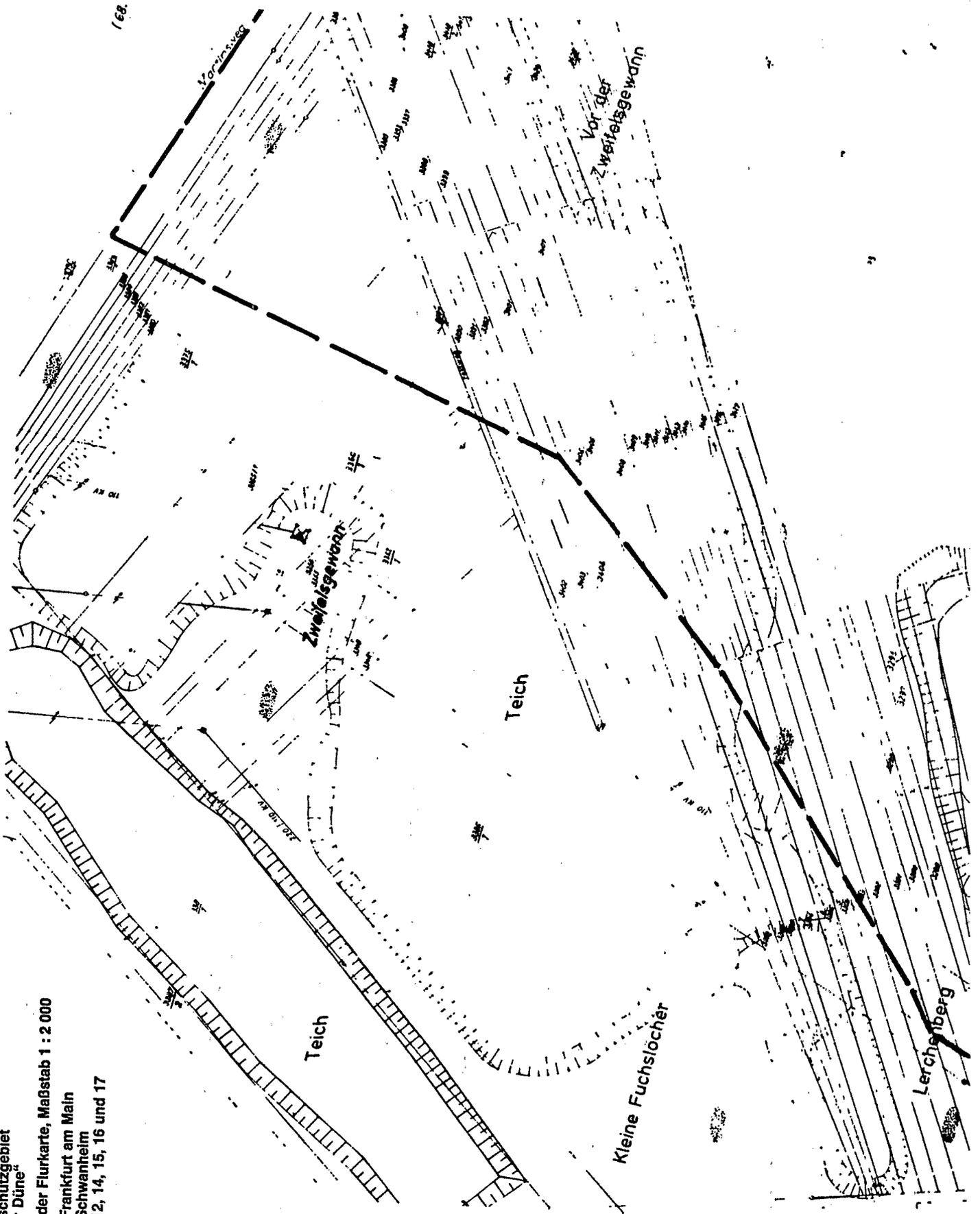
„§ 5

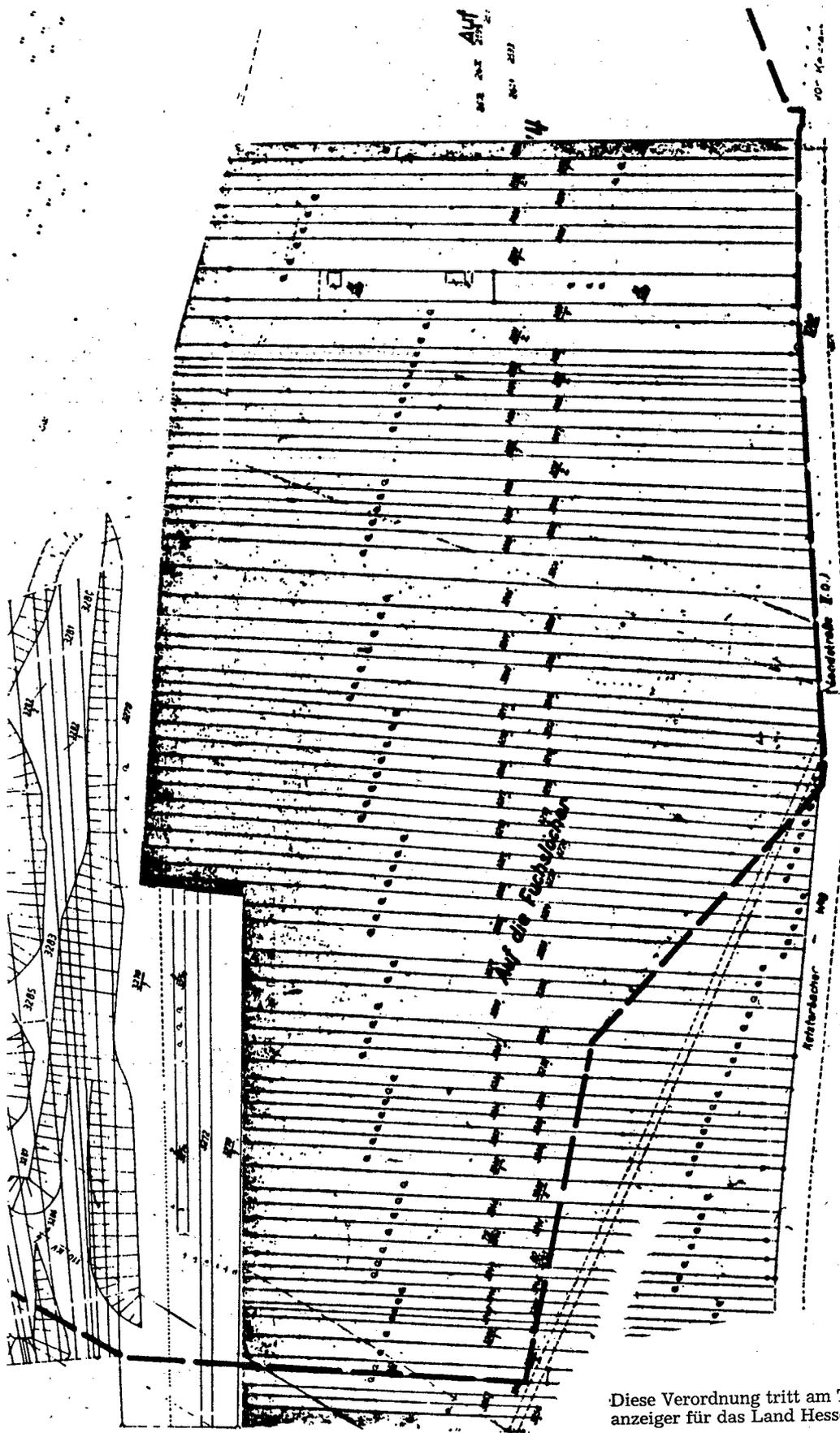
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung  
 vom 20. September 1993  
 über das Naturschutzgebiet  
 „Schwanheimer Düne“  
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000  
 Stadt: Frankfurt am Main  
 Gemarkung: Schwanheim  
 Flur: 12, 14, 15, 16 und 17





**Artikel 44**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. September 1993

**Regierungspräsidium Darmstadt**

gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident

StAnz. 43/1993 S. 2636

**1025** GIESSEN**Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen 2 der Gemeinde Biebental/Ortsteil Frankenbach, Landkreis Gießen, vom 16. September 1993**

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird folgendes verordnet:

**§ 1****Schutzgebietsfestsetzung**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen 2 in der Gemarkung Frankenbach zugunsten der Gemeinde Biebental ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

**§ 2****Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I** (Fassungsbereich),
- Zone II** (Engere Schutzzone),
- Zone III** (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 6) im Maßstab 1 : 10 000, 1 : 5 000 und 1 : 1 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I** = rote Umrandung (Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000) bzw. schwarze Umrandung mit innenliegender grauer Schattierung,
- Zone II** = blaue Umrandung (Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000) bzw. schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender grauer gestrichelter Schattierung,
- Zone III** = gelbe Umrandung (Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000) bzw. schwarze Umrandung mit innenliegender grauer Schattierung.

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, verwahrt. Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Gemeindevorstand der Gemeinde Biebental,  
35444 Biebental,

Wasserwirtschaftsamt Marburg,  
Ketzlerbach 10,  
35037 Marburg,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
65193 Wiesbaden,

Landrat des Landkreises Gießen  
— untere Wasserbehörde —,  
Bachweg 9,  
35398 Gießen,

Kreisausschuß des Landkreises Gießen  
— Gesundheitsamt —,  
Ostanlage 33—45,  
35390 Gießen,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,  
Rheingaustraße 186,  
65203 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Landentwicklung,  
Parkstraße 44,  
65189 Wiesbaden,

Amt für Regionalentwicklung,  
Landschaftspflege und Landwirtschaft,  
Ostanlage 47,  
35390 Gießen,

Forstamt Biebental,  
Burgstraße 7,  
35435 Wettenberg,

Kreisausschuß des Landkreises Gießen  
— Bauaufsicht —,  
Ostanlage 33—45,  
35390 Gießen,

Hessisches Landesamt für Straßenbau,  
Wilhelmstraße 10,  
65189 Wiesbaden,

Regierungspräsidium Gießen  
— obere Naturschutzbehörde —,  
35390 Gießen,

Regierungspräsidium Gießen  
— obere Landesplanungsbehörde —,  
35390 Gießen.

**§ 3****Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt in der Gemarkung Frankenbach das Grundstück Flur 29, Flurstück 44 (teilweise).
2. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt in der Gemarkung Frankenbach Teile der Fluren 27, 28 und 29.
3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Frankenberg und Krumbach.

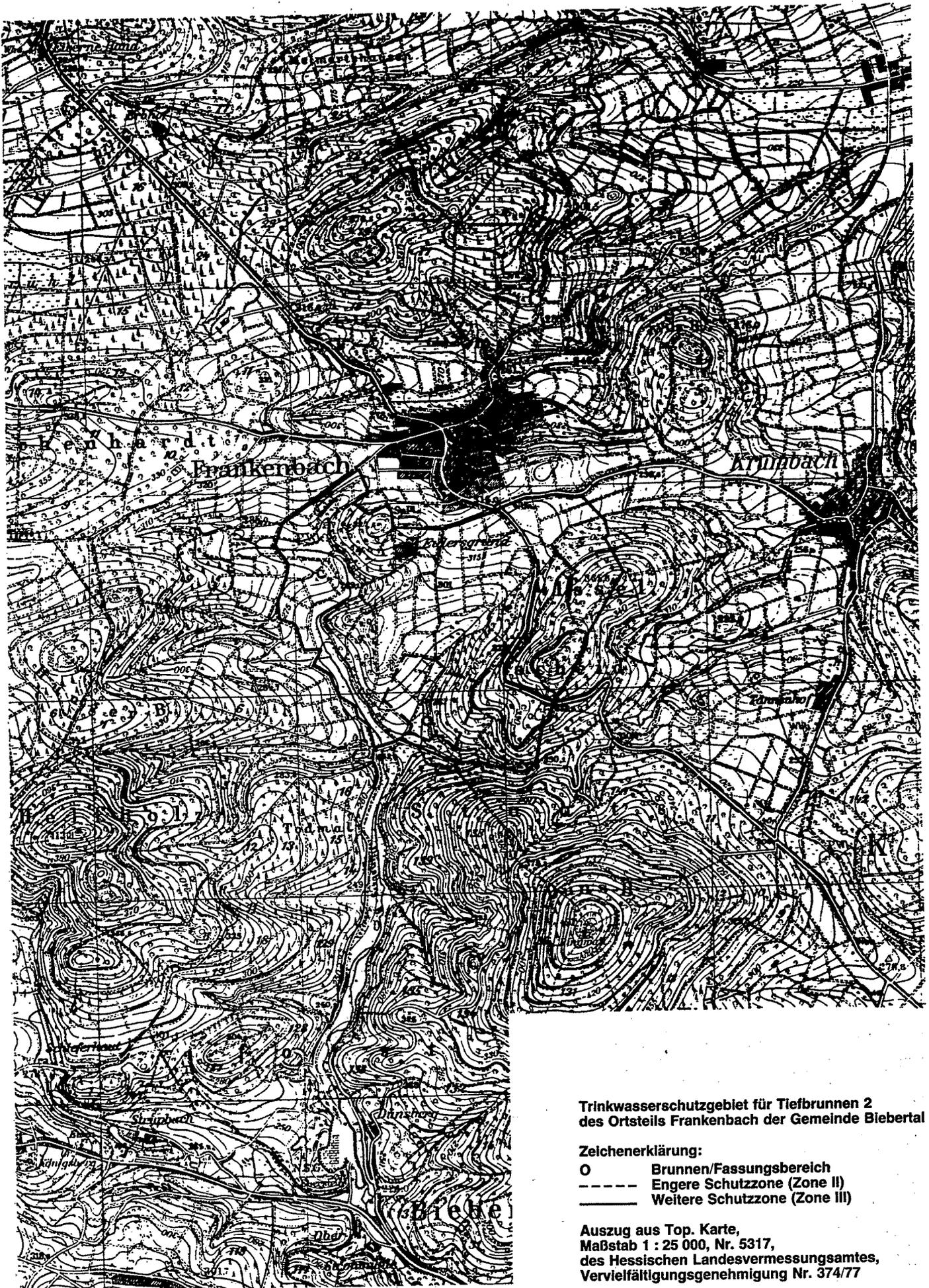
**§ 4****Anwendung von Stickstoffdünger im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Wasserschutzgebiet**

- (1) Die landwirtschaftliche Anwendung von Stickstoffdünger im Wasserschutzgebiet darf nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken erfolgen.
- (2) Die Stickstoffdüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft beträgt im Wirtschaftsgebiet, in dem das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen 2 liegt, innerhalb einer mehrjährigen ordnungsgemäßen Fruchtfolge und im Durchschnitt der Fruchtfolge — mineralisch und organisch zusammengenommen — 140 kg/ha N.

**§ 5****Verbote in der Zone III**

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
4. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
5. Abfallanlagen mit Ausnahmen von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern kein Sickerwasser/keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
6. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teer und phenolhaltige Stoffe;
7. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und von in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung genannten Pflanzenschutzmitteln;
8. das Aufbringen von organischen Düngemitteln auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden, soweit — insbesondere bei Hangneigung — Abschwemmungsgefahr besteht;
9. das Errichten und Betreiben von Siloanlagen und Freigärhauften sowie Anlagen zur Lagerung von Stallmist, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
10. das Zwischenlagern von Stallmist auf unbefestigten Flächen, wenn nicht durch geeignete Abdeckung das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in den Untergrund verhindert wird;



**Trinkwasserschutzgebiet für Tiefbrunnen 2  
des Ortsteils Frankenbach der Gemeinde Biebertal**

**Zeichenerklärung:**

- O Brunnen/Fassungsbereich
- - - - Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karte,  
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5317,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 374/77

11. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
12. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Anlagen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 19 g WHG umgegangen wird;
13. das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind;
14. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit;
15. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
16. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung innerhalb eines Werksgebietes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für die Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
17. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
18. Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
19. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagerns von Festmist, sofern keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden; § 5 Nr. 13 bleibt unberührt;
20. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
21. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
22. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
23. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
24. Umbruch von Dauergrünland;
25. das Aufbringen von Silagesickersaft, Jauche, Gülle, Festmist, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke vorhanden ist;
26. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben und Kleingärten, das Erweitern von Gartenbaubetrieben, soweit nicht wasserschützende Techniken angewandt werden;
27. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

## § 6

**Verbote in der Zone II**

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die

- belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führen kann;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern;
11. Beförderung von radioaktiven Stoffen;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. militärische Anlagen;
14. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
15. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
16. das Lagern oder Ausbringen von Silagesickersäften, Jauche, Gülle, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen;
17. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
18. Halten übergroßer Viehbestände;
19. Intensivbeweidung;
20. Siloanlagen, Freigärhaufen, Dungstätten und Zwischenlager für Mist;
21. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
22. das Aufbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger und von Stallmist in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke zur Verfügung steht;
23. das offene Lagern von Handelsdüngern;
24. erwerbsgartenbauliche Nutzung von Grundstücken sowie Kleingärten.

## § 7

**Verbote in der Zone I**

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. Düngung;
4. Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone.

## § 8

**Handlungs- und Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
  2. den Fassungsbereich einzäunen;
  3. Beobachtungsstellen einrichten;
  4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
  5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
  6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
  7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
  8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
  9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben Aufzeichnungen über
- die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke,
  - Menge, Art und Zeitpunkt der aufgebrauchten Düngemittel und
  - Menge, Art und Zeitpunkt der angewandten Pflanzenschutzmittel

zu machen. Hierbei ist ein bei der unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung erhältliches AVW-Formblatt (entsprechend § 3 Abs. 1 der Ausgleichsverordnung für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete — AVS — vom 28. März 1992, GVBl. I S. 118) zu verwenden. Die ausgefüllten Formblätter sind vom Nutzungsberechtigten fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

## § 9

**Ausnahmen**

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 10

**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Verbote gemäß §§ 5, 6 und 7, gegen die Beschränkung in § 4 sowie gegen Handlungs- und Duldungspflichten in § 8 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

## § 11

**Übergangsvorschriften**

(1) Die Verbote des § 5 Nr. 4, § 5 Nr. 16, § 6 Nr. 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 5 Nr. 21, § 6 Nr. 7, § 6 Nr. 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

## § 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 16. September 1993

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

StAnz. 43/1993 S. 2714

1026

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. September 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Lauterbach (Hessen) in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Herbstmarktes am 31. Oktober 1993 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

## § 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Marktplatz, Eisenbacher Tor, Berliner Platz, Obergasse, Hintergasse, Bahnhofstraße, Kanalstraße, Am Wörth, Steinweg, Langgasse, Lindenstraße, Landknechtsweg und Spittelsberg.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 1993 in Kraft.

Gießen, 27. September 1993

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

StAnz. 43/1993 S. 2717

1027

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. September 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Dillenburg in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Hubertusmarktes am 31. Oktober 1993 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

## § 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Siegerner Straße, Hauptstraße, Marktstraße, Einmündungsbereich der Wilhelmstraße in den Wilhelmsplatz, Hüttenplatz, Hintergasse, Zwingel, Rathausstraße, Maibachstraße bis Einmündung Hüttenplatz, Hindenburgstraße, Herwigstraße, Am Güterbahnhof, Konrad-Adenauer-Allee von Ecke Siegerner Straße bis Ecke Marktstraße als Verbindungsweg und Kasseler Straße.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 1993 in Kraft.

Gießen, 27. September 1993

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

StAnz. 43/1993 S. 2717

1028

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 30. September 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Weilmünster in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Martinimarktes am 7. November 1993 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr.

## § 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Marktplatz, Mühlweg, Hauptstraße vom Marktplatz bis Aulenhäuser Straße, Färbergasse, Schaumgasse, Bleidenbach bis Rathaus, Rathausplatz, Weilstraße von Haus Nr. 50 bis Nr. 118 und Möttauerstraße von Haus Nr. 1 bis 5.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 7. November 1993 in Kraft.

Gießen, 30. September 1993

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

StAnz. 43/1993 S. 2717

1029

### Vorhaben der Firma Hoechst AG, 65929 Frankfurt am Main

Der Hoechst AG, 65929 Frankfurt am Main, ist auf Antrag vom 22. Oktober 1992 mit nachfolgendem Bescheid die Genehmigung erteilt worden, eine gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken zu errichten und zu betreiben und hierin das Forschungsvorhaben „Änderung des Substratspektrums einer Glutarylaminidase durch Genmutation“ durchzuführen.

Gemäß § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung — GenTVfV) und § 69 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird die Genehmigung öffentlich bekanntgemacht.

Der Bescheid gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zwei Wochen verstrichen sind.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3–7, 35390 Gießen, angefordert werden.

#### Genehmigungsbescheid

Auf Antrag vom 22. Oktober 1992 wird der Firma Hoechst AG, 65929 Frankfurt 80, — im folgenden Antragstellerin genannt — die Genehmigung erteilt, nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen in Frankfurt, Gemarkung Schwanheim, Flur 29, Flurstück 4/14, Brüningsstraße 64, Gebäude H 780, in den Räumen Nrn. 205, 209, 209 c und 209 d im 2. Obergeschoß, eine gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken zu errichten und zu betreiben und hierin das Forschungsvorhaben „Änderung des Substratspektrums einer Glutarylaminidase durch Genmutation“ durchzuführen.

Als Empfängerorganismen sind *Escherichia coli*-Wildtypstämme sowie als Vektor pTrc 99 A zulässig.

Zulässig ist die Verwendung von *Pseudomonas spec.* CCM 3987 als Spenderorganismus.

Projektleiter ist Herr Dr. K.-P. Koller, stellvertretender Projektleiter ist Herr Dr. J. Wink.

Bauftraggeber für die Biologische Sicherheit (BBS) ist Herr Prof. Dr. Sukatsch.

Die Genehmigung schließt andere, die gentechnische Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere des Wasser- und Abfallrechts, gemäß § 22 GenTG mit ein, mit Ausnahme von behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften.

#### Rechtsgrundlagen

Diese Genehmigung ergeht auf Grund der §§ 9 Abs. 2, 8 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik (GenTG) vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080), zuletzt geändert am 28. September 1990 (BGBl. II S. 1087), i. V. m. § 1 der Hessischen Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gentechnikgesetz vom 29. Oktober 1991 (GVBl. I S. 335).

#### Nebenbestimmungen

Der Bescheid enthält Auflagen und Bedingungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Die Nebenbestimmungen betreffen u. a. den Arbeits- und Gesundheitsschutz der in der Anlage Beschäftigten sowie Aspekte des Brandschutzes, der Abwasser- und Abfallentsorgung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3–7, 35390 Gießen, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gießen, 16. September 1993

Regierungspräsidium Gießen  
32 — IS/53 o 06.05.02 G  
FWH H 780 3/92

StAnz. 43/1993 S. 2718

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Kommunale Selbstverwaltungsgarantie und staatliches Genehmigungsrecht.** (Zur zulässigen Kontrolldichte bei der staatlichen Genehmigung kommunalen Verwaltungshandelns nach Maßgabe der Genehmigungsverhalte der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung.) Von Dr. Ludger Schrapper. Kommunalwissenschaftliche Forschung und kommunale Praxis. 1992, XIV, 167 S., kart., 72,— DM. Band 3. Carl Heymanns Verlag, Köln/Berlin/Bonn/München. ISBN 3-452-22317-5

Nicht umsonst stellt Schrapper seiner Münsteraner Dissertation ein Zitat Lorenz von Steins voran: „Die Oberaufsicht bildet eines der schwierigsten Gebiete im ganzen öffentlichen Recht.“

Die dauerhafte Diskussion um den bei der staatlichen Genehmigung kommunalen Handelns zulässigen Kontrollmaßstab ist auch nach der Normierung der verfassungsrechtlichen Garantie eigenverantwortlicher kommunaler Selbstverwaltung und der Festschreibung einer auf Rechtmäßigkeitskontrolle begrenzten Kommunalaufsicht durch Rechtsaufsichtsklauseln in den Landesverfassungen (vgl. Art. 137 Hess. Verfassung) nicht verstummt (vgl. zum Meinungsstand in Hessen: Schneider/Jordan, § 143 Anm. 1 und § 11 Anm. 3; Eva Schmidt, Kommunalaufsicht in Hessen, 1990, S. 272). Vor diesem Hintergrund prüft der Verfasser anhand der Genehmigungsverhalte der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung, insbesondere in den Bereichen des Haushaltswesens, der erwerbswirtschaftlichen Betätigung und der sog. Grundlagenentscheidungen (Gemeindenname, -insignien, -grenzen), ob die staatliche Genehmigung mehr sein darf als eine rechtliche Unbedenklichkeitserklärung, eine ermessensdirigierte Genehmigung also, bei der Zweckmäßigkeitserwägungen in die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einfließen dürfen.

Der Autor nähert sich der Problematik zunächst geschichtlich; zu Recht betont er, daß nur wenige Institute der heutigen Rechts- und Verfassungsordnung in gleicher Weise gerade durch ihre geschichtliche Entwicklung geprägt sind wie die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung. „Die historische Dimension des Genehmigungsrechts“ lautet dementsprechend die Überschrift des ersten Hauptteils. Ausgehend von der Steinschen Städteordnung 1808 als „Wendepunkt der kommunalverfassungsrechtlichen Entwicklung“ wird die Entwicklung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts sehr ausführlich aufgearbeitet bis zur Kommunalgesetzgebung des nationalsozialistischen Regimes („Tradition oder Perversion?“). Die historische Betrachtung schließt mit einem Blick auf die Entstehung der nordrhein-westfälischen Landesverfassung sowie der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung.

Im zweiten Hauptteil definiert der Autor insbesondere den Gewährleistungsgehalt der landesverfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie; sie ist für ihn die zentrale Maßstabnorm.

Im Ergebnis ist nach der Ansicht des Verfassers die Beschränkung auf eine rein rechtsförmige aufsichtliche Kontrolle dem Wesen einer Selbstverwaltungsangelegenheit begriffsimmanent. Ein auch Zweckmäßigkeitsaspekte

umfassendes Aufsichtsrecht sei außerhalb der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Anweisung nicht zulässig. Bei den Genehmigungsverhalten der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung ist daher nach Auffassung des Autors lediglich die Befugnis zur Genehmigung kommunaler Gebietsänderungsverträge (vgl. § 18 Abs. 1 HGO) offen für eine sachlich-inhaltliche Einflußnahme der staatlichen Genehmigungsbehörde; die gemeindliche Zuständigkeit erschöpfe sich hier ausnahmsweise in einem bloßen Mitwirkungsrecht im Rahmen eines staatlichen Grenzänderungsverfahrens.

Schrappers Monographie verdient auch über die Grenzen Nordrhein-Westfalens hinaus Beachtung; dies gilt nicht nur im Hinblick auf die Darstellung der Entwicklungsgeschichte des kommunalen Selbstverwaltungsrechts in den preußischen Städten und die Ausführungen zur Entstehungsgeschichte der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, des Wechsels also von der dualen Aufgabenstruktur zum monistischen Verständnis kommunaler Aufgaben. Anzumerken ist allerdings, daß durch die HGO-Novelle 1992 die Genehmigungspflicht im kommunalen Haushaltswesen in bezug auf Umschuldungskredite eingeschränkt wurde (vgl. § 103 Abs. 2 HGO n. F.).

Regierungsdirektor Ulrich Dreßler

**Vornamen.** Von Wilfried Seibicke 2., vollst. überarb. Aufl., 1991, 351 S., Ln., geb., 39,— DM (herausgegeben von der Gesellschaft für deutsche Sprache, Wiesbaden). Verlag für Standesamtswesen, Postfach 10 15 44, 60015 Frankfurt am Main. ISBN 3-8019-5642-3

Aus dem schier unüberschaubaren Markt von Vornamen-Büchern hebt sich das Werk durch seine beachtenswerte Qualität hervor. Hierfür stehen der sachkundige Autor und der Herausgeber.

Neben dem eigentlichen Namensverzeichnis enthält das Werk eine ausführliche Vorbemerkung, die den Leser u. a. über Rechtsvorschriften, Anmeldung und Eintragung der Vornamen, Beschränkungen bei der Namenswahl, den Rufnamen, die Schreibweise, die Vornamensänderung und die namensrechtlichen Bestimmungen des deutschsprachigen Auslands anschaulich informiert. Es enthält im Namensverzeichnis Hinweise zu gerichtlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit einzelner Vornamen und eine große Anzahl ausländischer Vornamen mit ihren deutschsprachigen Entsprechungen (z. B. Jadwiga, w., pola. = Hedwig).

Das Werk geht in seinem Anspruch also weit über den Personenkreis von Eltern hinaus, die für ihr Kind lediglich einen wohlklingenden Vornamen suchen. Es informiert vielmehr auch zuverlässig über alles Wesentliche des weiten Gebiets des Vornamensrechts und ist somit insbesondere für die Arbeit in den Standesämtern ein wertvoller Helfer.

Fazit: Es gibt sicher eine Anzahl billiger Vornamenbücher auf dem Markt; wer sich aber etwas tiefer mit dem interessanten und schönen Gebiet der Vornamen beschäftigt, dem kann dieses Werk uneingeschränkt empfohlen werden.

Amtsrat Hans-Michael Schmitt

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1993

MONTAG, 25. OKTOBER 1993

Nr. 43

## Güterrechtsregister

### 4153

6 GR 935 — **Neueintragung** — 5. 10. 1993: Brill, Harald, geboren am 10. 5. 1962, Brill geb. Klein, Anita, geboren am 26. 8. 1959, beide wohnhaft Steinweg 38, Meißner-Abterode. Durch Vertrag vom 26. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Eschwege, 7. 10. 1993

Amtsgericht

### 4154

6 GR 936 — **Neueintragung** — 7. 10. 1993: Fritsch, Roland, geboren am 25. 6. 1965, Fritsch geb. Marschner, Birgit, geboren am 27. 6. 1963, beide wohnhaft Blauer Steinweg 17, 37269 Eschwege. Durch Vertrag vom 17. August 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Eschwege, 8. 10. 1993

Amtsgericht

### 4155

GR 2571 — **Neueintragung** — 11. 10. 1993: Groß, Alfred Gottfried, und Groß geb. Wagner, Hildegard Marianne, Dürerstraße 9, 61231 Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. August 1993.

Friedberg (Hessen), 11. 10. 1993

Amtsgericht

### 4156

GR 710 — **Neueintragung** — 26. 7. 1993: Elektrotechniker Werner Hohmann, geboren am 5. 10. 1962, Fürstenecker Straße 23, 36132 Eiterfeld, und Erzieherin Ute Hohmann geb. Leisegang, geboren am 14. 7. 1963, Rohingstraße 23, 36124 Eichenzell. Durch notariellen Vertrag vom 8. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Hünfeld, 6. 10. 1993

Amtsgericht

### 4157

#### Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

GR 2718 — 2. 6. 1993: Büchling, Uwe, geb. 27. Juni 1951, und Susanne, geb. Großmann, geb. 15. März 1961, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 2. März 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2719 — 2. 6. 1993: Grebe, Andreas, geb. 9. November 1961, und Karin, geb. Beßler, geb. 8. März 1969, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 23. April 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2720 — 2. 7. 1993: Kronenberg, Klaus, geb. 24. März 1954, und Seuren-Kronenberg, Dr. Katharina, geb. Seuren, geb. 7. Oktober 1956, beide in Niestetal. Durch Vertrag vom 10. Mai 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2721 — 2. 7. 1993: Gundlach, Ralf, geb. 26. Oktober 1960, und Techentin, Marion, geb. 20. März 1963, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 27. April 1993 ist Gütertrennung vereinbart, sowie die Berechtigung des jeweils anderen Ehegatten, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie auch für den anderen Ehegatten zu besorgen, gegenseitig ausgeschlossen.

GR 2722 — 19. 7. 1993: Meissner, Ralf, geb. 23. November 1942, und Ingrid, geb.

Schütz, geb. 27. Juni 1947, beide in Baunatal. Durch Vertrag vom 27. November 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2723 — 17. 8. 1993: Karstens, Sven Oliver, geb. 16. Mai 1966, und Christine, geb. Blum, geb. 9. August 1959, beide in Fulda. Durch Vertrag vom 16. Juni 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2724 — 3. 9. 1993: Roland Schmidt, geb. 1. Dezember 1960, und Stephanie, geb. Bämpfer, geb. 31. Mai 1961, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 5. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2725 — 5. 10. 1993: Peter Schmidt, geb. 12. März 1957, und Inge, geb. Grandeth, geb. 14. Januar 1961, beide in 34225 Baunatal. Durch Vertrag vom 22. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2726 — 5. 10. 1993: Cuma Yildizhan, geb. 7. Juli 1965, und Angelika Binder, geb. 13. Juni 1962, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 15. Juni 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2727 — 5. 10. 1993: Fritz Helmut Geiger, geb. 20. Februar 1942, und Hannelore, geb. Kretschmann, geb. 13. Dezember 1942, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 30. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

#### Veränderung

GR 1781 A — 21. 7. 1993: Bleitner, Gerhard, Pharmakaufmann, Kassel, und Gera, geb. Wittek. Durch Vertrag vom 28. Mai 1993 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Kassel, 11. 10. 1993

Amtsgericht

### 4158

GR 374 — **Neueintragung** — 11. 10. 1993: Eheleute Henke, Lothar, geb. 23. 11. 1950, und Henke geb. Sprogies, Christel, geb. 27. 6. 1959, beide in 35287 Amöneburg, Am Markt 10. Durch notariellen Vertrag vom 12. August 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Kirchhain, 11. 10. 1993

Amtsgericht

### 4159

GR 3800 — **Veränderung** — 30. 9. 1993: Eheleute Hermann Ludwig Krausch und Waltraud Maria Krausch geb. Wokurek, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 12. August 1993 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Offenbach am Main, 30. 9. 1993

Amtsgericht, Abt. 5

### 4160

GR 5400 — **Neueintragung** — 8. 10. 1993: Eheleute Patrick Voelkel, wohnhaft in Heusenstamm und Maria Elena Voelkel geb. Schmidt, wohnhaft in Maintal. Durch notariellen Vertrag vom 18. Mai 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 8. 10. 1993

Amtsgericht, Abt. 5

### 4161

GR 375 — **Neueintragung** — 6. 10. 1993: Katrin Kühlewind geb. Krell und Mike Kühlewind, Potsdamer Straße 1, 63628 Bad Soden-Salmünster. Durch Vertrag vom 14.

September 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Schlüchtern, 12. 10. 1993

Amtsgericht

### 4162

GR 376 — **Neueintragung** — 11. 10. 1993: Metallgewebemacher Dirk Norbert Auth und Arbeiterin Manuela Auth geb. Renken, Marienbornstraße 8, 36396 Steinau-Marborn. Durch Vertrag vom 11. August 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Schlüchtern, 12. 10. 1993

Amtsgericht

### 4163

GR 820 — **Neueintragung** — 29. 9. 1993: Eheleute Meyer, Hans-Jürgen und Karin, geb. Huber, Grafenberger Straße 1, 63110 Rodgau. Durch Erklärung vom 2. August 1993 besteht Gütertrennung.

Seligenstadt, 29. 9. 1993

Amtsgericht

### 4164

GR 1260 — **Neueintragung** — 5. 10. 1993: Eheleute Fred Gerhardt-Schäfer geb. Gerhardt, geb. 20. 3. 1956, und Sibylle Schäfer, geb. 7. 4. 1960, Karlstraße 1, 35584 Wetzlar. Durch Ehevertrag vom 22. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Wetzlar, 7. 10. 1993

Amtsgericht

## Vereinsregister

### 4165

VR 532 — **Neueintragung** — 6. 10. 1993: Pferdesportgemeinschaft Taunusstein mit dem Sitz in Taunusstein.

Bad Schwalbach, 6. 10. 1993

Amtsgericht

### 4166

4 VR 706 — **Neueintragung** — 5. 10. 1993: Förderverein MISCHKA — Rußland Kinderhilfe, Bensheim.

Bensheim, 7. 10. 1993

Amtsgericht

### 4167

**Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen**  
VR 2052 — 5. 10. 1993: Obst- und Gartenbauverein Biebental-Rodheim, Biebental-Rodheim.

VR 2054 — 5. 10. 1993: Hobby- und Kunstkreis Lollar, Lollar.

VR 2056 — 5. 10. 1993: Hilfe für Kinder und Jugendliche in Nord-Tanzania, Gießen.

VR 2058 — 8. 9. 1993: Geflügelfreunde Staufenberg-Mainzlar 1961, Staufenberg-Mainzlar.

VR 2060 — 5. 10. 1993: Theatergruppe Feuerkeim — Forum Courage, Gießen.

VR 2063 — 20. 9. 1993: Förderverein zur Schülerbetreuung an der Lückeback-Schule Garbenteich, Pohlheim.

VR 2065 — 5. 10. 1993: Förderkreis der Grundschule Biebental, Biebental.

VR 2067 — 5. 10. 1993: Laubacher Gewerbeverein 1947, Laubach.

**Löschungen**

VR 717 — 5. 10. 1993: Förderkreis der Veterinärmedizinischen Fachschaft, Gießen. Aufgelöst durch Mitgliederbeschluss vom 22. September 1993.

VR 1609 — 6. 10. 1993: Biker Motorsportclub Gießen, Gießen. Aufgelöst durch Mitgliederbeschluss vom 15. September 1993.

Gießen, 7. 10. 1993 Amtsgericht

**4168**

**Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau**  
41 VR 1369 — 27. 9. 1993: Hist(ori)sches Theater Hanau e. V., Hanau.

41 VR 1370 — 30. 9. 1993: Verein der Freunde und Förderer der Pedro-Jung-Schule, Schule für Lernhilfe mit einer Abteilung für Körperbehinderte, Hanau, Hanau.

41 VR 1371 — 1. 10. 1993: Kleingarten- und Freizeitverein Im Rausch e. V., Hanau-Großauheim.

41 VR 1372 — 4. 10. 1993: VAS Verein der Anesthesie und Schmerztherapie der Stadtklinik Hanau, Hanau.

41 VR 1373 — 4. 10. 1993: PROYECTO CAMPO JAIME Initiative zur Erhaltung des südchilenischen Naturwaldes e. V., Hanau.

Hanau, 7. 10. 1993 Amtsgericht, Abt. 41

**4169**

**Neueintragungen beim Amtsgericht Hünfeld**  
VR 294 — 9. 8. 1993: Verein für regionale Entwicklung, Rasdorf, Kreis Fulda.

VR 295 — 9. 8. 1993: Evangelische Baptisten Brudergemeinde e. V., Hünfeld, Kreis Fulda.

Hünfeld, 6. 10. 1993 Amtsgericht

**4170**

1 VR 369 — **Neueintragung** — 29. 9. 1993: Haus + Grund Korbach e. V., Korbach.

Korbach, 29. 9. 1993 Amtsgericht

**4171**

8 VR 599 — **Neueintragung** — 7. 10. 1993: Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Dreieich, Dreieich.

Langen, 7. 10. 1993 Amtsgericht

**4172**

8 VR 600 — **Neueintragung** — 7. 10. 1993: Selbsthilfegruppe Silikongeschädigter Frauen, Langen.

Langen, 7. 10. 1993 Amtsgericht

**4173**

7 VR 743 — **Neueintragung** — 8. 10. 1993: Freundeskreis Versorgungskommando 850 e. V., Limburg/Lahn.

Limburg a. d. Lahn, 8. 10. 1993 Amtsgericht

**4174**

**Neueintragungen beim Amtsgericht Michelstadt**

VR 680 — 29. 9. 1993: Vogelzuchtverein „75“ Steinbuch, 64720 Michelstadt/Steinbuch.

VR 681 — 29. 9. 1993: Verkehrs- und Verschönerungsverein Vielbrunn, 64720 Michelstadt/Vielbrunn.

Michelstadt, 7. 10. 1993 Amtsgericht

**4175**

V417563 — **Neueintragung** — 6. 10. 1993: Schutzgemeinschaft von Zeichnern oder Beteiligten der Hapimag, Sitz: Dietzenbach.

Offenbach am Main, 7. 10. 1993 Amtsgericht, Abt. 5

**4176**

VR 432 — **Neueintragung** — 12. 10. 1993: Sportgemeinschaft Breitenbach 1920, Sitz: 36179 Bebra-Breitenbach.

Rotenburg a. d. Fulda, 12. 10. 1993 Amtsgericht

**4177**

VR 425 — **Neueintragung** — 11. 10. 1993: Förderkreis „Fußball“ der SG Bad Soden e. V., Bad Soden-Salmünster.

Schlüchtern, 12. 10. 1993 Amtsgericht

**4178**

VR 430 — **Neueintragung** — 20. 9. 1993: Voices Unlimited eingetragener Verein, Neus-Anspach.

Usingen, 20. 9. 1993 Amtsgericht

**4179**

VR 1381 — **Neueintragung** — 7. 10. 1993: Förderverein der Grundschule Nauenheim, Sitz: 35584 Wetzlar-Nauenheim.

Wetzlar, 7. 10. 1993 Amtsgericht

**4180**

VR 290 — **Neueintragung** — 8. 10. 1993: CANKU LUTA — Pfad des Lebens, Sitz: Zierenberg 2.

Wolfhagen, 8. 10. 1993 Amtsgericht

**Liquidationen****4181**

Die Sportgemeinschaft Oberursel 1988 e. V. hat sich zum 30. Juni 1993 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator des Vereins, Herrn Helmut Uebel, SG Oberursel, Louisenstraße 5, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, zu melden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 19. 8. 1993  
Der Liquidator

**4182**

Förderverein für die berufliche Bildung e. V. i. L., Frankfurt am Main, c/o Albert-Schweitzer-Straße 46, 60437 Frankfurt am Main.

Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. September 1993 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

Frankfurt am Main, 30. 9. 1993  
Die Liquidatoren  
Gabriele Haas  
Bernhard Hoffmann

**Vergleiche — Konkurse****4183**

N 16/89 — **Beschluß**: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Nordhaus GmbH & Co. mit Sitz in Heringen/Werra, gesetzlich vertreten durch die Firma Nordhaus-Verwaltungsgesellschaft mbH, Heringen/Werra, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Wolfgang Marburger, Alfred Bergstedt und Theo Brochhaus.

Das Verfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Bad Hersfeld, 7. 10. 1993 Amtsgericht

**4184**

4 N 7/89 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma WKS Kogel KG, vertreten durch den Komplementär Werner Kogel, Heppenheim, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 29. November 1993, 14.00 Uhr, Raum 203, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26.

Bensheim, 11. 10. 1993 Amtsgericht, Abt. 4

**4185**

4 N 8/89 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns und Komplementär der Firma WKS Kogel KG Werner Kogel, Am alten Berg 17, 64342 Seehaus-Jugenheim, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 29. November 1993, 14.30 Uhr, Raum 203, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26.

Bensheim, 11. 10. 1993 Amtsgericht, Abt. 4

**4186**

61 N 114/93: Über das Vermögen der Weber-Bau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Wolfgang Weber, St. Andreestraße 22, 64372 Ober-Ramstadt, ist am 5. Oktober 1993, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus-Peter-Weitmas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim.

Anmeldefrist: 20. November 1993. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 30. Oktober 1993.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 208, 2. Stock:

a) am 25. November 1993, 11.00 Uhr, zur Beschlussfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

b) am 16. Dezember 1993, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 5. 10. 1993 Amtsgericht

**4187**

3 N 58/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma KSE-Technik, Inhaber Georg Friedrich Vonderschmidt, Reinheim, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse derzeit nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und daher Massekosten und Masseschulden in der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungsmaßnahmen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig. Die Massegläubiger werden aufgefordert, zur Wahrnehmung ihrer Rechte ihre Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Konkursverwalter schriftlich geltend zu machen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Frankfurt am Main, 8. 10. 1993  
Der Konkursverwalter  
Kurt Lautenbach  
Rechtsanwalt

**4188**

81 N 533/92: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 31. 10. 1991 verstorbenen Karl Wilhelm Bratfisch, zuletzt wohnhaft gewesen Marbachweg 242, Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 3 147,67 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 19 688,92 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 12. 10. 1993

Die Konkursverwalterin  
Elke Knecht

#### 4189

81 N 385/93: Über das Vermögen der LGV — Liegenschafts- und Grundstücksvertriebs GmbH i. L., Mailänder Straße 5, 60598 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Liquidator Heinz-Jürgen Vierke, wird heute, am 28. September 1993, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 60487 Frankfurt am Main, Tel. 70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 12. November 1993, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 4. November 1993, 8.15 Uhr,

Prüfungstermin am 2. Dezember 1993, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. November 1993 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 28. 9. 1993

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4190

81 N 711/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 25. 5. 1990 verstorbenen Herrn Joachim Alester, wohnhaft gewesen: Im Mainfeld 3, 60528 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

14. Dezember 1993, 9.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 5 348,84 DM einschl. MwSt. und Ausgleichsbetrag;

b) Auslagen: 80,85 DM einschl. MwSt.

Frankfurt am Main, 5. 10. 1993

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4191

81 N 281/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 5. 12. 1991 verstorbenen Herrn Klaus-Dieter Tillich, zuletzt wohnhaft gewesen Ackermannstraße 76, 60326 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

14. Dezember 1993, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 2 674,41 DM einschl. MwSt. und Ausgleichsbetrag;

b) Auslagen: 36,23 DM einschl. MwSt.

Frankfurt am Main, 5. 10. 1993

Amtsgericht, Abt. 81

#### 4192

81 NV 6/93: Die Firma **MONOTYPE** Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Arnburger Straße 68-70, 60385 Frankfurt am

Main, hat durch einen am 28. September 1993 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Herr Rechtsanwalt Willi Rudolf, Zum-Jungen-Straße 3, 60320 Frankfurt am Main, Tel. 56 67 39, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird heute, am 6. Oktober 1993, 12.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen (§§ 12, 57 VerglO). Die Antragstellerin darf über Vermögenswerte nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen, Verbindlichkeiten nur mit seiner Zustimmung eingehen.

Frankfurt am Main, 6. 10. 1993 Amtsgericht

#### 4193

N 38/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Richard Nikkel, Dachdeckermeister, Am Taubenbaum 11, 61231 Bad Nauheim, wird die Vergütung des Sequesters Rechtsanwalt Ralf Diehl, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), festgesetzt auf 13 420,40 DM + Ausgleichsbetrag gemäß § 4 Abs. 5 VergVO

936,31 DM

14 356,71 DM

Friedberg (Hessen), 1. 10. 1993 Amtsgericht

#### 4194

7 N 37/93: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **GABATEK Garlepp Batterie-Technik GmbH, Stellbergstraße 28, Petersberg 2**, vertreten durch die Geschäftsführer Uwe Garlepp in Petersberg und Egbert Diether in Rodgau, wird die angeordnete Sequestration sowie das Veräußerungsverbot vom 6. August 1993 aufgehoben.

Fulda, 4. 10. 1993

Amtsgericht

#### 4195

N 24/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Günther GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Wolfgang Günther, Langgasse 40, 63607 Wächtersbach-Wittgenborn, wird die Vergütung des Sequesters auf 6 520,— DM (i. W.: sechstausendfünfhundertzwanzig Deutsche Mark) nebst 7,5% Umsatzsteuerausgleich und 78,— DM (i. W.: achtundsiebzig Deutsche Mark) Auslagen nebst 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Gelnhausen, 29. 9. 1993

Amtsgericht

#### 4196

42 N 131/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wenzel Heizung-Klimatechnik-Sanitär GmbH, Jahnweg 14, Lich-Langsdorf**, vertreten durch den Geschäftsführer Erich Mank, Rosenweg 15, Lollar-Ruttershausen, wird Schlußtermin bestimmt auf

Dienstag, 23. November 1993, 9.00 Uhr, Raum 123, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) seine Vergütung (einschließlich Mehrwertsteueranteil von 7%) auf 99 676,47 DM, b) seine Auslagen (einschließlich Mehrwertsteuer von 14%) auf 2 538,35 DM.

Gießen, 10. 8. 1993

Amtsgericht

#### 4197

In dem Nachlaßkonkursverfahren des **Dr. Ulrich Dierbach, verstorben am 15. 9. 1989, Gelnhausen, Az. N 30/90**, wurden die Masse-schulden sowie die Forderungen der bevorrechtigten Gläubiger ausgeglichen. Die Gläubiger der Rangklasse § 61 I 6 KO erhalten eine Quote in Höhe von 27%.

Hanau, 12. 10. 1993

Der Nachlaßkonkursverwalter  
Kloz

#### 4198

4 N 19/93: Über das Vermögen des **Kfz.-Meisters Heinrich Werner Hille in 34385 Bad Karlshafen, Bremer Straße 2 c (Geschäftsadresse), 37688 Beverungen, Freesienweg 7 (privat)**, ist am 5. Oktober 1993, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejanstraße 25, 34369 Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 12. November 1993, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrage bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am

24. November 1993, 13.30 Uhr, im Amtsgericht Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal 24.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 12. November 1993 ist angeordnet.

Hofgeismar, 6. 10. 1993

Amtsgericht

#### 4199

2 N 1/93: Über das Vermögen der **ITH Informatik-Team GmbH Hünfeld, vormals geschäftsansässig in Hünfeld, Großenbacher Tor 1**, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Müller in Leinstetten, Föhrenweg 19, 72175 Dornhan, ist am 8. Oktober 1993, 11.34 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. jur. Gerald Derwisch-Ottenberg, Lindenstraße 28, 36037 Fulda.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 19. November 1993.

Vor dem Amtsgericht, Raum 11, I. Stock, im Gerichtsgebäude Hauptstraße 24, werden folgende Termine abgehalten:

12. November 1993, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

6. Januar 1994, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verhandeln oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. November 1993 anzeigen.

Post- und Telegramm Sperre wird angeordnet. Sie erstreckt sich nicht auf Sendungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder des Konkursverwalters.

Hünfeld, 8. 10. 1993

Amtsgericht

**4200**

9 N 57/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Quality Entertainment GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Frank Pietzsch, Helmut Schnauer und Dieter Koch, Dieselstraße 5, 61476 Kronberg 2, wird das Verfahren gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung für den Konkursverwalter wird auf 75 000,— DM inkl. MwSt. festgesetzt.

Königstein im Taunus, 23. 9. 1993

Amtsgericht, Abt. 9

**4201**

N 65/93, N 69/93 — **Beschluß**: I. In dem Konkursantragsverfahren des Finanzamt Bensheim, Berliner Ring 35, 64625 Bensheim — Gläubigerin —, gegen die Firma **SPORT LAVIT GmbH, Marie-Curie-Straße 1, 68519 Viernheim**, vertreten durch den Geschäftsführer Günther Jakob — Schuldnerin —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestrierung des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse des Schuldners angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Markus Ernestus, L 9, 11, 68161 Mannheim, bestellt.

III. Zugleich wird heute, um 11.00 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 6. 10. 1993

Amtsgericht

**4202**

N 66/93 — **Beschluß**: I. In dem Konkursantragsverfahren des Finanzamt Bensheim, Berliner Ring 35, 64625 Bensheim — Gläubigerin —, gegen die Firma **Brechtel Heizung und Sanitär GmbH, Weinheimer Straße 18, 68519 Viernheim**, vertreten durch den Geschäftsführer Paul Brechtel — Schuldnerin —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestrierung des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensgegenstände des Schuldners angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Markus Ernestus, L 9, 11, 68161 Mannheim, bestellt.

III. Zugleich wird heute, um 11.30 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 6. 10. 1993

Amtsgericht

**4203**

7 VN 1/93 — **Beschluß**: In dem Vergleichsverfahren betreffend das Vermögen der Firma **Lithodrom, Inhaberin Inge Weber, Hermann-Löns-Straße 3, 63322 Rödermark-Waldacker**, hat die Schuldnerin am 12. Oktober 1993 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens gemäß § 1 der VerglO beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird Dipl.-Betriebswirt Bardo M. Siegwart, Pallaswiesenstraße 210, 64293 Darmstadt, bestellt.

Zugleich wird heute, 14.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 VerglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Die Antragstellerin darf über ihr Vermögen nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen.

Der Antragstellerin wird gemäß § 10 VerglO zur Beibringung der noch fehlenden Angaben nach §§ 3 und 4 VerglO eine Frist gesetzt von 10 Tagen.

Langen, 12. 10. 1993

Amtsgericht

**4204**

7 N 14/93: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **KWB Fahrzeugvertriebs GmbH, 65549 Limburg a. d. Lahn**, hat die Gemeinschuldnerin beantragt, das Verfahren gemäß § 202 KO einzustellen. Der Antrag und die Anmeldeurücknahme — Erklärungen der Konkursgläubiger — sind auf Zimmer 18 des Amtsgerichts, Schiede 14, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Widerspruchsfrist für Konkursgläubiger: eine Woche ab Bekanntmachung.

Limburg a. d. Lahn, 8. 10. 1993 Amtsgericht

**4205**

7 N 15/93: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Limburger Pkw-Anhänger Vertriebs GmbH, Limburg-Eschhofen**, hat die Gemeinschuldnerin beantragt, das Verfahren gemäß § 202 KO einzustellen. Der Antrag und die Anmeldeurücknahme — Erklärungen der Konkursgläubiger — sind auf Zimmer 18 des Amtsgerichts, Schiede 14, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Widerspruchsfrist für Konkursgläubiger: eine Woche ab Bekanntmachung.

Limburg a. d. Lahn, 8. 10. 1993 Amtsgericht

**4206**

7 N 48/93: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma **Hoch- und Tiefbau Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen**, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Zochert, Breslauer Straße 5, 65597 Hünfelden-Nauheim.

Der Schuldnerin ist am 12. Oktober 1993 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 12. 10. 1993 Amtsgericht

**4207**

N 31/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **F.S.B. Oskar Lauer GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Herbert Trimborn und Rolf Schreiner, Liebigstraße 4, 64743 Beerfelden, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf

Dienstag, den 16. November 1993, 13.45 Uhr, Raum 128, Obergeschoß S, Amtsgerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, 64720 Michelstadt.

Michelstadt, 11. 10. 1993

Amtsgericht

**4208**

7 N 148/93: Über das Vermögen der Firma **Adrett Textilpflege GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Bernhard Kobienia, Schleussnerstraße 38, 63263 Neu-Isenburg, wird heute, am 7. Oktober 1993, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kurt Lautenbach, Arndtstraße 15, 60325 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 15. November 1993 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, 23. November 1993, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Mittwoch, 5. Januar 1994, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 15. November 1993.

Offenbach am Main, 7. 10. 1993 Amtsgericht

**4209**

1 N 8/93: Konkursantragsverfahren betreffend Frau **Doris Tomlin, Schweizertal 21, 65366 Geisenheim-Johannisberg**. Der Schuldnerin ist am 7. Oktober 1993 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Rüdesheim am Rhein, 7. 10. 1993

Amtsgericht

**4210**

1 N 9/93: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Erika Koch, Am **Elbinger Markt 8, 65385 Rüdesheim am Rhein**, Inhaberin der Gaststätte Adlerturmschänke, Grabenstraße 8, 65385 Rüdesheim am Rhein. Der Schuldnerin ist am 11. Oktober 1993 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Rüdesheim am Rhein, 11. 10. 1993

Amtsgericht

**4211**

N 63/93: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma **Trend Promotions Merchandising & Action GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Michael Ratzel, Justus-Liebig-Straße 12, 63110 Rodgau.

Der Schuldnerin ist am 14. Oktober 1993 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

Seligenstadt, 14. 10. 1993

Amtsgericht

**4212**

8 N 18/93: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen des Herrn **Jochen Kanneder, Am Kissel 1, 35796 Weinbach-Edelsberg**, als Inhaber der nicht im Handelsregister eingetragenen Firma **Safe Zak, Wegscheide 4, 35796 Weinbach-Edelsberg**, ist der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zurückgenommen worden.

Das am 27. September 1993, 11.00 Uhr, verhängte allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Weilburg, 7. 10. 1993

Amtsgericht

**4213**

8 N 19/93: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen des Birger **Gilberg als Inhaber des Alten- und Pflegeheims Gilberg, Aulenhäuser Straße 23, 35789 Weilmünster**, ist der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zurückgenommen worden.

Das verhängte allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Weilburg, 8. 10. 1993

Amtsgericht

**4214**

3 N 39/93: Über das Vermögen des **Manfred Fay, geboren am 22. 2. 1939, Pension Waldblick 1, 35638 Leun-Bissenberg**, ist heute, 5. Oktober 1993, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der

Konkurrenzeröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 22. November 1993.

Vor dem Amtsgericht, Raum 201, Stock II, im Amtsgerichtsgebäude, 35573 Wetzlar, Wertherstraße 1, Gebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

19. November 1993, 11.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

3. Dezember 1993, 8.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. November 1993 anzeigen.

Wetzlar, 7. 10. 1993

Amtsgericht

#### 4215

3 N 70/93: Über das Vermögen der Firma **PS Autovertriebs AG**, 35641 Schöffengrund, **Vorm Reutstrauch 2 (Sitz Lindenweg 4, 78476 Allensbach)**, ist heute, 8. Oktober 1993, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33/Ecke Leonhardstraße, 61169 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 18. November 1993.

Vor dem Amtsgericht, Raum 201, Stock II, im Amtsgerichtsgebäude, 35573 Wetzlar, Wertherstraße 1, Gebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

26. November 1993, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

10. Dezember 1993, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. November 1993 anzeigen.

Wetzlar, 11. 10. 1993

Amtsgericht

#### 4216

3 N 77/93: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Schauss Geschäftsführungs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm Schmidt, Bahnhofstraße 68, 35630 Ehringshausen, ist am 12. Oktober 1993 die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Wetzlar, 12. 10. 1993

Amtsgericht

#### 4217

3 N 78/93: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Karl Schauss GmbH & Co KG**, vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm Schmidt,

Bahnhofstraße 68, 35630 Ehringshausen, ist am 12. Oktober 1993, 15.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Wetzlar, 12. 10. 1993

Amtsgericht

#### 4218

6 N 23/93: Über das Vermögen der **STRATOS Bürobearbeitungs-GmbH, Habichtswald-Dörnberg**, ist am 11. Oktober 1993, 12.10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jürgen Pflug, Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1994 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses sowie eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 16. Dezember 1993, 14.15 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, 17. Februar 1994, 14.15 Uhr, jeweils im Sitzungssaal des Amtsgerichts Wolfhagen, 1. OG, Zimmer 13.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts mehr an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. November 1993 anzeigen.

Wolfhagen, 12. 10. 1993

Amtsgericht

### Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

#### 4219

6 K 25/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bommersheim, Blatt 3893,

lfd. Nr. 3, Flur 64, Flurstück 5, Gebäude- und Freifläche, Throenerweg, Größe 6,32 Ar (das Grundstück ist unbebaut), soll am Dienstag, dem 30. November 1993, 9.00 Uhr, Raum 103, I. Stock, im Gerichtsge-

bäude, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Velimir P. Tomulic, Oberursel.

Im Termin am 18. August 1992 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

19 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 30. 9. 1993

Amtsgericht

#### 4220

6 K 20/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Blatt 7162,

Gemarkung Oberursel, Flur 8, Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Untere Hainstraße 6, Größe 0,83 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. November 1993, 9.00 Uhr, Raum 103, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter und Nükte Ferstl, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

660 000,— DM.

Wohn- und Geschäftshaus:

KG = 61,07 qm Nutzfläche,

EG = 42,99 qm — Laden —,

OG = 62,67 qm — Wohnen —,

DG = 42,76 qm — Wohnen —.

Baujahr 1987/88; mit Zustimmung der Stadt ist das Gebäude im Bereich der Fußgängerpassage teilweise auf dem städtischen Flurstück 114/7 errichtet.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 10. 1993

Amtsgericht

#### 4221

4 K 29/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nauroth, Band 17, Blatt 455,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 180, Gebäude- und Freifläche, Jacob-Jacobi-Straße 3, Größe 7,05 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Januar 1994, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 10. 1992 und 13. 9. 1993 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Heinz Dieter Wegener,

Ines Half-Wegener, Heidenrod-Nauroth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM (Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 6. 10. 1993

Amtsgericht

#### 4222

4 K 26/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wilmshausen, Band 13, Blatt 389, Gemarkung Wilmshausen,

Ifd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 7/14, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstraße 319, nebst Geh- und Fahrrecht, Größe 11,13 Ar,

soll am Montag, dem 24. Januar 1994, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 5. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiber geb. Ziegler, Waltraud, Bensheim-Wilmshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 555 000,—DM für das Wohnhaus (blockhausähnliches Holzhaus mit massivem Untergeschoß).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 4. 10. 1993

Amtsgericht

#### 4223

3 K 21/92: Der im Grundbuch von Münster, Band 113, Blatt 4245, eingetragene Grundbesitz,

Ifd. Nr. 4, Münster, Flur 14, Flurstück 293, Gebäude- und Freifläche, Pappelweg 1, Größe 4,38 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. Februar 1994, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 4. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hochgesang, Manfred Alfred, Münster,  
b) Hochgesang geb. Ewig, Petra, Johanna, daselbst, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 6. 10. 1993

Amtsgericht

#### 4224

84 K 221/92: Das im Grundbuch-Bezirk Hattersheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 79, Blatt 2270, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Hattersheim, Flur 22, Flurstück 473/1, Hof- und Gebäudefläche, Eichendorffring 25 a, Größe 3,56 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. Februar 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 1. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Frau Gertrud Albert geb. Koziol, Eichendorffring 25 a, 65795 Hattersheim.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

570 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 6. 9. 1993

Amtsgericht, Abt. 84

#### 4225

84 K 70/91: Die im Grundbuch-Bezirk 33 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 100, Blatt 3527, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 578, Flurstück 61/8, Hof- und Gebäudefläche, Wendelsweg 77, Größe 4,91 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 578, Flurstück 66/4, Hofraum, Wendelsweg 77, Größe 0,14 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 12. Januar 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 4. 1991 (Versteigerungsvermerk):

Frau Henriette Bach geb. Warnitz, Wendelsweg 77, 60599 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Ifd. Nr. 1 auf 648 100,—DM,  
Grundstück Ifd. Nr. 2 auf 11 900,—DM,  
insgesamt: 660 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 20. 9. 1993

Amtsgericht, Abt. 84

#### 4226

5 K 34/92: Das im Grundbuch von Welkers, Band 8, Blatt 282, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Welkers, Flur 19, Flurstück 66, Grünland, Die untere Wiese, Größe 305,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. Februar 1994, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimme Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 5. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lorenz Kleiner, An der Liede 13, 36093 Künzell.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 38 800,—DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 4. 10. 1993

Amtsgericht

#### 4227

K 91/92: Das im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 85, Blatt 3061, eingetragene Wohnungseigentum, wie folgt: 298,238/1000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Kassel, Flur 3, Flurstück 190, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 9, Größe 11,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß nebst Keller-raum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 3 (ocker) gekennzeichnet, sowie an der Garage, von der Hofeinfahrt links gesehen,

soll am Montag, dem 20. Dezember 1993, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Kroh in Gründau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 16. 9. 1993

Amtsgericht

#### 4228

7 K 24/90: Das im Grundbuch von Fussingen, Band 25, Blatt 910, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 2, Flur 28, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Ellarer Weg, Größe 28,42 Ar, soll am Donnerstag, dem 20. Januar 1994, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erdgeschoß, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 6. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Zey, Ellarer Straße 27, Waldbrunn-Fussingen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

366 700,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 7. 10. 1993

Amtsgericht

#### 4229

7 K 26/90: Das im Grundbuch von Fussingen, Band 25, Blatt 910, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 3, Flur 28, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Ellarer Weg, Größe 13,70 Ar, soll am Donnerstag, dem 20. Januar 1994, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erdgeschoß, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 6. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Zey, Ellarer Straße 27, Waldbrunn-Fussingen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

72 800,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 7. 10. 1993

Amtsgericht

#### 4230

42 K 11/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hochstadt, Band 100, Blatt 3609,

BV Nr. 1, Gemarkung Hochstadt, Flur 12, Flurstück 28/8, Gebäude- und Freifläche, Thingstraße 6 A, Größe 4,08 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. Januar 1994, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ramerth, Klaus,  
b) Ramerth geb. Schwuchow, Monika, Maintal, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

530 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 29. 9. 1993

Amtsgericht, Abt. 42

#### 4231

42 K 56/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 97, Blatt 3389,

BV Nr. 1: 15,26/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wachenbuchen, Flur 17, Flurstück 30/14, Gebäude- und Freifläche, Hahnenkammstraße 1, Größe 17,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 60 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplätzen; im übrigen nach dem Inhalt des Grundbuches;

soll am Dienstag, dem 4. Januar 1994, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 6. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thomas Brillinger, Friesenheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,—DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 6. 10. 1993 **Amtsgericht, Abt. 42**

#### 4232

64 K 102/92: Das im Grundbuch von Wellerode, Band 34, Blatt 1303, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wellerode, Flur 10, Flurstück 13/5, Gebäude- und Freifläche, Eckebackstraße 39, Größe 8,48 Ar (bebaut mit eingeschossigem Wohnhaus mit Flachdach),

soll am Dienstag, dem 11. Januar 1994, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Richard Rudolf Nickisch, Söhrewald,  
b) Brigitte Heidemarie Becker geb. Anaker, Berlin, — in Erbengemeinschaft —

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. V, 180 Abs. I ZVG: 120 929,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 1. 10. 1993 **Amtsgericht, Abt. 64**

#### 4233

64 K 71/92: Die im Grundbuch von Wellerode, a) Band 45, Blatt 1570 und b) Band 57, Blatt 1906, eingetragenen jeweiligen Miteigentumsanteile der Grundstücke,

a) lfd. Nr. 2, Gemarkung Wellerode, Flur 8, Flurstück 11/46, Gebäude- und Freifläche, Rilkeweg 9, Größe 2,47 Ar,

b) lfd. Nr. 7, Gemarkung Wellerode, Flur 8, Flurstück 9/39, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße (0,02 m<sup>2</sup>), Größe 0,00 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wellerode, Flur 8, Flurstück 9/40, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Wellerode, Flur 8, Flurstück 9/78, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße, Größe 0,08 Ar,

Flurstück 9/79, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße, Größe 0,17 Ar,

Flurstück 9/82, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße, Größe 0,19 Ar,

Flurstück 9/83, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Wellerode, Flur 8, Flurstück 9/80, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße, Größe 0,01 Ar,

Flurstück 9/81, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße, Größe 0,05 Ar,

Flurstück 9/84, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Wellerode, Flur 8, Flurstück 9/85, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße, Größe 0,23 Ar,

Flurstück 9/86, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße, Größe 0,37 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Wellerode, Flur 8, Flurstück 9/87, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße, Größe 0,01 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 16. Dezember 1993, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 7. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gebauer, Karl-Heinz, Söhrewald-Wellerode, — zur Hälfte —,

b) Gebauer, Jörg, Söhrewald-Wellerode,

c) Gebauer, Harald, Söhrewald-Wellerode,

d) Gebauer, Claudia, Kassel,

— zu b), c) und d) — je zu einem Sechstel —.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. V, 180 Abs. I ZVG: insgesamt 252 815,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 29. 9. 1993 **Amtsgericht, Abt. 64**

#### 4234

64 K 185/92: Das im Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbuch von Harleshausen, Band 253, Blatt 7706, eingetragene Wohnungs- bzw. Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 2634/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Harleshausen, Flur 12, Flurstück 346/23, Hof- und Gebäudefläche, Sängelsrain 24, Größe 9,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Garage Nr. 5, K 5, G 1 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie und dritten Grades der Seitenlinie und durch Zwangsvollstreckung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 14. 7. 1983 und 22. 8. 1983;

soll am Donnerstag, dem 6. Januar 1994, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 2. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Chirila, Christoph, Eschborn/Taunus.  
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 4. 10. 1993 **Amtsgericht, Abt. 64**

#### 4235

1 K 2/91: Das im Grundbuch von Meininghausen, Band 21, Blatt 567, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Meininghausen, Flur 8, Flurstück 43/11, Gebäude- und Freifläche, Sachsenhäuser Straße 22, Größe 4,74 Ar,

soll am Montag, dem 13. Dezember 1993, 10.00 Uhr, Raum 132, 1. Stockwerk, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Walter Wilhelm, Ystadweg 2, Stade.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 495 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 1. 10. 1993 **Amtsgericht**

#### 4236

K 16/93: Das im Grundbuch von Groß-Rohrheim, Band 53, Blatt 2685, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 14, Flurstück 15, Ackerland (Obstbaumstück), Am Diebspfad, Größe 46,78 Ar, soll am Montag, dem 24. Januar 1994, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bürstädter Straße Nr. 1, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 4. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johannes Friedrich Seehaus, Bürgermeister-Horneff-Straße 14, 69509 Mörlenbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 170,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 28. 9. 1993 **Amtsgericht**

#### 4237

7 K 35/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 338, Blatt 13 711,

lfd. Nr. 1, Flur 26, Flurstück 99/1, Hof- und Gebäudefläche, Thomas-Münzer-Straße 3, Größe 6,60 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. Dezember 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Lisa Maria Vögele geb. Döbert,  
Helga Helene Breidert geb. Döbert,  
Anneliese Döbert geb. Brune,

— in Erbengemeinschaft —  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 11. 10. 1993 **Amtsgericht**

#### 4238

7 K 34/93: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 638, Blatt 19 014, eingetragene 246/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 1, Flurstück 304/3, Gebäude- und Freifläche, Geleitsstraße 70, 70 A, 72, 72 A, 70 B, 72 B, Größe 34,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 321 bezeichneten Wohn- und Kellerräumen und dem Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. P 7 bezeichneten Kfz-Stellplatz,

am Donnerstag, dem 9. Dezember 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 4. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Heinz-Jürgen Niebling, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 7. 10. 1993 **Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

### Änderung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main

Die Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main vom 15. Januar 1990, veröffentlicht im StAnz. 6 vom 5. Februar 1990, S. 252, zuletzt geändert am 16. Dezember 1992, veröffentlicht im StAnz. 5 vom 1. Februar 1993, ändert sich in Anlage 1, Verzeichnis der Mitglieder des KGRZ Frankfurt am Main, wie folgt:

Der Abwasserverband Assenheim-Bruchenbrücken wurde mit Beschluß der Verbandsversammlung vom 16. September 1993 ab 1. Januar 1993 als ordentliches Mitglied aufgenommen.

Gemäß Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten vom 24. September 1993 — IV B 3 — 3 v 31 — 66/93 — lautet der Genehmigungsvermerk wie folgt:

Nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) genehmige ich den Beitritt des Abwasserverbandes Assenheim-Bruchenbrücken als Mitglied des KGRZ Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 7. Oktober 1993

Kommunales Gebietsrechenzentrum  
Frankfurt am Main  
Der Verbandsvorstand  
Vandreiike  
Vorsitzender des Verbandsvorstandes

### Durchführung der Röntgenverordnung (RÖV)

hier: Entgelterhebung durch die Ärztliche Stelle Hessen

Gemäß § 2 Satz 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer Ärztlichen Stelle (StAnz. 30/1989, S. 1569) i. V. m. dem Bestätigungsschreiben des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung vom 27. September 1993, Az. III B 6 b — 53 h — 483, werden folgende Prüfentgelte für die Prüfungen von medizinischen Röntgendiagnostik-Einrichtungen neu festgelegt:

Prüfung pro Strahler und einem Arbeitsplatz	805,— DM
Prüfung jedes weiteren Arbeitsplatzes, der von demselben Strahler bedient wird	165,60 DM

Diese Kostenregelung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

Frankfurt am Main, 20. September 1993

Ärztliche Stelle Hessen  
Der Leiter  
Dr. Bernhard Götz

### Jahresrechnung 1992 des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord

Die Zweckverbandsversammlung hat am 5. Oktober 1993 die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 1992 beschlossen und den Verbandsvorstand entlastet.

Die Jahresrechnung mit Erläuterungsbericht liegt gemäß § 18 KGG i. V. m. § 114 HGO in der Zeit vom 15. November 1993 bis 23. November 1993 während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Freiheiter Straße 16, 34576 Homberg/Efze, Zimmer 209, öffentlich aus.

Homberg/Efze, 13. Oktober 1993

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord  
Hasheider, Landrat  
Verbandsvorsitzender

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Dem Magistrat der Stadt Bensheim ist das folgende Dienstsiegel abhanden gekommen:

Ein kleines Dienstsiegel (20 mm Durchmesser) mit der Kennnummer -2-, dem Stadtwappen St. Georg und der Beschriftung „Stadt Bensheim“.

Das vorstehend aufgeführte Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Bensheim, 8. Oktober 1993

Der Magistrat der Stadt Bensheim

## Öffentliche Ausschreibungen

Umlandverband Frankfurt  
Der Verbandsausschuß – Dez. III/Referat Freizeit  
Am Hauptbahnhof 18  
60329 Frankfurt am Main  
Telefon 069/25 77 355 – Telefax 069/25 77 204

### Öffentliche Ausschreibung

#### Landschaftsgärtnerische Arbeiten am Schultheis-Weiher

Der Verbandsausschuß des Umlandverbandes Frankfurt schreibt folgende Leistungen nach VOB öffentlich aus:

- ca. 130 m<sup>3</sup> Erdbewegungen
- ca. 100 m<sup>2</sup> Grasdach liefern und aufbringen
- ca. 16 m Entwässerungsrinnen verlegen
- ca. 20 t Findlinge liefern und einbauen
- ca. 20 m<sup>2</sup> Pflasterarbeiten
- ca. 2 Stck. Fahnenmasten liefern und montieren
- ca. 100 Stck. Sträucher liefern und pflanzen

**Voraussichtliche Ausführungszeit:**  
Frühjahr 1994

**Fristablauf:** Fristablauf für die Einreichung der Angebote ist der Eröffnungstermin.

**Eröffnungstermin:** Dienstag, der 16. 11. 1993, 10.00 Uhr im Dienstgebäude des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main, Raum 201.

Die Angebote sind in deutscher Sprache an die obige Anschrift zu richten. Bietern ist die Anwesenheit gestattet.

**Zuschlags- und Bindefrist:**  
4 Wochen nach Angebotseröffnung

Die Angebotsunterlagen können ab 25. 10. 1993 bis spätestens 11. 11. 1993 beim Umlandverband Frankfurt, Referat Freizeit, Raum 412, gegen Zahlung einer Schutzgebühr in Höhe von DM 15,00 in bar oder per Verrechnungsscheck abgeholt oder schriftlich angefordert werden. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet. Rechtsaufsicht des Umlandverbandes ist das Hessische Ministerium des Innern.



Umlandverband  
Frankfurt

REGION RHEIN MAIN

60329 Frankfurt am Main, den 11. 10. 1993

Umlandverband Frankfurt  
Dez. III/Referat Freizeit

# Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

## Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

### Stellenausschreibungen

**Beim Hessischen Verwaltungsschulverband, Verwaltungsseminar Wiesbaden, sind folgende Stellen zu besetzen:**

1. Zum 1. Februar 1994 die Stelle eines/einer

#### **hauptamtlichen Dozenten/ hauptamtlichen Dozentin**

Verwaltungsstudienrat/Verwaltungsstudienrätin, Besoldungsgruppe A 13 HBO, für die Fächer Volkswirtschaftslehre/Verwaltungsbetriebslehre/EDV. Eine Lehrtätigkeit in einem weiteren Fach ist nach ausreichender Einarbeitungszeit vorgesehen.

Gesucht wird eine qualifizierte Persönlichkeit mit abgeschlossenem Studium der Volks- oder Betriebswirtschaftslehre, der Informatik oder ähnlichen Fachrichtungen.

2. Vorbehaltlich einer noch zu treffenden Personalmaßnahme zum 1. April 1994 die Stelle eines/einer

#### **hauptamtlichen Dozenten/ hauptamtlichen Dozentin**

Verwaltungsstudienrat/Verwaltungsstudienrätin, Besoldungsgruppe A 13 HBO, für die Fächer Staatskunde, Politik und politische Geschichte. Eine Lehrtätigkeit in einem weiteren Fach ist nach ausreichender Einarbeitungszeit vorgesehen.

Nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen können jeweils insbesondere eingestellt werden Beamte/innen mit abgeschlossenem Studium im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 HBG in einschlägigen Fächern und einer mindestens dreieinhalbjährigen hauptberuflichen Tätigkeit. In Frage kommen auch besonders qualifizierte Beamte/innen des gehobenen Dienstes. Aufstiegsmöglichkeiten nach Besoldungsgruppe A 14 HBO sind gegeben.

Wenn Sie die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen und über pädagogisches Geschick verfügen, Freude daran haben, andere Menschen aus- und fortzubilden, dann bewerben Sie sich mit den üblichen Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige. Ihre Bewerbung richten Sie an den **Hessischen Verwaltungsschulverband – Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 11, 65189 Wiesbaden.**

Persönliche Vorstellung bitte nur nach Aufforderung.

#### **Die Stadt Kirchhain**

(Landkreis Marburg-Biedenkopf)

Mittelzentrum, rd. 17.000 Einwohner inklusive 12 Stadtteile; umgeben von reizvoller Natur und Landschaft, mit ausgeprägter Infrastruktur, einem hohen Wohnwert, mit vollständigem Schul- und vielfältigem Freizeitangebot und einer mittelständischen Wirtschaftsstruktur stellt zum frühestmöglichen Termin einen/eine

#### **Bauamtsleiter/in**

ein. Gesucht wird ein/eine **Dipl.-Ingenieur/in (FH/TH), Schwerpunkt Städtebau.**

Zu den Aufgaben gehören:

Die **verantwortliche** Leitung des Stadtbauamtes mit den Abteilungen

- Bauverwaltung, Bauleitplanung, Stadtsanierung, Dorferneuerung, Verkehrs- und Erschließungsplanung
- Hochbau und Grünflächen
- Tiefbau, Erschließung und Beitragswesen
- Bauhof und Umweltschutz.

Berufserfahrung in den beschriebenen Aufgabenbereichen und Erfahrung in der Anwendung von bauspezifischer EDV ist Voraussetzung für die Besetzung dieser Führungsposition.

Erwartet werden Kreativität, Eigeninitiative und organisatorisches Geschick, die Befähigung zur kooperativen Zusammenarbeit mit den zuständigen politischen Gremien und den Ämtern der Verwaltung, Flexibilität bei der Gestaltung der Arbeitszeit und ein überdurchschnittliches Maß an Arbeitsbereitschaft.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT). Die Stelle ist z. Z. nach Vergütungsgruppe II BAT dotiert. Aufstiegsmöglichkeiten sind bei Erfüllung der Voraussetzungen gegeben.

Die Stadt Kirchhain ist bei der Beschaffung von Wohnraum behilflich, wobei der Hauptwohnsitz in der Stadt Kirchhain bzw. einem Stadtteil zu nehmen ist.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften) werden bis zum **13. November 1993** erbeten mit dem Zusatz „Bewerbung Bauamtsleiter/in“ an den

**Magistrat der Stadt Kirchhain – Personalamt –,  
Am Markt 6/8, 35274 Kirchhain.**

## Bei der Thüringer Verwaltungsschule — Körperschaft des öffentlichen Rechts —

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des/der

## stellvertretenden Verwaltungsleiters/leiterin

zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind vom Stelleninhaber/inhaberin wahrzunehmen:

- Vertretung des Verwaltungsleiters
- Versicherungsangelegenheiten der Schule
- Führung und Bearbeitung der Personalakten
- Bearbeitung der Fördermittel
- Lehrgangskosten (Ermittlung, Festsetzung)
- Ausführung des Haushalts
- Erstellen des Jahresabschlusses mit Jahresrechnung.

Außergewöhnliche Einsatzbereitschaft, hohe Belastbarkeit, Bereitschaft zur Teamarbeit sowie die Übernahme weiterer Aufgaben werden erwartet.

Die Stelle ist derzeit nach Besoldungsgruppe A 12 BBesG bewertet.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen werden erbeten innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die

**Thüringer Verwaltungsschule,  
Postfach 4 54, 99405 Weimar.**

## Beim Hessischen Polizeiverwaltungsamt

– Polizeiverwaltungsstelle Gießen –

sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Dienstposten als

## Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter

der Besoldungsgruppe A 10 BBesG

mit folgenden Tätigkeiten zu besetzen:

Festsetzung von Unfallfürsorgeleistungen, Kfz-Unfälle, Kostenfestsetzung und Kostenanforderung nach der Verwaltungskostenordnung, Schadensersatzangelegenheiten, Durchsetzung von zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, Entschädigungen (Reisekosten, Trennungsgeld u. ä.), Ehrenabgaben.

Voraussetzungen sind die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Verwaltungsprüfung II), Eigeninitiative, selbständiges Arbeiten und Gewandtheit im schriftlichen bzw. mündlichen Ausdruck sowie Interesse an einer rechtlich teilweise schwierigen Aufgabe.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls umschichtig möglich.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den vollständigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lichtbild, lückenlosem Lebenslauf, Zeugnissen) bis zum 12. November 1993 an das

**Hessische Polizeiverwaltungsamt Wiesbaden,  
Gutenbergplatz 1, 65187 Wiesbaden (Tel. 06 11/8 49-2 42).**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A

## Bei dem Hessischen Straßenbauamt Dillenburg

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten der/des

## Abteilungsleiterin/Abteilungsleiters

„Planung und Entwurf von Straßen“

zu besetzen.

Die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter „Planung und Entwurf von Straßen“ ist zuständig für die Allgemeine Planung, die Projektplanung sowie die Landespflege und den Landschaftsbau für den Amtsbereich des Hessischen Straßenbauamtes Dillenburg, der den Lahm-Dill-Kreis umfaßt.

Wünschenswert sind die Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern, die

- die laubahnrechtlichen Voraussetzungen für den höheren technischen Verwaltungsdienst, Fachrichtung Bauingenieurwesen, Studienschwerpunkt möglichst Verkehrswesen, erfüllen und
- über mehrjährige, einschlägige Praxis im Bereich der Straßenplanung verfügen.

Da die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter das Hessische Straßenbauamt Dillenburg im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Öffentlichkeit vertritt, ist ein freundliches und verbindliches Auftreten in Verbindung mit Durchsetzungsvermögen Voraussetzung.

Die Besoldung erfolgt je nach Leistung, Eignung und bisherigem Berufsverlauf bis zur Besoldungsgruppe A 14 BBesG.

Die Bewerbung von Frauen wird ausdrücklich begrüßt.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Landesamt für Straßenbau,  
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.**

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgironkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für

den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-8 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 43 vom 25. Oktober 1993 beträgt 104 Seiten.